

IV. Kolonialwirtschaftliches.

Das Zollwesen der deutschen Schutzgebiete.

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
von Dr. phil. Karl Kudlenz, Pösdam.

Einleitung.

§ 1. Rechtliche Grundlagen des Zollwesens der deutschen Schutzgebiete.

Die deutschen Schutzgebiete sind, obwohl zum Territorium des Reichs gehörig, nicht Teile des Reichsgebietes im Sinne der Verfassung. Die Giltigkeit der Reichsgesetzgebung erstreckt sich daher nicht ohne weiteres auf die Kolonien, für diese ist vielmehr besondere Rechtssetzung erforderlich. Auch auf dem Gebiete des Zollwesens der Kolonien ist eine rechtliche Regelung erfolgt, die von der des Reichs durchaus verschieden ist.

Das Recht zur Erhebung von Zöllen in den deutschen Schutzgebieten ist ein Teil der kolonialen Finanzhoheit, welche wiederum ein Ausfluß und wesentlicher Bestandteil der sogenannten Schutzgewalt des Reiches ist. War es zu Beginn der deutschen Kolonialpolitik zweifelhaft, wer in den Kolonien als Träger der Schutzgewalt und damit auch der Finanzhoheit zu gelten hatte — manche sprachen die Berechtigung dem Kaiser, andere den gesetzgebenden Faktoren des Reichs, noch andere dem Bundesrate zu —,¹⁾ so wurde der Meinungsstreit beendet durch das Reichsgesetz vom 16. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete,²⁾ welches im § 1 bestimmt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus“.

Mit dieser Bestimmung, welche auch in der Novelle vom 15. März 1888³⁾ und im neuen Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900⁴⁾ unverändert beibehalten worden ist, ist dem Kaiser die Summe der Staatshoheitsrechte in den Kolonien übertragen, soweit nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen von dieser Regel bestimmt sind. Für die Ausübung der kolonialen Finanzhoheit kommt als Schranke nur das Reichsgesetz vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete⁵⁾ mit der Novelle vom 18. Mai 1908⁶⁾

¹⁾ Friedrich Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, Münster 1909. S. 392.
²⁾ R. G. Bl. S. 75; I, 23. ³⁾ R. G. Bl. S. 71; Bef. d. Reichsf. v. 19. März 1888; R. G. Bl. S. 75; I, 23. ⁴⁾ R. G. Bl. S. 809; Bef. d. Reichsf. vom 10. Sept. 1900; R. G. Bl. S. 813; V, 143. ⁵⁾ R. G. Bl. S. 369; I, 7. ⁶⁾ R. G. Bl. S. 207; VII, 16.

in Betracht, welche für die Kolonialverwaltung die Befolgung etatsrechtlicher Grundsätze vorschreibt und die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie Uebernahme von Garantien der Reichsgesetzgebung vorbehält. So bedeutsam diese Schranke für die Verwaltungspraxis auch ist, so ist jedoch dem Kaiser hiermit nicht das Recht zur gesetzgebenden Gewalt auf dem Gebiete des kolonialen Finanzwesens genommen, da sowohl die Feststellung des Haushalts-etats wie die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen usw. Verwaltungsakte sind und in der Vorschrift, daß diese Verwaltungsakte in der Form des Gesetzes vorgenommen werden müssen, nur eine Beschränkung des Kaisers inbezug auf die Verwaltung gegeben ist.¹⁾ Mit dieser Ausnahme hinsichtlich der Finanzverwaltung steht dem Kaiser das unbeschränkte, an keinerlei Mitwirkung des Bundesrates und Reichstags gebundene Recht der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung zu.²⁾ Hierhin gehört auch das Recht zur Einführung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben und die Befugnis, die Ausübung dieses Rechtes auch den Beamten der Schutzgebiete zu übertragen.³⁾

Die Tatsache, daß das Recht des Kaisers zum Erlaß von kolonialen Zollverordnungen im Prinzip nach innen und außen unbeschränkt ist, schließt jedoch nicht aus, daß es sich selbst aus eigenem Willen bestimmte Grenzen setzt. Solche Selbstbeschränkung ist in der Tat mehrfach erfolgt, und zwar sind die Schranken z. T. staatsrechtlicher, z. T. völkerrechtlicher Natur. Die staatsrechtlichen Schranken werden gebildet durch Schutzverträge mit eingeborenen Häuptlingen oder durch Schutzbriefe, welche Kolonialgesellschaften erteilt sind; die völkerrechtlichen Schranken bestehen in internationalen Verträgen mit einer oder mehreren fremden Mächten.

Die Schutzverträge, welche bei der Erwerbung der afrikanischen Kolonien mit den eingefessenen Gewalthabern abgeschlossen wurden, enthalten in der Regel die Bestimmung, daß den Häuptlingen das Recht gewährt wird, die bis dahin üblichen Abgaben weiter zu erheben. Hierunter müssen unzweifelhaft auch die Abgaben verstanden werden, welche vielfach die europäischen Handelsniederlassungen den Häuptlingen für das Recht, auf ihrem Gebiete Handel treiben zu dürfen, bezahlten.⁴⁾ Insonderheit fallen hierunter auch die Zölle, welche einige Häuptlinge von den Europäern erhoben. Ausdrücklich zugesichert wurde das Recht zur Zollerhebung dem „König“ Mlapa von Togo; § 5 des mit ihm am 15. Juli 1884 abgeschlossenen Schutzvertrages⁵⁾ bestimmt, daß Se. Majestät der Deutsche Kaiser in die Art und Weise der Zollerhebung, welche bis dahin von König Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt worden war, nicht eingreifen werde. Mlapa verpflichtet sich dagegen nach § 3, keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis dahin üblichen zu erheben.

¹⁾ v. Stengel, J. R. R. R. 1909, S. 259.

²⁾ Weber, S. 26. ³⁾ ebenda.

⁴⁾ v. Stengel, Annalen 1895, S. 624.

⁵⁾ Reichstag, 6. Legislatur-Periode, I. Session 1884/85, Anlageband 5, Nr. 41, S. 136.

Mehrfach sind diese Schutzverträge als bloße Scheinverträge und damit als rechtlich irrelevant für das Deutsche Reich angesehen worden. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. In der Tat sind die Verträge von Seiten des Reiches auf das loyalste innegehalten worden.¹⁾ Heute bestehen allerdings in keiner Kolonie mehr Verpflichtungen der Europäer zur Entrichtung von Abgaben, insbesondere von Zöllen an eingeborene Häuptlinge; die innere Entwicklung der Kolonien hat dahin geführt, sie zu beseitigen, wofür nicht die Verträge überhaupt durch Rebellion der Eingeborenenstämme nützlich geworden sind. Zum Teil sind die Rechte der Häuptlinge auf Abgaben der Europäer abgelöst worden; so z. B. die von den europäischen Häusern in Kamerun unter dem Namen „Kumi“ an die einheimischen Häuptlinge alljährlich entrichteten Abgaben, zu deren Ablösung mittelst einer Abgabe auf den Spirituosenhandel ein besonderer Fonds gebildet wurde.²⁾

In Neuguinea sowie im Inselgebiet der Südsee sind, soweit überhaupt mit Häuptlingen Verträge abgeschlossen worden sind, diesen keine Hoheitsrechte, also auch nicht das Recht zur Zollerhebung belassen worden. Auch in Samoa, wo der einheimischen Regierung durch die Generalakte der Samoakonferenz vom 14. Juli 1889,³⁾ Art. IV, das Recht auf Erhebung von Zöllen, Steuern und Abgaben eingeräumt worden war, ist dieses Recht mit der ganzen Akte durch Art. I des deutsch-amerikanisch-englischen Samoaabkommens vom 2. Dezember 1899⁴⁾ aufgehoben worden, und die Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse vom 1. März 1900⁵⁾ bestimmte, daß die bisher erhobenen Zölle, Steuern und Gebühren für Rechnung des Gouvernements weiter erhoben werden sollten.⁶⁾

Die Schutzverträge haben somit die Bedeutung, welche ihnen in der ersten Zeit nach der Besitzergreifung zukam, verloren; sie bilden jetzt keine Schranke mehr für das Recht des Kaisers zum Erlaß von Zollverordnungen.

Ebenso sind auch die Schranken gefallen, welche der Finanzhoheit des Kaisers die Schutzbriefe der privilegierten Kolonialgesellschaften aufrichteten.

Der Kaiserliche Schutzbrief, welcher der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ (später „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“) am 27. Februar 1885⁷⁾ ausgestellt wurde, gab der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung aller aus den mit den ostafrikanischen Sultanen abgeschlossenen Verträgen fließenden Rechte gegenüber den Eingeborenen sowie gegenüber den Angehörigen des Reiches und anderer Nationen. Da die von der Gesellschaft Ende 1884 abgeschlossenen Verträge den Uebergang der betreffenden Länderstrecken mit sämtlichen Hoheitsrechten der Sultane festsetzten, so stand dem-

¹⁾ Köbner, S. 1084.

²⁾ B. v. 20. VI. 1885; I, 239. ³⁾ I, 656.

⁴⁾ R. Anz. Nr. 298; Kol. Bl. 1900, S. 4; IV, 147.

⁵⁾ V, 33. ⁶⁾ Weber, S. 6. ⁷⁾ I, 323.

gemäß der Gesellschaft auch die Finanzhoheit mit dem Rechte zur Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben zu. Nach dem Araber-aufstand zeigte sich jedoch, daß die Gesellschaft den ihr gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht gewachsen war, und das Reich übernahm am 1. Januar 1891 die Verwaltung des Schutzgebiets, nachdem die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft im Vertrage vom 20. November 1890 ¹⁾ auf die ihr im Schutzbrief zugestandenen Rechte, insbesondere auch auf das Recht der Zollerhebung verzichtet hatte.

Auch der Neuguinea-Kompagnie waren durch die ihr aus-gestellten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 ²⁾ und 13. Dezember 1886 ³⁾ die Landeshoheitsrechte einschließlich der Finanzgewalt zugesprochen worden. Doch auch diese Gesellschaft leistete bald auf die ihr über-tragenen Hoheitsrechte Verzicht; nach dem mit der Reichsregierung am 17./23. Mai 1889 abgeschlossenen Uebereinkommen ⁴⁾ sollte vom 1. Oktober 1889 ab die Landesverwaltung einschließlich der Ein-ziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle auf das Reich übergehen. Durch ein späteres Abkommen vom April 1892 ⁵⁾ wurde zwar das Abkommen von 1889 aufgehoben und das ursprünglich bestehende Rechtsverhältnis wieder in Kraft gesetzt; doch sah sich die Gesellschaft einige Jahre später veranlaßt, endgiltig auf die ihr nach dem Schutzbriefe zustehenden öffentlichen Rechte zu verzichten (Kais. B. v. 27. März 1899). ⁶⁾

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist nach dem Vertrage vom 4. April 1885 ⁷⁾ die Rechtsnachfolgerin der Firma F. A. C. Lüderik-Bremen, welche von Kapitän Josef Fredericks von Bethanien und anderen Hauptlingen deren Gebiet einschließlich der Hoheitsrechte erworben hatte. Ihr standen also ebenso wie der Firma Lüderik die Finanzhoheitsrechte über die erworbenen Gebiete zu. Da sie jedoch nicht geneigt und auch nicht fähig war, die Hoheitsrechte auszuüben, und keinen Schutzbrief erwirkte, so mußte das Reich selbst die Verwaltung des Schutzgebiets übernehmen. Eine Beschränkung des Kaiserlichen Ordnungsrechtes in bezug auf die Zollerhebung findet demgemäß hier nicht statt.

Für das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln hatte am 21. Januar 1888 die Saluit-Gesellschaft in Ham-burg mit dem Auswärtigen Amt einen Vertrag ⁸⁾ abgeschlossen, welcher der Gesellschaft zwar keine Hoheitsrechte übertrug, aber ihr außer verschiedenen Privilegien auch Einfluß auf die Finanzver-waltung gab. Die Verwaltung der Insel sollte zwar durch kaiser-liche Beamte geführt werden, aber auf Kosten der Gesellschaft, der dafür das Recht zustanden wurde, daß Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebietes betreffen, nur nach An-hörung der Gesellschaft eingeführt werden durften. Am 1. April 1906 ist der Vertrag nach erfolgter Kündigung außer Kraft getreten; das Reich führt seitdem die Verwaltung auf eigene Kosten [Kais. B.

¹⁾ I, 382. ²⁾ I, 434. ³⁾ I, 436.

⁴⁾ In D. R. Gf. nicht abgedruckt; v. Stengel, Annalen des Deutschen Reiches 1895, S. 653. ⁵⁾ U. a. D. ⁶⁾ IV, 50. ⁷⁾ v. Stengel, Annalen 1895, S. 545. ⁸⁾ I, 603.

Verordnung vom 18. Januar 1906¹⁾) und unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Besteuerungsrechtes.

Da alle anderen Kolonialgesellschaften lediglich die Stellung reiner Erwerbsgesellschaften ohne Hoheitsrechte haben, so bilden die Rechte von Kolonialgesellschaften zur Zeit keine Schranken der Finanzgewalt des Reiches über die Schutzgebiete.

Völkerrechtliche Schranken des Kaiserlichen Ordnungsrechtes in bezug auf die Kolonien liegen vor in einer Reihe von Verträgen, die teils mit der gesamten völkerrechtlichen Gemeinschaft, teils mit einem oder mehreren fremden Staaten abgeschlossen sind. Die Mehrzahl der die Kolonien betreffenden internationalen Verträge enthält unter anderen auch Bestimmungen über das Zollwesen der Schutzgebiete, vor allem Vereinbarungen über Ausschluß differenzieller Behandlung der Angehörigen der vertragschließenden Nationen oder über gewisse Mindestsätze von Zöllen.

Im Interesse der Anschaulichkeit der Darstellung seien die internationalen Zollvereinbarungen erst bei der Darstellung des Zollwesens der einzelnen Schutzgebiete, für welche sie in Betracht kommen, näher erörtert.

Die in Betracht kommenden Verträge sind folgende:

Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom 24. Dez. 1885, Berlin.¹⁾

Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886, Berlin.²⁾

Generalakte der Berliner (Kongo-) Konferenz vom 26. Februar 1885.³⁾

Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890, Berlin.⁴⁾

Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz, vom 2. Juli 1890.⁵⁾

Die der Brüsseler Akte beigegebene „Erklärung“ der Signatarmächte der Kongokonferenz.⁶⁾

Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und der französischen Interessensphäre im Gebiet des Tschadsees, vom 15. März 1894.⁷⁾

Das deutsch-englische Abkommen, betr. Samoa und Togo, vom 14. November 1899.⁸⁾

Deutsch-amerikanisch-Englisches Abkommen betr. Samoa, vom 2. Dezember 1899, Washington.⁹⁾

Vertrag vom 8. Juni 1899 betr. die Erhöhung der Spirituosenzölle im Gebiet des Kongobeckens (Brüsseler Konvention).¹⁰⁾

Internationale Konvention betr. Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas, vom 3. November 1906.¹¹⁾

Bekanntmachung über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas, vom 10. Oktober 1908.¹²⁾

Deutsch-französisches Abkommen betr. die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika, vom 4. November 1911.¹³⁾

Erklärung wegen Abänderung des Absatzes 5 der Erklärung zu der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, vom 15. Juni 1910.¹⁴⁾

¹⁾ X, 24.

²⁾ I, 86. ³⁾ I, 102; R. G. Bl. S. 215. ⁴⁾ I, 92. ⁵⁾ I, 127; R. G. Bl. 1892, S. 605. ⁶⁾ I, 173, ⁷⁾ II, 80. Kol. Bl. 94, S. 159. ⁸⁾ IV, 129, R. Anz. Nr. 277; Kol. Bl. 1899, S. 808. ⁹⁾ IV, 147, R. Anz. Nr. 293; Kol. Bl. 1900, S. 4. ¹⁰⁾ V, 1; R. Anz. Nr. 160; Kol. Bl. 1900, S. 531, 739.

¹¹⁾ XI, 40; R. G. Bl. 1908, S. 5; Kol. Bl. 1908, S. 105. ¹²⁾ XII, 430; Kol. Bl. 1908, S. 99-1.

¹³⁾ Kol. Bl. 1912, S. 288. ¹⁴⁾ Kol. Bl. 1912, S. 1035.

Der Kaiser kann das ihm zustehende Verordnungsrecht auf dem Gebiete des kolonialen Finanz- und Zollwesens, soweit er es nicht selbst ausüben will und soweit nicht nach Reichsgesetz eine Uebertragung ausgeschlossen ist, dem Reichskanzler und den Kolonialbehörden delegieren.

Eine solche Delegation hat hinsichtlich des Rechtes zum Erlaß von Zollverordnungen stattgefunden in der Kaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1886,¹⁾ welche den Gouverneur von Kamerun, den Kommissar von Togo und den Kommissar von Südwestafrika zum Erlaß von Verordnungen „auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens“ für die ihnen unterstellten Amtsbezirke ermächtigt. Die gleiche Befugnis wurde dem Kommissar der Marshallinseln durch Kaiserl. Verordnung vom 15. Oktober 1886²⁾ erteilt. Die von den Leitern der Schutzgebiete erlassenen Verordnungen sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher befugt ist, sie aufzuheben. — Für die andern Kolonien ist eine solche Uebertragung des Kaiserl. Verordnungsrechtes nicht erfolgt. — Die Delegation des Verordnungsrechtes an die Leiter der westafrikanischen Schutzgebiete und der Marshallinseln wurde zurückgenommen durch die Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905³⁾ § 36, in Kraft vom 1. Oktober 1905.

An den Reichskanzler ist eine Uebertragung des Kaiserl. Verordnungsrechtes erfolgt durch die Kaiserl. Verordnung betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, vom 3. Juni 1908;⁴⁾ jedoch kann aus der Bestimmung des § 1, daß der Reichskanzler zum Erlaß von Vorschriften betreffs der Einrichtung der Verwaltung ermächtigt wird, kein Recht des Kanzlers zum Erlaß von Zollverordnungen hergeleitet werden.⁵⁾ — Eine weitere Uebertragung von Verordnungsrechten an den Reichskanzler ist unmittelbar durch Gesetz erfolgt, und zwar durch § 11 des Schutzgebietsgesetzes alter Fassung,⁶⁾ der im neuen Schutzgebietsgesetz vom 26. Juli 1900⁷⁾ als § 15 übernommen ist. Er lautet folgendermaßen:

„Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betr. Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.“

Von der ihm durch Abs. 3 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung zur Uebertragung seines Verordnungsrechtes hat der Reichskanzler Gebrauch gemacht. Es wurde die Befugnis zum

¹⁾ I, 177. ²⁾ I, 563. ³⁾ R. G. Bl. S. 717; IX, 169. ⁴⁾ R. G. Bl. S. 397; Kol. Bl. S. 617; XII, 201. ⁵⁾ Weber, S. 31. ⁶⁾ Verf. des Reichst. v. 19. März 1888; R. G. Bl. S. 75; I, 23. ⁷⁾ R. G. Bl. S. 813; V, 143.

Erlaß „polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ den Gouverneuren bzw. Kommissaren oder Kolonialgesellschaften der Schutzgebiete übertragen durch Verf. vom 29. März 1889¹⁾ für Kamerun und Togo; Verfügung vom 1. Januar 1891²⁾ für Ostafrika; Verf. vom 7. Juni 1888³⁾ (nur für Zollordnung) und vom 3. August 1888 (allgemein für polizeiliche usw. Vorschriften) für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie; Verf. vom 24. Juli 1899⁴⁾ für die Karolinen, Palau und Marianen; Verf. vom 25. Dezember 1900⁵⁾ für Deutsch-Südwestafrika; Verf. vom 3. Januar 1902⁶⁾ für die Marshallinseln; Verf. vom 17. Febr. 1900 für Samoa; Erlaß vom 27. April 1898⁷⁾ für Kiautschou.

Unter Aufhebung dieser Verfügungen, außer der letztgenannten für Kiautschou, wurde schließlich das Verordnungsrecht der Leiter der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete einheitlich geregelt durch die Verfügung vom 27. September 1903;⁸⁾ nach § 5 dieser Verfügung sind die Gouverneure und der Landeshauptmann der Marshallinseln,⁹⁾ der Vizegouverneur von Ponape (Mikarolinen) und die Bezirksamtswärter zu Yap (Palauinseln) und Saipan (Marianen) befugt zum Erlaß von Verordnungen der im § 15 Abs. 2 Sch. G. G. bezeichneten Art. Die Gouverneure der großen Schutzgebiete, nämlich von Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika und Neuguinea können nach § 6 der Verf. vom 27. September 1903 die ihnen übertragene Ordnungsbefugnis für bestimmte räumlich begrenzte Gebiete anderen Beamten des Schutzgebietes widerruflich in vollem oder beschränktem Umfange weiter übertragen.

An den Abs. 2 des § 15. Sch. G. G. knüpfen sich zwei Streitfragen an, welche die Kolonialrechtswissenschaft lebhaft beschäftigt haben und noch beschäftigen.

Zunächst wird geltend gemacht, daß die Uebertragung von Verordnungsrecht an den Reichskanzler durch Gesetz an sich vollkommen überflüssig war, da hierdurch die dem Kaiser nach § 1 Sch. G. G. zustehende Befugnis nicht eingeschränkt werden sollte und konnte, und jederzeit durch einfache Kaiserliche Verordnung eine solche Delegation an den Reichskanzler hätte stattfinden können. So aber bestehen für dasselbe Gebiet zwei selbständige Rechtssetzungsfaktoren, und es kann zum mindesten theoretisch eine Kollision zwischen beiden stattfinden, wenn auch wohl praktisch die Kollisionsgefahr dadurch ausgeschlossen ist, daß der Kaiser infolge seiner übergeordneten Stellung jederzeit in der Lage ist, die Verordnungen des Reichskanzlers aufzuheben oder abzuändern.¹⁰⁾ In der Tat hat eine solche Kollision bisher nicht stattgefunden, und die Frage hat daher mehr ein theoretisches als praktisches Interesse.

¹⁾ I, 180. ²⁾ I, 326. ³⁾ I, 522; I, 438. ⁴⁾ IV, 83. ⁵⁾ V, 178. ⁶⁾ VI, 448; I, 32. ⁷⁾ IV, 167. ⁸⁾ VII, 214. ⁹⁾ Letzterer fällt seit der Vereinigung dieses Schutzgebietes mit dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen (Kaiserl. V. v. 18. Januar 1906, X, 24, Kol. Bl. S. 117) fort. ¹⁰⁾ Vergl. hierfür: Bachhaus, Kol. Zeitschr. 1909, S. 8; Fischer, Das Verordnungsrecht in den Kolonien, Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905, S. 365; Gierte, Z. K. K. K. 1907, S. 425; v. Stengel, Z. K. K. K. 1909, S. 267.

Von grundlegender Bedeutung ist jedoch für das uns hier interessierende Gebiet des kolonialen Zollwesens die Frage, ob überhaupt durch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler das Recht zum Erlaß von Zollverordnungen für die Kolonien gegeben ist. Die Praxis der Kolonialverwaltung hat die Frage bejaht, die Vertreter der Kolonialrechtswissenschaft haben sie dagegen zum großen Teil verneint.¹⁾

Der Streitpunkt in dieser Frage ist der, ob der Ausdruck des § 15 Abs. 1 „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ dahin auszulegen sei, daß er Verordnungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung einschließlich der Festsetzung von Steuern und Zöllen umfaßt oder nicht. Ob in dem Ausdruck „polizeiliche . . . Vorschriften“ Polizei nur in dem Sinne des § 10, II, 17 des Preussischen Allgemeinen Landrechtes zu verstehen ist²⁾ oder ob man den Begriff der polizeilichen Vorschrift weiter zu fassen hat,³⁾ kann für unsere Zwecke unberücksichtigt bleiben. Hier kommt nur in Betracht, was unter „sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ zu verstehen ist. Fischer⁴⁾ will diesen Begriff identifizieren mit den sog. „Verwaltungsverordnungen“, die sich nur an untergeordnete Dienststellen wenden und keine Rechtswirkungen gegen dritte, besonders also nicht gegen die Untertanen haben. Die Irrigkeit dieser Ansicht ergibt sich wohl schon daraus, daß jedes Verwaltungsorgan an sich zum Erlaß solcher Vorschriften befugt ist und daß es daher keiner besonderen Ermächtigung hierzu bedürft hätte.⁵⁾ Man gelangt also zu einer weiteren Auslegung des Begriffes, der danach nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Rechtsverordnungen umfaßt. Und zwar ist das Gebiet, auf welchem der Reichskanzler durch § 15 Abs. 2 zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt wird, nach v. Hoffmann⁶⁾ und Sassen⁷⁾ allein das der inneren Verwaltung, während Gierke⁸⁾ und Bachhaus⁹⁾ auch andere Verwaltungszweige in den Begriff einbefaßt wissen wollen. Doch auch diese letzteren beiden Schriftsteller sind sich mit den anderen darüber einig, daß der § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler nicht die Befugnis einräumt, auf dem Verordnungswege öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle in den Schutzgebieten einzuführen.¹⁰⁾ Dagegen betont v. König,¹¹⁾ daß der Wortlaut des § 15 solche einschränkende Auslegung nicht zuließe und daß daher auch Finanz-

¹⁾ Vergl. Bachhaus, Kol. Zeitschr. 1909, S. 9; Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien, S. 93 ff und J. R. R. 1910, S. 264; v. Stengel, J. R. R. 1909, S. 271 ff.; v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, S. 157; Gierke, J. R. R. 1907, S. 429 ff.; anderer Ansicht ist B. v. König, Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers nach dem Schutzgebietsgesetz; J. R. R. 1912, S. 289 ff.
²⁾ v. Hoffmann, S. 41; Sassen J. R. R. 1910, S. 264; Fischer, S. 369; Weber, S. 33. ³⁾ Bachhaus, S. 8; Gierke, S. 427. ⁴⁾ S. 369; ebenso Weber, S. 33. ⁵⁾ Gierke, S. 427. ⁶⁾ S. 42. ⁷⁾ J. R. R. 1910, S. 264. ⁸⁾ J. R. R. 1907, S. 284. ⁹⁾ Kol. Zeitschr. 1909, S. 9. ¹⁰⁾ So auch v. Stengel, J. R. R. 1909, S. 271, und Werner Stahl, Die Grundlagen des Verordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten. Erlanger jurist. Diss. Berlin 1912, S. 28/29. ¹¹⁾ J. R. R. 1912, S. 297/8.

Verordnungen in den Begriff „sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ hineinfallen.

Die Praxis der Kolonialverwaltung hat sich auf den von v. König vertretenen Standpunkt, der auch von 1888 bis 1905 keinem ernstlichen Widerspruch begegnete, gestellt, und der Reichskanzler und noch mehr seine Delegatäre, die Gouverneure, haben unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 Sch. G. G. eine große Anzahl von Verordnungen erlassen, durch welche Steuern und Zölle in den Schutzgebieten eingeführt worden sind. Von den Zollverordnungen fußen auf diesen Paragraphen die vom Reichskanzler erlassenen Zollverordnungen vom 31. Januar 1903¹⁾ für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und vom 31. Juni 1903²⁾ für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Alle übrigen Zollordnungen sind von den Leitern der Schutzgebiete erlassen worden, denen durch die oben genannten Verfügungen des Reichskanzlers die ihm aus § 15 Abs. 2 Sch. G. G. zustehenden Befugnisse übertragen worden sind.

Alle diese seitens des Reichskanzlers oder der Gouverneure erlassenen Zollverordnungen wären nach der Ansicht von Fischer, Gierke, Bachhaus, Sassen, Stahl usw. als nicht zu Recht bestehend anzusehen,³⁾ wenn man nicht Weber die Bildung von Gewohnheitsrecht annehmen will.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Zollverordnungen der Leiter der westafrikanischen Schutzgebiete und der Marshallinseln, welche auf Grund der diesen aus den Kaiserl. Verordn. vom 19. Juli 1886 bzw. vom 15. Oktober 1886 zustehenden Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen „auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens“ bis zum 1. Oktober 1905, dem Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Verordnungen gemäß Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905, ergangen sind. Die Rechtsgiltigkeit dieser Zollverordnungen ist auch dann anzunehmen, wenn sich die Gouverneure beim Erlaß derselben nicht auf die Kaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1886, sondern fälschlich auf die Delegation des Reichskanzlers stützen.⁴⁾

Trotz des vielfachen Protestes der Kolonialrechtswissenschaft hat die Kolonialverwaltung an ihrer weitgehenden Auslegung der dem Reichskanzler bzw. den Gouverneuren zustehenden Verordnungs- befugnis festgehalten. Noch 1908 hat sie in einem Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 8. Mai 1908,⁵⁾ der den Gouverneuren neue Direktiven über Abfassung und Verkündung von kolonialen Verordnungen gab, eine Interpretation des § 15 Abs. 2 Sch. G. G. — welche selbstverständlich, weil nicht vom Gesetzgeber ausgehend, keine authentische sein kann — gegeben, wonach das Verordnungsrecht des Reichskanzlers sich auf das ge-

¹⁾ VII, 12; Beilage zum Kol. Bl. v. 15. V. 03. ²⁾ VII, 244; Beilage zum Kol. Bl. v. 15. XI. 03. ³⁾ Gierke, S. 430; Fischer, S. 369; v. Stengel, J. R. R. R. 1909, S. 273; Weber, S. 24; v. Hoffmann, S. 157; Sassen, J. R. R. R. 1910, S. 265; Stahl, S. 29. ⁴⁾ Gierke, S. 430; Weber, S. 34/35; Bachhaus, S. 40. ⁵⁾ VII, 168; vergl. dazu Sassen, J. R. R. R. 1910, S. 263 ff.

samte Gebiet der inneren Verwaltung einschließlich des Zoll- und Steuerwesens erstrecken solle. Zur Begründung dieser Ansicht wird auf die Kommissionsverhandlungen des Reichstags¹⁾ verwiesen. Dem ist entgegenzuhalten, daß auf Grund vollkommen unmaßgeblicher parlamentarischer Verhandlungen nichts in ein Gesetz hineininterpretiert werden kann, was mit seiner Wortfassung im Widerspruch steht. „Mag der damalige Reichstag auch noch so sehr den Willen gehabt haben, das Verordnungsrecht des Reichskanzlers auch auf das Gebiet der Finanzverwaltung auszudehnen, aus dem Wortlaut des § 15 aber läßt sich dies nicht nachweisen“, sagt Sassen.²⁾ Andererseits muß aber noch einmal darauf hingewiesen werden, daß v. König seine gegenteilige Ansicht gerade auf den Wortlaut des Gesetzes stützt,³⁾ der eine einschränkende Auslegung nicht zulasse.⁴⁾ Welcher Ansicht man auch beitreten mag, — zum mindesten ist aus der Debatte deutlich hervorgegangen, daß der Wortlaut des § 15 Sch. G. G. sehr mangelhaft ist und zu Streitigkeiten über seine Auslegung Anlaß gibt, die zu Zweifeln an der Rechtsgiltigkeit des größten Teils der kolonialen Zollgesetzgebung führt. Es ist daher sehr zu wünschen, daß eine bessere Grundlage für die Finanzverordnungen des Reichskanzlers und der Gouverneure, möglichst mit rückwirkender Kraft, geschaffen werde, wozu eine einfache Kaiserl. Verordnung genügt.⁵⁾ Die Forderung, daß in Zukunft Zollverordnungen nur noch vom Kaiser ergehen sollten, ist nicht als berechtigt anzuerkennen. Die Absicht des § 15 Sch. G. G. war offenbar gerade die, eine Entlastung des Kaisers herbeizuführen, und es kann der Erlaß von Steuer- und Zollordnungen für die Kolonien durch den Reichskanzler keineswegs als bedenklich angesehen werden, da nicht anzunehmen ist, daß Verordnungsentwürfe, welche dem Kaiser zur Vollziehung vorgelegt werden, sorgfältiger vorbereitet sein können als die dem Reichskanzler vorgelegten.⁶⁾

Eine eingehende Darlegung des kolonialrechtlichen Streites über den § 15 Sch. G. G. und der Versuche zu seiner Lösung liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die vielmehr der wirtschafts- und finanzpolitischen Erörterung des kolonialen Zollwesens gewidmet ist. Hierfür aber haben wir uns auf den Standpunkt der Praxis zu stellen, welche die kolonialen Zollverordnungen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, unbedenklich angewendet und befolgt hat. —

¹⁾ Nr. 72 der Drucksachen des Reichstags, II. Session 1887/88, XII. Kommission.
²⁾ Sassen, *J. R. K. R.* 1910, S. 265; gleicher Ansicht ist v. Stengel, *J. R. K. R.* 1909, S. 271. ³⁾ v. König, *J. R. K. R.* 1912, S. 298. ⁴⁾ Auf den Standpunkt v. Königs stellte sich auch das Preuß. Kammergericht (6. Zivilsenat) in einer Entscheidung vom 21. November 1912, abgedruckt im *Kol. Bl.* 1913, S. 681, wonach dem Reichskanzler neben dem Kaiser die Befugnis zusteht, für die Schutzgebiete Rechtsverordnungen auf den Gebieten des Zoll-, Steuer- und Abgabewesens zu erlassen. ⁵⁾ zustimmend: Weber, S. 35; Gierke, S. 430; Sassen, S. 265; v. Stengel, S. 274; Bachhaus, S. 40. ⁶⁾ v. König, *J. R. K. R.* 1912, S. 297.

Einige Erläuterungen seien noch über das Zustandekommen der Zollverordnungen gegeben.

Bei der Einführung der ersten Zölle in den deutschen Schutzgebieten hat im allgemeinen keine Einwirkung von seiten der heimischen Zentralverwaltung stattgefunden, sondern sie erfolgte durch die einzelnen Schutzgebietsleiter, die nach ihrem Ermessen auf Grund der finanziellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der ihnen unterstellten Gebiete Art und Höhe der Zölle und anderen Abgaben bestimmten, meist in Anlehnung an die in den fremden Nachbarcolonien geübte Praxis. Selbstverständlich werden die Gouverneure vielfach von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts Weisungen über die von ihnen einzuschlagende Zollpolitik empfangen haben; solche Einwirkung scheint aber in den ersten Jahren nur in geringem Umfange stattgefunden zu haben. Im allgemeinen hat sich aber die Zentralverwaltung je länger je mehr nicht der Einwirkungen auf die Gouverneure enthalten können, da die Höhe des Reichszuschusses von der Höhe der eigenen Einnahmen der Kolonien, in praxi also zumal der Zölle, welche die wichtigsten Einnahmen lieferten, abhing. Die Notwendigkeit hierzu stellte sich insbesondere heraus, nachdem durch das Gesetz vom 30. März 1892¹⁾ für die Schutzgebietsverwaltung die Befolgung etatsrechtlicher Grundsätze vorgeschrieben worden war. Es wurde nunmehr verfügt, daß alle wichtigen finanziellen Maßnahmen der Gouverneure, soweit ihre Vornahme einen Aufschub gestattete, vor dem Inkrafttreten der Zentralstelle zur Genehmigung vorgelegt werden mußten (Erlasse nach Ostafrika vom 5. Januar 1894 und 21. Dezember 1897, mitgeteilt auch an andere Schutzgebiete).²⁾ Hiermit war also die Möglichkeit der Einwirkung auf die Zolltarife in größerem Umfange gegeben. Mehrfach wurde dann auch der Kolonialrat als beratende Stelle in der Heimat zu gutachtlichen Äußerungen über das Zollwesen der Kolonien herangezogen.

Die formale Veröffentlichung der Zollordnungen und Zolltarife ist durchweg durch die Schutzgebietsleiter erfolgt, mit alleiniger Ausnahme zweier im Jahre 1903 erlassener Zollordnungen für Südwest und Ostafrika, die vom Reichskanzler ausgingen. Der Grund hierfür war jedoch rein formaler Natur; die bis dahin von den Gouverneuren erlassenen Zollverordnungen der einzelnen Kolonien zeigten auch in denjenigen Bestimmungen, die für alle Schutzgebiete in gleicher Weise erforderlich sind (allgemeine Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, Zollpflicht, Deklaration, Revision, Abfertigung, Strafbestimmungen usw.) erhebliche Verschiedenheiten und teilweise Inkorrektheiten. Um diese Mißstände für die Zukunft auszuschließen, sollten nunmehr die Zollverordnungen vom Reichskanzler erlassen werden. Da aber hiermit die Gefahr entstand, daß Abänderungen des Zolltarifes, wie sie bei dem schnellen Wechsel

¹⁾ R. G. Bl. S. 369; I, 7. ²⁾ v. König, Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren, B. K. K. II 1900/01, S. 2.

kolonialer Verhältnisse oft erforderlich sind, eines zu großen Verwaltungsapparates bedürften und lokale Verhältnisse der einzelnen Kolonien nicht genügend berücksichtigt würden, so sollte den Gouverneuren die erforderliche Bewegungsfreiheit dadurch gewährleistet werden, daß ihnen die Ermächtigung zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen und Dienstsanweisungen, ferner die Ermächtigung, auf dem Verordnungswege den Zolltarif abzuändern und die Abänderungen unter Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) vorläufig in Kraft zu setzen, erteilt wurde.¹⁾ Diese Praxis ist jedoch nicht beibehalten worden; die späteren Zollordnungen, so z. B. die vom 10. Juni 1908 für Neuguinea, vom 24. März 1910 für Togo, vom 1. August 1911 für Kamerun, wurden zwar unter starker Mitwirkung des Kolonialamtes bearbeitet, aber doch wieder von den Gouverneuren erlassen, die allerdings angewiesen sind, wichtige Änderungen nur unter vorheriger Zustimmung des Kolonialamtes vorzunehmen. Die telegraphische Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande, die früher fehlte, hat jetzt eine leichte Anpassung der Gesetzgebung an veränderte Verhältnisse auch bei starker Zentralisation möglich gemacht.

Eine Einwirkung der Schutzgebietsbevölkerung war zunächst nicht gegeben, wenn auch vielfach die Einführung der Zölle nach Besprechungen des Gouverneurs mit der ansässigen Kaufmannschaft und auch der übrigen weißen Bevölkerung stattfand. Seit der Einrichtung von Gouvernementsräten, wie sie in einigen Schutzgebieten seit längerem bestanden und durch B. vom 24. Dezember 1903²⁾ für alle Schutzgebiete einheitlich gebildet wurden (in Südwestafrica reorganisiert als Landesrat durch B. des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909)³⁾ ist die Besprechung der Zoll- und Steuerfragen durch diese Körperschaften, denen allerdings nur beratende, nicht auch beschließende Stimme zukommt, obligatorisch. Mehrfach sind jedoch wichtige Zolländerungen gegen den Willen der Gouvernementsräte erfolgt. Mit dem allmählichen Ausbau der Selbstverwaltung wird die Entwicklung dahin gehen müssen, daß den Gouvernementsräten weitgehendere Rechte in bezug auf die Einführung und Änderung der Zoll- und Steuertarife zugebilligt werden. Ob es in absehbarer Zeit angängig sein wird, ihnen volle Selbstbestimmung darüber zu geben, mag in Rücksicht auf die dabei ins Spiel kommenden Interessen des Mutterlandes zweifelhaft erscheinen.

¹⁾ Dfschr. 02/03, S. 74/75. ²⁾ VII, 284. ³⁾ Kol. Bl. 09, S. 141.

I. Teil.

Die Entwicklung des Zollwesens in den einzelnen Schutzgebieten.

§ 2. Togo.

Die westafrikanische Sklaventüste, von welcher das deutsche Schutzgebiet Togo einen Teil bildet, war schon Jahrhunderte vor Beginn der deutschen Kolonisationstätigkeit der Standort eines regen Ein- und Ausfuhrhandels, der von englischen, französischen, deutschen und portugiesischen Kaufleuten vermittelt wurde. Ausgeführt wurden hauptsächlich Elfenbein, Gold und vor allem die „Ware“, welche jenem Küstenstrich den Namen gegeben hat, die Negerflaven. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gewann nach Abschaffung des Sklavenhandels die Ausfuhr von Palmkernen und Palmöl, den Produkten der Delpalme, mehr und mehr an Bedeutung, sodaß sie in den achtziger Jahren bei weitem die erste Stelle unter den Ausfuhrziffern einnahmen. Die Exportartikel wurden ausgetauscht gegen europäische Industrieprodukte, namentlich Baumwollgewebe, Metall- und Glaswaren, und nicht zum mindesten Branntwein sowie Feuerwaffen und Munition.

Mit diesem Handel war an der Küste naturgemäß eine gewisse Zivilisation eingekehrt, die sich auch darin äußerte, daß aus den Geschenken, welche bei primitiven Völkern die Häuptlinge vielfach für die Erlaubnis, mit ihren Untertanen Handel treiben zu dürfen, erhalten, regelmäßige Abgaben geworden waren, die sich nach der Menge der ein- oder ausgeführten Waren richteten. Diese sogenannten „duties“ oder Zölle, welche die Häuptlinge neben anderen Geschenken von den europäischen Händlern einzogen, betrugten meistens einen bestimmten Satz von jedem Boot, das nach Ankunft eines Dampfers Waren an Land brachte.¹⁾ An der deutschen Togoküste kamen außer den Einfuhrzöllen auch Ausfuhrzölle zur Erhebung, und zwar in Höhe von 1 Schilling für jede verschifftete Tonne Palmkerne oder jedes Faß Palmöl. Die Abgaben waren im allgemeinen nur niedrig und bildeten keine starke Erschwerung des Handels. Sie wurden nur selten an das Landesoberhaupt selbst, soweit es überhaupt ein allerseits anerkanntes gab, sondern

¹⁾ Hugo Böller, Das Togoland und die Sklaventüste. Berlin-Stuttgart 1885, S. 201.

an den Häuptling des Landungs- oder Verschiffungshafens bezahlt, der davon rechtmäßig einen Teil an den König abzuliefern hatte, was jedoch nicht immer geschah und die Ursache vieler Streitigkeiten wurde.¹⁾

Mit der deutschen Besitzergreifung konnte selbstverständlich nicht eine sofortige Aenderung der Abgabenerhebung durch die Häuptlinge, insbesondere nicht deren Beseitigung vorgenommen werden. Mehrfach waren die internationalen Besitzverhältnisse nicht genügend geklärt, überall fehlte es in den ersten Jahren an Verwaltungseinrichtungen und Machtmitteln für eine Zollerhebung seitens der deutschen Regierung. Außerdem enthielt der mit König Mlapa von Togo am 15. Juli 1884 abgeschlossene Schutzvertrag die Zusicherung, daß die deutsche Regierung nicht in die von ihm und seinen Häuptlingen bisher gehandhabte Zollerhebung eingreifen werde, wohingegen Mlapa sich verpflichtete, keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis dahin üblichen zu erheben, nämlich 1 Schilling für jede Tonne Palmkerne und für jedes Faß Palmöl.²⁾

Noch größere Schwierigkeiten als die aus den inneren Verhältnissen der Kolonie herrührenden stellten sich der Zollerhebung in Togo entgegen in der Eigenart der westafrikanischen Besitzverhältnisse im Verein mit der gegenseitigen Handelsseifersucht der verschiedenen Nationen, welche dort Kolonien erworben hatten. Die Tatsache, daß hier Kaufleute der verschiedensten europäischen Nationen Fuß gefaßt hatten und daß an dem einen Küstenplatz der Handel dieser, am nächsten der Handel jener Nation die erste Stelle einnahm, hatte bewirkt, daß hier kein einheitliches großes Kolonialreich entstanden war, sondern daß sich eine große Anzahl von bunt durcheinanderliegenden englischen, französischen und deutschen Kolonien bildete. Jede Macht hatte nun das berechtigte Bestreben, den Handel des Hinterlandes ihrer Kolonialerwerbung nach ihren Küstenplätzen hinzuziehen; sowie sie aber dazu übergehen wollte, den Handel mit Abgaben zu belasten, sah sie sich vor die Wahrscheinlichkeit gestellt, daß der Handel der benachbarten Kolonien auf ihre Kosten um sich griff, weil er um den Betrag der Abgaben billiger arbeiten konnte. Denn bei der geringen Küstenerstreckung der westafrikanischen Kolonien war es bis zur Nachbarkolonie nirgends allzuweit, und dem Neger, für den das Sprichwort „Zeit ist Geld“ noch keine Gültigkeit hat, kommt es nicht darauf an, wegen einiger Pfennige, die er beim Einkauf ersparen oder beim Verkauf mehr erhalten kann, tagelange Reisen zu machen. Den damit verbundenen Schmuggelverkehr über die Landesgrenzen zu verhüten, war aber so gut wie unmöglich; die Grenzen waren damals, in den Anfängen der Kolonisation, selbst in den Küstenbezirken nur wenig oder noch garnicht bewacht, standen vielfach überhaupt noch nicht fest, besonders wo es an natürlichen Grenzlinien mangelte wie an der Westgrenze Togos. Jede einigermaßen hohe Abgabe, z. B. ein im Interesse der Einschränkung des Schnapskonsums ein-

¹⁾ Zöller, S. 202. ²⁾ siehe oben S. 10.

geführter hoher Spirituosenzoll, mußte daher illusorisch bleiben und den gesamten Handel schädigen, solange die Nachbarcolonien zum Vorteil ihrer Kaufleute an einer niedrigeren Abgabe festhielten.

Abhilfe in diesem unhaltbaren Zustande, der die Entwicklung der dortigen Colonien auf das Schwerste beeinträchtigen mußte, konnte nur durch gegenseitige Verständigung der beteiligten Mächte über die Höhe der einzuführenden Zölle geschaffen werden.

Solche internationale Regelung der westafrikanischen Zollverhältnisse hat in der That in weitem Maße stattgefunden, und das Zollsystem der deutschen Togocolonie ist daher von Anfang seiner Entwicklung an einer großen Reihe von wichtigen Beschränkungen aus internationalen Vereinbarungen unterworfen gewesen.

Zuerst bahnte die deutsche Regierung eine Verständigung mit Frankreich über die Zollerhebung in Westafrika an, und zwar geschah dies bereits im Jahre nach der deutschen Besitzergreifung, noch ehe die Regierung zur Einführung und Erhebung von Zöllen geschritten war. In dem am 24. Dezember 1885 zu Berlin unterzeichneten „Protokoll betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee“¹⁾ behielten sich (Art. II) die beiden Regierungen vor, „über den Erlass gemeinsamer Zollbestimmungen für ihre beiderseitigen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten sich zu verständigen.“

Bis zum Abschluß dieser Vereinbarung sollte den französischen Kaufleuten in den deutschen Küstenplätzen Porto Seguro und Klein-Popo²⁾ für ihre Person und für ihr Eigentum sowie für ihre Handelsunternehmungen die Vergünstigung der gleichen Behandlung mit den deutschen Kaufleuten verbleiben. Insbesondere wurde den französischen Kaufleuten abgabenfreier Verkehr für ihre Waren zwischen ihren Faktoreien und Magazinen in Porto Seguro und Klein-Popo und dem angrenzenden französischen Gebiet zugestanden.

Auf Grund dieser vorläufigen Vereinbarung kam am 25. Mai 1887 eine neue „Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste“³⁾ zustande, welche die deutschen und französischen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten zu einem einheitlichen Zollgebiete ohne Zwischenzollgrenze vereinigte und damit also die Möglichkeit des Schmuggels an der gemeinsamen Grenze beseitigte.

Die Zölle, welche dieser erste Zolltarif Togos festsetzte, erfaßten diejenigen Waren, welche in allen Kolonialländern das Fundamentalobjekt der Besteuerung bilden, nämlich Spirituosen, Tabak, Gewehre und Munition. Sie waren äußerst gering; es wurde erhoben von Genever je nach dem Alkoholgehalt 4—10 Pfg. für das Liter, von Rum 1,6—4 Pfg.; Tabak zahlte 10 Pfg. für das kg, Pulver 2,50 Mk. für 100 Pfund (engl.), Gewehre nur 0,50 Mk. für das Stück.

Zum Vergleich seien die Sätze des damals giltigen Zolltarifs der benachbarten englischen Goldküstencolonie angeführt. Dort waren

¹⁾ l. 79. ²⁾ jetzt Aneho genannt. ³⁾ H. Anz. v. 1. VI 1887.

an Einfuhrzöllen zu entrichten: für das Pfund Tabak oder Pulver 6 Pence (mehr als 100% des Wertes), für die Gallone (ung. $4\frac{1}{2}$ l) Wein oder Bier 6 P. , für die Gallone Rum u. a. Spirituosen 2 Sh. 6 P. (150—200% d. W.); ferner für alle übrigen eingeführten Waren, namentlich auch für Baumwollgewebe eine einheitliche Abgabe von 4% des Wertes. Die Zollbelastung war also in der englischen Kolonie ungleich höher als in Togo; die Einführung der dortigen Zölle und die damit besonders für den fremden Handel verbundenen Schikanen hatten gerade dazu geführt, daß mehrere Kaufleute die Häfen der Goldküste verließen und daß der Handel der benachbarten zollfreien Plätze einen bedeutenden Aufschwung nahm.¹⁾

Durch Verordnung vom 28. Februar 1890,²⁾ erlassen auf Grund einer neuen Uebereinkunft mit Frankreich vom 26. Dezember 1889,³⁾ welche die Zollunion der beiden Kolonien fortbestehen ließ, wurden die Zollsätze des Uniontarifes sämtlich verdoppelt und ein anderer wichtiger Gegenstand des Eingeborenenbedarfs, das Salz, mit einem Einfuhrzoll von 8 Mk. für 1000 kg belegt, die Zolleinnahmen mußten sich also nach dem neuen Tarif mehr als verdoppeln. Angaben über die Höhe der damaligen Zoll- und sonstigen Einnahmen lassen sich nicht machen, da kein Material darüber veröffentlicht ist. —

Bald sollten die Zollverhältnisse Togos weitere Änderungen infolge einer neuen, umfassenden internationalen Vereinbarung erfahren: die in der Hauptsache zur Unterdrückung des Sklavenhandels zusammengetretene Brüsseler Konferenz vom Jahre 1890, an der sich sämtliche afrikanischen Kolonialmächte beteiligten, sah sich veranlaßt, zur Unterstützung ihrer Bestrebungen auch über die Handelsverhältnisse der afrikanischen Kolonien allgemeine Bestimmungen zu treffen, und zwar betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition sowie von Spirituosen.

Im Artikel 8 besagt die am 2. Juli 1890 unterzeichnete Generalakte⁴⁾ der Konferenz folgendes:

„Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwießen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommenen Gewehren sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen“

für Eingeborene im ganzen mittleren Teil von Afrika zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite verboten sein soll. — In dieser Zone sind die deutschen Kolonien Togo,

¹⁾ Zöller, S. 83. ²⁾ 1275. ³⁾ Rudolf Hermann, Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten. Berlin 1899. S. 11. ⁴⁾ I, 127; R. G. Bl. 1892, S. 605.

Kamerun und Ostafrika ganz, Südwestafrika mit seinem nördlichen Teil einbegriffen.

Für die gleiche Zone geben die Artikel 90—95 der Akte Bestimmungen, die auf die Beschränkung des Handels mit Spirituosen gerichtet sind und dazu dienen sollen, die schlimmen moralischen und materiellen Folgen des Mißbrauchs der Spirituosen bei den eingeborenen Völkern zu verhüten.

„In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein.“ (Art. 91).

In den nicht von der Spirituosensperre betroffenen Gebieten verpflichten sich die Mächte (Art. 92), einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Centigrad Alkoholgehalt zu erheben; nach drei Jahren kann eine Erhöhung des Zollsatzes auf 25 Franken stattfinden, nach sechs Jahren soll auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine Revision dieser Tarifbestimmungen zur Festsetzung eines neuen Minimalzollens erfolgen. Dem Einfuhrzoll hat selbstverständlich eine mindestens gleich hohe innere Fabrikationssteuer zu entsprechen (Art. 93). —

Die Bestimmungen der Brüsseler Generalakte fanden Anwendung auf Togo durch zwei im Jahre 1892 erlassene Verordnungen. Nachdem bereits eine Verordnung vom 14. Dezember 1890¹⁾ den Verkauf von Hinterladern und zugehöriger Munition verboten hatte, regelte die Verordnung vom 16. Sept. 1892²⁾ die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in der Weise, daß diese nur in dazu bestimmte Lagerhäuser zulässig sein sollte, aus denen Entnahme nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden durfte. Diese Erlaubnis sollte für Präzisionswaffen und dazugehörige Munition nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür bestände, daß keine Veräußerung oder Weitergabe an Dritte, besonders also an Eingeborene, stattfinden werde, und für Reisende zur persönlichen Verteidigung. Für den Handel dürfen danach nur nichtgezogene Feuerstingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sog. Handelspulver, aus den Lagerhäusern ausgegeben werden, die Einfuhr darf im allgemeinen nur zur See, nicht über die Landgrenzen erfolgen.

Den über die Spirituoseneinfuhr erlassenen Bestimmungen der Akte entsprach eine Verordnung vom 21. Mai 1892,³⁾ durch welche auf Spirituosen aller Art ein Zoll von 12 Mk. für 100 l von 50° Alkoholgehalt gelegt wurde. Ein völliges Verbot der Spirituoseneinfuhr gemäß Art. 91 der Akte konnte für Togo, wenigstens für die bis dahin unter Verwaltung genommenen Küstenbezirke, nicht in Frage kommen, da ja die ganze westafrikanische Küste seit alters her Gebiet des Sklavenhandels gewesen war und die Ausfuhr des „schwarzen Elfenbeins“ in der Hauptsache im Austausch gegen Schnaps stattgefunden hatte. — Erst sehr viel

¹⁾ V, 262. ²⁾ I, 262. ³⁾ I, 276.

später ist für den nördlichen Teil des Schutzgebietes, der, von der europäischen „Kultur“ weniger berührt, dagegen vom abstinenten Islam stärker beeinflusst, von der Schnapspest noch nicht versencht ist, ein Spirituosenverbot ergangen; die Branntweinverordnung des Gouverneurs von Togo vom 14. Juli 1909¹⁾ verbietet die Verabfolgung von Branntwein an Eingeborene und die Einfuhr zu diesem Zweck in den nördlichen Bezirken der Kolonie. —

Hatten die bisher besprochenen Verordnungen sämtlich die Regelung der Einfuhr in die Kolonie zum Gegenstand gehabt, so reihten sich diesen allmählich mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit auch mehrere Bestimmungen an, die sich auf die Ausfuhr beziehen.

Als erste derselben ist hier eine Verordnung vom 7. Februar 1890²⁾ zu nennen, welche, auf Antrag der Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro erlassen, den Handel und die Ausfuhr von Palmlernen, welche mehr als 10% Schalen enthielten, verbot, — eine Maßregel, die dazu dienen sollte, absichtlichen Verunreinigungen der Ware Einhalt zu tun, die geeignet waren, den kaufmännischen Ruf dieses wichtigen Ausfuhrproduktes der Kolonie zu schädigen.

Eine Verordnung vom 20. November 1892³⁾ verbot die Ausfuhr von Rindvieh, um eine Schwächung des in den Küstenbezirken sehr spärlichen Viehbestandes zu verhüten; Ausnahmen sollten nur mit besonderer Erlaubnis des Kais. Kommissars stattfinden.

Als im Jahre 1894 große Landstrecken des Gebietes der Kolonie durch Heuschreckenschwärme verwüstet worden waren, und die Gefahr einer übermäßigen Verteuerung der Lebensmittel und Hungersnot drohte, bediente sich der Landeshauptmann hier zum ersten Male des Mittels der Ausfuhrzölle, um dieser Gefahr entgegenzutreten, indem er in einer Verordnung vom 1. Juni 1894⁴⁾ die Ausfuhr des für die Eingeborenenernährung wichtigen Mais mit dem verhältnismäßig hohen Zoll von 10 \mathfrak{z} . für das kg, die Ausfuhr von Schafen mit einem Zoll von 5 Mk. für das Stück belegte. Nachdem die Gefahr im wesentlichen behoben war, hob die Verordnung vom 24. September 1897⁵⁾ den Ausfuhrzoll auf Mais wieder auf und setzte den auf Schafe von 5 auf 2 Mk. für das Stück herab.

Im Zusammenhang mit diesen auf die Ausfuhr bezüglichen Bestimmungen ist hier auch noch zu nennen die Verordnung vom 1. August 1896,⁶⁾ welche im Interesse der Schonung des schwachen Waldbestandes der Kolonie die Ausfuhr von Holz von der vorherigen Erlaubnis des Landeshauptmanns abhängig macht und die gewerbsmäßige Ausfuhr von Kuchholz aus der Kolonie gänzlich verbietet. —

War durch die Zollunion mit der benachbarten französischen Kolonie die eine zollpolitische Reibungsfläche beseitigt, so bestand auf der anderen Seite die Gegnerschaft gegen die westlich angrenzende englische Goldküstenkolonie unvermindert fort. Hier lagen — und liegen noch heute — die Umstände für den deutschen Handel insofern sehr ungünstig, als die politische Grenze wirtschaftlich durchaus zusammengehörige Gebiete schneidet. Während der — eine natür-

¹⁾ XII, 388; Kol. Bl. S. 884. ²⁾ I, 260. ³⁾ I, 258. ⁴⁾ Kol. Bl. S. 418.
⁵⁾ IV, 2; Kol. Bl. S. 717. ⁶⁾ II, 263.

liche Scheide bildende — Volta-Fluß in seinem mittleren Laufe die Grenze zwischen beiden Kolonien bildet, verläuft er in seinem unteren Teile vollkommen auf englischem Gebiet, da die Grenze den Fluß verläßt und das deutsche Gebiet an der Küste auf weniger als die Hälfte seiner natürlich-wirtschaftlichen Ausdehnung zusammenschnürt. Die englischen Handelsunternehmungen hatten somit für den Binnenhandel den eminenten Vorteil eines billigen Wasserweges in das Innere, der der deutschen Kolonie völlig mangelte. So beherrschten also englische Küstenplätze den Markt des Hinterlandes, während für die deutschen Niederlassungen nur ein Küstenstreifen von geringer Breite in Betracht kommen konnte, solange nicht der Karawanenhandel auf besondere Weise veranlaßt wurde, die deutsche Togoküste aufzusuchen. Das einzige Mittel, dies zu erreichen, lag darin, daß die Einfuhrzölle niedriger gehalten wurden als im englischen Gebiet. Bei dem ersten Zolltarif von 1887 mit seinen überaus niedrigen Zollsätzen war dies der Fall; der Erfolg war in der That, daß die deutschen Küstenplätze die Vorherrschaft vor den englischen gewannen.¹⁾ Mit der Zollerhöhung im Jahre 1890, als gleichzeitig die englische Regierung die Zollsätze für das linke Voltaufer auf das Niveau des Zolltarifs der deutsch-französischen Zollunion herabsetzte, ging jedoch dieser Vorteil völlig verloren. Die deutsche Regierung sah sich daher veranlaßt, mit England eine Verständigung anzubahnen, zumal da sich das Bedürfnis nach erhöhten Eigeneinnahmen der Kolonie zur wirtschaftlichen Erschließung, insbesondere zum Ausbau von Wegen zur Stärkung des Handelsverkehrs immer dringender geltend machte. Eine solche Verständigung gelang in der deutsch-englischen Uebereinkunft vom 24. Februar 1894;²⁾ es wurde unter Aufhebung des Abkommens mit Frankreich, das sich der deutsch-englischen Konvention nicht anschließen wollte, für Togo und das englische Gebiet der Goldküstenkolonie östlich vom Volta ein einheitliches Zollsystem mit erhöhten Zollsätzen geschaffen, die im allgemeinen denen des englischen Gebiets westlich vom Volta gleichkamen. Der Einfuhrzoll auf Spirituosen wurde erhöht von 12 auf 22 Pfg. für das l, der Tabakzoll von 20 auf 50 Pfg. für das kg, die Zölle auf Pulver von 5 auf 50 Pfg. für das engl. Pfund, auf Feuerwaffen von 1 auf 2 M. das Stück; der Salzzoll wurde dagegen im Interesse des Handels fallen gelassen. Ferner wurde aber zum ersten Male eine allgemeine Abgabe in der Höhe von 4 % des Wertes auf alle nicht mit spezifischen Zöllen belegten Einfuhrwaren eingeführt, wie sie in der englischen Nachbarkolonie schon länger bestand. Davon war jedoch eine große Reihe von Artikeln ausgenommen, und zwar in der Hauptsache solche, die wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen, sodann frisches Fleisch und Vieh, ferner eine große Anzahl von Gegenständen, die im allgemeinen nur von Europäern gebraucht werden; aber auch Gegenstände des Eingeborenenbedarfs, wie Glas=

¹⁾ Herold, Come an der Togoküste, D. R. Ztg. 1894, S. 83/4.

²⁾ II, 75; H.-Anz. Nr. 122; Kol. Bl. S. 267.

waren, Eisenwaren zu Kochzwecken u. a. Es ging also auch fortan ein beträchtlicher Teil des Imports zollfrei ein; immerhin war der neue Tarif geeignet, der Kolonie erhöhte finanzielle Mittel zur wirtschaftlichen Erschließung zuzuführen, und förderte gleichzeitig durch die höhere Besteuerung von Spirituosen, Tabak und Schießbedarf die zivilisatorischen Bestrebungen der Regierung.

Die Herrschaft dieses Zolltarifs währte zehn Jahre, also eine für koloniale Verhältnisse recht lange Zeit. Aus der Zwischenzeit ist nur eine Zollverordnung vom 17. November 1894¹⁾ zu vermerken, nach welcher jeder in der Kolonie tätigen Missionsgesellschaft zur Unterstützung ihrer kulturellen Bestrebungen Zollrückvergütungen bis zur Höhe von 1000 M. jährlich gewährt werden sollten. — Ferner ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Spirituosenzolles erfolgt. Da die Höhe des Branntweinzolles immer noch den wesentlichsten Unterschied der im übrigen seit 1894 fast gleichen Zolltarife von Togo und der Goldküste westlich vom Volta bildete, so fand über den Fluß auch weiterhin ein Schmuggelverkehr mit Branntwein aus dem deutschen in das englische Gebiet statt. England hatte somit starkes Interesse an der Erhöhung des Spirituosenzolles in Togo, während Deutschland an dem in der Brüsseler Konferenz geforderten Minimalzollsatz festhielt und nicht nur England, sondern auch den übrigen afrikanischen Kolonialmächten gegenüber einer stärkeren Erhöhung dieses Zolles widerstrebt. Die An Gelegenheit bildete 1899 den Beratungsgegenstand einer neuen Konferenz in Brüssel, welche die Revision der in der Generalakte von 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen im mittleren Afrika vornehmen sollte. Unter großen Schwierigkeiten und unter stark zurückhaltender Stellungnahme der deutschen Regierung²⁾ kam als Ergebnis der Konferenz die Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1899³⁾ zustande, welche für den Geltungsbereich der Generalakte von 1890 die Spirituosenzölle für 6 Jahre auf 70 Franken für das Hektoliter von 50° Alkoholgehalt normierte; jedoch brauchten die Zölle in Togo und Dahomey als Ausnahmen nur 60 Franken betragen (Art. 1). — Diesen Bestimmungen gemäß wurde der Spirituosenzoll in Togo durch Verordnung vom 2. Juli 1900⁴⁾ auf 48 Pfg. für das Liter, mit entsprechenden Zuschlägen bezw. Abzügen für Spirituosen mit höherem oder niedrigerem Alkoholgehalt, festgesetzt. Hiernach bestand nunmehr nur noch eine geringe Differenz in der Höhe des Branntweinzolles in Togo gegen die englische Nachbar Kolonie. —

Mit der zunehmenden Erschließung der Kolonie konnte allmählich die Zollerhebung, die sich bisher auf die südlichen Gebiete beschränkt hatte, auf das ganze Schutzgebiet ausgedehnt werden. Dies geschah durch die Verordnungen vom 28. August und 3. Oktober 1903,⁵⁾ welche die an den Knotenpunkten der aus dem Hinterland in die Kolonie führenden Handelsstraßen gelegenen Stationen Basari, Yendi und Sofode mit der Zollerhebung beauftragten; für die Zollsätze war der an der Küste gültige Zolltarif maßgebend. —

¹⁾ II, 118; Kol. Bl. 1895, S. 68. ²⁾ siehe unten § 12 b. ³⁾ R. Anz. Nr. 160; Kol. Bl. 1900, S. 531. ⁴⁾ In D. R. Gef. nicht abgedruckt; vergl. Kol. Bl. 1900, ⁵⁾ In D. R. Gef. nicht abgedruckt; vergl. Dfschr. 03/04, S. 63.

Eine durchgreifende Aenderung in den Zollverhältnissen Togos vollzog sich anlässlich eines neuen erheblichen Finanzbedarfs infolge des geplanten Eisenbahnbaus von Lome nach Palime. Zur Beschaffung der Mittel für die Verzinsung und Tilgung des zum Bau dieser Eisenbahn erforderlichen Kapitals, welche die Kolonie selbst aufbringen sollte, hatten die im Togogebiet ansässigen deutschen Firmen selbst eine Erhöhung der Einfuhrzölle vorgeschlagen.¹⁾ Das Zollabkommen mit England wurde zum 30. April 1904 gekündigt, um freie Bahn für die Zollerhöhung zu schaffen, und es wurden mit der englischen Regierung Verhandlungen über eine Erneuerung der Zollunion auf Grundlage eines erhöhten, den finanziellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen Togos besser entsprechenden Zolltarifes angebahnt, die aber zu keinem für Deutschland annehmbaren Ergebnis führten. Von der Zollunion hatte Togo keinen großen Vorteil gehabt, dieser war vielmehr zum weitaus größten Teil der englischen Kolonie zugeflossen, da die links des Volta gelegenen Küstenplätze (Kitta, Denu usw.) infolge ihrer günstigen Lage zum Hinterlande der deutschen Kolonie und auf Grund des zollfreien Uebergangs der Waren dorthin einen beträchtlichen Teil des Handels an sich gerissen hatten und so den Handelsverkehr der Togohäfen und die Finanzen des deutschen Schutzgebietes beeinträchtigten. Nach Mitteilung des Kolonialdirektors Stuebel im Reichstage²⁾ stellten die Einfuhren des Kittadistriktes, die, ohne einen weiteren Zoll zu bezahlen, in unser Schutzgebiet übergeführt werden konnten, mehr als die Hälfte aller Einfuhren Togos überhaupt dar. Deutschland hatte somit kein Interesse an einer Erneuerung der Zollunion, falls nicht England zum Ausgleich andere Zugeständnisse, so besonders betreffs freien Verkehrs auf dem Voltaflusse und von dem einen nach dem andern Voltaufer machte. Eine Vereinbarung auf dieser Grundlage kam jedoch nicht zustande, und so wurde der Zollvereinungsvertrag mit England nicht erneuert. Die Verhältnisse, die seinerzeit zum Abschluß der Zollunion geführt hatten, waren mittlerweile insofern anders geworden, als es jetzt infolge fortgeschrittener Verwaltungsorganisation leichter möglich war, den Schmuggel über die Grenze zu verhüten, und die nahe der Grenze entlanggeführte Eisenbahn den Verkehr mit dem Hinterlande in Zukunft weit mehr als früher nach den deutschen Häfen leiten mußte.

Der neue Zolltarif wurde durch Verordnung vom 29. Juli 1904³⁾ festgesetzt. Der allgemeine Wertzoll für alle nicht zollfreien oder mit höheren Zöllen belegten Waren wurden von 4 auf 10% erhöht. Bemerkt sei, daß die Zollerhöhung nicht, wie nach diesen Ziffern anzunehmen, 6%, sondern in Wirklichkeit erheblich mehr betrug. Während nämlich vorher der Wertzoll auf den Nettowert der Waren in Europa zu berechnen war, galt jetzt als Wertmaß der Wert der Ware im Hafen der Kolonie, also einschließlich Kom-

¹⁾ Dtsch. 03/04, S. 63, auch für das Folgende. ²⁾ Stenogr. Berichte, XI. Legisl.-Periode, I. Session, 97. Sitzung 1904; Bd. 4, S. 3132. ³⁾ VIII, 170; Kol. Bl. 1905, S. 3.

mission, Verpackung, Fracht, Versicherung usw. Wieder eingeführt wurde ein Zoll auf Salz (außer zu landwirtschaftlichen Zwecken) in der Höhe von 2 M. für 100 kg, neu waren die Zölle auf Petroleum (5,5 Pfg. für das l) und auf Zucker (5 M. für 100 kg). Eine Erhöhung erfuhren die Zölle auf Feuerwaffen (von 2 M. auf 3 M.) und auf Pulver (von 0,50 auf 1 M. für das kg). Von den zollfrei bleibenden Gegenständen, deren Anzahl stark eingeschränkt wurde, sind außer der für das Gouvernement bestimmten Einfuhr folgende Artikel erwähnenswert: von den Missionen, Kirchen und Krankenhäusern eingeführte Gegenstände, soweit sie unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen; Materialien zum Haus-, Wege- und Bahnbau; wissenschaftliche und medizinische Instrumente, Bücher usw.; ferner lebende Tiere und Geflügel, frische und getrocknete Fische; schließlich Eisenbein, Kautschuk, Palmkerne, Palmöl, Kola u. a. landwirtschaftliche Produkte westafrikanischen Ursprungs, deren zollfreie Einfuhr die Möglichkeit zur Wiederausfuhr über die Häfen des Schutzgebietes bot.

Von vornherein war gleichzeitig eine Erhöhung der Spirituosenzölle in Aussicht genommen worden: da jedoch die Verhandlungen mit England sich länger hinzogen, als mit der Einführung des neuen Zolltarifs gewartet werden konnte, so blieben die alten Zollsätze hierfür zunächst bestehen; denn gerade bei diesem Artikel hätte eine vom deutschen Schutzgebiet allein eingeführte Zollerhöhung infolge des leichten Schmuggels über die Landgrenze zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zolleinnahmen geführt. Als indessen noch im Laufe des Jahres 1904 eine Verständigung mit England sowie auch mit Frankreich über eine gleichmäßige gemeinsame Erhöhung der Spirituosenzölle in den Nachbarcolonien gelungen war, setzte eine Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 4. November 1904¹⁾ die Zollsätze auf 64 Pfg. (früher 48 Pfg.) für das Liter bei unversehrt Spirituosen von 50% Alkoholgehalt, auf 90 Pfg. bei gefälschten oder mit einer Substanz versehenen Spirituosen, bei denen eine Messung des Alkoholgehaltes mittelst des Alkoholometers ausgeschlossen ist, fest. —

Auch betreffs der Ausfuhr wurden wieder einige Maßnahmen getroffen. Die 1890 erlassene Vorschrift, wonach der Handel mit Palmkernen, die mehr als 10% Schalen enthalten, verboten wurde, hatte sich als unzureichend erwiesen, und es wurde nunmehr durch Verordnung vom 2. November 1904²⁾ bestimmt, daß im Palmkernhandel nur ein Schalengehalt von höchstens 5% zulässig sein sollte. — Durch Verordnung vom 31. Dezember 1904 verbot der Gouverneur die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh; Ausnahmen dürfen seitens des Gouverneurs gestattet werden; für den Erlaubnischein ist eine Gebühr (die in ihrer Wirkung also einem Ausfuhrzolle gleichkommt) zu entrichten in der Höhe von 5 M. für das Stück bei Rindvieh, 2 M. bei Kleinvieh, 0,25 M. bei Federvieh. Der Zweck dieser Maßnahme war offenbar der, die Viehausfuhr aus dem Norden Togos nach den Nachbargebieten zugunsten der Viehversorgung der Küste, welche auf den Import vom Auslande her angewiesen war, zu beschränken. —

Die 1903 erfolgte Ausdehnung der Zollerhebung auf den Norden der Kolonie hatte sich als unzweckmäßig erwiesen; sie wurde daher durch Be-

¹⁾ VIII, 250; Kol. Bl. 1905, S. 4. ²⁾ VIII, 248, Kol. Bl. S. 751.

kanntmachung vom 5. November 1906¹⁾ wieder rückgängig gemacht, und es wurden die Zölle erst durch eine Wegegebühr, durch die vor allem die durchziehenden Haussa-Karawanen getroffen werden sollten, welche die Versorgung des Sudans mit Kola aus den Kolazentralpunkten der Goldküste im Austausch gegen die Landeserzeugnisse des Sudans — Vieh, Schibutter, Landestücher usw. — vermitteln.²⁾ Diese Wegegebühren, die nach dem Vorgang der Nordhern Territorien der Goldküstenkolonie eingeführt wurden, haben bei dem primitiven Zustande der Verwaltung in den in Frage kommenden Gebieten vor den Grenzzöllen den Vorzug leichter Erhebung, die Karawanen sind von alters her an solche Abgaben gewöhnt, und sie entsprechen besser dem Rechtsempfinden der Eingeborenen, die in der Fürsorge, welche die Regierung dem Wegebau zuwendet, ein offensichtliches Äquivalent der Gebühren sehen.³⁾ Die Gebühr, welche für ein einmaliges Begehen der Handelsstraße ohne Rücksicht auf Entfernung oder Richtung erhoben wird, beträgt für einen Menschen ohne Last 1 M., mit Last ohne Rücksicht auf Gewicht und Inhalt 3 M., für ein Lasttier mit Last 6 M., für ein Pferd, Maultier oder Esel ohne Last 2 M., für ein Rind 6 M., für das Stück Kleinvieh 0,50 M. Da jedoch in der Hauptsache nur der Durchfuhrhandel hiervon betroffen werden sollte, wurde durch Bekanntmachung vom gleichen Tage⁴⁾ bestimmt, daß für das Begehen der großen nord-südlichen Handelsstraßen Sanfanne Mangu-Jendi-Nete-Kratschi-Spandu bezw. Palime, Sanfanne Mangu-Bafari-Sokode-Atalpame, Kijirikiri-Sokode-Atalpame die Wegegebühren nicht zu erheben seien. — Gleichzeitig erging durch Verordnung vom 15. November 1906⁵⁾ ein Verbot der Einfuhr und des Besitzes von Feuerwaffen und Munition für die nördlich des Kara gelegenen Teile des Bezirkes Sokode-Bafari und die Landschaften Lama und Tamberma. Nach einer neuen B. v. 26. Juli 1913⁶⁾ sind die Wegegebühren von allen Eingeborenen zu entrichten, welche aus fremdem Gebiet kommend oder in fremdes Gebiet gehend die Landesgrenzen in den Nordbezirken der Kolonie überschreiten. Anstelle des Saßes von 0,50 M. für Kleinvieh treten Gebühren von 3 M. für ein Kalb, 2 M. für ein Schaf, eine Ziege oder ein Schwein, 1 M. für ein Lamm, ein Zicklein oder ein Ferkel.

In den folgenden Jahren erfuhr der Einfuhrzolltarif wieder einige Abänderungen. Zunächst wurde durch Verordnung vom 16. Januar 1907⁷⁾ die zollfreie Einfuhr von Benzin, Spiritus und Petroleum bei Verwendung zu motorischen Zwecken gestattet, eine Bestimmung, welche die Erleichterung und Verbilligung des Betriebes von Baumwollentfernungsanlagen mit Motorbetrieb und des Gebrauchs von Motorfahrzeugen bezweckte.⁸⁾ — Die Spirituosenzölle wurden wieder erhöht, nachdem am 3. November 1906⁹⁾ eine neue internationale Konvention zu Brüssel die 1899 vorgefehene Revision der Bestimmungen über die Spirituosenzufuhr im mittleren Afrika vorgenommen und beschlossen hatte, die Branntweinzölle auf die Höhe von 100 Franken für das Hektoliter von 50 Zentigrad Alkoholgehalt zu bringen; eine Ermäßigung des Saßes für Togo hatte diesmal nicht stattgefunden. Den Bestimmungen dieser Konvention wurde im Schutzgebiet Togo entsprochen durch die Verordnung vom 4. Juni 1907¹⁰⁾ welche die Spirituosenzölle auf 0,80 M. (bezw. 1,20 M. für versetzte Spirituosen) für das Liter mit 50 % Alkoholgehalt erhöhte; bei höherem Alkoholgehalt treten entsprechende Erhöhungen ein.

¹⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt; Amtsbl. Nr. 23. ²⁾ Dfschr. 1911/12, S. 99.

³⁾ Hans Meyer, Das deutsche Kolonialreich II, S. 124. ⁴⁾ Amtsbl. Nr. 23.

⁵⁾ Amtsbl. Nr. 24. ⁶⁾ Amtsbl. S. 212. ⁷⁾ XI, 57; Kol. Bl. S. 329; Amtsbl. S. 10. ⁸⁾ Dfschr. 06/07, S. 9. ⁹⁾ XI, 40. ¹⁰⁾ XI, 269; Kol. Bl. S. 707; Amtsbl. S. 102.

Durch Verordnung vom 20. September 1907¹⁾ wurde auf die Einfuhr von getrockneten, gesalzenen oder sonstwie zubereiteten Fischen afrikanischen Ursprungs ein Zoll von 5 M. für 100-kg gelegt, ein Zoll, von dem sich das Gouvernement nicht unbeträchtliche Einnahmen versprach, da die Einfuhr hierooon über die südlichen Landgrenzen erheblich ist. Durch dieselbe Verordnung wurde die zollfreie Einfuhr von Münzen und Geldzeichen französischer Währung bis zum Einzelbetrag von 20 M. zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit der französischen Kolonie Dahomey erlaubt. Diese Erleichterung war von kaufmännischen Firmen, welche in Togo und Dahome zugleich Geschäftsniederlassungen unterhalten, als wünschenswert bezeichnet worden.²⁾

Eine neue Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo wurde am 24. März 1910³⁾ erlassen, mit einer Verordnung betreffend den Zolltarif vom gleichen Tage.⁴⁾ Der Zolltarif bringt jedoch gegenüber dem von 1904 keine Aenderungen, er behält neben dem 10-prozentigen Wertzoll die Sätze des alten Tarifs mit den inzwischen stattgefundenen Abänderungen bei. Nur in der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Waren finden sich einige Erleichterungen; so wurden vor allem künstliche Düngemittel, sowie das für den Bedarf der Europäer unentbehrliche Eis und Mineralwasser für zollfrei erklärt. — Von der vorgeschlagenen Einführung eines Ausfuhrzolles auf Kautschuk, wie er in den meisten Kolonien, z. B. auch in Kamerun, besteht, wurde nach einer Besprechung des Gouverneurs mit den Vertretern der Kaufmannschaft Abstand genommen.⁵⁾ —

Mit der Neubelebung des kolonialen Interesses in Deutschland während der letzten Jahre und mit der besonders durch den Bahnbau vermittelten wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete setzte jetzt in den Kolonien eine umfangreiche, viel umfassende Wirtschaftspflege ein, deren Niederschlag sich zum großen Teil in Bestimmungen, die auch den Außenhandel der Kolonien betreffen, zeigt. Auch für Togo mehren sich daher jetzt die gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die in den Bereich unserer Betrachtungen fallen.

So wurde zunächst wegen der in vielen europäischen Ländern mit Heftigkeit auftretenden Maul- und Klauenseuche zur Vermeidung der Verschleppung dieser Krankheit in die Kolonie durch Verordnung vom 23. August 1911⁶⁾ die Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweihüfern aller Art aus Europa bis auf weiteres verboten.

Drei weitere Verordnungen bezwecken die Kontrollierung des Handels mit den von den Eingeborenen gewonnenen Ausfuhrerzeugnissen. Nach der Verordnung des Gouverneurs vom 11. Januar 1911⁷⁾ ist der Handel mit Baumwolle, deren Ausfuhr dank den auf Einführung des Baumwollbaus als Volkskultur gerichteten Bestrebungen der Regierung und des kolonialwirtschaftlichen Komitees im letzten Jahrzehnt einen glänzenden Aufschwung

¹⁾ XI, 375; Kol. Bl. S. 1134; Amtsbl. S. 191. ²⁾ Dff. 07/08, S. 6.

³⁾ Kol. Bl. S. 596; Amtsbl. S. 110. ⁴⁾ Kol. Bl. S. 615; Amtsbl. S. 145.

⁵⁾ Amtsbl. 1910, S. 2. ⁶⁾ Kol. Bl. S. 835; Amtsbl. S. 312. ⁷⁾ Kol. Bl. S. 268; Amtsbl. S. 9.

genommen hat, in den fünf südlichen Bezirken der Kolonie (Vome-Stadt, Vome-Land, Vnedo, Misahöhe, Atakpame) nur an bestimmten, vom Gouverneur bezeichneten Plätzen statthaft. Es soll damit für die Regierung die Möglichkeit geschaffen werden, Maßnahmen zur Hebung der Qualität der Baumwolle treffen zu können. Als solche Baumwollhandelsplätze geben die Bekanntmachungen vom 3. Februar und 3. April 1911¹⁾ 43 Orte an. -- Ebenso wurde der Handel mit anderen Ausfuhrerzeugnissen zur Beseitigung von Mißständen, die ihm insbesondere durch die verschiedenartigen unkontrollierbaren Maße der Eingeborenen anhafteten, durch B. vom 7. August 1911,²⁾ in Kraft vom 1. April 1912, geregelt. Für die vom Gouverneur als Ausfuhrerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung bezeichneten Produkte ist der Handel, abgesehen vom Kleinhandel der Eingeborenen, nur an bestimmten Plätzen gestattet; die Ermittlung der Menge hat nach Gewicht bzw. bei flüssigen Produkten nach Litermaß zu geschehen, für Gewichte und Maße finden die im deutschen Reich geltenden Vorschriften Anwendung. Nach der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1911³⁾ gelten als Ausfuhrerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung: Mais, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk und Kakaó; für den Handel damit gibt die Bekanntmachung 22 Orte an (geändert durch Bekanntmachung vom 8. Januar 1912,⁴⁾ wonach 47 Plätze freigegeben werden.) -- Noch weitergehende Beschränkungen wurden für den Handel mit Palmkernen durch die Verordnung vom 1. November 1911⁵⁾ (Palmkernprüfungsordnung) geschaffen. Hiernach ist, wie bisher, der Handel mit Palmkernen, die mehr als 5 v. H. Schalen enthalten oder gemässert sind, verboten. An den größeren Handelsplätzen können nach Anhörung der beteiligten Firmen amtliche Prüfungsstellen mit bestimmtem Einflußbereich geschaffen werden, innerhalb desselben alle zur Veräußerung kommenden Palmkernmengen zur Prüfung vorzulegen sind. --

Auch der Zolltarif hat seit der letzten grundsätzlichen Regelung von 1910 wieder einige Veränderungen, wenn auch nur geringe, erfahren. Nachdem einige Erleichterungen, welche der Gouvernementsrat in der Sitzung vom 30. Januar 1911⁶⁾ beschlossen hatte, nicht die Genehmigung des Reichskolonialamts gefunden hatten,⁷⁾ wurde durch Verordnung vom 2. Januar 1912⁸⁾ der Zollfreiliste beigefügt: Hartspiritus, das ist Brennspritus in konsistenter Form; flüssiger Brennspritus unter besonderen strengen Kontrollen, welche eine Verordnung vom gleichen Tage⁹⁾ angibt (Denaturierung nach den in Deutschland geltenden Vorschriften; Einfuhrerlaubnis durch den Gouverneur zu erteilen; Verabfolgung an Eingeborene ist verboten, auch an Nichtingeborene nur mit Bezugserlaubnischein zulässig). -- Weiterhin wurden, einem neu hervorgetretenen Bedürfnis entsprechend, durch Verordnung vom 12. November 1912¹⁰⁾ für zollfrei erklärt alle zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Funkentelegraphen- und Kabelstationen bestimmten Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände. -- Eine Verordnung vom 23. Januar 1912¹¹⁾ erhöhte den Zoll auf Wein mit hohem Alkoholgehalt; diese Maßnahme hatte sich als nötig erwiesen, da in jüngster Zeit zur Umgehung der hohen Branntweinzölle mehrfach billige Kunstweine, besonders Muskatwein, als Ersatz für

¹⁾ Kol. Bl. S. 268; Amtsbl. S. 63 u. 131. ²⁾ Kol. Bl. S. 738; Amtsbl. S. 300.

³⁾ Kol. Bl. S. 924; Amtsbl. S. 358. ⁴⁾ Kol. Bl. S. 245; Amtsbl. S. 11.

⁵⁾ Kol. Bl. 1912, S. 2; Amtsbl. 1911, S. 376. ⁶⁾ Amtsbl. 1911, S. 124.

⁷⁾ Amtsbl. 1911, S. 239. ⁸⁾ Kol. Bl. S. 194; Amtsbl. S. 1. ⁹⁾ Kol. Bl.

S. 194; Amtsbl. S. 2. ¹⁰⁾ Kol. Bl. 1913, S. 218. ¹¹⁾ Kol. Bl. S. 292;

Amtsbl. S. 23.

Branntwein eingeführt worden sind. Während bisher alle Weine nur dem 10-prozentigen Wertzoll unterlagen, ist jetzt für Weine und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke bei einem Weingeistgehalte von 15-25% für das Liter 0,60 Mk. an Einfuhrzoll zu entrichten, bei mehr als 25% Alkoholgehalt sind die für verfezte Spirituosen geltenden Zollsätze anzuwenden.

Damit ist der heutige Stand des Zolltarifes in Togo erreicht. Wesentliche Aenderungen für Zölle sind in dem Schutzgebiet für die nächste Zeit nicht zu erwarten, nur die Spirituosenzölle werden wohl demnächst weitere Erhöhungen erfahren. Die von der Regierung schon seit 1908 geplante Heraufsetzung der Branntwein-zölle ist bisher wegen des Widerstandes der französischen Regierung, die sich gegenüber der Einführung einer gleichen Maßnahme in Dahome ablehnend verhält, noch nicht erfolgt, damit der Kolonial-fiskus und der Handel von Togo durch den sonst zu erwartenden Schmuggel nicht geschädigt werden.

Abgesehen vom Spirituosenzoll, entspricht die Höhe der Zölle in Togo derjenigen in andern afrikanischen Kolonien, die sich auf derselben Entwicklungsstufe befinden und deren Zölle gleichfalls nur finanziellen, nicht auch protektionistischen Zwecken dienen. So gründet sich z. B. auch der Zolltarif der — übrigens schon weiter aufgeschlossenen — englischen Goldküstenkolonie¹⁾ auf einen 10%igen Wertzoll, dem ähnlich wie in Togo einige höhere spezifische Zölle zur Seite stehen. Der Spirituosenzoll beträgt für das imperial gallon 5 sh. 6 p bis 15 sh., d. h. für das Liter 1,20 Mk. bis 3,30 Mk., ist also beträchtlich höher als in Togo, das nur 0,80—1,00 Mk. erhebt. Allerdings gelten die genannten Zollsätze nur für das Gebiet westlich vom Volta, während östlich vom Volta niedrigere Zölle in Kraft sind, um dem deutschen Handel Abbruch zu tun. Hier betrug der Spirituosenzoll bis 1912 nur 3 sh. 7½ p. bis 4 sh. 1 p., d. h. 0,80—0,90 Mk. für das Liter, seit 1912²⁾ 3 sh. 7½ p. bis 7 sh. 3 p., d. h. 0,80—1,60 Mk. für das Liter, und der allgemeine Wertzoll beläuft sich gar nur auf 4% d. W., so daß an dieser Stelle der deutsch-englischen Grenze ein starker Anreiz zum Schmuggel geschaffen ist. Eine Erhöhung der Zölle im Kittadistrikt auf das Niveau des Zolltarifes von Togo ist daher im Interesse des deutschen Handels sehr erwünscht.

Nachdem wir so den Entwicklungsgang der zollpolitischen Maßnahmen in Togo vom Beginn der deutschen Kolonisations-tätigkeit bis zum jetzigen Stande verfolgt haben, sei in Ergänzung hierzu ein Ueberblick über die finanziellen Leistungen der Zolltarife und über die Belastung, die sie für den Handel mit sich gebracht haben, gegeben.

¹⁾ Colonial Import Duties 1911, London 1911.

²⁾ B. v. 7. August 1912, Kol. Bl. 1912, S. 1019.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, haben sich die Zolleinnahmen von ungefähr 200 000 Mk.¹⁾ zu Anfang der 1890er Jahre auf mehr als 2 000 000 Mk. im Jahre 1911 gehoben; im Zeitraum von 20 Jahren haben sie sich also verzehnfacht. Die Zunahme erfolgte bis 1900 nur langsam; 1901 gingen die Zolleinnahmen sprunghaft von 368 660 auf 900 284 Mk., um dann bis 1907 langsam und mit einem starken Rückschlag 1905, in den letzten Jahren schnell und stetig zu steigen. Im Jahre 1912 erreichten die Einnahmeziffern nicht ganz die des Vorjahres.

Im einzelnen sei zu der Entwicklung der Zolleinnahmen noch folgendes bemerkt. Deutlich zeigt sich die finanzielle Wirkung des Zolltarifs der deutsch-englischen Zollunion vom Jahre 1894 mit der Einführung des 4%igen Wertzolls; der vorübergehende Abfall der Zolleinnahmen 1896—1898 ist durch Missernten hervorgerufen. Die starke Erhöhung des Branntweinzolles i. J. 1900 verursachte eine beträchtliche Voreinfuhr, die eine Steigerung der Zolleinnahmen 1899, dagegen eine erhebliche Abnahme i. J. 1900 bewirkte. Nach diesen Schwankungen erfolgte nun das erwähnte sprunghafte Ansteigen auf 900 284 Mk. i. J. 1901, das seine Ursache einmal in der jetzt erst zur vollen Wirkung kommenden Erhöhung der Spirituosenzölle hatte, ferner aber auch in einem starken Handelsaufschwung, bewirkt durch günstige Witterung, fortschreitende Verbesserung der Verkehrswege und durch Inbetriebnahme der Landungsbrücke in Lome. Ähnliche Erscheinungen wie bei der Zollerhöhung i. J. 1900 zeigten sich auch 1904/5 bei der Erhöhung des allgemeinen Wertzolls von 4 auf 10% und des Spirituosenzolls von 48 auf 64 Fig. i. J. 1904; der ungemein starke Rückschlag des Jahres 1905 findet seine Erklärung in der Hauptsache durch den Rückgang der Spirituoseinfuhr von 1 741 000 Mk. (1904) auf 494 000 Mk. (1905). Die Einnahmeziffern der letzten Jahre stehen unter dem Einfluß des großen Handelsaufschwungs, den die Kolonie vor allem mit Hilfe der neuen Eisenbahnen — am 1. Februar 1907 wurde die Bahn Lome-Palime, am 1. April 1911 die Bahn Lome-Atakpame in voller Ausdehnung in Betrieb genommen — erreicht hat.

Die Tabelle 1 gibt gleichzeitig die Budgetvoranschläge und ihre Differenzen gegenüber den wirklich erzielten Zolleinnahmen an. Es zeigt sich, daß fast regelmäßig in Perioden von vier bis fünf Jahren abwechselnd eine manchmal sehr bedeutende Unter- oder Ueberschätzung — so besonders 1902 und 1905 — stattgefunden hat. Für die drei letztvergangenen Rechnungsjahre sind die Voranschläge wieder vorsichtig gehalten, so daß die Ansätze der Stats überschritten wurden, im Rechnungsjahr 1911 sogar um mehr als eine halbe Million. Auch der Ansatz für 1913 ist vorsichtig bemessen, da ein Rückschlag wegen der Abhängigkeit der Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung von den Witterungsverhältnissen — die letzten beiden

¹⁾ Bis 1897 sind die Zolleinnahmen nur zusammen mit den übrigen Einnahmen der Kolonie angegeben; wie die in Anm. 3 der Tabelle angegebenen Ziffern zeigen, haben die letzteren gegenüber den Zolleinnahmen nur geringe Bedeutung.

Jahre waren durch Regenreichtum begünstigt — leicht eintreten kann.¹⁾

In Tabelle 2 sind die Zolleinnahmen Logos gegenübergestellt

- 1) den gesamten eigenen Einnahmen des Schutzgebiets,
- 2) den Ziffern des Außenhandels.

Die erstere Vergleichung zeigt die relative Bedeutung, die den Zöllen für die Finanzen der Kolonie zukommt; aus der zweiten ergibt sich die steuerliche Belastung des Handels durch die Zollabgaben.

Da in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete bis 1897 die Zolleinnahmen nicht getrennt von den übrigen eigenen Einnahmen angegeben sind, konnten in der Tabelle die Jahre vor 1898 nicht berücksichtigt werden. Da jedoch in dieser Zeit nur wenige unbedeutende Einnahmequellen außer den Zöllen zur Verfügung standen, so läßt sich von vornherein sagen, daß damals der überwiegende Teil der Einnahmen aus den Zöllen floß. Wie die Tabelle zeigt, betragen 1898 die Zolleinkünfte 82,0 % der eigenen Einnahmen; der Prozentsatz stieg sogar dann noch bis 91,1 % i. J. 1902, um von da an ziemlich stetig zu sinken bis auf 53,7 % i. J. 1912 (1909 schon 52,8 %). Die Zolleinnahmen liefern also noch über die Hälfte der gesamten eigenen Einkünfte der Kolonie und bilden bei weitem den wichtigsten Einnahmeposten der Kolonie, wenn auch ihre relative Bedeutung gegenüber den früheren Jahren trotz starker Steigerung der absoluten Ziffern zurückgegangen ist. Die Schwankungen der angegebenen Verhältniszahlen sind natürlich abhängig von den Aenderungen der absoluten Höhe der Zolleinnahmen; wo diese eine plötzliche Aenderung erfahren hat, wie bei dem Sinken von 1904 auf 1905 oder bei dem Steigen von 1909 auf 1910, da schlägt auch die Kurve der Verhältniszahlen nach derselben Seite aus. Im übrigen zeigt aber diese Kurve trotz der starken Zunahme der Zolleinnahmen eine ständig sinkende Tendenz unter dem Einfluß der Erschließung neuer und der Erweiterung bestehender Einnahmequellen, deren Ergiebigkeit schneller steigt als die der Zölle. Dies sind vor allem die direkten Steuern (Ertrag 1907: 57 000 M.; 1908: 162 000 M.; 1909: 499 000 M.; 1910: 775 000 M.; 1911: 796 000 M.; 1912: 853 000 M., davon 718 000 M. Eingeborenensteuer) und die Einnahmen aus dem Betriebe der Landungsbrücke und den Eisenbahnen (1904: 114 000 M.; 1907: 253 000 M.; 1910: 389 000 M.; 1911: 428 000 M., 1912: 499 000 M.)

In den beiden letzten Spalten der Tabelle 2 sind die Zolleinnahmen zum Wert des gesamten Außenhandels und der Einfuhr in Beziehung gesetzt, um die durchschnittliche Belastung des Handels und besonders des Einfuhrhandels durch die Zölle festzustellen.

Vorauszusetzen ist, daß den so ermittelten Werten der Zollbelastung eine Ungenauigkeit anhaftet insofern, als sich die Angaben für die Finanzen auf das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März), die Handelsziffern indessen

¹⁾ Erläuterungen zum Etat 1913.

auf das Kalenderjahr beziehen. Jedoch ist die hierdurch entstehende Ungenauigkeit nicht bedeutend, zum mindesten kommt sie für die Vergleichung der einzelnen Jahreswerte untereinander nicht in Frage. — Wünschenswert wäre gewesen, durchgängig nicht nur das Verhältnis der Zolleinnahmen zum Werte des gesamten Außenhandels, sondern auch das Verhältnis der Einfuhrzolleinnahmen zur Einfuhr, der Ausfuhrzolleinnahmen zur Ausfuhr festzustellen. Infolge fehlender statistischer Angaben ließ sich jedoch eine solche Zusammenstellung nur für die letzten sechs Jahre ermöglichen (vgl. Tabelle 3). Da jedoch die Ausfuhrzölle in Togo stets nur von verschwindender Bedeutung gegenüber den Einfuhrzöllen gewesen sind — sie haben nie mehr als 3% der Zolleinnahmen geliefert —, so lassen die in Tabelle 2 angegebenen Zahlen mit nur geringer Ungenauigkeit die Belastung des Außenhandels durch die Einfuhrzölle erkennen.

Nach den Darlegungen des geschichtlichen Teils, die ein immer stärkeres Anziehen der Zollsätze zeigten, hätte man erwarten können, die Ziffern der durchschnittlichen Zollbelastung ständig steigen zu sehen. Wie ein Blick auf die betreffenden Spalten der Tabelle 2 zeigt, hat ein solches Ansteigen jedoch keineswegs stattgefunden. Die Höhe der Zollbelastung in den Jahren 1898 und 1899 gleicht fast auffällig derjenigen von 1909 und 1910. Dazwischen zeigt die Kurve eine nach oben gerichtete Krümmung, die aber von zwei starken Minima 1900 und 1905 unterbrochen wird. Vom Jahre 1909, das ein neues, weniger tiefes Minimum aufweist, geht die Kurve steil in die Höhe, um jedoch 1912 wieder abzufallen. Eine Gesetzmäßigkeit läßt sich also nicht erkennen; auch scheint zunächst jeder Zusammenhang mit den Zolltariferhöhungen zu fehlen, besonders, wenn man sich das Wachsen der Zollbelastung in den Jahren 1909—1911, in welchen überhaupt keine Zollerhöhung von irgendwie wesentlicher Bedeutung erfolgt ist, vor Augen hält. Wir werden also zu dem Schluß geführt, daß für die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung des Handels außer der Höhe der Zölle selbst noch andere Momente bestimmend sind, die hier das Moment der Zollerhöhung anscheinend ganz unwirksam gemacht haben. Welches waren diese Momente? Da sie in den Zolltarifen nicht begründet sind, besteht die einzige Möglichkeit darin, daß sie auf Seiten des Außenhandels zu suchen sein können. Und in der Tat zeigt eine einfache Ueberlegung, daß sich auch bei gleichbleibenden Zollsätzen die durchschnittliche Höhe der Zollbelastung ändern kann, wenn sich die Zusammensetzung des Handels ändert; es ist klar, daß es einen großen Unterschied macht, ob die Einfuhr nahezu ganz aus Waren besteht, die dem normalen Wertzoll unterliegen, oder ob in ihr ein mehr oder weniger starker Prozentsatz von höher zu verzollenden Waren einerseits, zollfreien Waren andererseits enthalten ist. Die wichtigsten der mit hohen Zöllen belegten Waren sind die alkoholischen Getränke, vor allem der Branntwein; den bedeutendsten Teil der zollfreien Güter bilden die Materialien zum Eisenbahnbau. Von der schwankenden Menge dieser beiden Einfuhrgüter muß also die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung in der Hauptsache abhängig sein.

Der Eisenbahnbau in der Kolonie hat mit dem Jahre 1904 eingesetzt (Stüftenbahn Dome-Mnecho, 44 km, eröffnet 18. Juli 1905);

im gleichen Jahre erfolgte die Erhöhung des Wertzolles von 4 auf 10%, deren Einfluß in den Ziffern der Zollbelastung nicht zu erkennen ist, eben aus dem Grunde, weil durch den Bahnbau die Menge der zollfreien Güter erheblich stieg. Die Zollbelastung weist sogar mit den weiteren Bahnbauten der nächsten Jahre (Lomé-Baline, 119 km, eröffnet 27. Januar 1907; Lomé-Mtakpame, 162 km, in voller Länge in Betrieb genommen am 1. April 1911) ein deutliches Sinken auf, um dann im Jahre 1911, nach Vollendung der Bahnbauten, stark in die Höhe zu gehen.

Die weiteren Eigenarten der Zollbelastungskurve werden erklärt durch den Gang der Spirituoseinfuhr, der in Tabelle 4 ersichtlich gemacht ist. 1894 hat die Gesamteinfuhr in Togo zu 30% des Wertes aus Schnaps bestanden; von da an senkte sich die Ziffer nach der Zollerhöhung von 1896 allmählich bis auf 13,67% im Jahre 1900. Dieses Jahr zeigt einen abnorm niedrigen Stand, da vor der Zollerhöhung eine erhebliche Voreinfuhr erfolgt war. Die Zahlen für die nächsten Jahre lassen ersehen, daß die Zollerhöhung keine Verminderung der Spirituoseinfuhr bewirkt hatte, sondern, daß im Gegenteil bis zur nächsten Zollerhöhung Ende 1904 sowohl die absoluten wie auch die relativen Zahlen der Branntweineinfuhr äußerst stark in die Höhe gingen. Durch die neue Zollerhöhung wurde die Branntweineinfuhr wieder ungefähr auf den Stand der Jahre 1896—1900 herabgedrückt, und seitdem ist bis 1910 der Einfuhrwert der Spirituosen ungefähr stabil geblieben. Da gleichzeitig ein starkes Anwachsen der Gesamteinfuhr stattfand, mußte der prozentuale Anteil der Spirituosen abnehmen. Die Zollerhöhung von 1907 hat eine dauernde Verminderung der Schnaps-einfuhr nicht herbeigeführt, im Gegenteil zeigen die Jahre 1910 und besonders 1911 ein neues erhebliches Anwachsen des Branntweimportes. — Mit der Höhe der Spirituoseinfuhr hängt nun die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung eng zusammen. Die Zollbelastung weist 1900 und 1905 starke Minima auf; in beiden Jahren ist eine Zollerhöhung für Spirituosen erfolgt, die bewirkt hat, daß in den Vorjahren erhebliche Mengen von Branntwein unter der Herrschaft des niedrigen Zollsatzes eingeführt sind, woraufhin in den Jahren der Zollerhöhung selbst die Einfuhrmengen und damit auch die Zolleinnahmen naturgemäß absolut und auch relativ niedrig sein mußten, während sich in der Menge der nicht von der Zollerhöhung betroffenen Güter nichts änderte. Des weiteren zeigt die Tabelle 4, daß die Branntweineinfuhr bis 1904 relativ, — 1901—04 auch absolut —, sehr viel höhere Ziffern aufweist als in den letzten Jahren; damit ist erklärt, warum die durchschnittliche Zollbelastung früher trotz der geringeren Zollhöhe nicht erheblich niedriger gewesen ist als nach 1904. Dieses Moment wirkt hier im gleichen Sinne auf die Höhe der Zollbelastung ein wie die Vermehrung des zollfreien Imports infolge der Bahnbauten. Erst im Jahre 1911 ist ein deutliches Wachsen der Zollbelastung ersichtlich; zum Teil beruht es, wie erwähnt, auf dem Aufhören der

Zufuhr von Bahnbaumaterial, zum andern Teil aber auf der neuen erheblichen absoluten und relativen Zunahme der Spirituosen-einfuhr. —

Die Ergebnisse, welche Tabelle 2 inbezug auf die Belastung des Handels geliefert hatte, werden für die letzten Jahre bestätigt durch die Tabelle 3, welche infolge der Scheidung von Ein- und Ausfuhrzöllen genauere Schlüsse zuläßt. Es ergibt sich hieraus im Durchschnitt der sechs Jahre eine Zollbelastung von ungefähr 16,5% für die Einfuhr, während die Ausfuhrzölle nur Bruchteile eines Prozentes vom Wert der gesamten Ausfuhr ausmachen. Die hier ermittelten Werte der Einfuhrzollbelastung sind etwas geringer als die der letzten Spalte in Tabelle 2, wo die Gesamtsumme der Zölle zum Einfuhrwert in Beziehung gesetzt ist. Im übrigen ist betreffs der Zollbelastung der Einfuhr auf das oben Gesagte zu verweisen.

Die durchschnittliche Zollbelastung der Ausfuhr ist, wie ersichtlich, äußerst gering, da Ausfuhrzölle nur auf Vieh bestehen, das nur in verhältnismäßig unbedeutender Menge zum Export kommt. — Ueber die Bedeutung der Zollbelastung an sich soll erst später, im Vergleich mit den anderen Kolonien gesprochen werden.

Von Interesse ist auch die Verteilung der Zolleinnahmen über die einzelnen Zollstellen der Kolonie (vergl. Tabelle 5). Es zeigt sich, daß das Hauptzollamt Lome, welches den gesamten Seeverkehr des Schutzgebietes und einen erheblichen Teil seines Binnengrenzhandels bewältigt, den überwiegenden Teil der Zolleinnahmen liefert, nämlich im Jahre 1910 95,3%, 1911 94,2%. Die Verteilung ist jedoch für die beiden Arten der Zölle nicht die gleiche; von den Einfuhrzöllen kommen in Lome 96,4% zur Erhebung, von den Ausfuhrzöllen jedoch nur 4,6%, da der Viehexport sich fast ausschließlich über die Binnengrenzen vollzieht.

Wie aus der Lage der Grenzzollstellen ersichtlich ist, erstreckt sich die Verzollung des Außenhandels nur auf das südliche Drittel der Kolonie, während im übrigen Hinterland der Grenzverkehr keinen Zöllen unterworfen ist. Wie erinnertlich, ist aber hier anstelle der schon auf dieses Gebiet ausgedehnten Zollpflicht im Jahre 1904 die Erhebung von Wegegebühren getreten. Diese Wegegebühren, welche also im gewissem Sinne eine Ergänzung der Zölle bilden, stellen zur Zeit schon einen nicht mehr ganz unwichtigen Einnahmeposten dar. Im Jahre 1906 haben sie 58624 Mk. eingebracht,¹⁾ in den Etats für 1909—13 sind sie mit 70 000, 96 500, 106 800, 105 600 und 102 200 Mark angesetzt. —

¹⁾ Erläuterungen zum Etatsentwurf für 1908.

§ 3. Kamerun.

In Kamerun lagen zur Zeit der deutschen Flaggenhissung die Verhältnisse für den Ein- und Ausfuhrhandel ähnlich wie in Togo. Auch hier konnten die weißen Kaufleute nicht ins Innere vordringen; eifersüchtig hüteten die Völkerstämme der Küste das Zwischenhandelsmonopol, das sie sich angemacht hatten, und mehr noch als die Feindseligkeit der Eingeborenen machte der breite, unwegsame Urwaldgürtel das Vordringen zum Hinterlande unmöglich. Die weißen Händler mußten sich auf Faktoreien an der Küste beschränken, die zum Teil nicht einmal auf dem Lande lagen, sondern von abgetakelten Schiffen, sog. Hults, gebildet wurden. Erst im Laufe der neunziger Jahre gelang es nach und nach durch Schutztruppenexpeditionen und Anlage von Stationen im Hinterlande, die Handelsperre zu durchbrechen. Seit 1905 ist mit dem Beginn des Eisenbahnbaus der Sperrhandel bis auf ganz unbedeutende Reste beseitigt.

Von der Küste, später auch von weiter einwärts gelegenen Nebenfaktoreien aus wurde der Wagenverkehr durch schwarze Wanderhändler vermittelt, denen die nötigen Tauschwaren zum Einkauf von Ausfuhrprodukten vorgeschossen wurden. Die Zwischenhändler suchten wiederum den Eingeborenen möglichst viele Waren auf Kredit aufzudrängen, um sie zur Lieferung großer Mengen Kautschuk und Elfenbein anzuhalten. Es ist leicht ersichtlich, daß dieses sog. Trustsystem infolge der häufig vorkommenden Betrügereien der Eingeborenen mit vielen Verlusten verbunden war. Indessen stieß die Beseitigung des Trustsystems trotz aller Bemühungen der Regierung und aller Klagen der Handelsfirmen infolge der scharfen gegenseitigen Konkurrenz der letzteren auf heftigen Widerstand, wenn es auch im letzten Jahrzehnt stark zurückgedrängt worden war, namentlich mit Hilfe der Ersetzung des Tauschhandels durch den Geldverkehr. Von einem völligen Verbot des Trusts glaubten die Kaufleute aber nicht nur vorübergehende, sondern auch dauernde wirtschaftliche Nachteile befürchten zu müssen.¹⁾ Indessen sind jetzt auf Grund gegenseitiger Verständigung zwischen Regierung und Kaufmannschaft die Trustgeschäfte im Gummihandel durch Verordnung vom 15. November 1912²⁾ verboten worden. —

Im Gegensatz zu Togo wurden an der Kamerunküste zu Beginn der deutschen Kolonisationstätigkeit den eingeborenen Machthabern keine eigentlichen Zölle entrichtet, wohl aber bestimmte jährliche Geschenke, das sog. Kumi, von den Firmen den Häuptlingen gegeben. Das Recht zur Erhebung dieser Abgaben war den Häuptlingen in den von der deutschen Regierung mit ihnen abgeschlossenen

¹⁾ Der Handel in Südkamerun in den Jahren 1908 bis 1911. Bericht der Handelskammer für Südkamerun. Berlin 1912. S. 104.

²⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 90.

Schutzverträgen ausdrücklich zugestanden worden.¹⁾ Diese Abgaben wurden später von der Schutzgebietsverwaltung übernommen und abgelöst, sodaß die Rechte der Häuptlinge hieraus hinfällig geworden sind.

Sind also der deutschen Regierung für die Zollerhebung in Kamerun durch die Schutzverträge keine Schranken gezogen, so werden ihr solche Beschränkungen durch eine große Anzahl internationaler Abmachungen auferlegt.

Zunächst ist die Einführung von Differenzialzolltarifen ausgeführt. In einem Notenwechsel mit der englischen Regierung vom 16. Mai/2. Juni 1885²⁾ verpflichteten sich die beiden Mächte, in ihren Besitzungen am Golf von Guinea Zölle nur insoweit zu erheben, als dies zur Deckung der durch die Uebernahme der Schutzherrschaft entstehenden Kosten für erforderlich erachtet wird. Die Zollsätze sollen so niedrig wie möglich bemessen werden, ohne jedoch an einen bestimmten Höchstbetrag gebunden zu sein. Ungleiche Behandlung von englischen Untertanen oder Gütern darf nicht stattfinden. — Es wäre denkbar, daß England aus diesem Abkommen das Recht herleiten könnte, die eventuelle Einführung von Schutzzöllen in Kamerun zu verhindern. Wahrscheinlich ist solche Einmischung Englands jedoch nicht. Die fragliche Bestimmung ist nur aus dem Interesse zu verstehen, das England an seiner Einfuhr in Kamerun, die damals an Höhe kaum der deutschen nachstand, hatte; von der Einführung hoher Zölle wurde wohl eine Behinderung des Einfuhrhandels befürchtet, die doch aber nicht nur den englischen, sondern ebenso sehr auch den deutschen Handel betroffen hätte. Unter den heutigen Verhältnissen ist demnach nur das Verbot einer Zolldifferenzierung zu Ungunsten Englands als wirksam zu betrachten.

Für die Zollerhebung in Nordkamerun kommen zwei Verträge mit England und Frankreich in Betracht, die während des Wettlaufs der Mächte um die Besetzung des Hinterlandes entstanden sind. Nach Art. 5 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890³⁾ soll durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benuë getroffen werden, das Recht der andern Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschadsees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden. — Nach Art. 4 des deutsch-französischen Abkommens vom 15. März 1894⁴⁾ sollen in den beiderseitigen Interessensphären, welche in den Becken des Benuë, Schari, Logone und ihrer Zuflüsse, sowie in den Gebieten südlich und südöstlich vom Tschadsee liegen, die Zoll- oder Steuertarife hinsichtlich der Handelstreibenden beider Länder keinerlei verschiebentartige Anwendung zulassen. — In Art. 11 und 12 des deutsch-französischen (Kongo-Marokko-) Abkommens vom 4. November 1911⁵⁾ ist den

¹⁾ Reichstagsberichte, 6. Legisl.-Periode, 1. Session 1884/5, Anlageband 5, Nr. 41, S. 137. ²⁾ I, 218. ³⁾ I, 92. ⁴⁾ II, 80. ⁵⁾ Kol. Bl. 1912, S. 283; N.-G.-Bl. 1912, S. 206.

Franzosen die Abgabefreiheit ihrer Durchfuhr durch die an Deutschland abgetretenen Landesteile und über die Niger-Venuë-Tschadsee-Straße zugestanden worden. —

Von weitergehender Bedeutung für die Handelspolitik nicht nur Kameruns, sondern zugleich auch Deutsch-Ostafrikas ist die Generalakte der Berliner Kongo-Konferenz vom 26. Februar 1885¹⁾ (in Deutschland ratifiziert am 8. April 1885; Schlußprotokoll vom 19. April 1886), welche auf Anregung Bismarcks von Deutschland und Frankreich zur Regelung der internationalen Verhältnisse in Äquatorial-Afrika einberufen worden war.

Nach Art. 1 der von 14 Staaten unterzeichneten Akte soll der Handel aller Nationen Freiheit genießen im sog. „konventionellen Kongobecken“, d. h.:

- 1) in allen Gebieten, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganjika-Sees und seiner östlichen Zuflüsse (hierunter fällt der südöstliche Teil des bisherigen Kameruns, das Sanga-Ngoko-Gebiet, ferner nimmehr auch ein großer Teil der durch das Marokko-Kongo-Abkommen vom 4. Nov. 1911 uns zugefallenen Gebietserweiterung, insbesondere die beiden „Zipfel“; außerdem der Westen Deutsch-Ostafrikas);
- 2) im Gebiet am Atlantischen Ozean zwischen 2° 30' südl. Br. bis zur Mündung des Loge;
- 3) im Gebiet östlich des Kongobeckens bis zum Indischen Ozean, von 5° nördl. Br. bis zur Mündung des Sambesi (damit auch das übrige Deutsch-Ostafrika).

Alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität haben freien Zutritt zu der gesamten Küste obiger Gebiete, zu den Flüssen, Seen, Häfen, Kanälen (Art. 2). Waren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind. Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waren, ist untersagt (Art. 3). Die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangszoll und Durchgangszoll befreit (Ausfuhrzölle sind demnach zulässig). Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von 20 Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht (Art. 4). Handelsmonopole und -privilegien dürfen dort nicht verliehen werden, alle Fremden haben in bezug auf Schutz, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit dieselben Rechte wie die Landesangehörigen (Art. 5).

Kap. IV, die sog. Kongo-Schiffahrtsakte, und Kap. V, die Niger-Schiffahrtsakte, setzen die völlige Freiheit der Schiffahrt auf dem Kongo und Niger mit allen ihren Zuflüssen fest (vermitteltst des in den Niger fließenden Venuë wird hierdurch auch Nordkamerun betroffen); hier darf die Schiffahrt keinerlei Abgaben oder Durchgangszoll unterliegen außer Hafenz-, Lotsen- und Verwaltungsgebühren zur Deckung der im Interesse der Schiffahrt gemachten Ausgaben.

Außer den Beschränkungen aus der Kongoakte, die also für Kamerun in der Hauptsache auf Zollfreiheit des südöstlichen Gebiets

¹⁾ I, 102; R.-G.-Bl. S. 215.

der Kolonie und Schifffahrtswegfreiheit auf den im Schutzgebiete fließenden Zuflüssen des Kongo und Niger hinausliegend, ist Kamerun in seiner ganzen Ausdehnung auch den Bestimmungen der Generalakte der Brüsseler Konferenz von 1890 (und ihren späteren Ergänzungen) über die Spirituosen- und Waffeneinfuhr unterworfen. Auf Spirituosen sind danach mindestens die in den Abkommen festgesetzten Minimalzölle zu erheben; die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition unterliegt der Kontrolle, insbesondere ist die Abgabe von vervollkommenen Gewehren an Eingeborene untersagt.¹⁾

Dieser Brüsseler Generalakte hatten die an ihr beteiligten Signatarmächte der Kongokonferenz eine „Erklärung“²⁾ beigelegt, durch welche die Kongoaakte in einem bedeutenden Punkte abgeändert wurde. Da die Brüsseler Konferenz den Mächten, welche im konventionellen Kongobecken Besitzungen haben, in bezug auf Bekämpfung des Sklavenhandels und Hebung der Eingeborenen Verpflichtungen auferlegte, deren Erfüllung beträchtliche pekuniäre Hilfsmittel erheischte, gestanden sie sich das Recht zur Erhebung von Einfuhrzöllen im Kongobecken zu. Diese Zölle dürfen einen 10% des Wertes der Waren im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen, jedoch mit Ausnahme der Spirituosenzölle, für welche die Bestimmungen der Brüsseler Generalakte maßgebend sind. Ungleiche Behandlung von Fremden und Erhebung von Durchgangszöllen wird auch hier noch ausdrücklich als unzulässig erklärt. Bei Anwendung des vereinbarten Zollsystems soll sich jede Macht bestreben, die Formalitäten soviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern. Die getroffenen Vereinbarungen sollen für den Zeitraum von 15 Jahren von der Unterzeichnung der Erklärung ab in Kraft bleiben. — Mit dieser Erklärung war also für die dem konventionellen Kongobecken angehörigen deutschen Gebiete (Südostkamerun, Deutsch-Ostafrika) die Möglichkeit der Erhebung eines 10%igen Wertzolles gegeben. — Nach einer neuen Erklärung der beteiligten Mächte vom 15. Juni 1910³⁾ dürfen von Waffen und Schießbedarf auch höhere Zölle erhoben werden, welche 10% des Wertes übersteigen. —

Mit den erwähnten internationalen Vereinbarungen, deren Geltungsbereich sich zum großen Teil nicht auf Kamerun beschränkt, war das Gerüst geschaffen, an dem sich die Zolltarife der Kolonie aufbauen sollten. Wir kehren nunmehr wieder zum Anfang der zollpolitischen Entwicklung unseres Schutzgebietes zurück.

Die ersten Zölle wurden in Kamerun nicht von den eingeführten Waren, sondern von der Ausfuhr erhoben; eine B. v. 20. Juli 1885⁴⁾ — nebenbei bemerkt, die erste Zollverordnung innerhalb des deutschen Kolonialreiches — hatte auf das wichtigste Ausfuhrprodukt des Schutzgebietes, Palmöl und Palmkerne, einen

¹⁾ Vergl. oben § 2. ²⁾ I, 173; R.-G.-Bl. 1892, S. 658. ³⁾ Bef. d. Reichsk. v. 5. Juni 1912, R.-G.-Bl. 1912, S. 375; Kol. Bl. 1912, S. 1035.

⁴⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt, vergl. D. R. Ztg. 1886, S. 4; Dtschr. 1885, S. 5.

Ausfuhrzoll in Höhe von 5 M. bezw. 2,50 M. für die Tonne gelegt. — Die Besteuerung der Spirituosen wurde zunächst nicht durch Einfuhrzölle bewerkstelligt, sondern nach einer B. vom gleichen Tage ¹⁾ vermittelt Lizenzen in der Höhe von 2000 M. jährlich, die jedes in Kamerun bestehende Geschäftshaus, das mit Spirituosen handelte, zu lösen hatte. Aus dem Ertrage dieser Abgabe sollte zunächst ein besonderer Fonds gebildet werden, der zur Ablösung des „Kumi“ dienen sollte.

Nach kurzer Zeit jedoch schritt die Verwaltung zur Erhebung von Einfuhrzöllen; eine B. vom 8. November 1887 ²⁾ setzte unter Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle einen Einfuhrzolltarif fest, dessen Sätze folgende sind: Rum, Genever, Spiritus mit einem Alkoholgehalt bis 49% Tralles das Liter 0,10 M., mit mehr als 49% Alkohol 0,20 M., alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke in Flaschen 0,20 M. das Kilogramm, in Gebinden 0,15 M.; Feuerwaffen 1,00 für das Stück; Gewehrpulver das kg 0,10 M., Jagdpulver 0,20 M.; Tabak 0,20 M.; Salz die Tonne 4,00 M.; schließlich Reis das kg 0,02 M.

Nach wenigen Jahren erfolgte schon eine beträchtliche Erhöhung dieser Zollsätze. Eine B. v. 26. Mai 1891 ³⁾ verdoppelte die Zollsätze für Spirituosen und erhöhte die Zölle für Feuerwaffen auf 2,50 M., für Gewehrpulver auf 0,15 M., für Salz auf 10,00 M. ⁴⁾ Eine weitere B. v. 21. November 1891 ⁵⁾ fügte noch einen Zoll auf alle zu Bekleidungs Zwecken verwendbaren Gewebe in Höhe von 0,20 M. für das kg hinzu.

Diese Zollsätze sind zum Teil beträchtlich höher als die gleichzeitig für Togo geltenden; eine schärfere Anspannung der Zollschraube war hier möglich, da wegen der breiteren Küstenerstreckung weniger Rücksicht auf die Zollverhältnisse der Nachbarkolonien genommen zu werden brauchte. Die Spirituosenzölle gehen erheblich über den von der Brüsseler Konferenz verlangten Minimalfuß von 12 M. für das Hektoliter hinaus; der unterschiedslose Gewichtszoll auf Gewebe trifft die billigen Negerlattune besonders scharf.

Der Höhe der Zölle entsprach ihre finanzielle Wirkung; hatte Kamerun schon aus den ersten niedrigen Einfuhrzöllen eine Jahreseinnahme von 240 000 M. gehabt, so brachten die Zölle 1891 340 000 M. Der Gewebezoll sollte weitere 30—40 000 liefern. ⁶⁾ Durch diese Zolleinnahmen, denen nur geringe andere Einkünfte gegenüberstanden, war es der Schutzgebietsverwaltung möglich, in den ersten Jahren ohne Reichszuschuß, nur mit einer Anleihe auszukommen. Freilich konnte bei diesem Etat von großzügigen Plänen zur wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie nicht die Rede sein. —

Den Einfuhrzöllen reichten sich nun auch andere Bestimmungen, die sich auf den Außenhandel Kameruns beziehen, an. Hier ist zunächst zu nennen die Regelung der Einfuhr von Schießwaffen und Munition, welche

¹⁾ I, 239. ²⁾ I, 240; Tarif dort nicht abgedruckt, siehe diesen bei: Curt Morgen, Durch Kamerun von Süd nach Nord, Leipzig 1893, S. 345. ³⁾ I, 245; Morgen, S. 345. ⁴⁾ I, 246; Morgen, S. 345. ⁵⁾ I, 246. ⁶⁾ Morgen, S. 344.

durch B. vom 16. März 1893¹⁾ nach den Bestimmungen der Brüsseler Generalakte erfolgte. — Aufstände im Süden der Kolonie machten 1897 das völlige Verbot der Einfuhr von Kriegsmaterial für den Südbezirk, d. h. die Küste von Klein-Batanga bis Campo mit dem zugehörigen Hinterland notwendig (B. vom 30. September 1897).²⁾

Den Missionsgesellschaften wurde auch hier, wie in Togo, Zollermäßigung gewährt, indem ihnen die B. vom 15. September 1895³⁾ Rückvergütung auf die von ihnen gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 M. zubilligte.

Die Qualität der Ausführprodukte suchte eine B. vom 3. Mai 1894⁴⁾ zu heben, welche die Verfälschung von Landeserzeugnissen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, besonders deren Veränderung durch Zusatz fremdartiger Stoffe derart, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht wertvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 M. bedrohte und die Ausfuhr derartiger verfälschter Waren untersagte. Palmöl sollte nur dann als verfälscht gelten, wenn es mehr als 3% Zusatzstoffe enthält, Palmkerne dürfen bis zu 5% Schalen enthalten. Diese Verordnung, deren Tendenz, den Kameruner Landeserzeugnissen zu einer möglichst guten Bewertung auf dem Weltmarkt zu verhelfen, wohl von keiner Seite mißbilligt wird, besteht zwar heute noch formell zu Recht, ist aber leider außer Gebrauch und in Vergessenheit geraten,⁵⁾ da die darin enthaltenen Vorschriften der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit entbehren und es zum Teil auch zweifelhaft ist, ob sie sich mit den in der Kolonie geltenden Gesetzen in Einklang bringen lassen. Bestrebungen zur Beseitigung der Mißstände, unter denen besonders der Kauffußhandel der Kolonie leidet, sind im Gange. —

Mit der Ausdehnung der Verwaltung auf das Hinterland, der Anlage von Straßen und dem Aufschwung des Plantagenbaus trat gegen Ende der 1890er Jahre für die Schutzgebietsverwaltung die Notwendigkeit der Erschließung weiterer Einnahmen ein, und so wurde durch B. vom 1. November 1898⁶⁾ ein neuer Zolltarif erlassen, der am 1. März 1899 in Kraft trat. Er führte einen allgemeinen Wertzoll von 5% für alle importierten Waren ein; die höheren Zollsätze des 1891er Tarifs für Feuerwaffen, Pulver, Salz und Reis blieben bestehen, während die Zölle für Spirituosen bis zu 49% Alkoholgehalt von 20 Pfg auf 50 Pfg. für das Liter heraufgesetzt wurden (gesüßt oder mit einer Substanz versetzt: 60 Pfg.). Dagegen fiel der besondere Gewichtszoll auf Gewebe fort. Zollfrei blieb hauptsächlich die für das Gouvernement bestimmte Einfuhr, Niederlassungsgut Neuanziehender, Maschinen und Geräte zum Plantagenbetrieb, industrielle Anlagen, Materialien zum Haus-, Wege-, Bahn- und Brückenbau, medizinische und wissenschaftliche Instrumente, Gegenstände zum Gottesdienst, Unterricht und zur Krankenpflege; Sämereien; lebende Haustiere; Emballagen für die Ausfuhrwaren; Steinkohlen. —

Dieser Tarif hatte jedoch nur für den nicht der Kongoakte unterworfenen Gebietsteil Kameruns Giltigkeit. Für das zum konventionellen Kongobecken gehörige Sanga-Ngokogebiet setzte die kurz darauf erlassene B. vom 1. April 1899,⁷⁾ in Kraft vom gleichen Tage, einen Zolltarif fest in Anlehnung an einen Ein- und Ausfuhrzolltarif, welcher der Kongostaat, Frankreich und Portugal in

¹⁾ II, 9; Kol. Bl. S. 242.

²⁾ III, 7.

³⁾ II, 179; Kol. Bl. S. 570.

⁴⁾ II, 91; Kol. Bl. S. 336.

⁵⁾ Der Handel in Südkamerun, S. 95.

⁶⁾ III, 156; Kol. Bl. S. 735.

⁷⁾ IV, 51; Kol. Bl. 1900, S. 95.

Gemäßheit der Brüsseler Deklaration für die westliche Zone des Kongobeckens am 8. April 1892¹⁾ für die Dauer von zehn Jahren vereinbart hatten. Der Tarif baute sich auf die Grundlage eines 6/oigen Wertzollens für die Einfuhr auf; Spirituosen unterlagen den gleichen Zöllen wie im übrigen Kamerun, Waffen, Schießbedarf, Pulver und Salz hatten 10/o vom Wert zu entrichten. Schiffe und Boote, sowie Maschinen und Geräte für Industrie und Ackerbau sind für 4 Jahre zollfrei; danach können sie einem 3/oigen Wertzoll unterworfen werden. Lokomotiven und Eisenbahnmateriale können bis zur Eröffnung des Betriebes zollfrei eingeführt werden, danach kann dann ebenfalls ein Zoll von 3/o erhoben werden. Letztere Bestimmungen sind praktisch bedeutungslos geblieben. — Im Gegensatz zum übrigen Kamerun wurden nach der B. vom 1. April 1899 im Sanga-Ngofogebiet auch Ausfuhrzölle erhoben, und zwar in der Höhe von 5/o auf Eisenblech und Kautschuk, die spezifisch wertvollsten Ausfuhrartikel, und in Höhe von 2½/o auf Palmöl, Palmnüsse und Sesam.

Für die Erhebung der Ausfuhrzölle auf Eisenblech und Kautschuk legt die Verordnung bestimmte Werte zugrunde, so daß in praxi die Wertzölle zu spezifischen Zöllen werden; die betreffenden Werte sind: für Eisenblech in Stücken, Enden usw. das kg 8 M.; Zähne unter 6 kg Gewicht das kg 12,80 M., über 6 kg 16,80 M.; Kautschuk das kg 3,20 M. Diese Wertgrundlage kann von Jahr zu Jahr entsprechend den Marktwerten an der afrikanischen Küste einer Revision unterworfen werden. Eine solche Aenderung hat jedoch nur einmal bezüglich des Kautschuk stattgefunden; anlässlich des starken Anziehens der Kautschukpreise im Jahre 1909 (Kautschukboom) bestimmte eine B. vom 3. Januar 1910²⁾ daß der Kautschukzoll fortan unter Zugrundelegung eines Wertes von 4 M. pro kg erhoben werden sollte. —

Eine Abänderung erlitt der Tarif vom 1. November 1898 durch die B. vom 1. April 1900³⁾ welche gemäß den Bestimmungen der Brüsseler Konvention von 1899 die Spirituosenzölle auf 56 Pfg. für das Liter von 50/o Alkoholgehalt erhöhte, mit entsprechenden Zuschlägen für höheren Alkoholgehalt.

Die nicht im Sinne des Gesetzgebers liegende hohe Verzollung von Brennspritus, die bisher nach dem allgemeinen Zollsatz für Spirituosen erfolgte und daher von der europäischen Bevölkerung der Kolonie vielfach als Härte empfunden wurde, beseitigte eine B. vom 30. Mai 1904⁴⁾ welche Hart- und Brennspritus für zollfrei erklärte; letzteren jedoch nur, falls unter Kontrolle der Verwendung, eingeführt.

Die den Missionsgesellschaften zugewilligte Zollermäßigung wurde 1901 auf 1500 M. (B. vom 23. Februar 1901⁵⁾), 1904 auf 2500 M. (B. vom 8. Mai 1904⁶⁾) erhöht. —

Mit der Entwicklung des Plantagenbaus in Kamerun in den 1890er Jahren wurden nun auch Maßnahmen im Interesse der Pflanzungen und ihrer Produkte notwendig. Dem Schutze des Kaffeebaus, der in der Kolonie übrigens keine nennenswerte Ausdehnung erfahren hat, vor der *Hemileia vastatrix*, einem den Kaffeebäumen äußerst schädlichen Pilz, diente die B. vom 6. Februar 1899⁷⁾ welche die Einfuhr von Kaffeepflanzen verbietet und behördliche Desinfektion eingeführter Kaffeesaat anordnet. — Da die Aufbereitung des ausgeführten Kaffees oft zu wünschen übrig ließ und es daher dem kameruner Produkt nicht gelang, sich auf dem Weltmarkte einen guten Preis

¹⁾ Kol. Bl. 1892, S. 274. ²⁾ Kol. Bl. S. 164. ³⁾ V, 46; Kol. Bl. S. 456.
⁴⁾ VIII, 146; Kol. Bl. S. 720. ⁵⁾ VI, 283; Kol. Bl. S. 353. ⁶⁾ VIII, 116;
Kol. Bl. S. 720. ⁷⁾ IV, 37.

zu verschaffen, wurde durch B. vom 12. August 1899¹⁾ bestimmt, daß Kakaos nur mit Ursprungszeugnis, das von der Zollverwaltung des Bezirks ausgestellt wird, ausgeführt werden darf; die Verschiffung verdorbenen oder nicht sachgemäß getrockneten Kakaos wurde verboten. —

Im Jahre 1904, nach ungefähr sechsjähriger Geltungsdauer der Tarife von 1898 und 1899, sah sich die Regierung zu einer Revision der Tarife im Interesse der Schaffung erhöhter fortlaufender Einnahmen für das Schutzgebiet veranlaßt. Der neue, durch B. vom 5. Oktober 1904²⁾ erlassene Zolltarif, der am 1. Dezember 1904 in Kraft trat, setzte den allgemeinen Wertzoll von 5 auf 10% herauf, wie dies gleichzeitig in Togo geschehen war. An Erhöhungen der spezifischen Zölle weist er vor allem eine solche für Spirituosen auf, deren Zollsatz auf 75 Pfg. für das Liter bei 50% Alkoholgehalt (1,00 M. bei versüßten oder mit einer Substanz versetzten Spirituosen) gebracht wurde. Der Salzzoll erlitt eine Verdoppelung auf 20 M. für die Tonne; einen aus kaufmännischen Kreisen dagegen erhobenen Widerspruch gab die Kolonialverwaltung nicht statt, da sie sich aus dem, eine wirksame Besteuerung der Eingeborenen darstellenden Zolle mit der Zeit eine bedeutende Einnahmequelle versprach.³⁾ Der Gewichtszoll auf Tabak in Höhe von 50 Pfg. für das kg wurde durch einen besonderen Zoll auf Zigarren (1000 Stück 10,00 M.) und Zigaretten (1000 Stück 1,00 M.) ergänzt, womit also der Tabakkonsum der weißen Bevölkerung stärker herangezogen wurde. — Die Liste der zollfrei einzuführenden Waren wurde in Anbetracht des höheren Wertzolles in mehreren Punkten, besonders hinsichtlich der Lebensmittel, erweitert; so namentlich in bezug auf frisches Fleisch, frische und getrocknete Fische, Eis, Mineralwasser; ferner wurden neu in die Freiliste aufgenommen: Kraftfuttermittel, Düngungs- und Desinfektionsmittel. Besondere Erwähnung verdient der Fortfall des Zolles auf Reis, der das Hauptnahrungsmittel der Pflanzungsarbeiter bildet; die Kolonialverwaltung hatte auf Wunsch der Pflanzler den Reiszoll preisgegeben, um sie für die Mehrbelastung aus der Erhöhung des allgemeinen Wertzolles zu entschädigen. Ueberhaupt war es die Absicht des Zolltarifes, die Pflanzler gegenüber den Kaufleuten zu entlasten, weil sie erstens mehr produktive Werte für die Kolonie schaffen als diese und zweitens die hohen Kosten der Schutztruppenexpeditionen zur Erschließung des Hinterlandes mehr dem Handel zugute kommen als den Pflanzungen, welche sich vorläufig gänzlich auf den Küstenstrich beschränken.⁴⁾

Auch der Zolltarif für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteile Kameruns wurde gleichzeitig einer Aenderung unterworfen, durch B. vom 24. Oktober 1904.⁵⁾ Da sich aber gegen die Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung aus formalen Gründen wegen der Vorgänge bei ihrem Zustandekommen und ihrer Veröffentlichung Bedenken erhoben hatten, wurde sie in

¹⁾ IV, 91; Kol. Bl. S. 656.

²⁾ VIII, 235; Kol. Bl. S. 721.

³⁾ D. Kol. Btg. 1903, S. 440.

⁴⁾ D. R. Btg. 1903, S. 440.

⁵⁾ VIII, 244; Kol. Bl. 1905, S. 2.

einer B. vom 2. April 1907¹⁾ wörtlich wiederholt. Dieser Zolltarif brachte neben einer Erhöhung der Spirituosenzölle, welche derjenigen für das übrige Kamerun gleichkam, die Erhöhung des allgemeinen Wertzolles, der bisher für die meisten Waren 6% betragen hatte, auf 10%, dem in der Brüsseler Deklaration vom 2. Juli 1890 festgesetzten Maximalsatz der Einfuhrzölle für die zum Kongobecken gehörigen Gebiete. Die Zollfreiheiten des bisherigen Tarifes wurden weiterhin bestehen gelassen, dagegen die Ausfuhrzölle verdoppelt, so daß jetzt Elfenbein und Kautschuk 10%, Palmöl, Palmnüsse, Sefam und ferner, neu hinzugefügt, Arachiden (Erdnüsse), Kaffee, roter und weißer Kopal 5% des Wertes zu zahlen haben; von den Ausfuhrzöllen kommen praktisch fast nur die auf Kautschuk und Elfenbein in Betracht.

Unter die Herrschaft dieser Zolltarife fallen die Handelsbeschränkungen, die dem Schutze des Elefantenbestandes der Kolonie dienen sollen. Damit nicht wahllos unter den Herden aufgeräumt werde, sah sich die Kolonialverwaltung veranlaßt, den Handel mit Elfenbeinzähnen unter einem bestimmten Mindestgewicht zu verbieten. Das Mindestgewicht wurde zuerst durch B. vom 26. Oktober 1906²⁾ auf 5 kg, dann aber leider in Rücksicht auf die für das benachbarte Französisch-Kongo geltenden milderer Bestimmungen durch B. vom 21. November 1907³⁾ auf 2 kg festgesetzt. Die Ausfuhr, sowie jede Veräußerung minderwertigen Elfenbeins ist verboten. Zur Vermeidung von Schädigungen für den Handel wurden Uebergangsbestimmungen erlassen, die die Ausfuhr solchen Elfenbeins unter bestimmten Bedingungen für gewisse Zeit gestatteten.⁴⁾

Zur Schaffung weiterer Einnahmequellen ging man nun auch zur Erhebung von Ausfuhrzöllen im ganzen Gebiete der Kolonie über, und zwar wurde zunächst durch B. vom 20. Juni 1906⁵⁾ ein Ausfuhrzoll auf Gummi⁶⁾ in der Höhe von 40 Pfg. für das kg, also von ungefähr 10% des damaligen Wertes geschaffen. Für die Finanzen des Schutzgebietes ist dieser Zoll von großer Bedeutung; brachte er doch allein in den ersten neun Monaten seiner Wirksamkeit, vom 1. Juli 1906 bis 31. März 1907 einen Ertrag von 320 605,50 M.⁷⁾ — Die Kameruner Pflanzler erhoben mit Recht dagegen Widerspruch, daß der auf Kautschuk gelegte Ausfuhrzoll auch vom Pflanzungskautschuk erhoben wurde, was eine sehr schwere Belastung für sie bildete, da ihre ältesten Bestände eben gerade die erste geringe Ausbeute zuließen. Ihren Wünschen gab der Gouverneur statt, indem er durch B. vom 23. Dezember 1907⁸⁾ auf Plantagen gezogenen Gummi für zollfrei erklärte, unter gewissen Bedingungen bezüglich Form, Aufbewahrung, Verpackung und Versendung ihres Produktes, die sich auf in Britisch-Indien gemachte Beobachtungen gründeten.

¹⁾ XI, 197; Kol. Bl. S. 654. ²⁾ X, 331; Kol. Bl. 1907, S. 144.

³⁾ XI, 419; Kol. Bl. 1908, S. 103.

⁴⁾ Selbsterständlich beschränkt sich der Schutz der Elefanten nicht auf diese Maßnahmen; ihm dienen vor allem die Schießgelber, welche nach der Jagdordnung vom 4. März 1908 100 M., nach der vom 24. Dezember 1910 300 M. für jeden Elefanten betragen. ⁵⁾ X, 268; Kol. Bl. 1907, S. 98. ⁶⁾ In Kamerun werden „Gummi“ und „Kautschuk“ als synonym gebraucht; zur Vermeidung von Verwechslungen mit Gummi arabicum empfiehlt es sich, stets nur von Kautschuk zu sprechen. ⁷⁾ Dtschr. 1906/07 C, S. 8. ⁸⁾ XI, 430; Kol. Bl. 1908, S. 321; Amtsbl. 1908, S. 2

Diesem Ausfuhrzoll reihte sich durch die B. betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 15. April 1907¹⁾ ein anderer auf Elfenbein in der Höhe von 2 M. für das kg an; außer dem finanziellen Ertrag (im Etat für 1907 mit 110 000 M. angesetzt) bezweckte der Zoll indirekt auch erhöhten Schutz des Elefantenbestandes. Gleichzeitig brachte diese Verordnung unter Beibehaltung des 10%igen Wertzolles, der meisten spezifischen Zölle und der Liste der zollfrei einzuführenden Gegenstände eine neue Erhöhung der Zölle auf alkoholhaltige Getränke. 50%ige Spirituosen außer Wein, Schaumwein und Bier, hatten danach Zölle von 1,00 M. (die Brüsseler Konvention vom 3. November 1906 schreibt nur 0,80 M. vor) bzw. 1,25 M. für verfezte Spirituosen zu entrichten, wenn im Werte von weniger als 1 M.; teurere zahlen 2 M. für das Liter. Schaumwein wird mit 1,30 M., Bier mit 0,13 M. für das Liter besteuert. Für hochwertige Spirituosen, Schaumwein und Bier in Flaschen von weniger als 1 l Inhalt treten geringe Ermäßigungen ein. Ferner wurde der Zoll auf Zigaretten, der bisher nur 1 M. für 1000 Stück gegenüber 10 M. bei Zigarren betrug, verdoppelt, um einen besseren Ausgleich zwischen den beiden Tabakfabrikaten herbeizuführen.

Eine geringe Erhöhung erfuhr der Zolltarif durch die Bestimmung der B. vom 21. Juli 1909,²⁾ wonach bei den dem Wertzoll unterliegenden Waren auf den Fakturrenpreis des Verladungshafens — Fohpreis — ein Kommissionszuschlag von 5% vorzunehmen ist. Mit dieser Bestimmung sollte eine genauere Erfassung des Wertes der Einfuhrwaren erreicht werden.

Eine neue Erhöhung der Spirituosenzölle erfolgte durch B. vom 26. September 1910.³⁾ Hiernach betragen die Zölle auf Spirituosen mit 50% Alkoholgehalt im Werte von weniger als 1 M. für das Liter 1,20 M. bzw. 1,45 M.; höherwertige Spirituosen haben zu zahlen: in Flaschen bis zu $\frac{1}{2}$ l Inhalt die Flasche 0,85 M., in Flaschen von $\frac{1}{2}$ -- 1 l Inhalt 1,70 M.; in Gebinden von mehr als 1 l Inhalt das Liter 2,20 M.

Die wachsende Intensivierung der Verwaltungstätigkeit in den letzten Jahren fand Ausdruck im Erlaß einer großen Anzahl von Verordnungen, welche in verschiedener Hinsicht den Außenhandel der Kolonie berühren und daher, wenn auch nicht direkt zur Zollpolitik gehörend, hier zu erwähnen sind. Dahin gehört zunächst das Verbot der Einfuhr von Maria-Theresien-Falern (B. vom 17. Juni 1907)⁴⁾ deren Beseitigung im Interesse der im Schutzgebiet geltenden deutschen Reichswährung nötig ist. — Ferner ist hinzuweisen auf die Regelung der Waffeneinfuhr, die von der Zollbehörde überwacht wird und für den Handel von großer Bedeutung ist. Die seit 1893 geltigen Beschränkungen der Waffeneinfuhr hatten sich auf vervollkommnete Gewehre bezogen, nicht aber auch auf Vorderladegewehre, die nach wie vor in großen Mengen an die Eingeborenen abgesetzt wurden⁵⁾ und deren ständig wachsende Menge eine immer größere Gefahr für die deutsche Herrschaft im Schutzgebiet bildete. Es wurde daher 1905 ein völliges Verbot der Einfuhr von Vorderladern und

¹⁾ XI, 222; Kol.-Bl. 1907, S. 655.

²⁾ XIII, 394; Kol.-Bl. 1909, S. 887; Amtsbl. 1909, S. 139.

³⁾ Im Kolonialblatt nicht abgedruckt; Amtsbl. 1910, S. 311.

⁴⁾ XI, 272; Kol.-Bl. 1907, S. 707.

⁵⁾ Einfuhr von Feuerwaffen: 1903: 46 416; 1904: 40 519; 1905: 53 452 Stück. (Dtschr. 1906/7 C. S. 28).

Handelspulver erlassen (B. vom 14. April 1905).¹⁾ Nach den Ziffern der Handelsstatistik ging daraufhin im Jahre 1906 die Einfuhr von Gewehren von 502 190 M. auf 77 575 M., die von Pulver von 110 381 M. auf 12 820 M. zurück. Tatsächlich ist aber ein derartiger Rückgang der Waffeneinfuhr nicht erfolgt; das Verbot blieb infolge des starken Schmuggels über die ausgedehnten unbewachten Binnengrenzen unwirksam, wie auch schon die frühere internationale Regelung durch die Brüsseler Generalakte von 1890 durch die allzu große Ausdehnung ihres Geltungsbereiches illusorisch gemacht worden war. So wurden einzig und allein die deutschen Handelsfirmen an der Küste geschädigt, wo eine Ueberwachung möglich war, und der Vorteil davon floß dem überaus lebhaften Schmuggelhandel vom französischen Kongogebiet her zu. Nach einer Notiz der „Kolonialen Zeitschrift“²⁾ gingen allein bei dem Handelsplatz Veri monatlich 5000 kg Kauchschul und 1000 kg Elfenbein, im Jahre für etwa 560 000 M., zum Austausch für eingeschmuggelte Waffen über die Grenze nach Französisch-Kongo. Die deutschen Firmen schätzten — allerdings wohl bedeutend zu hoch — den durch das Verbot ihnen entstandenen Verlust auf jährlich 3 Millionen Mark; auch die amtliche Berichterstattung³⁾ führt den im Kribibezirk 1906 entstandenen Einfuhrausfall in Höhe von 493 000 M. auf das Verbot zurück. Die gleichzeitige Abnahme der Elfenbeinausfuhr, die ebenfalls auf das Waffeneinfuhrverbot zurückgeführt wurde, hatte jedoch auch andere Ursachen; denn in den Nachbarcolonien ist die Elfenbeinausfuhr 1906 nicht gestiegen, sondern ebenfalls gesunken.⁴⁾ — Aber eine bedeutende Schädigung des kameruner Handels lag offenbar vor. Abhilfe in diesem höchst unerfreulichen Zustande konnte nur eine streng durchgeführte internationale Regelung der Angelegenheit bringen. Hierzu war im Sommer 1908 eine internationale Konferenz nach Brüssel berufen, die aber infolge Geltendmachung von Sonderinteressen keine einheitlichen Maßnahmen für den ganzen Geltungsbereich der Generalakte von 1890 durchzusetzen vermochte. Jedoch setzte sich Deutschland nun außerhalb der Konferenz mit den in Kamerun benachbarten Kolonialstaaten in Verbindung, um für ein kleines Gebiet in Westafrika ein Verbot der Waffeneinfuhr zu vereinbaren. Am 22. Juli 1908 gelang es, eine Uebereinkunft⁵⁾ zwischen Deutschland, Großbritannien, Frankreich, dem Kongostaat, Spanien und Portugal herbeizuführen, durch welche sich die Mächte zum Verbot der Einfuhr von Waffen für Eingeborene in einer bestimmten Zone Westafrikas, die Kamerun und seine Nachbarcolonien umfaßt,⁶⁾ vom 15. Februar 1909 an verpflichten.

In Kamerun wurde den daraus entspringenden Verpflichtungen nachgekommen durch B. vom 30. Dezember 1908,⁷⁾ welche die Einfuhr von Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen der Uebereinkunft regelte. Hiernach ist die Einfuhr von Vorderladern und Handelspulver verboten, aus den Lagerhäusern findet keine Ausgabe davon mehr statt. Nur für den Durchgangsverkehr nach Gebieten außerhalb der im Brüsseler Abkommen bezeichneten Sperrzone sind Ausnahmen zulässig. — Trotz des Brüsseler Abkommens hat an der deutsch-spanischen Grenze der Schmuggel von Feuerwaffen und Pulver nicht aufgehört; eine gänzliche Unterdrückung dieses Schmuggels erscheint auch vorläufig ausgeschlossen.⁸⁾

Im Anschluß an die Beschränkungen, die der Waffeneinfuhr auferlegt wurden, mögen hier die gleichfalls aus Gründen der Sicherheitspolizei getroffenen Maßregeln erwähnt werden, welche den Verkehr mit Sprengstoffen in der Kolonie regeln. Nach der B. vom 10. Juli 1911⁹⁾ ist die Herstellung, der Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen sowie ihre Einführung in das Schutzgebiet nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Für die Erteilung der Er-

¹⁾ IX, 132; Kol.=Bl. S. 394.

²⁾ Kol. Ztschr. 1907, S. 429. ³⁾ Dfschr. 1906/07 C. S. 25.

⁴⁾ Dfschr. 1906/07 C. S. 28. ⁵⁾ XII, 430; Kol.=Bl. 1908, S. 991.

⁶⁾ Karte im Kol.=Bl. 1908, S. 994. ⁷⁾ XII, 651; Kol.=Bl. 1909, S. 243.

⁸⁾ Dfschr. 1909/10; I, S. 60.

⁹⁾ Kol.=Bl. 1911, S. 788; Amtsbl. S. 304.

laubnis ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der Bef. des Gouverneurs vom gleichen Tage ¹⁾ 0,50 M. für jede angefangenen 25 kg beträgt.

Den Beschränkungen der Wassereinfuhr folgte die ebenso wünschenswerte Beschränkung der Spirituosen-einfuhr durch eine B. vom 30. September 1910.²⁾ Stand für den Küstenbezirk der Kolonie ein völliges Verbot der Spirituosen-einfuhr wegen der jahrzehntelangen, teilweise jahrhundertelangen Gewöhnung der Eingeborenenbevölkerung an den Schnapskonsum nicht in Frage, so wurde doch jetzt wenigstens, wo vermittelt der Eisenbahnen eine baldige Ueberschwemmung des von der Branntweineinfuhr bisher nur wenig oder noch gar nicht berührten Hinterlandes mit europäischen Spirituosen drohte, die Einfuhr und Verabfolgung geistiger Getränke jeder Art nicht inländischen Ursprungs an Eingeborene völlig verboten im ganzen Hinterland der Kolonie mit Ausnahme eines 150—200 km breiten Küstenstrichs,³⁾ d. h. in etwa 80% des Schutzgebietes alter Ausdehnung. Für Europäer ist in diesem Gebiete schriftliche Anmeldung der Einfuhrmenge erforderlich. — In den übrigen Teilen des Schutzgebietes ist der Handel und Ausschank an Eingeborene nur an bestimmten Plätzen zulässig. Zum Betriebe des Kleinhandels mit Spirituosen sind Erlaubnis-scheine zu lösen, für welche eine Gebühr von 200 oder 400 M. pro Geschäftsstelle zu entrichten ist. —

Auch auf wirtschaftspolitischem Gebiete erfolgen neuerdings Einfuhrbeschränkungen. Da jetzt infolge der Aufschliebung des Hinterlandes durch die Eisenbahnen ein Aufschwung des bisher noch ganz im Versuchsstadium befindlichen Baumwollbaus erwartet wird, sucht eine am 15. Juni 1911 erlassene Baumwollverordnung⁴⁾ die Einschleppung von Schädlingen der Baumwollstaube dadurch zu verhindern, daß keine Baumwollsaat ohne Erlaubnis des Gouverneurs in das Schutzgebiet eingeführt werden darf. Die Erlaubnis wird erteilt, nachdem durch Untersuchung festgestellt ist, daß die Baumwollsaat gemeingefährliche tierische oder pflanzliche Schädlinge nicht enthält; Baumwollsaat, welche solche Schädlinge enthält, ist zu vernichten.

Mit Rücksicht auf das starke Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Europa wurde zur Verhütung ihrer Einschleppung in das Schutzgebiet durch B. vom 4. September 1911⁵⁾ die Einfuhr von Rindvieh und anderen Zweihüfern aus europäischen Ländern bis auf weiteres verboten. Durch B. vom 15. November 1912⁶⁾ wurde jedoch bestimmter strenger Quarantänemaßregeln die Einfuhr von Rindvieh aus Deutschland gestattet werden kann.

Zwei weitere Einfuhrverbote dienen den Zwecken der Münzpolitik; um die Verdrängung der in vielen Gegenden der Kolonie als Kleingeld gebrauchten Kaurimuscheln und deren Ersetzung durch deutsche Münzen zu befördern, ist durch B. vom 1. November 1911⁷⁾ die Einfuhr von Kaurimuscheln vom 1. Januar 1912 ab untersagt; der Gouverneur kann jedoch Ausnahmen von dem Einfuhrverbot zulassen. — Als ferner die Einfuhr englischen Silbergeldes in den letzten Jahren stark zunahm, insbesondere eine englische Firma im März 1912 130,000 Schillinge einfuhrte und die Gefahr drohte, daß das deutsche Geld im Handel Kameruns durch das fremde verdrängt werden könnte, bestimmte der Gouverneur auf Anregung der Handelskammer für Südlamerun, daß die Einfuhr fremder Silbermünzen nur mit besonderer Erlaubnis zulässig sei, wenn der Wert der eingeführten Münzen im Einzelfalle 100 M. übersteigt (B. v. 9. April 1912).⁸⁾

¹⁾ Kol.-Bl. S. 789; Amtsbl. S. 304.

²⁾ Kol.-Bl. S. 959; Amtsbl. S. 312.

³⁾ Das Sperrgebiet umfaßt die Gebiete der Residenturen, der Bezirke Baujo, Bamenda, Dschang, Dume, Romié, Molundu, ferner die Gebiete der zum Bezirk Gboloma gehörenden Posten Akoaßim und Sangmelima.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1911, S. 573; Amtsbl. S. 269.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 2; Amtsbl. 1911, S. 479.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 467; Amtsbl. 1912, S. 392.

⁷⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 42; Amtsbl. 1911, S. 524.

⁸⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 135; Amtsbl. 1912, S. 121.

Eine vollkommene Neuordnung des gesamten Zollwesens der Kolonie erfolgte durch die am 1. August 1911 erlassene Zollverordnung¹⁾ nebst Zolltarifverordnung und anderen das Zollwesen regelnden Bestimmungen. Die Neuregelung bringt jedoch weniger umfangreiche Änderungen, als daß sie eine Zusammenfassung bisher verstreuter Bestimmungen bietet und die vielerlei Mängel und Lücken, welche die Zollgesetzgebung bisher aufwies, beseitigt.

Die wichtigste Änderung, welche die Zollordnung einführt, ist die, daß nunmehr das gesamte Schutzgebiet ein geschlossenes Zollgebiet bildet (§ 1), während bisher für die Südostecke der Kolonie Ausnahmebestimmungen galten.

Die Zolltarifverordnung,²⁾ in Kraft vom 1. Oktober 1911, läßt die bisher geltenden Einfuhrzölle im großen und ganzen bestehen. So verbleibt es namentlich bei dem allgemeinen Wertzoll in Höhe von 10 %; auch die Zollsätze für Spirituosen, die erst im Vorjahre eine Erhöhung erfahren hatten, bleiben unverändert. Änderungen finden nur beim Zoll auf Wein statt. Für Weine (bisher durchgängig 10 % Zoll) ist jetzt zu entrichten:

- a) bei einem Weingeistgehalt von weniger als 15 %: 10 % des Wertes;
- b) bei 15—25 % Alkoholgehalt für das Liter 0,60 M.;
- c) bei mehr als 25 % Alkoholgehalt sind die für Spirituosen geltenden Zollsätze anzuwenden.

Mit dieser Staffellung wird erreicht, daß die Kunstweine, welche wegen der hohen Spirituosenzölle seit einigen Jahren vielfach anstelle von Schnaps eingeführt werden, stärker zur Verzollung herangezogen werden. — Unverändert bleiben auch die Zölle auf Salz (to 20 M.) und Tabak (kg 0,50 M.); diese Zölle gelten jedoch nicht für das Sanga-Gebiet, in welchem durch die Brüsseler Deklaration als Maximalsatz der Zölle 10 % des Wertes vertraglich festgesetzt ist. — Erhöht werden die Zölle für Handfeuerwaffen (das Stück 10 M. statt 2,50 M.) und Pulver und Patronen (kg brutto 1 M. statt 0,50 M.). — Neu kommen hinzu Zölle auf Reis (to 20 M.) und auf getrocknete Fische (to 50 M.) zur stärkeren Heranziehung der Eingeborenen zu den Steuerlasten und zur Belebung des Interesses an schnellerer Erschließung der eigenen Hilfsquellen des Landes. Um die Pflanzungen, welche diese Artikel zur Beköstigung ihrer Arbeiter in erheblichen Mengen einführen, zu entlasten, bestimmt die Zollfreiliste in Verbindung mit der B. vom 29. September 1911,³⁾ daß den Pflanzungen unter besonderen Aufsichtsmaßregeln für die ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Zolltarifs jährlich während dreier Monate die zollfreie Einfuhr von Reis und getrockneten Fischen zur Verpflegung ihrer Arbeiter in Mengen, die der Arbeiterzahl des Vorjahres entsprechen, vom Gouverneur gestattet werden kann. Dieses Zollprivileg wurde den Pflanzungs-

¹⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 357; Amtsbl. 1911, S. 331.

²⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 367; Amtsbl. 1911, S. 345.

³⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 394; Amtsbl. 1911, S. 463.

unternehmungen auf ihr Drängen von der Regierung gewährt, obwohl sich der Gouvernementsrat der Kolonie mit großer Mehrheit gegen solche Sonderbegünstigungen auf dem Gebiete des Zollwesens ausgesprochen hatte. Es wurde darauf hingewiesen, daß der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft wirksamere Mittel zur Verfügung ständen und daß die Handelsunternehmungen mit dem gleichen Recht wie die Pflanzungen Zollfreiheit für die großen Mengen Reis und Stockfische, die sie zur Verpflegung ihrer Arbeiter einführen, fordern könnten. Diesen Einwendungen ist es allerdings zuzuschreiben, daß den Pflanzungen das Zollprivileg nur für eine Uebergangszeit von drei Jahren gewährt wurde.¹⁾

Die Zollfreiliste weist außer dem Regierungsbedarf und den verschiedenen Gegenständen, die zur wirtschaftlichen Erschließung und zur Schaffung produktiver Anlagen im Schutzgebiet dienen, auch auf: lebende Tiere aller Art einschl. Geflügel; frisches Fleisch und frische Fische; frisches Obst und Gemüse; Eis, Mineralwasser. Hartspiritus ist ohne weiteres zollfrei; flüssiger Brennspritus nur unter bestimmten Kontrollen (vgl. B. vom 17. Juli 1911²⁾) und vom 5. November 1912³⁾) betreffend die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein), ebenso Petroleum zu Motorzwecken (B. vom 1. August 1911⁴⁾) betreffend die zollfreie Einfuhr von Petroleum als Heizmaterial für Motore). — Den Missionsgesellschaften, soweit sie nicht Handel treiben, darf der Gouverneur nach vorheriger Genehmigung des Reichszollers Zollnachlässe bis zu 2500 M. jährlich gewähren; außerdem sind die Gegenstände zollfrei, die sie zu Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege einführen.

Was die Ausfuhrzölle anbetrifft, so bleiben die Zollsätze für Kautschuk (kg 0,40 M.) und Elfenbein (kg 2,00 M.) in alter Höhe bestehen; sie gelten nunmehr jedoch auch für das Sanga-Ngologoebiet, wo bis dahin 10 % des Wertes dieser Produkte als Zoll erhoben wurde. Die ursprüngliche Absicht der Regierung, den Kautschukzoll auf 48 Pf., den im französischen Kongogebiete geltenden Zollsatz, zu erhöhen, wurde fallen gelassen auf den Hinweis, daß die dortigen Zustände nicht mit den Kameruner Zuständen verglichen werden könnten, da die Konzessionsgesellschaften bei der Kautschukgewinnung von der Regierung durch Stellung von Arbeitern und sogar von Soldaten erheblich unterstützt würden.⁵⁾ Pflanzungskautschuk ist unter bestimmten, von der Kautschukzollbefreiungsordnung vom 1. August 1911⁶⁾) angeführten Kontrollen zollfrei. Neue Ausfuhrzölle werden gelegt auf frische Kolanüsse, die einen wichtigen Artikel des Eingeborenenhandels bilden (1000 Stück 6,00 M.), und auf Vieh: weibliches Rindvieh das Stück 20 M., männliches Rindvieh 10 M.,

¹⁾ Der Handel in Südkamerun, S. 216 f.

²⁾ Amtsbl. 1911, S. 307. ⁴⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 88; Amtsbl. 1912, S. 337.

³⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 385; Amtsbl. 1911, S. 380.

⁵⁾ Der Handel in Südkamerun, S. 215.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 385; Amtsbl. 1911, S. 379.

Kälber 5 M., Pferde 20 M., Esel 3 M., Schafe und Ziegen 1 M. Diese Viehausfuhrzölle sollen dazu dienen, die Versorgung des vieharmen Küstenbezirkes aus dem viehreichen Graslande Nordkameruns zu befördern. Während der Viehüberschuß des Hinterlandes bisher mangels Verbindung mit der Küste in das benachbarte englische Gebiet ausgeführt werden mußte, ist jetzt vermittelst der Durchquerung des Urwaldgürtels durch die Eisenbahn der Transport des Viehs nach der Küste möglich geworden.

Nach der neuen Zollordnung werden auch von der Durchfuhr durch die Kolonie Abgaben erhoben; § 7 der Zollordnung ermächtigt den Gouverneur, solche Abgaben durch Bekanntmachung festzusetzen. Die Vorschriften über die Behandlung der Durchfuhr geben die §§ 28—34 der Ausführungsbestimmungen zur Zollordnung (Festhaltung der Nämlichkeit; die Wiederausfuhr ist in bestimmter Frist zu bewerkstelligen; bei nicht genügender Sicherheit ist der Betrag des Einfuhrzolles zu hinterlegen). An Gebühren (§ 34) werden erhoben: 1) auf allen Flußläufen, Straßen, Eisenbahnen usw., für welche die Abmachungen der Kongoakte Giltigkeit haben, als Entgelt für die Zollverschlusanlage für jedes Kollo 50 Pf., sowie für statistische Anschreibung 15 Pf.; 2) auf anderen Durchfuhrstraßen zu Wasser oder zu Lande a) für den Fall, daß die Tariffäße des Bestimmungslandes niedriger sind als die des Schutzgebietes, die Differenzen zwischen den ersteren und letzteren, b) in allen anderen Fällen als Entschädigung für Verschlusanlage 5 v. H. von der Summe des bei der Einfuhr berechneten Zollbetrages. Eine Rückzahlung dieser Gebühr bei nicht bewirkter Durchfuhr findet nicht statt.

Trotz der umfangreichen Neuregelung des kameruner Zollwesens machten sich sehr bald Aenderungen notwendig.

Auf Grund einer Resolution des Reichstags,¹⁾ welche die Verbündeten Regierungen ersuchte, eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs durch Erhöhung der Zölle auf Branntwein und Einschränkung der Lizenzen herbeizuführen, wurden zunächst die Spirituosenzölle wieder beträchtlich heraufgesetzt. Nach einer B. vom 14. Mai 1912²⁾ betragen sie für gewöhnliche Spirituosen im Werte von weniger als 1 M. für das Liter bis zu 50% Alkoholgehalt 1,60 M. (bisher 1,20 M.), für jedes Prozent Alkoholgehalt mehr tritt ein Zuschlag von 0,05 M. ein. Versetzte Spirituosen im Werte von weniger als 1 M. haben 2,00 M. (bisher 1,45 M.) Zoll zu entrichten, höherwertige Spirituosen zahlen für die Flasche bis zu 0,50 l Inhalt 1,00 M., für die Flasche von $\frac{1}{2}$ —1 l Inhalt 2,00 M., für das Liter in Behältern von mehr als 1 l Inhalt 2,50 M. (bisher 0,85, 1,70, 2,20 M.). — Zur Beseitigung von Gärten bei der Verzollung von Spirituosen mit einem Wert von wenig mehr als 1 M. für das Liter, die durch die Zollfäße für hochwertige Spirituosen verhältnismäßig sehr stark belastet wurden, schuf eine Zusatzverordnung vom 25. Juli 1913³⁾ eine Uebergangsstufe: Spirituosen im Werte von 1,00 bis 1,10 M. für das Liter unterliegen danach den Zollfäßen für geringwertige Spirituosen mit gewissen Zuschlägen, die für jeden Pfennig Mehrwert bei unversetzten Spirituosen 2 Pf., bei versetzten 2,5 Pf. betragen.

¹⁾ XIII. Legislaturperiode, I. Session, 52. Sitzung vom 1. Mai 1912. Stenographische Berichte, Band 285, S. 1607 C. ²⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 648.
³⁾ Amtsbbl. S. 367.

In Ergänzung zu den Zöllen auf Trinkbranntwein wurde durch B. vom 5. November 1912¹⁾ ein Zoll auf alkohol- und ätherhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel gelegt, soweit sie nicht nach ihrer Zusammensetzung, Preislage und äußeren Aufmachung ausschließlich oder vorwiegend für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmt oder durch besondere Bekanntmachung des Gouverneurs ausgenommen sind; ferner auf alkohol- und ätherhaltige Arzneien, soweit sie nicht schon anderwärts als zollfrei bezeichnet sind. Von diesem Zoll, dessen Höhe 2 M. für das Liter beträgt, sind laut Bef. des Gouverneurs vom 5. November 1912²⁾ z. B. ausgenommen: Bayrum, Birkenwasser, Odol, Eau de Cologne usw.

Schließlich wurde noch die Liste der zollfrei einzuführenden Gegenstände erweitert durch B. vom 20. März 1913³⁾. Danach sind vom Einfuhrzoll befreit: alle zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Funkentelegraphen- und Kabelstationen bestimmten Geräte und sonstigen Gegenstände; Treibriemen, Hebewindlen und Hebezeuge; Kammern; fertige Maschinenteile, mit Ausnahme von Schrauben, Schraubenmuttern, Nägeln und Splinten; Schreib- und Rechenmaschinen; außer Benzin auch Benzol u. a. Heizöle, Mineralschmieröle, Mineralschmierfette; Calciumcarbid.

Im Jahre 1913 trat ein neuer erheblicher Finanzbedarf auf. Der Gouvernementsrat bewilligte zu Anfang Juni 1913 1 Million Mark für Wegebauzwecke in Südkamerun; zur Deckung dieses Postens sowie anderer Mehrausgaben wurde eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf Spirituosen, Tabak, Salz, Gewebe und Metallwaren vorgeschlagen.⁴⁾ Da die Einfuhrzölle in den letzten Jahren 3—4 Millionen Mark erbracht haben, mußten die Zollerhöhungen sehr beträchtlich werden. Die Zollerhöhung erfolgte durch B. v. 10. September 1913.⁵⁾ Es betragen danach die Zölle auf: Spirituosen das Liter 3 M. (bisher 1,60 M. oder 2,00 M.) mit Zuschlägen von 0,10 M. für jedes Prozent Alkoholgehalt über 50 % Tralles; Salz 1000 kg 60,00 M. (20,00 M.); unverarbeiteten Tabak das kg netto 1,50 M. (0,50 M.). Die übrigen spezifischen Zölle auf Wein, Schaumwein und Bier, Waffen und Schießbedarf, Reis und getrocknete Fische sowie der 10 %ige Wertzoll für die übrige Einfuhr bleiben bestehen, letzterer jedoch mit der bedeutsamen Ausnahme, daß für Textilwaren jeder Art 15 %, für Eisenwaren jeder Art 20 % Zoll zu entrichten sind. Statt der über 10 % des Wertes hinausgehenden Zölle auf Salz, Tabak, Textil- und Eisenwaren sind in den zum konventionellen Kongo Becken gehörigen Teilen des Schutzgebiets nur 10 % des Wertes zu erheben. — Die Ausfuhrzölle des Tarifs von 1911 wurden beibehalten.

Es steht außer Frage, daß mit dieser Zollerhöhung die finanziellen Kräfte des Schutzgebiets auf das Äußerste angespannt sind. Wenn der Spirituosenzoll, der jetzt fast viermal so hoch ist wie in Togo, für die geringwertigen Negerspirituosen fast prohibitiv wirkt, so wäre das allerdings nicht sehr zu beklagen. Bedenklicher ist hingegen die hohe Zollbelastung von Salz und besonders den in großen Mengen eingeführten Textil- und Eisenwaren, deren Ein-

¹⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 90; Amtsbl. 1912, S. 340. ²⁾ ebendort. ³⁾ Amtsbl. 1913, S. 145. ⁴⁾ Kol. Ztschr. 1913, S. 475; Kamerun-Post 1913, Beilage zu Nr. 60 vom 30. Juli 1913. ⁵⁾ Kol. Bl. S. 934; Amtsbl. S. 401.

fuhr in der nächsten Zeit wahrscheinlich eine Abnahme erfahren wird. Die hohen Einfuhrzölle müssen umso schwerer empfunden werden, als in Kamerun im Gegensatz zu Togo auch hohe Ausfuhrzölle bestehen und zumal da gerade jetzt über den Handel mit dem Produkt, welches fast die ganzen Ausfuhrzolleinahmen liefert, eine ungemein schwere Krisis hereingebrochen ist.

Auf dem Kautschukmarkte ist infolge der kolossalen Vermehrung der Zufuhren aus den indischen Plantagenbezirken ein gewaltiger Preissturz eingetreten, der allem Anschein nach ein dauernder sein wird. Die Preise für Kameruner Kautschuk, die während des Kautschuk-Booms i. J. 1910 sich auf 9—10 M. für das kg stellten, betrugen 1911—1912 rund 7 M. Zu Anfang 1913 sanken sie auf 5,50—6,50 M., und heute findet der südkameruner Gummi kaum mehr zum Preise von 4 M. Abnehmer.¹⁾ Dieser Preissturz hat den Kameruner Kautschukhandel in eine äußerst schwierige Lage gebracht, da er die Gesteungskosten seines Produkts nicht entfernt dem Preisfall entsprechend vermindern kann. Unter diesen Umständen wird die Erhebung des Ausfuhrzolles von 40 Pfg. für das kg als sehr drückend empfunden, und die Aufhebung dieser Abgabe würde wenigstens in etwas diese schwere Krisis mildern. Der entstehende Einnahmeausfall von rund 1 Million M. ist jetzt allerdings schwer durch andere Einnahmen zu decken. Es soll auch in Erwägung stehen, den Ausfuhrzoll nicht gänzlich zu beseitigen, sondern ihn, wie seit kurzem in Belgisch-Kongo, auf Grund einer Wertskala zu erheben, wobei unter einem gewissen Verkaufspreis der Zoll ganz fortfallen soll. Der Staatssekretär Excellenz Solf hat sich während seines Aufenthaltes in Kamerun im August 1913 gegen die Aufhebung des Zolles ausgesprochen, in erster Linie wohl mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten und weiterhin weil er befürchtete, daß eine Aufhebung des Zolles der Energie der auf die Schaffung einer höheren Kautschukqualität gerichteten Bestrebungen nachteilig sein werde.²⁾

Zum Vergleich sei der Zolltarif der englischen Nachbarkolonie Nigerien³⁾ herangezogen. Er ist dem Kameruner Tarif von 1911 in den hauptsächlichsten Bestimmungen gleich, vor allem betreffs des 10%igen Wertzolles, der zollfreien Einfuhr von Lebensmitteln, der höheren Besteuerung alkoholhaltiger Getränke. Allerdings kamen in den letzten Jahren die Spirituosenzölle denen der deutschen Kolonie nicht völlig gleich und boten daher Anlaß zu einem Schmuggelverkehr an der Grenze, der das deutsche Schutzgebiet stark schädigte, zumal da die Frachtsäße nach dem englischen Hafen Calabar, von dem der Wasserweg des Kreuzflusses in das Hinterland Kameruns führt, bedeutend geringer sind als die nach Kamerun.⁴⁾ Neuerdings wurden zwar die Spirituosenzölle in Nigerien auf den Stand der Kameruner Zollsätze gebracht, indem durch eine V. vom 4. März 1912⁵⁾ ihre Erhöhung auf 5 Schilling 6 Pence für die Gallone (= ung. 1,22 M. für das Liter) und im folgenden Jahre (V. vom 25. März 1913⁶⁾ auf 6 Schilling 3 Pence für die Gallone (= ung. 1,38 M. für das Liter) ausgesprochen wurde; durch die neue Zollerhöhung in Kamerun sind die Spirituosen in der deutschen Kolonie aber wieder ganz bedeutend höher belastet als in Nigerien.

¹⁾ Kol. Ztschr. 1913, S. 504.

²⁾ Kamerun-Post 1913, Nr. 68 v. 27. August.

³⁾ Vergl. Colonial Import Duties 1911, London 1911.

⁴⁾ Dtschr. 1909/10, I

S. 78.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 417.

⁶⁾ Nachr. f. Handel und Industrie 1912

Nr. 49.

Einige Änderungen des Kameruner Zollwesens werden sich wahrscheinlich aus der Angliederung der 1911 von Frankreich erworbenen Gebiete nötig machen. Bisher sind solche Änderungen, abgesehen von der Errichtung neuer Zollstellen in dem Austauschgebiet nicht erfolgt. Der für das ursprüngliche Gebiet der Kolonie gültige Zolltarif ist auch für Neukamerun durch die B. des Gouverneurs über die Einführung seiner Verordnungen in den neu erworbenen Gebieten Äquatorial-Afrikas vom 12. Dezember 1912¹⁾ für gültig erklärt worden. Ein großer Teil der Neuerwerbung, besonders die beiden „Zipfel“, jedoch nicht die Küstenstrecke, fällt in das konventionelle Kongobecken, für ihn gilt daher die Beschränkung der Einfuhrzölle auf einen Höchstsatz von 10 % des Wertes (außer für Spirituosen und Waffen) und die Verpflichtung zur Unterlassung von Zolldifferenzierung. Gemäß dem Abkommen vom 4. November 1911 ist die Durchfuhr durch die abgetretenen Gebiete und über die Niger-Benne-Tschadsee-Straße von Abgaben befreit. — Schwierigkeiten für die Zollerhebung bringt die unglückliche Gestaltung der Grenzen mit sich, vor allem auch die Umschließung des spanischen Rio-Muni-Gebietes. Da die spanische Kolonie ebenso wie das dem Küstendreieck auf der anderen Seite benachbarte Franz.-Äquatorial-Afrika geringere Zölle erhebt als Kamerun, so hat sich hier bereits ein lebhafter Schmuggelverkehr, besonders in Spirituosen, entwickelt. Die Handelskammer für Südkamerun hat daher das Gouvernement ersucht, die Spirituosenzölle im Küstendreieck auf die Höhe der Zollsätze der Nachbarkolonien herabzusetzen.^{2 3)} Von größtem Nutzen würde es sicherlich sein, wenn Rio Muni wenigstens zollpolitisch mit unserer Kolonie vereinigt würde. —

Das finanzielle Ergebnis der Zölle in Kamerun (vgl. Tabelle 6) war ein Anwachsen der Zolleinnahmen von ungefähr 240 000 M. zu Ende der 1880er Jahre⁴⁾ und rund 400 000 M. i. J. 1892 (die in der Tabelle angegebene Zahl von 516 283 M. enthält außer den Zöllen auch andere Abgaben und Gebühren) auf fast 5½ Millionen M. i. J. 1912. Neben dem allgemeinen Aufschwung des Handels, der die Grundbedingung für das Anwachsen der Zolleinnahmen gebildet hat, machen sich auch die einzelnen Etappen der Zollerhöhung ziemlich deutlich bemerkbar. So drückt sich die Einführung des 5/oigen Wertzolles bei gleichzeitiger Erhöhung der Spirituosenzölle von 20 auf 50 Pf. für das Liter in dem schnellen Ansteigen der Zolleinnahmen 1899 und 1900 aus. Der darauf folgende Abfall i. J. 1901 beruht auf starker Abnahme des Handels infolge von Unruhen sowohl im Süden wie im Norden der Kolonie. Die Zolleinnahmen wachsen darauf wieder, zunächst langsam, dann

¹⁾ Kol. Bl. 1913, S. 437; Amtsbl. 1912, S. 389. ²⁾ D. R.-Ztg. 1913, S. 216.

³⁾ In Rio Muni ist durch B. v. 19. Juli 1913 der Zoll für 50/oige Spirituosen von 125 auf 175 Peseten erhöht (Kol.-Bl. 1913, S. 829); in Franz.-Äquatorial-Afrika beträgt der Zoll für die gleichen Spirituosen nur 100 Franken (vergl. den Zolltarif im Amtsbl. f. Kam. 1912, S. 397).

⁴⁾ Morgen, S. 344.

sehr schnell unter dem Einfluß des Zolltarifs von 1904, der den Wertzoll auf 10 %, den Branntweinzoll auf 75 Pf. heraufsetzte; der Einführung des Gummiausfuhrzollens 1906 (Ertrag im Etat für 1908 auf 433 000 M. geschätzt) und des Eisenbeinausfuhrzollens 1907 (Ertrag 1908 auf 110 000 M. geschätzt), sowie den neuen Erhöhungen der Spirituosenzölle 1907 auf 1,00 M., 1910 auf 1,20 M., 1912 auf 1,60 M. Der Rückschlag des Jahres 1908 beruht auf einem Sinken der Handelsziffern infolge wirtschaftlicher Depression, insbesondere einem starken Ausfall der Kautschukausfuhr.

Ein Vergleich der Zolleinkünfte mit den Budgetvoranschlägen zeigt, daß vielfach, besonders 1901–05 die Ansätze der Etats zu hoch gegriffen waren. In den letzten Jahren ist bei der Aufstellung der Etats vorsichtiger verfahren worden, sodaß sich meist Uberschüsse ergeben haben, 1910 in Höhe von 830 000 M., 1911 und 1912 sogar von fast $1\frac{1}{2}$ Millionen M. — Der am 1. Oktober 1911 in Kraft getretene Zolltarif sollte eine Zunahme um 150 000 M. bringen;¹⁾ die Zolleinnahmen aus den neu erworbenen Gebieten wurden auf 324 000 M. geschätzt,²⁾ der Ertrag der letzten Spirituosenzollerhöhung von 1,20 auf 1,60 M. auf rund 200 000 M.³⁾

In Tabelle 7 sind die Zolleinnahmen zur Gesamtsumme der Eigeneinnahmen und zum Wert des Außenhandels in Beziehung gesetzt. Auch hier zeigt sich wie in Togo die grundlegende Bedeutung der Zolleinnahmen für die Finanzen des Schutzgebietes, die auch heute noch besteht, wenngleich ihr verhältnismäßiger Anteil an den Gesamteinnahmen im Sinken begriffen ist. Der Anteil ist von 83,1 % i. J. 1899 — die Ziffer des Jahres 1898 ist als anormal auszuschalten — bis 1907 langsam, dann sehr schnell auf 57,4 % i. J. 1910 und 45,0 % i. J. 1911 gefallen.

Die Abnahme der relativen Bedeutung der Zolleinnahmen trotz der erheblichen Zollerhöhungen beruht natürlich wieder auf dem stärkeren Wachstum der später erschlossenen Einnahmequellen, besonders der Steuern (Ertrag [1000 M.] 1902: 56, 1904: 168, 1907: 376, 1908: 949, 1909: 1591, 1910: 1939, 1911: 2661, davon direkte Eingeborenen- und Wohnungssteuern 1910: 1389, 1911: 1890) und der „sonstigen Abgaben, Gebühren usw.“ (Ertrag [1000 M.] 1902: 276, 1905: 603, 1910: 999, 1911: 1188).

Was das Verhältnis der Zolleinnahmen zum Außenhandel anbetrifft, so mußte hier leider davon abgesehen werden, die prozentuale Belastung der Einfuhr durch die Zölle durchgängig anzugeben, da in den vorhandenen Finanzstatistiken keine Trennung zwischen Ein- und Ausfuhrzolleinnahmen vorgenommen ist, die Ausfuhrzölle aber im Gegensatz zu Togo hier zuviel Bedeutung haben, als daß sie zur Ermittlung von Annäherungswerten vernachlässigt werden könnten. Es konnte somit in dieser Tabelle nur summarisch das Verhältnis der Zolleinnahmen zum Wert des gesamten Außenhandels mitgeteilt werden. — Nach den Angaben der Tabelle hat die Zollbelastung des Handels 1898–1902 zwischen 5 und 7 % des Wertes betragen, worauf 1903 eine Steigerung auf 9,3 eingetreten ist. In Wirklichkeit ist dieser Sprung nicht vorhanden, er ist nur auf die andere Berechnungsart des Einfuhrwertes, die

¹⁾ Erläuterungen zum Etat für 1912.

²⁾ Desgl. Nachtragsetat 1912.

³⁾ Desgl. Etat 1913.

seit 1903 angewendet worden ist,¹⁾ zurückzuführen. Die Zahlen vor 1903 sind daher mit den späteren nicht vergleichbar. Dagegen läßt die Steigerung der Zollbelastung von 1903 auf 1906/7 die Wirkung der inzwischen eingetretenen Zollerhöhung von 1904 (10 % Wertzoll) und 1906 und 1907 (Ausfuhrzölle auf Kautschuk und Elfenbein) deutlich erkennen. In den folgenden Jahren bis 1910 hat dann aber die durchschnittliche Zollbelastung abgenommen, obwohl Zollherabsetzungen nicht erfolgt sind. Die Ursache des Sinkens ist auch hier, wie in Togo, in erster Linie die relative Abnahme der Spirituosen bei gleichzeitiger Vermehrung der zollfreien Einfuhr infolge des Bahnbaubedarfs. Im Jahre 1911 und 1912 hat die Spirituosenzollerhöhung im Verein mit den neuen Zöllen des Tarifs von 1911 jedoch wieder ein Steigen der Zollbelastung bewirkt.

Wie sich aus Tabelle 10 ergibt, waren 1896 die Spirituosen am Gesamtwert der Einfuhr mit 14,70 %, also reichlich stark, wenn auch nur halb so hoch wie in Togo, beteiligt. 1898, unmittelbar vor der Zollerhöhung von 20 auf 50 Pf., nahm die Menge der Branntweineinfuhr sehr stark zu, dennoch wurde infolge der Steigerung der Gesamteinfuhr der prozentuale Anteil des Jahres 1896 nicht ganz erreicht. Bei weiterer Zunahme der Ziffern der Gesamteinfuhr und ungefährer Stabilität des Branntweinimports betrug der Einfuhranteil des Branntweins während der nächsten fünf Jahre ungefähr 6–8 %, bis 1904 die neue Zollerhöhung auf 75 Pf. eine Herabsetzung des absoluten und damit auch des relativen Wertes der Spirituosen-einfuhr bewirkte. Seitdem ist trotz der Zollerhöhungen von 1907 und 1910 die Branntweineinfuhr ungefähr auf demselben Stand geblieben, ja, sie weist neuerdings wieder eine Tendenz zum Steigen auf, ihr prozentualer Anteil ist aber bei der starken Zunahme der Gesamteinfuhr bis auf 2 % gesunken.

Wie auf das Sinken dieser Anteilsziffer, so ist auch auf die Abnahme der Zollbelastung des Gesamthandels in den letzten Jahren die bedeutende Einfuhr von zollfreiem Eisenbahnmateriale von erheblichem Einfluß gewesen. 1906 wurde die Nordbahn nach den Manengubabergen in Angriff genommen (160 km, 1911 vollendet), seit 1910 ist die Mittellandbahn Duala-Göea-Widimenge (360 km) im Bau. In der Tat tritt auch von 1906 an eine Abnahme der Zollbelastung trotz mehrfacher Zollerhöhung deutlich in Erscheinung.

Genauer läßt sich die Höhe der Zollbelastung während der letzten Jahre aus Tabelle 8 ersehen, in welcher eine Trennung von Ein- und Ausfuhrzöllen vorgenommen werden konnte. Von 1907 bis 1910 und 1911 ist danach die durchschnittliche Belastung der Einfuhr von 15,1²⁾ auf 11,9 und 12,3 % gesunken, was hauptsächlich mit dem Wachsen der Zufuhren zum Bahnbau zusammenhängt. Die durchschnittliche Zollbelastung stellt sich wegen der umfangreicheren Bahnbauten wesentlich niedriger als in Togo, wo sie 1910 15,3 %, 1911 20,8 % betrug, obwohl in Kamerun der Zolltarif mehrfach höhere Sätze aufweist, besonders für Spirituosen. — Hingegen ist die Zollbelastung der Ausfuhr hier weit höher, weil auf das wichtigste Ausfuhrprodukt der Kolonie, den Kautschuk, und einen weiteren nicht unwichtigen Ausfuhrgegenstand, das Elfenbein, hohe Zölle gelegt sind. Sie betrug in den letzten Jahren ungefähr 5 % des Wertes, wird jedoch allmählich sinken infolge des Anwachsens der Exportziffern der zollfreien Pflanzungsprodukte, insbesondere also des Kakaos. Die Ersetzung des Handelskautschuks durch Plantagenkautschuk ist noch viel zu gering, um eine Rolle zu spielen,³⁾ wird aber in wenigen Jahren in Erscheinung treten. Durch die 1911 eingeführten Exportzölle auf Vieh und Kolonialle wird die Durchschnittsbelastung der Ausfuhr nur unwesentlich gesteigert, da

¹⁾ vergl. Anm. 1 der Tabelle 7.

²⁾ Die nach den monatlichen Zollnachweisungen berechneten Ziffern der Tabelle 8 für die Jahre 1907 und 08 sind offenbar falsch; die als Einfuhrzolleinnahme bezeichnete Summe ist vermutlich die Summe der Gesamtzolleinnahmen; unter dieser Voraussetzung reduziert sich die Einfuhrzollbelastung 1907 auf die oben angegebene Zahl von 15,1 %.

³⁾ 1910 stammten von 11 070 680 M. ausgeführtem Kautschuk erst 27 842 M. aus Plantagen; 1911 waren die betr. Ziffern 11 030 255 und 67 854 M.

der Export hiervon verhältnismäßig unerheblich ist. Infolge der Kautschukkrisis wird im Geantheil die Durchschnittsbelastung der Ausfuhr sinken, auch wenn die Kautschukzölle bestehen bleiben sollten.

Die Anteile der einzelnen Zollstellen am Gesamtertrag der Zölle macht Tabelle 9 ersichtlich. Selbstverständlich ist die Höhe der Zolleinnahmen in erster Linie von dem Wert des Handels, der über die einzelnen Plätze geht, abhängig; die Haupthandelsplätze der Kolonie, Duala und Kribi, liefern daher auch 85,2% der gesamten Zolleinkünfte. Im einzelnen zeigen sich jedoch bemerkenswerte Verschiedenheiten. Besonders auffällig ist, daß in Duala, welches den größten Handelsumsatz aufweist, weniger an Zöllen einkommt als in Kribi, dem Haupthafen der Südküste. Duala liefert zwar einen größeren Teil der Einfuhrzolleinnahmen, nämlich 47,6%, während Kribi nur 38,0% ausbringt, bei den Ausfuhrzöllen ist jedoch das Verhältnis umgekehrt und der Unterschied weit größer: Duala liefert nur 3,5%, Kribi hingegen 81,1% der Ausfuhrzölle.

§ 4. Deutsch-Südwestafrika.

Zur Zeit der Erwerbung Südwestafrikas durch das Deutsche Reich lagen die Verhältnisse für den Außenhandel der neuen Kolonie wesentlich anders als in Togo und Kamerun. Dort war das Eindringen europäischer Waren nur von der See her erfolgt: hier war das Anfahren an die Küste den Schiffen durch häufige Nebel, starke Brandung und Mangel an Häfen erschwert, und an der wasserarmen, vegetationslosen Küste fand sich keine dichte Eingeborenenbevölkerung, die europäische Waren im Austausch gegen Landeserzeugnisse aufnehmen konnte. Durch einen 50 km breiten, schwierig zu durchquerenden Wüstengürtel war die Küste vom Innern getrennt, dessen Hauptausfuhrprodukt nach dem schonungslosen Ausschleßen des ursprünglichen Reichtums an Elefanten und Straußen die großen Rinderherden der Hereros lieferten. Das Vieh wurde angesichts der Schwierigkeiten des Seetransports über Land nach Kapland und Transvaal getrieben, wo es in den Minenbezirken einen aufnahmefähigen Markt fand. Daneben wurden — mehr über See — Wildfelle, Rinder-, Ziegen- und Schafhäute, sowie Straußenfedern ausgeführt.

Wie die Ausfuhr, so erfolgte auch die Einfuhr zum großen Teil, wenn auch nicht so überwiegend wie jene, zu Lande durch Ochsenwagen vom Kaplande her; alle Waren, die zur See über die Häfen des Schutzgebiets, die englische Walvisch-Bai und Angra Pequena (Lüderitzbucht) eingeführt wurden, kamen mangels anderer direkter Schiffsverbindung aus Kapstadt. Die Einfuhrgegenstände waren auch

der Export hiervon verhältnismäßig unerheblich ist. Infolge der Kautschukkrisis wird im Geantheil die Durchschnittsbelastung der Ausfuhr sinken, auch wenn die Kautschukzölle bestehen bleiben sollten.

Die Anteile der einzelnen Zollstellen am Gesamtertrag der Zölle macht Tabelle 9 ersichtlich. Selbstverständlich ist die Höhe der Zolleinnahmen in erster Linie von dem Wert des Handels, der über die einzelnen Plätze geht, abhängig; die Haupthandelsplätze der Kolonie, Duala und Kribi, liefern daher auch 85,2% der gesamten Zolleinkünfte. Im einzelnen zeigen sich jedoch bemerkenswerte Verschiedenheiten. Besonders auffällig ist, daß in Duala, welches den größten Handelsumsatz aufweist, weniger an Zöllen einkommt als in Kribi, dem Haupthafen der Südküste. Duala liefert zwar einen größeren Teil der Einfuhrzolleinnahmen, nämlich 47,6%, während Kribi nur 38,0% ausbringt, bei den Ausfuhrzöllen ist jedoch das Verhältnis umgekehrt und der Unterschied weit größer: Duala liefert nur 3,5%, Kribi hingegen 81,1% der Ausfuhrzölle.

§ 4. Deutsch-Südwestafrika.

Zur Zeit der Erwerbung Südwestafrikas durch das Deutsche Reich lagen die Verhältnisse für den Außenhandel der neuen Kolonie wesentlich anders als in Togo und Kamerun. Dort war das Eindringen europäischer Waren nur von der See her erfolgt: hier war das Anfahren an die Küste den Schiffen durch häufige Nebel, starke Brandung und Mangel an Häfen erschwert, und an der wasserarmen, vegetationslosen Küste fand sich keine dichte Eingeborenenbevölkerung, die europäische Waren im Austausch gegen Landeserzeugnisse aufnehmen konnte. Durch einen 50 km breiten, schwierig zu durchquerenden Wüstengürtel war die Küste vom Innern getrennt, dessen Hauptausfuhrprodukt nach dem schonungslosen Ausschleßen des ursprünglichen Reichtums an Elefanten und Straußen die großen Rinderherden der Hereros lieferten. Das Vieh wurde angesichts der Schwierigkeiten des Seetransports über Land nach Kapland und Transvaal getrieben, wo es in den Minenbezirken einen aufnahmefähigen Markt fand. Daneben wurden — mehr über See — Wildfelle, Rinder-, Ziegen- und Schafhäute, sowie Straußenfedern ausgeführt.

Wie die Ausfuhr, so erfolgte auch die Einfuhr zum großen Teil, wenn auch nicht so überwiegend wie jene, zu Lande durch Ochsenwagen vom Kaplande her; alle Waren, die zur See über die Häfen des Schutzgebiets, die englische Walvisch-Bai und Angra Pequena (Lüderitzbucht) eingeführt wurden, kamen mangels anderer direkter Schiffsverbindung aus Kapstadt. Die Einfuhrgegenstände waren auch

hier im großen und ganzen derselben Art wie in Togo und Kamerun: europäische Zeuge und Kleider, Metallwaren, Spirituosen, Waffen und Munition.

Um 1880 herum mehrten sich die Bemühungen auf Erschließung des Landes von der See her; 1878 nahm infolgedessen England von der Walfischbai Besitz, 1884 suchte der Bremer Kaufmann Lüderik für sein von Angra Pequena ausgehendes Unternehmen den Schutz des Deutschen Reiches nach.

Infolge der Eignung des deutschen Neulandes zu europäischer Siedlung, später auch durch die Aufdeckung von Mineralschätzen hat sich in den folgenden Jahrzehnten der Schwerpunkt der Wirtschaft, insbesondere der europäischen Wirtschaft des Landes verschoben und ist aus dem Gebiete des Handels in das der Landwirtschaft und des Bergbaues hinübergerrückt.

Mit dieser Bewegung, mit der zugleich ein starkes Anwachsen der weißen Bevölkerung verbunden war, hat der Außenhandel und damit auch das Zollwesen des südwestafrikanischen Schutzgebiets einen Charakter angenommen, der von dem der Tropenkolonien sich in vielen Stücken wesentlich unterscheidet. Weiterhin ist die Entwicklung der Zolltarife in Südwest bedeutsam beeinflusst durch die mannigfaltigen Wechselfälle, denen die Kolonie durch Aufstand und Krieg, durch wirtschaftliche Rückschläge und plötzliche Entdeckung wirtschaftlicher Reichtümer ausgesetzt war. Ein drittes Merkmal der südwestafrikanischen Zollpolitik bildet endlich der Mangel an internationalen Beschränkungen.

Eine Erhebung von Zöllen durch eingeborene Häuptlinge hat vor Beginn der deutschen Herrschaft an der Küste nicht stattgefunden, da hier Eingeborene nur ganz vereinzelt dauernd lebten. Im Innern erhoben die Häuptlinge zwar Abgaben von den in ihr Gebiet kommenden Händlern, irgendwelche bestimmte Festsetzung derselben hatte jedoch nirgends stattgefunden. In den Schutzverträgen, z. B. in dem mit Kapitän Josef Frederiks von Bethanien vom 28. Oktober 1889,¹⁾ Art. 9, war allerdings ausgemacht, daß die Deutschen die bisher üblichen Steuern und Abgaben an den Kapitän weiter entrichten sollten; in Wirklichkeit sind aber unter der deutschen Herrschaft Abgaben seitens Weißer an Eingeborene außer im Gebiete der Bastards von Rehoboth nirgends entrichtet worden.²⁾

Auch in der britischen Walfischbai-Enklave wurden nach 1884 keine Zölle erhoben. Die Engländer erklärten die Bai zum Freihafen, natürlich weniger aus Gefälligkeit gegen Deutschland, als weil sie auf diese Weise ihr Interesse und ihren Anteil an dem Handelsumsatz des deutschen Gebiets am besten zu wahren glaubten.³⁾

¹⁾ Hans Schinz, Deutsch-Südwestafrika, Oldenburg und Leipzig 1891, S. 506.

²⁾ Theodor Leutwein, Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1906, S. 238.

³⁾ Georg Gülich, Deutsch-Südwestafrika, Reisebilder und Skizzen aus den Jahren 1888 und 1889 (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg 1891/92, Heft 1) S. 23.

Sie haben jedoch damit nicht die Umgehung ihres Hafens zu verhindern vermocht; das nahegelegene Swatopmund bot, obwohl nur offene Meere, verschiedene Vorteile, insbesondere den des leichteren Zugangs zum Innern und besserer Wasser- und Weideverhältnisse, und schließlich sorgten die von Swatopmund aus gebauten Eisenbahnen und die fortschreitende Versandung der Walfischbai für völlige Ausschaltung des englischen Hafens vom Durchgangsverkehr.

Angeichts der Unfertigkeit und Unsicherheit der Zustände im neuen deutschen Schutzgebiet, vor allem in Folge der gänzlichen Machtlosigkeit der deutschen Regierung konnte von einer geordneten Zollverwaltung in den ersten Jahren nach der Flaggenhissung nicht die Rede sein. Erst nach der Niederwerfung Hendrik Witboois in der Nauklust im Jahre 1894 konnte die deutsche Regierung tatsächlich als Herrin des Schutzgebietes angesehen werden.

Allerdings wurde im Jahre 1888, als ein etwas vermehrter Verkehr einsetzte, eine V. betr. die Erhebung von Ausfuhrzöllen¹⁾ erlassen; danach sollten bei der Ausfuhr erhoben werden: für eine Kuh 1 Pfd. Sterling, für einen Ochsen oder Stier 3 sh., für ein Kalb 2 sh., für ein Pferd 10 sh., für ein Schaf oder eine Ziege 1 sh.; für Straußensehern, Elfenbein und Felle 5 % des Wertes, der sich nach dem mit der letzten Post bekanntgewordenen Marktpreise in Kapstadt richten sollte. Die Bemessung der Zölle in englischem Gelde und vollends die Art der Wertbestimmung zeigt die völlige wirtschaftliche Abhängigkeit der Kolonie vom Kaplande. Eine eigenartige Beleuchtung erfährt die Unfertigkeit der damaligen Verwaltung durch die Bestimmung, daß mit der Zollerhebung beauftragt wurden: das kaiserl. Kommissariat in Ojimbingwe und — die Schullehrer an den Sigen der Häuptlinge! Es nimmt nicht wunder, daß unter diesen Umständen der Zoll einen finanziellen Erfolg nicht hatte, da er meistens umgangen wurde.²⁾

Von größerer praktischer Bedeutung für die Verwaltung war die Regelung der Waffeneinfuhr, da der starke Import von Gewehren,³⁾ und zwar größtenteils vervollkommenen Gewehren wie das deutsche M/71 — Vorderlader führten nur noch die in Dienerschaft befindlichen Leute⁴⁾ — die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft immer schwieriger machte. — Bis zum 1. April 1890 bestand für Waffen und Munition völlige Handelsfreiheit, wenn auch die Einfuhr davon in den letzten Jahren unter eine gewisse behördliche Kontrolle gestellt wurde. Eine V. v. 25. März 1890⁵⁾ band die Einfuhr von Waffen und Munition an die Erteilung von Lizenzen durch den Kommissar, und durch V. v. 1. April 1890, ergänzt durch V. v. 10. August 1892⁶⁾ wurde die Einfuhr von Waffen und Munition generell verboten. Ausnahmen konnten für Händler unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr von nicht gezogenen Feuerstingewehren und gewöhnlichem sog. Handpulver gewährt werden. Vervollkommnete Waffen sollten nur von Weißen unter den üblichen Vorichts-

¹⁾ I, 320; hier kein Datum angegeben, in Kraft vom 1. X. 1888. Nach C. v. François (Deutsch-Südwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witbooi April 1893, Berlin 1899, S. 25) am 1. VIII. 1888 erlassen.

²⁾ François, S. 25. ³⁾ Soweit statistisch festgestellt: 1884-93 2586 Gewehre, 1128 780 Patronen (Leutwein, S. 249). ⁴⁾ Leutwein, S. 250.

⁵⁾ In D. K. Ges. nicht abgedruckt, siehe François, S. 24, Anm. 5. ⁶⁾ I, 318.

maßregeln eingeführt werden dürfen. Aber erst vom Ausbruch des Witboiikrieges, d. h. 1893, ab wurden die Grenzen der Genehmigung derart eng gezogen, daß die Handelsbeschränkung einem Verbot gleichkam.¹⁾ In eine neue Phase trat die Regelung der Waffeneinfuhr durch die B. v. 29. März 1897,²⁾ welche für die Einfuhr von Waffen und Munition und den Handel damit ein Regierungsmonopol begründete und allgemeine Stempelungspflicht für alle Waffen vorschrieb. Einfuhr und Handel waren nunmehr nur der Kaiserl. Landeshauptmannschaft gestattet; Ausnahmen vom Einfuhrverbot durften nur für sichere Personen zum eigenen Gebrauch auf Grund von Erlaubnisscheinen zugelassen werden. —

Ebenso wünschenswert wie die Beschränkung der Waffeneinfuhr war die des Schnapsimports; aber auch auf diesem Gebiete stand ebenso wie dort die Ohnmacht der deutschen Verwaltung einer strengen Durchführung der getroffenen Maßnahmen hindernd entgegen. Schon durch B. v. 1. August 1888, ergänzt am 1. Mai 1890,³⁾ wurde der Handel mit Spirituosen und die Einfuhr davon der Genehmigung des Kaiserl. Kommissars unterstellt und einer Steuer von 300 M. für das Jahr unterworfen. — Der Verkauf an Eingeborene wurde beschränkt durch B. v. 1. August 1892,⁴⁾ welche die Abgabe von Spirituosen an Eingeborene von der Beibringung eines behördlich ausgestellten Erlaubnisscheines abhängig machte. „Da es jedoch eine Regierungsgewalt außerhalb Windhufs damals noch nicht gab, blieb diese Verordnung mehr oder weniger auf dem Papier.“⁵⁾ Durch B. v. 13. März 1893⁶⁾ wurde die Bestimmung, daß zur Einfuhr von Spirituosen behördliche Genehmigung erforderlich sei, auch auf Wein und Bier ausgedehnt; die Lizenzgebühr sollte nunmehr nach dem Jahresumsatz abgestuft werden, derart, daß für jedes Hektoliter eingeführter Spirituosen von 50 % Alkoholgehalt 12 M. in Ansatz gebracht werden sollten. Mit dieser Bemessung wurde den Bestimmungen der Brüsseler Generalakte von 1890 entsprochen, deren Geltungsbereich den nördlichen Teil der Kolonie (bis zum 22. Grad südl. Br.) umfaßt. Eine B. v. 21. Januar 1895⁷⁾ schafft für Nichteingeborene die lästige und die persönliche Freiheit beschränkende Einholung der Erlaubnis zur Einfuhr geistiger Getränke ab; fortan sollte für die weiße Bevölkerung nur Verpflichtung zur Anzeige der eingeführten Mengen bestehen. Für Eingeborene wurde jedoch die Bestimmung der Erlaubniseinholung beibehalten; die Einfuhrerlaubnis sollte grundsätzlich nur für kleinere Mengen erteilt werden. Die zum Bezug geistiger Getränke nötigen Erlaubnisscheine für Eingeborene sollten regelmäßig auf nicht mehr als eine Flasche lauten. Ohne Erlaubnisschein dürfen Eingeborene geistige Getränke nur von Dienstherrschaften, in deren Dienst sie stehen, erhalten, auch hier selbstverständlich nur in kleinen Mengen und nicht anstelle von Lohn. — Nachdem die Lizenzabgabe durch B. v. 27. Mai 1895⁸⁾ beträchtlich erhöht worden war, wurde den Eingeborenen durch eine in B. v. 8. Januar 1896⁹⁾ festgesetzte Stempelabgabe auf die Erlaubnisscheine noch weiter erschwert und damit zugleich der Vorteil einer Kontrollierung der an Eingeborene verabsolgteten Mengen von Alkohol erreicht.¹⁰⁾ — Eine neue Festsetzung der Lizenzabgaben brachte die B. v. 18. Dezember 1900.¹¹⁾

Im Jahre 1896, zwölf Jahre nach der Besitzergreifung durch das Deutsche Reich, schienen die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Schutzgebiet endlich soweit geordnet, daß die Regierung zur Erhebung von Einfuhrzöllen schreiten konnte. Der Zolltarif ist enthalten in der Zollverordnung vom 10. Oktober 1896,¹²⁾ in Kraft vom 1. Dezember 1896; er weist, verglichen mit Tarifen anderer Kolonien aus der Zeit ihrer Entwicklung, eine verhältnismäßig

¹⁾ Leutwein, S. 249. ²⁾ II, 334; Kol.-Bl. S. 566.

³⁾ I, 317. ⁴⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt; Leutwein, S. 256.

⁵⁾ Leutwein, a. a. O. ⁶⁾ II, 8; Kol.-Bl. S. 261. ⁷⁾ II, 142; Kol.-Bl. S. 639.

⁸⁾ II, 158; Kol.-Bl. S. 402. ⁹⁾ II, 321; Kol.-Bl. 1897, S. 651.

¹⁰⁾ Leutwein, S. 256. ¹¹⁾ V, 170. ¹²⁾ II, 272; Kol.-Bl. 1897, Beil. v. 1. I.

große Anzahl von Zöllen auf die verschiedensten Artikel, aber keinen allgemeinen Wertzoll auf. Die Zollsätze betragen für: Bier das kg (Bruttogewicht) 6 Pf., Wein und Schaumwein 15 Pf., andere Spirituosen das Liter 2 M.; Hinterladegewehre das Stück 20 M., andere Schuß- und Stuchwaffen 5 M. Schießbedarf und Sprengstoffe das kg 0,20 bis 1,00 M.; Tabak das kg 1,50 bis 2,00 M.; Kaffee und Kakao 20 Pf., Tee 75 Pf., Salz 2 Pf., Zucker 10 Pf., Konserven jeder Art 20 Pf., Mineralwasser 6 Pf., Petroleum 5 Pf., Streichhölzer 50 Pf., Seife 5 Pf., Zeuge und Zeugwaren aller Art das kg netto 1 M. Hüte das Stück 1 M., Mützen 50 Pf., Schuhe das Paar 1 M., Sattlerwaren das kg 1 M. Zollfrei bleibt außer den nicht genannten Waren die Einfuhr für die Kais. Landeshauptmannschaft und die Schutztruppe, Kleider und Wäsche einwandernder Personen und die Einfuhr sämtlicher Missionsniederlassungen für ihren eigenen Bedarf bis zur Höhe von 1200 M. jährlich (außer geistigen Getränken und Tabak).

Auch Ausfuhrzölle setzt der Tarif fest, nämlich auf: Robben- und Seehundselle das Stück 1 M.; Straußenfedern das kg netto 4 M.; Guano die Registertonne 35 M. (bzw. 100 kg 3 M.) Der leichtgenannte Zoll ist hiervon der wichtigste; die Guanogewinnung fand bei Kap Kroß statt, wo die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika der englischen Damaraland-Guanokompagnie die Ausbeutung der Guanolager 1894 überlassen hatte. Die Einnahmen aus dem Guanozoll beliefen sich in den ersten 9 Jahren auf 1 300 000 M.¹⁾

Zur Kritik des vorliegenden Tarifes, insbesondere seiner Einfuhrzölle, sei auf folgendes hingewiesen. Es scheint den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes zu damaliger Zeit entsprechend, wenn keine allgemeine Abgabe vom Wert, sondern nur eine mäßige Anzahl von spezifischen Zöllen eingeführt wurde. Zu Bedenken gibt jedoch die Höhe vieler Tarifsätze Anlaß. Mag man die für eine junge Kolonie, welche bisher Zollfreiheit genoß, z. T. recht hohen Zollsätze für Spirituosen, Tabak und Waffen noch gutheißen, so wurde schon die Besteuerung des Kaffees, der in der Kolonie ein unentbehrliches Getränk bildet und in großen Mengen konsumiert wird, mit 20 Pf. für das kg von der weißen Bevölkerung als ziemlich hoch empfunden. Völlends sind aber die beträchtlichen Zölle auf unentbehrliche Lebensmittel, wie Konserven, Mineralwasser, Zucker, auch die auf Seife, Streichhölzer, Petroleum als übertrieben hoch zu bezeichnen; solche Zölle sind für eine in der ersten Entwicklung befindliche Kolonie, die für alle genannten Dinge auf den Bezug von außen her angewiesen ist, äußerst drückend. Bedenken erheben sich auch infolge zolltechnischer Mängel des Tarifs. So läßt die Bemessung der Gewichtszölle nach dem Bruttogewicht (nur Zeugwaren sind nach dem Nettogewicht zu verzollen) eine gerechte, gleichmäßige Besteuerung der Einfuhrwaren nicht zu. Dies

¹⁾ Deutwein, S. 400.

gilt in erhöhtem Maße für koloniale Verhältnisse, da die Verpackung von Waren, die für eine Kolonie mit ganz unentwickelten Verkehrsmitteln bestimmt sind, besonders sorgfältig geschehen muß und daher unverhältnismäßig schwer ausfällt.¹⁾ Auch die zu weite Fassung einzelner Tarifpositionen, wie „Sattlerwaren“ oder „Zeuge und Zeugwaren aller Art aus Wolle, Halbwole, Baumwolle, Leinen und Seide“ brachte Uebelstände mit sich. Unter letztere Position fielen z. B. fertige Kleider, Leibwäsche, Fußwaren, Decken, Teppiche, aber auch wasserdichte geteerte Leinwand, wie sie für Zelte und Wagenbedeckung gebraucht wird²⁾; für letzteren Artikel ist aber ein Finanzzoll von 1 M. für das kg bei weitem zu hoch. Es wäre daher hierbei eine Abstufung der Zollsätze nach dem Wert angebracht gewesen.

Alles in allem macht sich in diesem Tarif eine übertriebene Fiskalität bemerkbar, und es ist kein Wunder, daß schon bei der Veröffentlichung des Tarifentwurfes, der z. T. noch höhere Sätze enthielt, sich in der Kolonie ein lebhafter Widerspruch dagegen erhob, der jedoch nur in wenigen Punkten zu einer Herabsetzung der Zollsätze führte. Aber angesichts der immer wiederholten berechtigten Klagen der Bewohner des Schutzgebiets sah sich die Regierung doch bald zu einigen Erleichterungen in den Tarifsätzen veranlaßt, um so mehr, als kurz nach dem Inkrafttreten des Zolltarifs ein schweres Verhängnis über die Kolonie hereinbrach.

Die unheilvolle Minderpest, die in den 1890er Jahren die Viehherden ganz Südafrikas heimsuchte und reiche, kriegerische Hirtenstämme wie die Masai in Deutsch-Ostafrika zu Bettlern machte, wurde auch für Südwest die Ursache gewaltiger Erschütterungen des wirtschaftlichen Lebens. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die sich auf den Außenhandel der Kolonie beziehen, spiegeln das verhängnisvolle Ereignis getreulich ab. Den Schatten, den das Gespenst der Minderpest auf die Kolonie vorauswarf, sehen wir in der B. v. 20. Juni 1896,³⁾ die jedes Ueberschreiten der Landesgrenzen mit Rindvieh, Schafen, Ziege, Kamelen oder sonstigen Wiederkäuern sowie die Einfuhr von Häuten, Fellen und Hörnern von Wiederkäuern verbot. Durch eine Zusatzverordnung vom 30. November 1896⁴⁾ wurde dieses Verbot auf Tiere jeder Art ausgedehnt, sowie auch auf Menschen, die aus infizierten Gegenden kommen und sich nicht einer Desinfektion unterwerfen. Als jedoch alle Absperrungsmaßregeln nicht verhindern konnten, daß die Seuche vernichtend in die Viehbestände der Kolonie hereinbrach, wurden auch Maßnahmen notwendig, die eine Verschleppung der Epidemie in das Ausland unmöglich zu machen bezweckten. Durch B. v. 8. Mai 1897⁵⁾ wurde die Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn ohne genügende Desinfektion verboten.

¹⁾ D. R. Ztg. 1897, S. 5.

²⁾ D. R. Ztg. 1897, S. 446.

³⁾ II, 246; Kol.-Bl. S. 608.

⁴⁾ II, 271; Kol.-Bl. 1897, S. 37.

⁵⁾ II, 345; Kol.-Bl. S. 437.

Angeichts des schweren Notstandes, den die Seuche hervorrief, fehlte es selbstverständlich nicht an Stimmen, welche die Aufhebung des nun doppelt als drückend empfundenen Zolltarifes oder wenigstens Erleichterungen inbezug auf einzelne Zollsätze forderten. Auch in der Heimat schlossen sich der Kolonialrat und der Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft diesen Bitten an. Der Landeshauptmann widersetzte sich jedoch diesen Ansuchen mit der Begründung, eine Zollherabsetzung käme nicht den Viehzüchtern, sondern nur den Store-Inhabern zugute.¹⁾

Schließlich wurden jedoch die drückendsten Bestimmungen des Zolltarifes beseitigt. Die Aenderungen, die der Tarif erfahren hatte, faßt eine Bekanntmachung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 15. Oktober 1898²⁾ zusammen, die den Tarif in der Fassung gibt, wie er seit dem 1. Juni 1898 in Kraft war. Die wesentlichen Aenderungen gegenüber dem Zolltarif von 1896 sind danach folgende: von Konserven und Verzehrungsgegenständen, die bisher 20 Pf. Zoll für das kg zu zahlen hatten, bleiben Schiffszwieback, Nudeln und Maffaroni fortan zollfrei; gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Wurst, Cornedbeef, gesalzene Fische, Backobst, Butter und Speisefette zahlen nur 10 Pf. für das kg. Mineralwasser wird zollfrei, ebenso Brennspritus, während Spirituosen zu Genusszwecken mit mehr als 80 % Alkohol einem neuen Zoll von 2,50 M. für das l unterworfen werden. Auch der Schaumweinzoll erfährt eine Erhöhung von 15 bis 30 Pf. Für Zeugwaren findet die gewünschte Abstufung statt; gewöhnliche Waren dieser Gattung zahlen nunmehr 80 Pf. statt 1 M., während bessere Stoffe und Kleidungsstücke mit höheren Zöllen von 1,00, 1,50 und 3,00 M. für das kg belegt werden; Segelleinwand zu Wagendecken und Zelten wird für zollfrei erklärt. Waren somit für die Einfuhr einige wesentliche Erleichterungen — neben Zollerhöhungen für Gegenstände des Luxuskonsums — geschaffen, so erfuhren auch die Ausfuhrzölle eine Verminderung. Der Guanovausfuhrzoll wurde von 35 M. auf 22,50 M. für die Registertonne (100 kg 1,50 M. herabgesetzt), um auch den Abbau der geringwertigen Guanolager zu ermöglichen, da die besseren zum größten Teil abgebaut waren und daher bei Aufrechterhaltung des bisherigen Zollsatzes eine baldige Einstellung des Betriebes befürchtet werden mußte.³⁾ Auch der Ausfuhrzoll auf Straußensehern wurde von 4 auf 2 M. für das kg herabgesetzt. —

Nachdem die Rinderpest ihren verheerenden Zug durch das Schutzgebiet gehalten hatte und von dem früheren Bestand von ungefähr 400 000 Rindern nur 60—80 000 — zum größeren Teil Vieh der Ansiedler, nicht der Eingeborenen — durch die Rochsche Lymphse zu retten gelungen war, machten die Bestrebungen der Regierung, den so schrecklich dezimierten Viehbestand der Kolonie wieder zu

¹⁾ D. R. Ztg. 1897, S. 446.

²⁾ III, 153; Kol.-Bl. S. 641.

³⁾ Dtschr. 1897/98, S. 143.

heben, auch zollpolitische Maßnahmen notwendig. Eine B. des Gouverneurs vom 20. Oktober 1898¹⁾ legte auf die Ausfuhr von Rindvieh jeden Alters und Geschlechts einen Ausfuhrzoll von 60 M. für das Stück, für Kleinvieh (Schafe und Ziegen) 10 M. für das Stück. Diese Zollmaßregel hatte sich, wie die amtliche Begründung²⁾ angibt, erforderlich erwiesen, da der Viehbestand der von der Pest einigermaßen geschützten Südbezirke, der für die Ergänzung der Viehbestände der übrigen Teile des Schutzgebietes eine höchst willkommene Quelle bot, in Gefahr kam, durch Ausfuhr nach dem übrigen Südafrika der Kolonie verloren zu gehen. Auch dachte ein Teil der aus dem Kapland in Südwest zugezogenen Ansiedler an die Rückwanderung, um mit den geretteten Viehherden jenseits der Grenzen ein gutes Geschäft zu machen. Die unter schweren Opfern auf dem Felde der Rinderpestbekämpfung erzielten Erfolge sollten aber dem eigenen Lande erhalten bleiben. Wurde diese Absicht der Regierung von allen, die nicht ihren augenblicklichen Vorteil, sondern das dauernde Wohl des Schutzgebietes im Auge hatten, sicher gebilligt, so erhoben sich doch Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des angewendeten Mittels. Der Ausfuhrzoll von 60 M. auf das Stück Rindvieh kam bei dem damaligen Rinderpreise von 100—120 M.³⁾ einem Ausfuhrverbot so gut wie gleich. Nun bestand aber die Rinderausfuhr zum allergrößten Teil aus Ochsen, die für die Zucht nicht in Frage kommen, und es erscheint daher der gegen die Regierung erhobene Vorwurf⁴⁾ verständlich, der Zoll diene nur fiskalischen Interessen, nämlich der billigen Fleischversorgung der Schutztruppe. Verschiedene Petitionen der beteiligten Kreise hatten schließlich den Erfolg, daß dieser Mißstand beseitigt wurde; durch B. v. 7. August 1900⁵⁾ wurde die Ausfuhr von männlichem Rind- und Kleinvieh für zollfrei erklärt, während auf die Ausfuhr von weiblichem Vieh ein Prohibitivzoll von 100 bzw. 10 M. gelegt wurde.

Das Erlöschen der Rinderpest stellt sich dar in der B. v. 12. April 1899,⁶⁾ welche sämtliche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erlassenen Verordnungen aufhebt.

Generell wurde die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen geordnet durch die B. v. 24. Dezember 1901, mit Abänderungen durch B. vom 25. Febr. 1902,⁷⁾ wonach u. a. die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, verboten ist. — Ebenfalls auf die Viehzucht bezieht sich aus der Zwischenzeit eine Verordnung von geringerer Bedeutung, welche die Einfuhr und das Halten von Kaninchen verbietet (B. v. 25. Mai 1900).⁸⁾

Wie so zum Schutze der Viehzucht Einfuhrbeschränkungen polizeilicher Art ergingen, machten sich mit dem Aufkommen anderer Zweige der kolonialen Produktion auch ähnliche Maßnahmen für diese erforderlich. So wurde zum

¹⁾ III, 155. ²⁾ Dtschr. 1898/99, S. 124.

³⁾ Dieser in dem in Anm. ⁴⁾ bezeichneten Artikel angegebene Preis scheint zu niedrig gegriffen; in der südwestafrikanischen Ausfuhrstatistik von 1900 ist der Rinderpreis mit 200 M. in Ansatz gebracht.

⁴⁾ Kol. Ztschr. I, 1900, S. 81, „Verfehlte Zollpolitik in D. S. W. A.“

⁵⁾ V, 138; Kol.-Bl. S. 827. ⁶⁾ VI, 59; Kol.-Bl. S. 398.

⁷⁾ VI, 436; Kol.-Bl. 1902, S. 110. ⁸⁾ V, 84.

Schutze des südwestafrikanischen Weinbaus vor der Reblauskrankheit die R. v. 1. Oktober 1902¹⁾ erlassen, nach welcher die Einfuhr von lebenden Weinreben, Weintrauben, Tresteren usw. nur unter Vermittlung der Regierung und unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln zulässig und die Einfuhr von gebrachten Weinspäßen und Rebstützen gänzlich untersagt ist.

Eine leichte Aenderung erfuhr der Zolltarif durch die R. v. 4. Januar 1901,²⁾ welche den Kreis der zollfrei einzuführenden Güter von Einwandernden und zuziehenden Beamten etwas erweitert.

Von größerer Bedeutung ist die beträchtliche Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf weibliches Rind- und Kleinvieh von 100 bzw. 10 M. auf 20 bzw. 2 M., welche der stellvertretende Gouverneur — anscheinend nicht im Sinne des Gouverneurs — auf Drängen der an der Viehausfuhr interessierten Kreise verordnete (R. v. 10. August 1902).³⁾

Auch der Ausfuhrzoll auf Guano mußte einer neueren Aenderung unterzogen werden, da die bestehende Abgabe von 22,50 M. auf die Registertonne (oder 15 M. auf die Gewichtstonne) die Fortsetzung der Ausfuhr des nur noch minderwertigen Guanos von Kap Groß unrentabel machte. Um es der Guanokompagnie zu ermöglichen, auch noch den geringwertigen Rest ihrer der Erschöpfung nahen Lager auszubeuten, wurde der alte Ausfuhrzoll durch einen Staffeltarif ersetzt, der für die Besteuerung des Guanos das Produkt nach dem Ammoniakgehalt in vier Klassen (bis 5 1/2, 7, 9, über 9 %) einteilte, die mit Abgaben von 5, 12, 16 und 20 M. für die Gewichtstonne belegt wurden. (R. v. 18. November 1902).⁴⁾

Mit dieser Zollermäßigung in Verbindung mit dem Abnehmen der Guanoausfuhr überhaupt entstand für die Finanzen des Schutzgebiets ein beträchtlicher Einnahmeausfall, da der Guanozoll bisher einen erheblichen Teil der Zollerträge geliefert hatte. Konnten die Guanozolleinnahmen im Etat früher mit mehreren 100 000 M. eingestellt werden, so mußte im Etat für 1901 eine Verminderung des Ansatzes auf 100 000, für 1902 auf 50 000 M. stattfinden. Da aber an die Kolonialverwaltung immer neue Finanzbedürfnisse herantraten und ihr der Zeitpunkt für eine durchgreifende direkte Besteuerung noch nicht gekommen schien, so mußte ein Ausgleich geschaffen werden durch eine neue Erhöhung der Einfuhrzölle. Diese erfolgte in der Zollverordnung v. 31. Januar 1903,⁵⁾ welche aus dem an anderer Stelle⁶⁾ dargelegten Gründen vom Reichskanzler erlassen wurde.

Die wesentlichen Aenderungen, die die Einfuhrzollsätze durch den neuen Tarif erleiden, sind folgende: Kaffee und Kakao zahlen für das kg 30 Pf. statt wie bisher 20 Pf.; Fleisch und Fleischwaren, gesalzene oder sonstwie zubereitete Fische, getrocknete Gemüse und Früchte usw. 30 Pf. (früher 10 und 20 Pf.); Speisefette und Oel 30 Pf. (10 Pf.); Bier 10 (6) Pf.; Wein 20 (15) Pf.; Schaumwein 50 (30) Pf.; Branntwein 2 M. (2 M.), mit mehr als 70 % Alkohol 3 M. (2,50 M.). Textilwaren wie früher 0,80—3,00 M. Ein neuer Zoll wurde eingeführt auf bessere Porzellan- und Glaswaren in der Höhe von 20 Pf. für das kg.

¹⁾ VI, 543; Kol.-Bl. S. 582.

²⁾ VI, 268; Kol.-Bl. S. 65.

³⁾ VI, 496; Kol.-Bl. S. 515.

⁴⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt; siehe Dtsch.

1902, 03, S. 73. ⁵⁾ VII, 12; Kol.-Bl. 1903, Beilage zum 15. V. ⁶⁾ vgl. § 1.

Zu den Waffenzöllen kam ein besonderer Zoll für Hinterladegewehre von dem bei der Schutztruppe gebrauchten Kaliber 7,9 mm in Höhe von 150 M. für das Stück, Patronen dazu 10 M. das kg. Dieser Zoll war mit der Bestimmung, prohibitiv zu wirken, anstelle des bisherigen, aus Gründen der Sicherheit erlassenen Einfuhrverbots für diese Waffe gesetzt worden, da erfahrungsgemäß Neuzuziehende sich oft nicht über die Einfuhrverbote informieren, während sie sich mit den Einfuhrzöllen eher bekannt machen, und hiermit den fortgesetzten Anträgen auf Gestattung der ausnahmsweisen Einfuhr dieser Gewehre ein Ende gemacht werden sollte.¹⁾

Als Richtlinie bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs hatte, wie die amtliche Begründung²⁾ ausführt, der Gedanke gedient, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle oder eine Neubelastung mit Einfuhrzöllen nur bei solchen Waren vorgenommen werden dürfe, welche entweder zu den entbehrlicheren Bedarfsgütern gehören oder welche im Schutzgebiete selbst bereits in einem gewissen Umfange produziert werden. Infolgedessen blieb wie bisher ein großer Teil der wichtigsten Einfuhrwaren zollfrei. Von größter Bedeutung vor allem für die weiße Bevölkerung ist die Zollfreiheit für Getreide und andere Ackerbauprodukte, Mehl und gewöhnliche Backwaren, ferner Metallwaren jeder Art (außer Waffen), insbesondere eiserne Geräte, Werkzeuge usw. Diese beiden Warengruppen sind, wie die amtliche Begründung des Zolltarifes ausdrücklich hervorhebt, in den übrigen deutschen Schutzgebieten und wohl auch in sämtlichen nichtdeutschen Kolonien Afrikas mit einem Einfuhrzoll belegt. „Sie sind für Südwestafrika auch in dem neuen Zolltarif zollfrei gelassen worden, weil man mit dem Getreide usw., das im Schutzgebiet bisher nicht in irgendwelchem nennenswerten Umfang produziert wird, den Ansiedlern nicht die unentbehrlichsten Nahrungsmittel verteuern wollte und weil man bei den Metallwaren nicht die Preise der unentbehrlichsten Haus- und Wirtschaftsgeräte steigern wollte.“

Eine Herabsetzung der Einfuhrzölle hielt die Regierung jedoch für unbedenklich bei Artikeln, die im Schutzgebiete in größerer Menge bereits produziert wurden, wie bei Fleisch und Fleischwaren, bei Leder, bei gewöhnlichem Tabak. „Soweit der höhere Zollsatz bei solchen Artikeln,“ — so heißt es hier wörtlich, — „eine Preiserhöhung im Schutzgebiete bewirkt, kommt diese zu einem erheblichen Teil den Farmern des Schutzgebietes zugute“. Dieser Satz ist von prinzipieller Wichtigkeit; hier ist von der Regierung zum ersten Male der Grundsatz des Schutzzolles — und zwar im Sinne eines Erziehungszolles — für eine Kolonie ausgesprochen. Freilich darf nicht übersehen werden, daß es sich hier nicht um einen reinen Schutz Zoll handelt, der weiter keinen Zweck hätte als die Produktion des Zollgebietes vor fremdem Wettbewerb in Schutz zu nehmen. Vielmehr waren für die Erhöhung des Zolles in der Hauptsache finanzielle Gründe maßgebend, und der Vorteil des Schutzes wurde mehr nur als willkommene Nebenwirkung des Finanzzolles betrachtet.

¹⁾ Deutwein, S. 254. ²⁾ Dtschr. 1902/03, S. 73/4; Kol.-Bl. 1903, S. 320/1.

Von der Erhöhung der Zölle auf Genussmittel stieß die des Kaffeezollens von 20 auf 30 Pf. für das kg im Schutzgebiete auf besonders lebhaften Widerspruch. Wenn auch die Regierung mit Recht darauf hinweisen konnte,¹⁾ daß die Besteuerung des Kaffees in Deutschland noch höher ist (damals 40 Pf. für rohen, 60 Pf. für gebrannten Kaffee), so mußte andererseits darauf Bedacht genommen werden, daß in Südwestafrika vielfach das Wasser nur mit Kaffeezusatz genießbar wird.

Die neu eingeführten Zölle auf Stein-, Ton- und Glaswaren verloren dadurch viel an Schärfe, daß grobe, ungefärbte, unbemalte Stein- und Tonwaren, Fenster- und Spiegelglas, Flaschen usw. ausdrücklich davon ausgenommen wurden. — Auch hatte die Regierung den ursprünglich gefassten Gedanken eines Zolles auf gewisse Luxusgegenstände, wie Uhren, Gold- und Silberwaren, fallen gelassen, weil bei der geringfügigkeit der Einfuhr solcher Dinge und bei der Schwierigkeit der Kontrolle der Zollertrag nicht im Verhältnis zu Arbeit und Kosten der Zollerhebung stehen würde.

Wenn auch durch die Erhöhungen der Einfuhrzölle auf wichtige Verzehrungsgegenstände der Lebensunterhalt in der Kolonie verteuert wurde, so wurde hiermit doch hauptsächlich der handeltreibende Teil der Bevölkerung betroffen, während die Farmer in dem Schutz ihrer Produktion ein gewisses Äquivalent bekommen hatten. Die Opposition der Farmer richtete sich daher weniger gegen die neuen Einfuhrzölle als vielmehr gegen die gleichzeitig verfügte Erhöhung der Ausfuhrzölle auf weibliches Rind- und Kleinvieh auf 50 bzw. 5 M. Die 1902 erfolgte plötzliche Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf Muttervieh von 100 bzw. 10 M. auf 20 bzw. 2 M. hatte zur Folge gehabt, daß in wenigen Monaten mehr als 5000 Stück weibliche Kinder über die südlichen Stationen nach dem englischen Südafrika ausgeführt wurden.²⁾ Der Kolonialverwaltung mußten daher Zweifel aufsteigen, ob mit so geringen Ausfuhrzöllen, die den an der Viehausfuhr interessierten Kreisen allerdings vorteilhaft waren, auch das für die Allgemeinheit wichtigere Interesse an der Erhaltung eines ausreichenden Bestandes an Zuchtvieh hinlänglich gewahrt würde. Die Farmer behaupteten, daß jetzt anstelle der überhasteten Ausfuhr die dauernde und wirtschaftlich wirklich wertvolle Geschäftsverbindung in Wirksamkeit treten würde, wenn sie nicht durch die Minderung des Tarifes einen Stoß erlitt.

Die gegen den Zolltarif gerichtete Agitation hatte den Erfolg, daß der Gouverneur, der in den von ihm am 10. April 1903 erlassenen Ausfuhrbestimmungen³⁾ als Termin des Inkrafttretens der Zollordnung den 1. Juli 1903 bestimmt hatte (später auf den 26. Juli hinausgeschoben),⁴⁾ den ihm erteilten Befugnissen gemäß durch B. v. 18. Mai 1903⁵⁾ und vom 18. Juni 1903⁶⁾ die Erhöhung der Einfuhrzölle für Kaffee und Kaffeeurrogate und des Ausfuhrzollens für Muttervieh nicht in Anwendung kommen ließ. Nach Einlauf der Genehmigung des Reichskanzlers wurden diese provisorischen Minderungen des Tarifs zu dauernden gemacht (B. v. 25. Februar 1904).⁷⁾ In wichtigen Stücken war also die

¹⁾ Kol.-Bl. 1903, S. 321.

²⁾ D. R. Ztg. 1903, S. 218.

³⁾ VII, 79; Kol.-Bl.

1903, Beilage zum 15. V., S. 13.

⁴⁾ B. in D. R. Ges. nicht abgedruckt;

siehe D. R. Ztg. 1903, S. 308.

⁵⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt,

siehe VIII, 51, Anm.

⁶⁾ VII, 135; Kol.-Bl. S. 455.

⁷⁾ VIII, 51.

Regierung den Wünschen der Ansiedler nachkommen und hatte dadurch dazu beigetragen, die in glücklicher Aufschwung begriffene Besiedlung der Kolonie zu fördern.

Der Vollständigkeit halber ist hier eine Aenderung des Zolltarifes von geringerer Bedeutung anzuführen. Nach einer Bef. des Gouverneurs vom 26. September 1903¹⁾ darf Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken auf Antrag beim Gouvernement unter Nachweis eigener Verwendung zollfrei eingeführt werden.

Der theoretischen Bedeutung des südwestafrikanischen Zolltarifes von 1903 für die Entwicklungsgeschichte des deutsch-kolonialen Zollwesens entsprach seine praktische Bedeutung nicht. Sechs Monate nach seinem Inkrafttreten wurde die friedliche Entwicklung des Schutzgebiets jäh unterbrochen durch den unerwartet sich erhebenden Aufstand, der auf Jahre hinaus jedes friedliche Wirtschaftsleben in der Kolonie unmöglich machte. Die Zollgesetzgebung mußte den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Eine Position des Zolltarifs nach der anderen wurde aufgehoben.

So wurde bis auf weiteres Zollfreiheit der Feldpostpatete, der Liebesgaben, der Ausrüstungs- und Bedarfsgegenstände der Truppen und Truppenangehörigen, einschließlich Tabak und Zigarren usw. angeordnet.²⁾ Ferner erklärte eine B. v. 17. Mai 1904³⁾ die Einfuhr von frischem, gesalzenem oder unvermischt eingedochtem Fleisch aller Art, sowie von geräuchertem Speck bis auf weiteres für zollfrei. Eine B. v. 29. Juli 1904⁴⁾ bestimmte die Zollfreiheit von Schmierölen für Eisenbahn- und Motorbetrieb. Durch B. v. 30. Juli 1904⁵⁾ traten sämtliche Zölle auf Fleisch und Fleischwaren aller Art, getrocknete Gemüse und sonstige präservierte Verzehrungsgegenstände außer Kraft. Ferner wurden alle Gegenstände, welche von weißen Bewohnern des Schutzgebietes zur Erneuerung ihrer Ausrüstung und Wiedereinrichtung ihrer Haushaltung als Ersatz für in dem Eingeborenen-Aufstande vernichtete oder unbrauchbar gewordene Gegenstände eingeführt werden, vom Einfuhrzoll befreit. (B. v. 10. September 1904.)⁶⁾

Schließlich wurden durch B. v. 17. September 1904⁷⁾ sämtliche Einfuhrzölle mit Ausnahme der auf Branntwein, Feuerwaffen und Munition außer Kraft gesetzt. —

Zweiundeinhalb Jahre schweigt nun die Zollgesetzgebung in Deutsch-Südwestafrika vollständig; nur eine einzige Ausnahme ist zu vermerken, die sich aber auch nicht auf die ganze Kolonie, sondern nur auf das deren nördlichen Teil einnehmende Amboland, das vom Kriege im wesentlichen unberührt geblieben war, bezieht.

Für dieses Gebiet erging die B. v. 25. Januar 1906,⁸⁾ die zur Steuerung des von dort aus lebhaft betriebenen Spirituosen-, Waffen- und Munitionsschmuggels, sowie zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen, die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen dorthin verbietet und die Ausübung des Handels in diesem Gebiet von der Genehmigung des Gouvernements abhängig macht.

Erst als zu Beginn des Jahres 1907 die Ruhe im Schutzgebiete im allgemeinen wieder hergestellt war und gesichert erschien, konnte von neuem daran gedacht werden, der Kolonie durch Zölle

¹⁾ VII, 213; Kol.-Bl. S. 670. ²⁾ B. in D. R. Ges. nicht abgedruckt; siehe VIII, 51 Anm. ³⁾ VIII, 112; Kol.-Bl. S. 471. ⁴⁾ VIII, 169; Kol.-Bl. S. 604. ⁵⁾ VIII, 183; Kol.-Bl. S. 631. ⁶⁾ VIII, 221; Kol.-Bl. 1904, S. 682. ⁷⁾ VIII, 255; Kol.-Bl. 1905, S. 5. ⁸⁾ X, 25; Kol.-Bl. S. 222; Dstjhr. 1905/06, S. 6.

Einnahmequellen zu erschließen. Es ist wohl selbstverständlich, daß es unmöglich war, den überaus schwer geschädigten Ansiedlern wieder die Last des hohen Zolltarifes von 1903 aufzuerlegen. Die Produktion von Fleisch und anderen Lebensmitteln, die vor dem Kriege in verheißungsvollem Aufschwung begriffen war, lag nun wieder darnieder, die Kolonie war für ihre Lebensmittelversorgung fast völlig auf die Zufuhr von außen her angewiesen.

Es wurde demzufolge von der weißen Bevölkerung der Kolonie dankbar empfunden, daß der neue, am 13. Februar 1907¹⁾ erlassene Zolltarif die Einfuhr von Lebensmitteln und allen unentbehrlichen Waren völlig zollfrei ließ und nur auf einige entbehrliche Genußmittel Einfuhrabgaben legte. Es hatten danach zu entrichten: Tabak das kg 3 M. (gegenüber 2 M. im Zolltarif v. 1903); Bier das kg 0,15 (0,10) M.; Wein 0,20 (0,30) M.; Schaumwein 0,50 (0,50) M.; Branntwein bis zu 70 % Alkoholgehalt das Liter 4 (2) M., mit mehr als 70 % 6 (3) M.; dem letzteren Satz waren auch alkoholhaltige Essenzen unterworfen. Zollfrei blieb denaturierter Spiritus, Hartspiritus und Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken. Waffen und Munition wurden den gleichen Zöllen unterworfen wie im vorherigen Zolltarif. Der Tarif zeigt also ein System von wenigen, zum Teil allerdings ziemlich hohen Finanzzöllen, läßt aber auch Waren, die gewöhnlich mit Finanzzöllen belegt sind, wie Kaffee, Kakao, Tee, Zucker und anderes zollfrei.

Machte sich aus diesem Grunde wenig Widerspruch gegen die neuen Zollsätze geltend, so gab eine mit dem neuen Tarif zusammenhängende gesetzgeberische Maßnahme Anlaß zu einer starken und lange andauernden Erregung bei der Bevölkerung der Kolonie. Der Zeitraum, der zwischen der Vorlage des Tarifentwurfs an den Gouvernementsrat und seiner Inkraftsetzung lag, wurde — nach Darstellung der Regierung — von den Schutzgebietsfirmen in so ausgiebiger Weise zur Einfuhr benutzt, daß eine finanzielle Wirkung von dem neuen Tarif für mindestens ein Jahr oder länger nicht erwartet werden konnte.²⁾ Um dem entgegenzutreten, ordnete der Gouverneur gleichzeitig mit dem Erlaß des Tarifs die Nachverzollung der beim Inkrafttreten des Tarifs (1. März 1907, also nur 16 Tage nach der Veröffentlichung!) im Schutzgebiet vorhandenen, im freien Verkehr befindlichen Einfuhrwaren an (B. v. 13. Februar 1907).³⁾ Diese Maßnahme traf die Kaufleute, die eine derart schnelle Einführung des Tarifs nicht erwartet hatten, sehr hart und wirkte um so drückender, als sie zu einer Zeit erlassen wurde, wo gerade durch die Verminderung der Schutztruppe eine allgemeine Geschäftsbepression im Schutzgebiet verursacht worden war und die Lage der Kaufleute daher schon an sich keine glänzende war.⁴⁾ Es handelte sich bei den Forderungen des Fiskus an Nachzöllen um keine geringe Summe, nämlich um rund 1 Million Mark, die von ein paar Duzend Firmen zu zahlen war, von denen einige mit ca. 100 000 M. daran beteiligt waren.⁵⁾

Die Kaufleute weigerten sich nun, den Nachzoll zu entrichten, mit der Begründung, die Nachzollverordnung sei ungiltig, da der Gouverneur nach der geltenden, vom Reichskanzler erlassenen Zollverordnung v. 31. März 1903 § 6 nur zu Tarifänderungen, nicht aber auch zur Einführung einer Nach-

¹⁾ XI, 96; Kol.-Bl. S. 280. ²⁾ Nordd. Allg. Ztg., zitiert nach Kol. Ztschr. 1910, S. 143. ³⁾ XI, 98; Kol.-Bl. S. 280. ⁴⁾ Vgl. Geschäftsbericht

der Firma Carl Bödicker & Co. für 1907, Kol.-Bl. 1908, S. 1168.

⁵⁾ D. R. Ztg. 1909, S. 167.

verzollung ermächtigt sei. Der Fiskus wurde mit seiner Klage gegen eine Firma beim Bezirksgericht in Windhof abgewiesen.¹⁾ Nun setzte sich aber die Kolonialverwaltung mit den Interessenten in Verbindung und brachte die Gelegenheit zur prinzipiellen Entscheidung vor ein Schiedsgericht, dem sich beide Teile unterwerfen sollten. Dieses Schiedsgericht kam 1909 zu der Entscheidung, daß die Nachzollverordnung nach Form und Inhalt rechtsgiltig sei. — Dennoch klagte eine Firma wieder bei den südwestafrikanischen Gerichten und erlangte auch in zweiter und letzter Instanz, beim Obergericht in Windhof, 1910 ein obliegendes Urteil.

Konnte also die Kolonialverwaltung auf Grund des geltenden Rechts ihren Anspruch nicht durchsetzen, so gebrauchte sie nun die Macht des Gesetzgebers und schritt zu einer Aenderung der bestehenden Rechtsgrundlage. Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 16. Februar 1910²⁾ wurde die Zollverordnung von 1903 dahin abgeändert, daß der Gouverneur zur Anordnung von Nachverzollung mit rückwirkender Kraft befugt sei, ohne beim Erlaß derselben an die Grundsätze der Zollverordnung gebunden zu sein. Von dieser Befugnis machte der Gouverneur Gebrauch, indem er durch B. v. 3. Mai 1910³⁾ die Nachzollverordnung von 1907 mit den nötigen Abänderungen wirklich wiederholte. Wegen des inzwischen verstrichenen langen Zeitraumes wurde auch noch eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Nachzollforderungen notwendig (B. v. 26. September 1910),⁴⁾ zumal da bei der Eintreibung dieser Forderungen mit möglichster Schonung der Kaufleute vorgegangen werden sollte. — Alles in allem hat der Vorfall, wenn man auch der Kolonialverwaltung nicht die sachliche Berechtigung ihrer Forderungen abstreiten kann, den Handel hart betroffen und das Ansehen der Regierung geschädigt.⁵⁾ Uebrigens sei zu der Behauptung der Kolonialverwaltung, es habe vor Erlaß des Zolltarifs eine starke Voreinfuhr zollpflichtiger Waren stattgefunden, auf die Tatsache hingewiesen, daß die monatlichen Zolleinnahmen der Kolonie, die im Dezember 1906 bis Februar 1907 zwischen 32 000 und 53 000 M. standen, sich in den Monaten März 1907 bis Februar 1908 auf 111 000 bis 189 000 M. steigerten. Von einer Winderzolleinnahme infolge übertriebener Voreinfuhr kann man bei dieser Sachlage wohl nicht sprechen.⁶⁾

Wir kommen nun wieder auf den Zolltarif vom 13. Februar 1907 zurück. Einige ihm anhaftende Unklarheiten beseitigte die Verfügung des Gouverneurs vom 30. Juni 1907⁷⁾ und vom 9. September 1907.⁸⁾ Hiernach sind alkoholfreie Biere, Weine und Schaumweine zollfrei; dazu rechnen auch Biere und Weine mit einem Alkoholgehalt bis zu 1%. Alkoholhaltige Essenzen sind nur zu verzollen, wenn sie zur Bereitung von Getränken bestimmt sind; Limonadenessenzen mit einem Alkoholgehalt bis zu 3% bleiben frei. —

Auch die Ausfuhrzölle erlitten durch den Tarif vom 13. Februar 1907 Abänderungen. Während der Ausfuhrzoll auf Straußenfedern fallen gelassen wurde — der Ertrag konnte jetzt nur ganz minimal sein, — blieben die Ausfuhrabgaben auf weibliches Kind- und Kleinvieh, sowie auf Robbenfelle in der alten Höhe bestehen. Der Guanozoll mußte jedoch wieder eine Herabsetzung erfahren, da bei dem bestehenden Zollsätze die Ausfuhrmöglichkeit neuerlich gefährdet wurde.

Hatte früher schon eine Staffelung nach dem Ammoniatgehalte des Produkts stattgefunden, so wurde jetzt auch eine Abstufung nach der Höhe der Jahresausbeute der Betriebe eingeführt. Nur Betriebe mit einer jährlichen Ausbeute von mehr als 2000 t hatten fernerhin die Sätze des Tarifs von 1903 zu entrichten, kleinere Betriebe sollten stufenweise geringere Abgaben

¹⁾ D. R. Ztg. 1907, S. 399.

²⁾ Kol.-Bl. S. 161.

³⁾ Kol.-Bl. S. 685.

⁴⁾ Kol.-Bl. 1911, S. 159.

⁵⁾ Jahresbericht der Windhofer Handelskammer,

„Der Südwestbote“ 1911, Nr. 34.

⁶⁾ Die deutschen Kolonien, 1910,

S. 106.

⁷⁾ XI, 276.

⁸⁾ XI, 369.

zahlen, Betrieben mit weniger als 500 to Jahresausbeute wurde Freiheit vom Ausfuhrzoll zugestanden.

In Praxis kam für die Ausfuhr von Guano allein der Betrieb von Kap Krob in Frage, da weitere abbauwerte Lager nicht entdeckt wurden. Dieser Betrieb lieferte aber jetzt nicht mehr als 500 to jährlich, sodaß hier eine Zollerhebung nach dem neuen Tarif nicht mehr eintrat. Ebenso war auf eine Ausfuhr von Vieh unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr zu rechnen, und es kam für die Gewinnung von Ausfuhrzolleinnahmen nur der Robbenschlag in Betracht, dessen Ertrag sich auf ungefähr 1000 M. (bei einer Ausfuhr von 1000 Robbenfellen) berechnen ließ.¹⁾

Diesen Ausfuhrzöllen reihte die B. v. 24. Oktober 1907²⁾ auf Grund von Verhandlungen mit Britisch Südafrika einen weiteren an, nämlich auf Angoraziegen in der prohibitiv wirkenden Höhe von 2000 M. für das Stück. Dieser Zoll sollte nicht erhoben werden bei der Ausfuhr nach solchen südafrikanischen Staaten, welche die Ausfuhr von Angoraziegen mit dem gleichen Zoll belasten. Hiermit sollte erreicht werden, daß die Vorteile der aussichtsreichen Angorzucht, die wegen der Schwierigkeit der Beschaffung von Zuchtmaterial äußerst schwer ins Werk geleitet werden kann, dem Schutzgebiete und dem mit ihm durch Gegenseitigkeitsverträge verbundenen Nachbarstaaten erhalten blieben. Diese Monopolisierungsbestrebungen richteten sich vor allem gegen Amerika. —

Die Einfuhr und der Vertrieb von geistigen Getränken wurde durch B. v. 16. August 1907³⁾ in ähnlicher Weise geregelt, wie es die früheren Verordnungen darüber bestimmt hatten, unter neuer Festsetzung der Lizenzabgaben; jedoch werden nunmehr keine Erlaubnissscheine zum Bezug von Branntwein für Eingeborene ausgestellt, nur noch Dienstherrschäften ist die Verabfolgung geistiger Getränke in kleinen Mengen an die in ihren Diensten stehenden Eingeborenen erlaubt. — Im Anschluß hieran mag vorgreifend bemerkt werden, daß die Angelegenheit neuerlich durch B. v. 11. März 1911⁴⁾ geordnet wurde unter weiterer Erhöhung der Lizenzabgaben. Bezüglich der Eingeborenen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Einschränkung, daß an die Bastards von Rehoboth der Bezirksamtman Mann Erlaubnissscheine für geringe Mengen Branntwein ausstellen kann. —

Bei der überraschend schnellen Entwicklung, die das Schutzgebiet nach Unterdrückung des Aufstandes nahm, hielt es die Kolonialverwaltung bald für angängig, die eigenen Einnahmen der Kolonie durch Einführung neuer Zölle zu heben. Schon 14 Monate nach der Aufstellung des Tarifs von 1907 brachte die B. vom 18. April 1908⁵⁾ einen neuen Zolltarif, der am 20. Mai in Kraft trat. Dieser erhöht zunächst fast sämtliche bestehenden Einfuhrzölle. Zu dem von 3 auf 4 M. erhöhten Tabakzoll kommen noch besondere Zölle auf Zigarren und Zigaretten von 5 bezw. 10 M., sowie auf Dagga (Hanf, Pafchisch) von 10 M. das kg. Während der Zoll auf Bier (0,15 M. das kg) bestehen bleibt, werden die Zölle auf Wein und Schaumwein von 0,20 und 0,50 auf 0,50 und 1,00 M. erhöht. Auch die Branntweinzölle erfahren eine teilweise Erhöhung dadurch, daß die Scheidegrenze des mit 4 M. und des mit 6 M. zu verzollenden Branntweins schon bei 50 % (vorher 70 %) Alkoholgehalt gelegt wird. Zu dem Essenzenzoll von 6 M. für das Liter kommt ein Zoll auf Aether in gleicher Höhe. Die 1907 angeordnete Zollfreiheit für Spiritus zu Brenn-, gewerblichen und

¹⁾ Erläuterungen zum Staatsentwurf für 1908. ²⁾ XI, 407; Kol.-Bl. 1908, S. 4.

³⁾ XI, 343; Kol.-Bl. S. 1033. ⁴⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 396.

⁵⁾ VII, 144; Kol.-Bl. S. 831.

wissenschaftlichen Zwecken, sowie für alkoholarme Getränke und Essenzen bleiben bestehen. Auch die bisherigen Zölle auf Waffen und Munition werden in gleicher Höhe weiter erhoben. — Neue Finanzzölle sind die auf Zucker (kg 10 Pf.), Zündhölzer (kg 50 Pf.) und auf Parfümerien und auf kosmetische Mittel (kg 5 M.; Seife bleibt zollfrei). — Mehr den Charakter von Schutz- als von Finanzzöllen tragen die Einfuhrabgaben auf lebendes Rindvieh für Schlachtzwecke (Stück 30 M.), lebende Hammel und Karpater (Stück 5 M.) und frisches Fleisch (kg 0,40 M.), sowie auf Butter und Margarine (kg 0,50 M.)

Die letzteren hohen Zölle, welche offensichtlich dazu bestimmt sind, die Farmwirtschaft zu schützen und zu fördern, wurden in Farmerkreisen freudig begrüßt; auch von dem hohen Tabakzoll erhoffte man sich die Hebung der einheimischen Tabakproduktion.¹⁾

Weniger Beifall fanden natürlich die z. T. auch äußerst hohen Finanzzölle; als unberechtigt wurde vor allem der hohe Zoll für Parfümerien und kosmetische Mittel empfunden. Wenn auch die Einführung dieses Zolles von der Regierung damit zu rechtfertigen gesucht wurde, daß alkohol- und ätherhaltige Mittel mit niedrigem Zoll oft mißbräuchlich zu Trinkzwecken in den Konsum übergangen, so sah sich schließlich der Gouverneur doch veranlaßt, durch R. vom 13. Januar 1909 diese Position des Zolltarifes aufzuheben. Es soll sich allerdings nach Mitteilungen, die im Landesrat 1912 gemacht wurden, der Import von Franzbranntwein, Bayrum und ähnlichem seitdem merkwürdig stark gehoben haben, so daß begründeter Verdacht besteht, daß ein guter Teil dieser kosmetischen Mittel nicht seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt wird.

Den Einfuhrzöllen setzte der neue Tarif auch wieder Ausfuhrzölle zur Seite, und zwar auf Guano, Robbenfelle und Röhre in der gleichen Höhe wie im Vorjahre. Der Zoll auf weibliches Kleinvieh erfuhr eine Erhöhung von 2 auf 5 M. für das Stück, für Angoraziegen galt wie bisher der Prohibitivzoll von 2000 M.

Im Zusammenhang hiermit mögen gleich die weiteren Änderungen der Gesetzgebung über die Angoraausfuhr erwähnt werden. Nachdem die Kapkolonie im Jahre 1907 die Ausfuhr von Angoras nach Deutsch-Südwestafrika gestattet hatte (Bef. des Gouverneurs der Kapkolonie vom 16. Dezember 1907), wurde die Ausfuhrerlaubnis nach Erlaß des Zolltarifes von 1908 wieder aufgehoben, da die deutsche Kolonie nicht dem Wunsche der Kapkolonie nach einem völligen Ausfuhrverbot und insbesondere der Androhung von Gefängnisstrafe gegen Übertretung dieses Verbots nachkommen wollte.²⁾ Weitere diplomatische Verhandlungen führten jedoch zu dem Ergebnis, daß auch für Südwest ein Ausfuhrverbot für Angoraziegen in der Kais. B. v. 15. Februar 1909³⁾ unter Androhung hoher Strafen (bis zu einem Jahr Gefängnis und 10 000 M. Geldstrafe) erlassen wurde; dieses Verbot sollte wiederum nicht gelten für die Ausfuhr nach Nachbarcolonien mit gleichem Verbot, die die Angoraausfuhr in das südwestafrikanische Schutzgebiet durch eine gleiche Ausnahmegestaltung gewährleisten. — Ein gleiches Verbot erging durch Kais. B. vom gleichen Tage⁴⁾ für die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern. Beide Verordnungen traten nach einer Gouvernementsverordnung vom 21. Juni 1909⁵⁾ am 1. Juli 1909 in Kraft. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde die gegenseitige Freiheit der Ein- und Ausfuhr von Angoras, Straußen und Straußeneiern zwischen Deutsch-Südwestafrika und den englischen Colonien

¹⁾ Deutsch-Südwestafr. Ztg. 1908, Nr. 35.

²⁾ Kol.-Bl. 1908, S. 1251.

³⁾ XIII, 64; Kol.-Bl. S. 767.

⁴⁾ XIII, 65; Kol.-Bl. S. 768.

⁵⁾ XIII, 329; Kol.-Bl. S. 768.

in Südafrika erreicht.¹⁾ Die Bekanntmachung der Zollfreiheit dieser Ausfuhr nach Britisch-Südafrika erfolgte durch den Gouverneur am 8. Mai 1910.²⁾ Da hiermit der im Zolltarif von 1908 vorgesehene Ausfuhrzoll auf Angoraziegen hinfällig geworden war, wurde diese Position des Tarifs durch B. v. 27. September 1910³⁾ mit Wirkung vom 1. Juli 1909 aufgehoben. —

Als den Interessen der Viehzucht dienend, sind aus der Zeit nach dem Erlass des Zolltarifs von 1908 noch drei zum Zweck des Seuchenschutzes erlassene Einfuhrverbote zu nennen. Die B. v. 23. Juni 1908⁴⁾ verbietet die Einfuhr von Großvieh jeder Art, deren Hörnern, Klauen und Fellen sowie von Grasheu aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protectorat und Angola; durch B. v. 3. Juni 1910⁵⁾ wird zur Abwehr der Surrafrankheit die Einfuhr von Kamelen, Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen und Hunden aus Indien, Mauritius, Angola und Nord-Rhodesien untersagt. — Schließlich mußte 1911 auch noch wegen der in Europa stark um sich greifenden Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindern und anderem Klauenvieh dorthier verboten werden (B. v. 24. November 1911,⁶⁾ sodas die Einfuhr von Zuchtvieh in die Kolonie so gut wie unmöglich geworden war und die viehwirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes leider stark hintangehalten wurde.

Erst zu Ende 1911 wurde das Vieheinfuhrverbot etwas gemildert. Nach einer Bef. des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) vom 8. Januar 1913⁷⁾ kann die Erlaubnis zur Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland bei Beobachtung scharfer Vorsichtsmaßregeln (14tägige Quarantäne in Hamburg, 28tägige im Schutzgebiet) erteilt werden. —

Im Sommer 1908 war ein Ereignis eingetreten, das für die ganze Entwicklung Südwestafrikas von größter Bedeutung wurde und daher auch nicht ohne Einfluß auf die Zollgesetzgebung blieb: die Auffindung der ersten Diamanten im unfruchtbaren Sande der Namibwüste, die den Anlaß zu einem die ganze Kolonie ergreifenden Diamantenfieber gab und dem Wirtschaftsleben des Landes eine neue Richtung wies. Selbstverständlich konnte die Kolonialverwaltung nicht umhin, den namentlich im Anfange sehr leicht zu hebenden Diamantenreichtum zur Erschließung neuer Einnahmen für das Schutzgebiet zu verwenden. Das am einfachsten und schnellsten anzuwendende Mittel dazu war die Erhebung eines Ausfuhrzolles, die in der Tat durch B. des Gouverneurs vom 16. Dezember 1908⁸⁾ angeordnet wurde. Hiernach war bei der Ausfuhr von rohen oder ungeschliffenen Diamanten ein Zoll von 10 M. für das Karat (46, 60 M. für das Gramm), d. h. von ungefähr ein Drittel des durchschnittlichen Wertes von 30 M. zu entrichten. Da die Gesteungskosten für ein Karat auf durchschnittlich 10 M. angenommen wurden, sollte also durch den Ausfuhrzoll die Hälfte des dem Förderer verbleibenden Nutzens in die Kasse des Kolonialfiskus geleitet werden.

Diese rohe Art der Zollabstufung nach dem Gewicht, die auf die große Verschiedenheit des Wertes kleiner und großer Steine keine Rücksicht nahm, konnte nur als provisorische Maßregel aufgefaßt werden. Eine andere Bemessung des Zolles als nach dem Gewicht war jedoch damals nicht angängig, da weder im Schutz-

¹⁾ Siehe die einzelnen Bekanntmachungen im Kol.-Bl. 1909, S. 920; 1024, 1068, 1069, 1111. ²⁾ Kol.-Bl. S. 493. ³⁾ Kol.-Bl. S. 880.

⁴⁾ XII, 229; Kol.-Bl. S. 935. ⁵⁾ Kol.-Bl. S. 650. ⁶⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 196.

⁷⁾ Kol.-Bl. S. 32; Amtsbl. S. 49. ⁸⁾ XII, 536; Kol.-Bl. 1909, S. 189.

gebiet noch in der Heimat die Möglichkeit vorlag, auch nur mit einiger Zuverlässigkeit den Marktwert der Diamanten festzustellen.¹⁾ Mit dem weiteren Ausbau der Diamantengesetzgebung, auf die im übrigen hier nicht weiter eingegangen werden kann, insbesondere mit der Einführung der Diamantenregie, die die genaue Ermittlung des Wertes der Steine ermöglichte, wurde auch der Ausfuhrzoll auf Diamanten einer Minderung unterzogen. Die V. v. 28. Februar 1909²⁾ setzt einen Ausfuhrzoll auf Diamanten, mit Ausnahme der fertig geschliffenen, in Höhe von $33\frac{1}{3}\%$ des Wertes fest. Der Wert bestimmt sich nach dem um 5% (Verwertungsgebühr) verminderten Verkaufspreis, den die Diamantenregie außerhalb des Schutzgebietes erzielt.

Bei dem ungeahnten Reichtum der Diamantensfelder wurden die Einnahmen aus den Diamantenzöllen im Verein mit den andern Diamantenabgaben von geradezu fundamentaler Bedeutung für die Finanzen des Schutzgebietes.³⁾

Aber den hochgespannten Erwartungen, die man auf das Diamantenvorkommen gesetzt hatte, folgte bald eine gewisse Enttäuschung. Im Jahre 1911 trat in dem südwestafrikanischen Diamantenbergbau ein Krisis ein. Fast alle der unzähligen Diamantengesellschaften, die während des ersten Gründungsfiebers aus dem Boden schossen, mußten liquidieren, und nur noch wenige große Gesellschaften setzten den Abbau fort. Der Grund lag nicht in der Abnahme des Diamantenreichtums; denn wenn auch frühere übertriebene Hoffnungen auf einen Milliardensegel sich wohl nicht ganz erfüllen werden, so ist doch anzunehmen, daß die Menge der vorhandenen Steine einen Abbau im bisherigen Umfang noch auf eine ganze Reihe von Jahren, vielleicht sogar einige Jahrzehnte, zuläßt. Die Ursache der Krisis war vielmehr in dem bestehenden System der Abgabenerhebung zu suchen, welches die Rentabilität des Abbaus herabsetzte oder ganz vernichtete. Die Abgaben konnten in der ersten Zeit, wo naturgemäß nur die reichsten Felder und die obersten Sandschichten bearbeitet wurden, leicht getragen werden. Als man aber auch an den Abbau der ärmeren Felder und der tieferen Lagen gehen mußte und die Gesteungskosten sich infolgedessen beträchtlich erhöhten, erwies sich, daß die vom Bruttoerlös der Steine zu berechnenden Abgaben vielfach den ganzen Uberschuß des Förderers aufzeherten und ihm keinen Gewinn mehr übrig ließen.

Es machten sich daher alsbald Bestrebungen der Interessenten geltend, die auf eine Minderung der bisherigen Abgabenerhebung gerichtet waren und die im wesentlichen dahin gingen, daß die nach dem Verkaufserlös berechneten Bruttoabgaben in nach dem Reinüberschuß des Förderers berechnete Nettoabgaben umgewandelt

¹⁾ Diamantendenschrift vom 10. Januar 1910, Reichstagsberichte, Bd. 272, Anlage 181. ²⁾ XIII, 133; Kol.-Bl. S. 478. ³⁾ Ueber die finanziellen Ergebnisse des Diamantenzolls siehe näheres unten.

werden sollten, welche durch Staffelung die verschiedene Höhe der Betriebskosten der einzelnen Förderer berücksichtigen und auch bei hohen Betriebskosten einen Abbau gestatten.

Die Reform des Abgabensystems, deren Notwendigkeit von keiner Seite bestritten wurde, stieß jedoch auf viele Schwierigkeiten, namentlich dadurch, daß die von der Regierung mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika geschlossenen Verträge, welche dieser gewisse Rechte auf Erhebung von Diamantenabgaben zuerkannten, abgeändert werden mußten.

Erst am Schluß des Jahres 1912 hat die Angelegenheit zu einer Lösung geführt, die für alle Beteiligten — Förderer, Regierung und Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika — annehmbar war.

Durch die Kais. V. vom 30. Dezember 1912¹⁾ (Diamantensteuerverordnung) werden die vielfachen Abgaben, die bisher auf der Diamantenförderung lasteten und sich je nach der Lage der Felder und der Zeit ihrer Belegung recht verschieden gestalteten, einschließlich der wichtigsten Abgabe, des Ausfuhrzolls, in eine einheitliche Steuer, die sich nach der Höhe der Betriebskosten abstuft, umgewandelt. Die Steuer beträgt den Uberschuß, den 66 % des Verkaufserlöses über 70 % der Betriebskosten bilden (Steuer = 0,66 mal Verkaufserlös = minus 0,70 mal Betriebskosten). Von dem Ertrag der Steuer hat die Regierung an die Deutsche Kolonialgesellschaft eine einheitliche Abgabe von 3 $\frac{1}{2}$ % des Erlöses, höchstens jedoch 30 % der Steuer, ferner an die Diamantenregie 2 % des Erlöses abzuführen. (V. des Reichskanzlers vom 12. Januar 1913²⁾).

Die neue Steuer wurde mit rückwirkender Kraft bereits von den i. J. 1912 geförderten Diamanten erhoben. — Ausgeschlossen von der Steuerordnung war vorläufig noch das infolge eines Rechtsstreites brachliegende Bomonagebiet, welches die reichsten Diamantenfelder enthält. Auf die hier nach Klärung der rechtlichen Verhältnisse geförderten Steine wurde also noch der Ausfuhrzoll erhoben, bis durch V. v. 27. Mai 1913³⁾ die Giltigkeit der Diamantensteuerverordnung auch auf dieses Gebiet ausgedehnt wurde.

Mit der Umwandlung des Ausfuhrzolles in eine Steuer, welche die Diamanten aus dem Gesichtskreis unserer Betrachtungen entfernt, hat, wie noch kurz bemerkt sein mag, ein neuer Aufschwung im südwestafrikanischen Diamantenabbau eingesetzt, der im Verein mit der neu erschlossenen Förderung des reichen Bomonagebietes zu einer erheblichen Steigerung der Ausfuhrziffern geführt hat. —

Neben der Einführung des Diamantenzolls und seine spätere Umwandlung sind seit 1908 nur einige weniger bedeutende Änderungen des Zolltarifs außer den bereits früher erwähnten erfolgt.

¹⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 25. ²⁾ Kol.-Bl. S. 31. ³⁾ Kol.-Bl. S. 464; Amtsbl. S. 249.

Eine B. v. 7. November 1912¹⁾ bestimmt die Zollfreiheit von Sprengpulver, die erforderlichenfalls nur bei Verwendung unter amtlicher Ueberwachung zugebilligt zu werden braucht.

In der B. v. 25. Mai 1912²⁾ wird die Einfuhr von unverarbeitetem Hanf und Hanfsaat (Sachisch), welche bisher einem hohen Zoll unterlag, sowie der Anbau, Vertrieb und das Rauchen des Hanfs verboten.

Schließlich wurden, einer Resolution des Landesrats entsprechend, die Ausfuhrzölle auf weibliches Kleinvieh durch B. v. 28. April 1913³⁾ aufgehoben. Sie können jetzt bei genügend vorgeschrittener Entwicklung der Viehzucht fortfallen, da eine künstliche Beschränkung der Ausfuhr nicht mehr nötig ist, sondern die Farmer vielmehr zur rentablen Verwendung ihrer Produktion auf den Auslandsmarkt angewiesen sind. Damit ist der heutige Stand des Zolltarifs erreicht. —

Der Zolltarif des südwestafrikanischen Schutzgebietes, wie wir ihn in den bisherigen Ausführungen kennen gelernt haben, unterscheidet sich in vielen Beziehungen von den Zollsystemen Togos und Kameruns. Auch wenn wir vom Diamantenzoll absehen, der für eine Reihe von Jahren außergerwöhnliche Verhältnisse für das Zollwesen geschaffen hat, indem er bewirkte, daß das Schwergewicht der Zolleinkünfte auf den Ausfuhrzöllen lag, so weist doch der Zolltarif von Südwest gegenüber denen der anderen Kolonien grundlegende Verschiedenheiten auf. Der eine Unterschied ist formeller Art: Während in Togo und Kamerun — und auch in den übrigen deutschen Kolonien — vom Gros der eingeführten Waren eine allgemeine Auflage nach dem Wert erhoben wird und daneben nur einige spezifische Zölle zur Ergänzung des Wertzollsystems bestehen, finden wir in Südwest nur eine geringe Anzahl von allerdings hohen spezifischen Zöllen, ohne daß daneben eine Abgabe vom Wert erhoben würde.

Von größerer Bedeutung ist es aber, daß in Südwest mit einer Anzahl von Zöllen weniger finanzielle als vor allem wirtschaftspolitische Zwecke verfolgt werden. Denn die hohen Einfuhrabgaben auf Schlachtvieh, Fleisch, Butter und Margarine wirken unzweifelhaft auf die Förderung der agrarischen Entwicklung des Landes, das seinen Bedarf an Nahrungsmitteln noch nicht selbst zu decken vermag, hin und sind mit dieser Zweckbestimmung eingeführt worden. — Im Sinne eines Schutzzolles wirkt auch der Zoll auf Tabak, dessen Anbau angesichts der Kulturmöglichkeit hierfür und des Fehlens einer inneren Tabaksteuer durch den Zoll gefördert wird; die bisherigen Versuche haben allerdings noch kein Produkt ergeben, das verwöhnteren Ansprüchen genügt, aus welchem Grunde die 1912 und 1913 dem Landesrat gemachten Vorschläge auf Erhöhung des Tabakzolls nicht den Beifall der Mehrheit fanden. Die durch hohe Zölle geschützte Branntwein- und Bierproduktion des Schutzgebiets hat schon eine recht achtbare Höhe erreicht und

¹⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 36. ²⁾ Kol.-Bl. S. 650. ³⁾ Kol.-Bl. S. 616, Amtsbl. S. 144.

eine Verminderung des Imports herbeigeführt. Die Bierproduktion ist nur einer geringen inneren Steuer unterworfen; die Branntweinerzeugung unterliegt nach der B. v. 18. September 1908 einer Verbrauchsabgabe von 3 bis 3,75 M. für das Liter reinen Alkohols je nach Ausbeute; die Abgabe vermindert sich jedoch um 1 M., wenn nur Landesprodukte ohne Zusatz importierter Stoffe verwendet werden. Bei der Annahme einer Steuer von 2 M. für 1 l absoluten Alkohol würde die Spannung gegenüber dem Zoll 4 M. für absoluten Alkohol, 3,20 für Trintbrauntwein betragen.¹⁾ Der Schutz, welcher den einheimischen Brennereien gewährt wird, ist somit recht beträchtlich; dennoch haben sie sowohl 1911 wie 1912 im Landesrat Anträge auf Herabsetzung der Verbrauchssteuer gestellt, die jedoch keine Unterstützung fanden, ebenso wie ihr Antrag auf Einführung eines Schutzzolles für einheimischen Brennspiritus.

Von anderer Seite wird die Einführung neuer Schutzzölle auf Luzerne, Preßheu und anderes Raufutter, das bisher in erheblicher Menge aus der Kapkolonie eingeführt wird, sowie auf Milch und Käse betrieben. Die Mehrheit des Landesrats hat jedoch die Einführung von Zöllen auf diese Artikel nicht für zweckmäßig erachtet, da die Eigenproduktion hierin noch zu gering ist, als daß die Verteuerung durch Zölle angängig sei.

Es scheint aber keinem Zweifel zu unterliegen, daß ähnliche Anträge auf Einführung agrarischer Schutzzölle Aussicht auf Annahme haben, wenn die Entwicklung erst ein wenig weiter vorgeschritten ist, so daß begründete Hoffnung besteht, daß dann unter dem Einfluß des Zollschutzes die Produktion eine solche Erweiterung erfährt, daß der einheimische Bedarf bald ganz von ihr gedeckt werden kann.

Wir stehen hier vor der eigentümlichen Erscheinung, daß ein Land, welches in jeder Hinsicht zu agrarischer, besonders viehwirtschaftlicher Entwicklung geeignet ist, dennoch agrarischer Schutzzölle bedarf. Diese Tatsache ist aber nur eine Folge davon, daß dem Lande durch die Mineralfunde (Kupfer, Diamanten) mit großer Schnelligkeit eine verhältnismäßig starke industrielle Bevölkerung zugeführt ist, mit deren Zunahme die landwirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebiets nicht Schritt zu halten vermochte. Aber jetzt bereits steht die südwestafrikanische Landwirtschaft vor dem Wendepunkt, wo der Viehbestand der Kolonie eine solche Höhe erreicht hat, daß daraus nicht nur die einheimische Bevölkerung mit Fleisch usw. versorgt werden kann, sondern daß wieder ein Bedürfnis zur Viehexportur hervortritt. Damit werden aber die Schutzzölle, deren die aufstrebende Landwirtschaft bis jetzt unter dem Drucke der fremden Konkurrenz bedurfte, unnötig, und sie werden daher bald aus dem Zolltarife gestrichen werden können. In der im Frühjahr 1913 abgehaltenen Tagung des Landesrats ist bereits der Antrag angenommen worden,

¹⁾ Zolldirektor Müller in den Landesratsverhandlungen 1911; Südwest 1911 Nr. 45.

den Einfuhrzoll auf Hammel und Karpater von 5 auf 1 M. und den auf Kindvieh von 30 auf 5 M. herabzusetzen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf weibliches Kindvieh (20 M. für das Haupt), der neben dem fortgefallenen Ausfuhrzoll auf Kleinvieh noch bestehen geblieben ist, für wünschenswert erachtet.

Nachdem wir so die Entwicklung des südwestafrikanischen Zollwesens verfolgt haben, sei wieder ein zusammenfassender Ueberblick über die finanziellen Erträgnisse der Zölle gegeben.

Während des ersten Jahrzehnts der deutschen Herrschaft hat in der Kolonie keine Zollerhebung von nennenswertem finanziellen Erfolg stattgefunden. In den Jahren 1892—94 erreichten die gesamten jährlichen Eigeneinnahmen des Schutzgebietes (vgl. Tabelle 11) nur die äußerst geringe Summe von durchschnittlich 20 000 M., in der Hauptsache aus Spirituosenlizenzen. Erst 1895 vermehrten sich die Eigeneinnahmen infolge des seit diesem Jahre erhobenen Guanoausfuhrzolles auf 157 000 M., um in den nächsten beiden Jahren unter dem Einfluß des am 1. Dezember 1896 in Kraft getretenen Zolltarifs auf 396 000 und 839 000 M. anzusteigen. Von letzterer Summe entfielen nach den Angaben der Denkschrift 1898/99 704 376 M. auf Zölle, wovon 196 537 M. Ausfuhrzölle, hauptsächlich Erträgnisse des Guanozolles, die damals ihren höchsten Stand erreichten. Der Guanozoll hat 1895—1903 insgesamt 1 300 000 M. eingebracht.¹⁾ Im Jahre 1898, für welches die Haushaltsübersichten zum ersten Male die Zolleinnahmen gesondert angeben, war deren Höhe etwas geringer als im Vorjahre infolge der Herabsetzungen, welche sowohl verschiedene Einfuhrzölle als auch besonders der Guanozoll erfahren hatten. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges, den die Kolonie in den folgenden Jahren bis zum Aufstande nahm, vermehrten sich auch die Einkünfte aus den Einfuhrzöllen, während der Ertrag des Guanozolles mit der Erschöpfung der Guanolager ständig bis auf ungefähr 50 000 M. abnahm, sodaß 1901—03 unter dem Einfluß dieser Abnahme die Gesamtsumme der Zolleinnahmen sich verminderte. Der 1903 erlassene Zolltarif konnte seine volle finanzielle Wirkung nicht zeigen, da infolge des nun ausbrechenden Aufstandes alle Zölle außer denen auf Spirituosen und Waffen außer Kraft gesetzt werden mußten. Wenn trotzdem in den Kriegsjahren noch sehr ansehnliche Zolleinnahmen erzielt wurden, so liegt der Grund hierfür in dem starken Menschenzuflusse, den der Krieg herbeigeführt hatte, hauptsächlich also in dem Alkoholkonsum der Truppe.

¹⁾Leutwein, S. 400.

Mit der starken Besiedlungstätigkeit, die unmittelbar nach dem Kriege einsetzte, — auch der Bau der Davidbahn und der bergbaulichen Anlagen der Davidgesellschaft sind hier zu nennen, — gingen nun auch die Zolleinnahmen schnell in die Höhe. Schon im Jahre 1906, das noch unter dem Einfluß des Krieges stand, wurde das Ergebnis von 1901 und 1902 mit einer Zolleinnahme von 1 034 061 M. überschritten. Im folgenden Jahre bewirkte der neue Zolltarif vom 13. Februar 1907 trotz starker Verminderung der Truppe beinahe eine Verdoppelung der Einnahmen (1 888 109 M.) und 1908 fand durch die neuen Zollerhöhungen des Tarifs vom 18. April 1908 eine weitere starke Vermehrung auf 2 231 108 M. (vgl. Tabelle 13) statt. Dieses Ergebnis ist gleichzeitig durch das in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres einsetzende Diamantenfieber beeinflusst; die Diamantenzölle sind in der angegebenen Summe nicht eingerechnet. In den Jahren 1909—1912 wurden bei gleichbleibenden Zollsätzen Einnahmen von 2 540 869 M., 2 575 990 M., 2 447 709 M. und 2 121 216 M. ohne Diamantenzölle erreicht. Trotz des starken Menschenzustroms, den die Diamantensunde, die Bahnbauten und die sonstige wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebiets mit sich brachten, weisen die Zolleinnahmen eine Tendenz zum Sinken auf. Die Ursache hiervon ist zum Teil die Diamantenkrisis, vor allem aber die gesteigerte Eigenproduktion des Schutzgebiets an Bier, Branntwein und Tabak, zugleich auch eine erfreuliche Zunahme der Abstinenzbewegung, die besonders beim Eisenbahnbau zutage getreten sein soll.¹⁾ Der Etat für 1914, wie er dem Landesrat vorgelegt worden ist, rechnet nur mit einer Zolleinnahme von rund 2 Millionen M.

Von den für die letzten Jahre angegebenen Summen der Zolleinnahmen liefern die Ausfuhrzölle nur einen verschwindenden Betrag, Bruchteile eines Prozentes (vgl. Tabelle 13). Der Guanoabbau bleibt bei der Staffelung des Tarifes zollfrei; in Betracht kommen für Ausfuhrzölle also nur Robbenselle, die jährlich ungefähr 1000 M. bringen [im Jahre 1912 1700 M.²⁾], und Vieh, das bisher aber nur in ganz geringem Umfange zum Export kommt.

In den bisher mitgeteilten Ziffern sind jedoch die Diamantenausfuhrzölle, welche eine besondere Stellung einnehmen, nicht enthalten. Sie haben, wie oben bemerkt, die Finanzen der Kolonie auf eine ganz andere Basis gestellt, indem sie alle andern Einnahmequellen an Ergiebigkeit weit übertrafen. Genaue Angaben über ihre Höhe sind merkwürdiger Weise aus den amtlichen Publikationen nicht zu ermitteln. Nach den Geschäftsberichten der Diamantenregie läßt sich aus dem Verkaufserlöse der in den einzelnen Geschäftsjahren (1. März—28. Febr.) verwerteten Diamanten die an den Fiskus abzuführende Summe von Ausfuhrzöllen folgendermaßen berechnen (Verkaufserlös minus 5 %, geteilt durch 3):

¹⁾ Anmerkung im Etat für 1912.

²⁾ Nach amtlicher Mitteilung im Landesrat 1913.

Geschäftsjahr	Bewertete Diamanten (Karat)	Verkaufserlös M.	Ausfuhrzoll M.
1909/10	560977	16733275	5298870
1910/11	798865	21389456	6773328
1911/12	816296	20898600	6617890

Zieht man von den in den Haushaltsübersichten angegebenen Gesamtzolleinnahmen die Beträge ab, welche die monatlichen Zollnachweisungen ohne Diamantenzoll angeben, so erhält man als Ertrag des Diamantenzolls in den Rechnungsjahren 1909 bis 1911 Summen von rd. 7047000 M., 6954000 M. und 6580000 M.

Die Einnahmen aus dem Diamantenzoll erreichen also das 2—3fache der gesamten übrigen Zolleinnahmen. In dem Sinken der Ziffern stellt sich die bekannte Diamantenkrisis dar. — Im Rechnungsjahre 1912 wurden Diamantenzölle nur von den im Bomonagebiet gewonnenen Steinen erhoben; nach Angaben der Regierung im Landesrat 1913 haben sie rund 3325000 M. erbracht. Im Etat für 1914, wie er dem Landesrat vorgelegt worden ist, ist der Zollertrag der Bomonadiamanten auf 2153000 M. veranschlagt; jedoch kommen infolge der im Mai 1913 bewirkten Einbeziehung des Bomonagebiets in den Geltungsbereich der Diamantensteuerordnung seitdem keine Diamantenzölle mehr zur Erhebung.

Wie der Vergleich der Ist-Einnahmen der Zollverwaltung mit den Etatsvoranschlägen (Tabelle 11) zeigt, ist die Staatsgebarung hinsichtlich der Zölle bis auf die letzten Jahre sehr vorsichtig gewesen, bzw. hat die Entwicklung des Schutzgebiets die jeweilig gehegten Erwartungen übertroffen. Außer in den Jahren 1903 und 1904, deren Ergebnisse durch den Aufstand ungünstig beeinflusst wurden, haben die Zolleinnahmen bis auf die beiden letzten Jahre immer die Voranschläge überschritten. Besonders fällt der starke Unterschied der beiden Reihen in den Jahren 1905—07, gegen Ende des Krieges, als die Besiedlung einen unerwartet schnellen Aufschwung nahm, in die Augen. 1908 und 1909 wurden die Statsberechnungen durch die unvorhergesehenen Diamantensunde über den Haufen geworfen, und die aufgestellten Nachtragsstats konnten selbstverständlich die Diamanteneinnahmen, deren Höhe sich noch nicht übersehen ließ, nur vorsichtig einschätzen, sodas erhebliche Mehreinnahmen gegenüber dem Statszoll zu verzeichnen waren. Der Anschlag für 1910 wurde jedoch wegen der eintretenden Diamantenkrisis nicht erreicht, und für 1911 ist der Minderertrag schon fast 2 Millionen M. Da im Rechnungsjahr 1912 Diamantenzölle nur von den Bomonadiamanten erhoben worden sind, während der Statsanlag auf die Förderung des gesamten Schutzgebiets basiert ist, sind die Ziffern nicht vergleichbar. Der Statsanlag für 1913 enthält keine Diamantenzolleinnahmen mehr; nach den bisherigen Ergebnissen wird er kaum wesentlich überschritten, vielleicht auch nicht ganz erreicht werden. Im Etat für 1914 ist nur ein Zollertrag von rund 2 Millionen M. angesetzt. —

Was das Verhältnis der Zolleinnahmen zu den andern Eigeneinnahmen anbetrifft, so haben auch in Südwestafrika vom Beginn der Zollerhebung (1896) an die Zölle den allgeröchsten Teil der eigenen Einnahmen geliefert (vgl. Tabelle 12); noch 1898 brachten sie $\frac{1}{3}$ aller Einnahmen. Von da an ist ihr Anteil ständig gefallen, da bis 1903 keine Erhöhung der Zölle vorgenommen wurde, wohl aber verschiedene neue Einnahmequellen erschlossen wurden. Da nun auch der Zolltarif von 1903 infolge des Aufstandes nicht zu voller Wirksamkeit gelangte, vielmehr fast alle Zölle aufgehoben wurden, nahm der Anteil der Zölle an den Eigeneinnahmen noch bis 1905, wo er nur wenig mehr als $\frac{1}{5}$ betrug, ab, um darauf wieder zu steigen, weil jetzt die andern Ein-

Nach amtlichen Mitteilungen im Landesrat 1913.

nahmequellen versiegten und dann 1907 und 1908 beträchtliche Zollerhöhungen stattfanden. Bei dem nun einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung, der ein stärkeres Anziehen der Steuerschraube zuließ, hätte seit 1908 wieder ein Sinken des Anteils stattgefunden, wenn nicht als neues Moment die Diamantenzölle hinzugezogen wären, durch welche sich die Anteilsziffer wieder auf mehr als 50 % hob, während ohne Berücksichtigung der Diamantenzölle i. J. 1909 ein Rückgang auf 14,4 % erfolgt wäre. Auch nach den Zahlen des Stats für 1913 ergibt sich ein gleicher Prozentsatz (14,7 %). —

Die letzte Spalte der Tabelle 12 zeigt wieder die durchschnittliche Belastung des Außenhandels der Kolonie durch die Zölle. Betrug die Zollbelastung in den drei Jahren 1898—1900 durchschnittlich 9,6 %, so sank sie in den nächsten drei Jahren auf durchschnittlich 8,2 %, was hauptsächlich auf den Rückgang der Guanozolleinnahmen zurückzuführen ist. Der Zolltarif von 1903 hätte ein Steigen der Ziffer veranlassen müssen, wenn nicht der große Aufstand die Suspendierung aller Zölle bis auf die Branntwein- und die finanziell bedeutungslosen Waffenzölle nötig gemacht hätte. So hielten die Zolleinnahmen mit dem gewaltigen Anschwellen der Einfuhrwerte, welches der Krieg verursachte, nicht Schritt, und die prozentuale Zollbelastung sank bis auf 1,5 %, i. J. 1906. Nach Wiederherstellung des Friedens stieg die Ziffer wieder mit den neuen Zolltarifen von 1907 und 1908 auf 5,7 und 6,1 %, um dann unter dem Einfluß der Diamantenausfuhr 1909 plötzlich auf 16,9 % zu springen. Die beiden letzten Jahre zeigen dann wieder einen Rückgang auf ungefähr 12 %, der aus den bedeutenden Zufuhren von Eisenbahnmateriale für die Nord-Süd-Bahn zu erklären ist.

Wegen der erheblichen finanziellen Bedeutung, welche in Südwest bis 1903 und dann wieder seit Ende 1908 die Ausfuhrzölle hatten, konnte hier nicht durch Division der Einfuhrwerte in die gesamten Zolleinnahmen die ungefähre Belastung des Einfuhrhandels durch die ganzen Jahre hindurch ermittelt werden. Angaben über die Höhe der Einfuhrzölle für sich liegen aber nur vereinzelt vor; danach betrug die Zollbelastung der Einfuhr 1898: 9,3 %, 1901: 7,8 %. Zusammenhängende Zahlenreihen für die Einfuhrzolleinnahmen sind nur für die Jahre von 1907—1910 vorhanden; hiernach ist in Tabelle 13 die Zollbelastung der Einfuhr berechnet worden. Für 1907 und 1908, wo es eine zollpflichtige Ausfuhr bis auf die zweite Hälfte des letzteren Jahres, wo der Diamanteneexport einsetzte, kaum gab — das starke Steigen der Ausfuhrziffern ist im wesentlichen auf den Kupferexport zurückzuführen —, sind die hier angegebenen Ziffern der Zollbelastung, 5,8 und 6,7 %, von den entsprechenden der Tabelle 12 nur wenig verschieden. Die Zollbelastung in diesen beiden Jahren, wo die Zollsätze nur gering waren, ist erheblich niedriger als in der Zeit vor dem Aufstande. Im Jahre 1909 ging die Zollbelastung unter dem Einfluß der Zollerhöhungen von 1908 auf 7,3 % herauf, worauf sie jedoch 1910 und 1911 infolge des Rückgangs der Spirituosen- und Tabakeinfuhr, welche die gesteigerte Eigenproduktion des Schutzgebietes veranlaßte, bei gleichzeitiger Mehreinfuhr von zollfreiem Bahnbaumateriale auf 5,8 und 5,4 % sank. 1912, nach vollendetem Bahnbau, ist die Ziffer wieder auf 6,5 % heraufgegangen. — Die Höhe der neben den Diamantenzöllen erhobenen Ausfuhrabgaben ist so verschwindend gering, daß man von einer nennenswerten Belastung der Ausfuhr, abgesehen von den Diamanten, nicht sprechen kann.

Sieht man also von der Zollbelastung der Diamantenausfuhr, für welche besondere Verhältnisse obwalten, ab, so ist die durchschnittliche Zollbelastung in Südwest weit geringer als in Togo und Kamerun; dies entspricht auch den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kolonie. Während in den Tropenkolonien Westafrikas eine zahlreiche Eingeborenenbevölkerung den Hauptteil der Zollaft trägt, ruhen hier die Zölle fast ausschließlich auf den Schultern der weißen Bevölkerung, da der Norden des Landes, welcher allein noch eine dichtere Eingeborenenbevölkerung aufweist, immer noch für den Handel gesperrt ist. Die weiße Bevölkerung kann aber, da die Wirtschaft des Landes sich noch durchaus im Stadium des Aufbaus befindet, nicht zu staatlichen Abgaben herangezogen werden, damit die Entwicklung der Kolonie nicht hintangehalten wird. Wo eine solche Rücksichtnahme nicht nötig war, wie bei der Guano- und der Diamantengewinnung, ist sie auch nicht geübt worden.

§ 5. Deutsch-Ostafrika.

Die Gestaltung der Zollgesetzgebung in Deutsch-Ostafrika bietet im Gegensatz zu den südwestafrikanischen Zollverhältnissen wieder mehr Berührungspunkte mit der zollpolitischen Entwicklung in Togo und besonders in Kamerun infolge der Zugehörigkeit der Kolonie zum Geltungsbereich sowohl der Kongoakte als auch der Generalakte der Brüsseler Konferenz. Indessen bewirken die von den westafrikanischen sehr verschiedenen wirtschaftlichen, geographischen und vor allem historisch-politischen Verhältnisse der Kolonie, daß hier das Zollwesen eine wesentlich andere Entwicklung genommen hat als dort.

In Ostafrika bestand schon vor der Aufrichtung der deutschen Herrschaft ein reger Handel¹⁾, der nicht erst von Europäern ins Leben gerufen war, — die portugiesische Kolonisationstätigkeit 1500 bis 1700 war nur vorübergehend und wenig tiefgreifend und nachhaltig, — sondern der schon seit fast zwei Jahrtausenden von Arabern betrieben wurde, die sich der Herrschaft über die Eingeborenenstämme im Küstengebiet und den vorgelagerten Inseln bemächtigt hatten. Den Arabern hatten sich die ihnen in bezug auf Handelsgeist vielfach überlegenen Inder zugesellt. Mit dem Plantagenbau der Araber (besonders Gewürznelkenkultur) war im Laufe des 19. Jahrhunderts der Sklavenhandel entstanden, und eng mit diesem verbunden war die Ausfuhr von Elfenbein, die noch bis um 1890 zunahm, wo die Menge des ausgeführten Elfenbeins über 200000 kg im Werte von mehr als 4 Millionen Mark betrug. Mit der Unterdrückung des Sklavenhandels (offiziell 1873, tatsächlich erst in den 1890er Jahren) und der Abnahme des Elfenbeinreichtums mußte dieser Handelszweig niedergehen, und damit war auch dem ganzen arabisch-indischen Großhandel der Lebensnerv unterbunden.

Mittlerweile war aber der Handel weißer Kaufleute hochgekommen; seit den 1840er Jahren hatten sich in Zanzibar, das wegen seiner günstigen Lage für die einheimische Segelschiffahrt den gesamten Handelsverkehr des Küstengebiets vermittelte, deutsche, englische, amerikanische und französische Kaufleute niedergelassen, die sich für den Handel mit dem Festlande indischer Zwischenhändler bedienten. Keine dieser Firmen unterhielt eigene Niederlassungen auf dem Festlande; erst die deutsche Kolonisationstätigkeit brachte die Festsetzung weißer Händler und Pflanzer außerhalb der Inseln.

¹⁾ vgl. hierfür Meyer, Das deutsche Kolonialreich, Leipzig 1909, I, S. 76 ff und 391 ff.

Der starke Außenhandel im Verein mit der politischen Macht des arabischen Sultans, der in Zanzibar residierte, hatte bereits vor der deutschen Okkupation zu einer Zollerhebung im jetzigen Schutzgebiet geführt, ja, es war sogar schon am 13. Juni 1869 von den deutschen Konsuln in Ostafrika ein Handelsvertrag mit dem Sultan abgeschlossen worden, welcher Maximalsätze für die von ihm zu erhebenden Zölle normierte (5% des Wertes von allen Einfuhrwaren, Zölle in verschiedener Höhe auf die Hauptausfuhrartikel). Der Zweck des Vertrages, eine weitere ungebührliche Belastung des Handels mit Abgaben zu verhindern, wurde nicht ganz erreicht; trotz des Vertrages bildete sich im Laufe der Jahre ein Gewohnheitsrecht aus, wonach der Sultan neben den festgesetzten Zöllen auch andere Abgaben von schwankender Höhe erhob.¹⁾ —

Die Entwicklung des ostafrikanischen Zollwesens²⁾ gestaltete sich in den ersten Jahren nach der deutschen Besitzergreifung infolge der politischen Verhältnisse und der die Zollgesetzgebung beeinflussenden internationalen Vereinbarungen sehr wechselvoll, zumal da das Gebiet nicht von vornherein in seiner heutigen Ausdehnung okkupiert wurde, sondern erst in einer Reihe von Jahren sich konsolidierte.

Den Kern, aus dem heraus die deutsche Kolonie erwuchs, bildeten die Binnenlandschaften Uffagara, Nguru, Usegha und Ufami, die Peters und seine Mitarbeiter im Dezember 1884 von den Negerhäuptlingen erwarben und für die als „Deutschostafrikanische Gesellschaft“ am 27. Febr. 1885 den Kaiserlichen Schutzbrief gestellt erhielten. Zur gleichen Zeit, am 26. Febr. 1885, war die Generalakte der Berliner Kongokonferenz³⁾ zustande gekommen, in deren Geltungsbereich die erworbenen Landschaften fielen. Für sie bestand also vom 8. April 1885, dem Tage der Ratifizierung der Akte in Deutschland und damit ihres Inkrafttretens für die deutschafrikanischen Besitzungen, die Klausel völliger Handels- und Zollfreiheit; die Deutschostafrikanische Gesellschaft war demnach nicht in der Lage, in ihrem Herrschaftsgebiete Zölle zu erheben. Zugang zur See hatte das Gesellschaftsgebiet zunächst nur durch die Hasenörle Daresalam und Pangani, deren Benutzung der Sultan von Zanzibar der Gesellschaft gestattete, bis sie schließlich durch Vertrag vom 28. April 1888 die gesamte Küste von ihm pachtete.

Obwohl das Gebiet des Sultans von Zanzibar in die Freihandelszone der Kongoaakte fiel, war er dennoch zur Erhebung von Zöllen berechtigt; er hatte 1885 die Kongoaakte nicht mitunterzeichnet und war ihr erst im Jahre 1886 beigetreten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die über den Freihandel getroffenen Bestimmungen auf seinen Küstenbesitz keine Anwendungen finden sollten.⁴⁾ Mit ihm hatte nun das Deutsche Reich am 20. Dezember 1885 einen Freund-

¹⁾ Die deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke, Leipzig 1885/6, 5. Heft, S. 49.

²⁾ Für die Entwicklung bis 1899 vgl. Rudolf Hermann, Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten, Berlin 1899, S. 12–14.

³⁾ Siehe oben § 2. *) v. König, B. K. K. 1900/01, S. 155.

schafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag¹⁾ auf der Grundlage voller Handelsfreiheit zwischen beiden Theilen und gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossen, um die oben erwähnten Mißstände, die sich seit Abschluß des von den Hansastädten mit ihm vereinbarten Handelsvertrages herausgestellt hatten, zu beseitigen und um gleichzeitig die neuen Interessen am Festlande in Rücksicht ziehen zu können.²⁾ Danach war der Sultan berechtigt, von allen Waren einen Einfuhrzoll von 5 % des Wertes, bei Spirituosen mit mehr als 20 % Alkoholgehalt 25 % des Wertes, zu erheben. Zollfrei sollten bleiben die zur Wiederausfuhr bestimmten Waren; Kohlen, Proviant und Ausrüstung für deutsche Kriegsschiffe; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, sowie Wege und Bahnbau-material, das für die deutschen Schutzgebiete bestimmt ist. — Außer diesen Einfuhrzöllen konnte der Sultan „Spezialzölle“ für seine Rechnung erheben von den Waren und Landeserzeugnissen, „welche aus seinen eigenen Gebieten oder den außerhalb derselben auf dem afrikanischen Kontinent gelegenen Territorien in seine Häfen eingebracht werden.“ Diesen Spezialzöllen waren also auch die an die Küste kommenden Waren, die aus den deutschen Besitzungen stammten, unterworfen; sie hatten für diese die Wirkung von Ausfuhrzöllen. Die Abgaben waren z. T. recht hoch; sie lasteten auf allen nennenswerten Ausfuhrprodukten.

Sie betragen für: Elfenbein, Gummi und Kopal 15 % des Wertes; Nelken 30 %, Sesamfaat 12 %, Orseille³⁾ 10 %, Ebenholz 5 %, Bourties⁴⁾ 10 %, einheimischen Tabak 5 %, Häute, Rhinoceroshörner und Flußpferdzähne 10 %, Schildpatt 19 %, Kaurimuscheln 5 %, Pfeffer 10 %, Erdnüsse 12 %, Mais, Negerkorn, Mawele⁵⁾, Linsen u. a. Körner- und Hülsenfrüchte 35 Cts. für das Djisla (360 Pfd. engl.); ungeschälten Reis 25 Cts., (Chiroko⁶⁾) 1 Doll. 10 Cts.; Kamele 2 Doll. für das Stück, Pferde 10 Doll., Rindvieh 1 Doll., Schafe und Ziegen 25 Cts.

Diese Abgaben hatten für das deutsche Schutzgebiet zunächst nur insofern Bedeutung, als sie zwar von seiner Ausfuhr erhoben wurden, während sie ihm aber finanziell nicht zugute kamen. In dem Vertrage jedoch, den die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft am 28. April 1888⁷⁾ mit dem Sultan von Zanzibar abschloß, hatte die Gesellschaft die Erhebung der Zölle an den Küsten für den Sultan pachtweise gegen Entschädigung übernommen, der Ertrag der Ausfuhrzölle floß also ihm zu. Die Rechtslage wurde indessen bald wieder anders. Gerade die Zollerhebung durch die Gesellschaft hatte den Anlaß zu dem Araberaufstand 1888/89 gegeben, nach dessen Niederwerfung durch Wissmann sich Deutschland und England durch den Vertrag vom 1. Juli 1890⁸⁾ in das Gebiet des Sultans von Zanzibar teilten, wobei Deutschland das Küstengebiet

¹⁾ I, 636; N. O. Bl. 1886, S. 261.

²⁾ Die deutsche Kolonialpolitik I, 1886, Heft 5, S. 44.

³⁾ roter Farbstoff, aus Flechten gewonnen.

⁴⁾ Holzbalken.

⁵⁾ Kolbenhirse, Pennisetum americanum.

⁶⁾ eine Bohnenart, Phaseolus mungo.

⁷⁾ Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik, II., 1888, Leipzig 1889, S. 42.

⁸⁾ I, 92.

und die Insel Mafia, England die Inseln Zanzibar und Pemba zugesprochen wurden.

In dem neuerworbenen Gebiete war Deutschland als Besitznachfolger des Sultans in seiner Zollgesetzgebung nicht beschränkt, während für den übrigen Teil des Schutzgebietes die Grundsätze der Kongoakte, also volle Freiheit von Ein- und Durchgangszöllen, Ausschluß ungleicher Behandlung fremder Staatsangehöriger, volle Schiffahrtsfreiheit auf allen Gewässern, auch weiterhin Anwendung finden mußten, wie im Art. 8 des deutsch-englischen Abkommens auch ausdrücklich anerkannt wurde. Insbesondere wurde noch vereinbart, daß von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll befreit sein sollte der gegenseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa- und Tanganyika-See, auf dem Tanganyika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Für das deutschostafrikanische Binnengebiet hätten demnach nur Ausfuhr-, nicht aber auch Einfuhrzölle festgesetzt werden können, wenn nicht gerade am 2. Juli 1890 die Generalakte der Brüsseler Konferenz zustande gekommen wäre, die für das Gebiet der Kongoakte beschränkte Einfuhrzölle gestattete. In der der Brüsseler Akte beigegebenen Erklärung behielten sich die Signatarmächte der Kongoakte vor, im konventionellen Kongobecken Einfuhrzölle bis zur Höhe von 10 % des Wertes erheben zu dürfen.

Auf Grund dieser Vereinbarung kam am 22. Dezember 1890¹⁾ ein Abkommen zwischen Deutschland, England und Italien zustande, in dem diese Staaten befuß gleichmäßiger Regelung der Zollerhebung in den ihnen gehörigen Gebieten der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens einen gemeinsamen Zolltarif²⁾ festsetzten, der gleichzeitig mit der Brüsseler Akte in Kraft treten sollte. Hiernach konnten die drei Mächte Einfuhrzölle in Gemäßheit des bisher nach den Verträgen mit Zanzibar geltenden Zollsystems in Höhe von 5 % des Wertes erheben. Waffen und Munition durften mit 10 %igem Wertzoll belegt werden, sobald die zur Zeit entgegenstehenden Verträge abgeändert wären und die Umstände es erlaubten. Die Spirituosenzölle hatten sich nach den Bestimmungen der Brüsseler Akte zu richten.

Mit dieser Vereinbarung wurde erreicht, daß das bisher in Ostafrika geltende Zollsystem weiterhin in Kraft bleiben konnte, ohne daß internationale Verpflichtungen seiner Giltigkeit entgegenstanden. In der Tat wurden die ursprünglich vom Sultan von Zanzibar festgesetzten Zölle weiter erhoben, und zwar seit dem 1. Juli 1891 (Gouvernementsbefehl v. 22. Mai 1891³⁾) nicht mehr für Rechnung der D. N. G., sondern der Regierung, die nach Niederwerfung des Araberaufstandes die ganze Verwaltung übernommen hatte. Aus dem Bruttoertrage der Zölle hat die Regierung nach § 5 des Vertrages mit der D. N. G. vom 20. November 1890⁴⁾

¹⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt; Kol.-Bl. 1891, Nr. 5; R. G. Bl. 1891, Nr. 53.

²⁾ l, 420.

³⁾ Kol.-Bl. S. 335.

⁴⁾ l, 382.

eine jährliche Abgabe von 600 000 M. an die Gesellschaft zu zahlen zur Verzinsung und Tilgung einer Anleihe von 10556 000 M., welche das Reich von der Gesellschaft zur Entschädigung des Sultans von Zanzibar und zur wirtschaftlichen Hebung der Kolonie aufgenommen hat. Solange diese Zahlungsverpflichtung besteht, darf die Regierung die bestehenden Zollsätze nicht derart ändern, daß das Aufkommen eines Bruttozollerträgnisses von mindestens 600 000 M. jährlich gefährdet wird. Diese Zahlungsverpflichtung dauert zur Zeit noch fort.

Daß die Regierung das bestehende Zollsystem, wie es war, mit allen seinen Schwächen übernahm, ist leicht erklärlich; die Bevölkerung und der Handel waren an diese Abgaben gewöhnt, und der Mindestertrag von 600 000 M. durfte nicht gefährdet werden, ja, es mußte über diesen hinaus noch ein möglichst beträchtlicher Ueberschuß erzielt werden, da andere nennenswerte Einnahmequellen damals nicht vorhanden waren. Auch eine weitere Maßnahme zur Erschließung neuer Einnahmen knüpft an die Zollerhebung an: die B. v. 1. August 1891¹⁾ belegt alle Ein- und Ausfuhrwaren, auch die als zollfrei genannten, mit einer „Verbrauchssteuer“ in Höhe von $1\frac{1}{2}$ % des Wertes, die gleichzeitig mit dem Zoll zu erheben ist und sich durch nichts als ihren Namen von einem Zoll unterscheidet.

Ausnahmen von geringerer Bedeutung galten bei der Zollerhebung 1) für deutsche Kriegsschiffe: sie sind als Zollausland anzusehen, haben also keinen Einfuhrzoll für die für sie bestimmten Güter zu entrichten, dürfen aber andererseits frisches Fleisch und lebendes Vieh ohne Zahlung von Ausfuhrzoll an Bord annehmen (Gouvernements-Befehl v. 9. Juli 1891²⁾); 2) für die im Schutzgebiet wirkenden christlichen Missionsgesellschaften; ihnen wird Befreiung von Einfuhrzoll und der Verbrauchssteuer bis zur Höhe von 1200 M. jährlich gewährt (B. v. 13. Januar 1892³⁾).

Eine der ersten Sorgen der Kolonialverwaltung mußte auch hier, wie in den anderen Kolonien, die Beschränkung der Einfuhr von Spirituosen und Waffen sein. Die Bekämpfung der Spirituoseinfuhr war hier insofern viel leichter als in den westafrikanischen Schutzgebieten, als dank dem muhamedanischen Einfluß hier unter den Eingeborenen ein Schnapskonsum in bedrohlichem Umfange noch nicht um sich gegriffen hatte. In Erfüllung der durch Unterzeichnung der Brüsseler Generalakte eingegangenen Verpflichtungen legte die Kolonialverwaltung auf die Einfuhr von Spirituosen eine gleichzeitig mit dem 5 %igen Eingangszoll zu erhebende Steuer von 16 Pesa ($\frac{1}{4}$ Rupie = ung. 30—35 Pfg.) auf das Liter. Die Verabreichung geistiger Getränke an Farbige wurde verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Ortsbehörde in Ausnahmefällen, wie bei Erkrankungen, zulässig (B. v. 1. August 1891⁴⁾). Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Besteuerung von im Schutzgebiet hergestellten Spirituosen (B. v. 16. Januar 1893⁵⁾) und die Erhebung von Abgaben auf die zur Ausübung des Schankgewerbes

¹⁾l. 429.

²⁾l. 426.

³⁾l. 426.

⁴⁾l. 428.

⁵⁾l. 430.

berechtigenden Erlaubnischeine (B. v. 1. August 1891¹⁾ und 17. Februar 1894²⁾.)

Die Einfuhr von Feuerwaffen wurde auf Grund der Bestimmungen der Brüsseler Generalakte durch B. v. 9. Juli 1892³⁾ derart geregelt, daß die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver sowie der Handel damit allein dem Gouvernement als Monopol vorbehalten ist; Ausnahmen sind nur zulässig für Europäer, welche genügende Sicherheit bieten. Alle Gewehre unterliegen der Stempelungspflicht; für den Besitz von vervollkommenen Gewehren ist Einholung eines Erlaubnischeines notwendig. Zwei Jahre später, in der B. v. 1. Februar 1894⁴⁾, ergeht ein nochmaliges Verbot der Einfuhr von Waffen usw. zu Handelszwecken; für die Ausstellung eines Waffenscheines sind 15 Mk. zu entrichten, Eingeborenen wird die Führung von Hinterladern verboten. Eine neue Festsetzung der Waffenscheingebühren fand in der B. v. 25. Mai 1894⁵⁾ statt; befreit von der Gebühr sind die von Plantagen, Missionen oder anderen dauernden Unternehmungen zum Schutze ihrer Mitglieder eingeführten Gewehre. — Es konnten demnach in Ostafrika sowohl in bezug auf Spirituosen wie auf Waffen weit durchgreifende Maßnahmen durchgeführt werden als in Westafrika. —

Häufig vorkommende Verfälschungen des Kautschuks, der das nächst dem Elfenbein wichtigste Ausfuhrerzeugnis für den europäischen Markt bildete, machten wegen der damit verbundenen Schädigung des Handels eine B. v. 3. September 1890⁶⁾ nötig, wonach der Verkauf und Ankauf von Kautschuk, welcher durch gröbliche, offenbar auf Täuschung berechnete Beimengung von Sand, Steinchen, Rindestücken oder dergleichen verfälscht ist, verboten ist. —

Die nächsten Jahre dienten dem Ausbau des ostafrikanischen Zollwesens auf der vorhandenen Grundlage. Die bestehenden Ausfuhrzölle, welche auf fast allen Ausfuhrwaren lagen, wurden noch ergänzt durch die B. v. 1. Mai 1892,⁷⁾ welche noch einige bisher zollfreie Erzeugnisse mit Ausfuhrzöllen in einer den andern Abgaben entsprechenden Höhe belegte; die Zölle betragen für: Nelkenstengel das Frazila (35 Pfd. engl.) 2 Doll.; Feuerholz (kuni) 10% des Wertes; geschälten Reis das Djisla (360 Pfd. engl.) 35 Cts.; Hörner (außer Rhinoceroshörnern) 10 % des Wertes; Mastatesel 8 Doll., andere Esel 5 Doll. das Stück.

Die erste Zollordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet erging im März 1893,⁸⁾ in Kraft vom 1. April 1893 ab; sie wurde erlassen auf Grund eines von der ostafrikanischen Zolldirektion ausgearbeiteten Entwurfs, der dem Kolonialrat zur Begutachtung vorgelegen hatte und von ihm in einigen Punkten abgeändert worden war.⁹⁾ Die Zollerhebung findet danach statt an der Küste und an den Auslandsgrenzen des von der Küste aus auf 10 Seemeilen sich erstreckenden Grenzbezirkes. Der Wertbestimmung der Waren für die Zollerhebung ist zugrunde zu legen: bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte; bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich Fracht und Versicherungskosten zuzüglich 10 % die Grundlage der Verzollung. — Der beigefügte Zolltarif enthielt keine Aenderungen der bestehenden Ein- und Aus-

¹⁾ I, 389. ²⁾ II, 73. ³⁾ I, 390. ⁴⁾ II, 71. ⁵⁾ II, 100. ⁶⁾ I, 388.
⁷⁾ I, 419. ⁸⁾ I, 410. ⁹⁾ Dffchr. 1893/94, S. 7.

fuhrozollsfähe, nur die Liste der zollfrei einzuführenden Güter wies einige neue Zollfreiheiten auf. Dies sind namentlich: landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Eisenbahn- und Wegebaumaterial; die von der D. O. N. G. geprägten Münzen; wissenschaftliche Instrumente, Bücher, Bilder usw.; Einwandervagsant; Pferde, Esel, Maultiere, Kamele und Hornvieh; Sämereien, Pflanzen usw.

Schon im selben Jahre wurde aber der Zolltarif z. T. beträchtlich abgeändert durch B. v. 30. Oktober 1893.¹⁾ Eine Erhöhung der Zölle war, wie die amtliche Begründung²⁾ mittelst, notwendig geworden, weil eine durch B. v. 18. Juni 1891³⁾ eingeführte Hafengebühr für Segelschiffe durch Gouvernements-Befehl v. 13. Mai 1893⁴⁾ wieder aufgehoben werden mußte, da sie ungünstig auf den Handel eingewirkt und dadurch einen Einnahmeausfall von 19—20000 Rp. verursacht hatte. Der neue Zolltarif setzt außer dem eigentlichen Zoll bei den meisten Positionen eine Umschlagsabgabe (anstelle der früheren „Verbrauchssteuer“) fest, die in der Regel bei der Einfuhr 5 % d. W., bei der Ausfuhr 1½ % d. W., z. T. aber mehr beträgt.

Hier seien nur die Gesamtabgaben genannt und gleich die bis 1897 erfolgten Aenderungen berücksichtigt. Danach haben an Einfuhrzöllen zu entrichten: alle nicht besonders genannten Waren 10 % d. W. (vorher 6½ %); Spirituosen außer Bier, Wein und Schaumwein 20 % (die bisherige Lizenzabgabe von 16 Pesa für 1 l fällt fort); Mais, Negerkorn, Linsen u. a. Körner- und Hülsenfrüchte für 100 Pfd. engl. 15 Pesa (vom 1. Juli 1896 ab 30 Pesa; vgl. Kundertafel vom 21. Juni 1894⁵⁾); Reis ungeschält 15 Pesa, geschält 20 Pesa (vom 1. Juli 1896 ab 30 bzw. 40 Pesa). — Die Liste der vom Einfuhrzoll (nebst Umschlagsabgabe) befreiten Waren bleibt in der Fassung des Tarifes vom 1. April 1893 bestehen. — Die Ausfuhrzölle betragen für: Elfenbein 16,5 % d. W.; Fuchspferd- und Wildschweinzähne, Hörner aller Art, Häute und Felle, sowie Schildpatt 11,5 %; Kauris 6,5 %; Kopal 16,5 %; Kautschuk 100 Pfd. 18 Rp.; Pfeffer, Orseille 11,5 %; Nelken 31,5 %; Nelkenstengel 100 Pfd. 12 Rp.; Negertabak 10 %; Syrup, Melasse, Zuckerrohrstangen 5 %; Erdnüsse 3,5 %; Sesam 100 Pfd. 15 Pesa, Mais, Negerkorn usw., sowie Reis die gleichen Beträge wie bei der Einfuhr; Ebenholz, Grenadille- und Sandelholz 10 %; Bau- und Brennholz 10 % (außerdem Holzschlaggebühr von 30 %); Matten u. a. Flechtwaren 5 %; Kamele 5 Rp., Pferde 23 Rp., Maulesel und Maultiere 20 Rp., Maskatesel 20 Rp., andere Esel 11 Rp.; Rindvieh 7 Rp. (vom 1. Juli 1896 ab 12 Rp.), Schafe und Ziegen 3 Rp. (vom 1. Juli 1896 ab 4 Rp.); Papageien 1 Rp., Hühner 16 Pesa; frisches Fleisch 10 %. Kopra ist frei vom Ausfuhrzoll; alle übrigen Güter afrikanischen Ursprungs mit Ausnahme von Kleidern, Wäsche, Kaffee, Kakao, Vanille, Tee, Baumwolle, Seide und auf europäischen Pflanzungen gezogenem Tabak zahlen 1,5 %.

Zwei Mißstände fallen bei diesem Tarif sofort in die Augen: einmal, daß er mit ganz geringen Ausnahmen alle über die Grenze kommenden Waren sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr mit Zöllen belegt, was für den Handel und Verkehr zu großen Belästigungen führen muß; andererseits das Durcheinander von Gewichts- und Wertzöllen (so unterliegt die Ausfuhr von Nelken einem Wertzoll, die von Nelkenstengeln jedoch einem Gewichtszoll) und die für koloniale Verhältnisse große Anzahl der Tarifnummern.

¹⁾ II, 42. ²⁾ Dfschr. 1893/94, S. 7. ³⁾ I, 407. ⁴⁾ In D. R. Gef. nicht abgedruckt. ⁵⁾ In D. R. Gef. nicht abgedruckt, siehe II, 42.

Bezüglich dieses Punktes hatte schon 1892 der Kolonialrat gelegentlich der Beratung des ostafrikanischen Zollwesens die Ansicht ausgesprochen, „es empfehle sich . . . bei der Einfuhr nur gewisse Warengruppen mit einem höheren spezifischen Eingangszoll zu belegen, alle übrigen aber vom Eingangszoll überhaupt frei zu lassen. Hinsichtlich der Ausfuhr sei es wünschenswert, nur Elfenbein, Kopal und Gummi einem Gewichtszoll zu unterwerfen, die übrigen aber und jedenfalls diejenigen Produkte frei zu lassen, welche in Deutschland mit einem Eingangszoll belegt sind“¹⁾. Diesen Anregungen war man aber in Ostafrika nicht gefolgt, nur war man dem zuletzt geäußerten Wunsche nachgekommen, indem wenigstens die Pflanzungsprodukte, besonders Kaffee (Kautschuk, und noch viel weniger die andern, wie Tee, Kakao, Vanille, kamen damals als Pflanzungsprodukte noch nicht in Frage) vom Ausfuhrzoll freigelassen wurden.

Von den Erhöhungen, die die Ausfuhrzölle gegenüber dem vorhergehenden Tarif erfuhren, ist vor allem zu nennen die für Edelhölzer und Negertabak von 6½ auf 10 %; hier war man der Ansicht gewesen, daß diese Artikel einen höheren Zoll wohl tragen könnten. Neu aufgenommen war der 5 %ige Zoll auf Syrup und Melasse; dagegen wurde auf Anregung des Kolonialrats eine Zollherabsetzung für Erdnüsse und Sesam von 13½ auf 2 % beschlossen, um die Ausfuhr dieser Oelfrüchte nach Europa zu erleichtern. — Die Einfuhrzölle wurden noch mehr von Erhöhungen betroffen als die Ausfuhrzölle; sie sollten vor allem den Ausfall an Schiffsabgaben decken. Besonders in Betracht kam die Zollerhöhung von 6½ auf 10 % für Baumwollzeuge und Perlen, für welche eine Mehrbelastung darum leicht stattfinden konnte, weil diese Artikel beim Weiterverkauf nach dem Innern eine rapide Wertsteigerung aufwiesen, welche zu den Transportkosten in keinem Verhältnis stand. Die Zollerhöhung für Petroleum, Tabak, Zigarren, Bier und Wein wurde damit zu rechtfertigen gesucht, daß einerseits die Preise dieser Waren an der deutsch-ostafrikanischen Küste gegenüber den in anderen Kolonien herrschenden Preisen als niedrig zu bezeichnen wären, andererseits dadurch, daß durch eine, nicht unwesentliche Mehreinnahmen versprechende Erhöhung des Zolles die Preise selbst nur in geringem Maße verteuert werden würden. — Den Hauptgrund für die Erhöhung des Zolltarifs lieferte die „Erwägung, daß bei den erheblichen Aufwendungen, welche im letzten Jahre zur Sicherung der Handels- und Verkehrswege im Innern gemacht worden seien, die Kolonie auch in höherem Maße als bisher zur Tragung der Verwaltungskosten herangezogen werden müsse, insofern dadurch eine Störung der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes nicht zu besorgen stand.“

Alles in allem stellte der Zolltarif von 1893 eine äußerst starke Ausnutzung der Finanzquellen des jungen Schutzgebietes dar; das erkannte auch die Kolonialverwaltung an, indem sie zu-

¹⁾ Kol.-Bl. 1892, S. 256.

gab: „Nach der im Kolonialrat stattgefundenen sehr eingehenden Beratung und nach Anhörung der beteiligten Geschäftskreise in der Heimat und in Afrika muß jedoch angenommen werden, daß mit der gegenwärtigen Erhöhung des Zolltarifs die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kolonie auf lange Zeit hinaus erreicht ist.“¹⁾ — Die in Handelskreisen gehegten übertriebenen Befürchtungen einer wirtschaftlichen Schädigung bewahrheiten sich glücklicherweise nicht, wie die Denkschrift des folgenden Jahres feststellen konnte²⁾ —

Aus der Zeit des Zolltarifes von 1893 stammen einige auf die Einfuhr bezügliche Bestimmungen, die zur Unterstützung des ostafrikanischen Münzwesens, das bis 1903 in den Händen der D. O. U. G. lag, erlassen wurden; drei Verordnungen vom 17. Januar, 18. Januar und 20. September 1893³⁾ verboten die Einfuhr von anderen Kupfermünzen als den Pesas der D. O. U. G., von Maria-Theresien-Talern und von britisch-ostafrikanischen (Mombassa-) Rupien. —

Wie in Südwestafrika, so hatte auch hier, und zwar schon im Jahre 1891, die Rinderpest ungeheure Verheerungen unter dem Viehbestande der Kolonie herbeigeführt. Wena hier die Wirkung der Seuche für die Kolonie als Ganzes nicht so sehr hervortrat wie in Südwestafrika, so ist dies daraus zu erklären, daß dort das gesamte Wirtschaftsleben der Kolonie einseitig auf der Viehzucht basiert war, während hier die Viehzucht nur in beschränkten Teilen des Schutzgebiets möglich ist, die zudem nach dem vom Handel damals noch wenig berührten Innern zu gelegen sind. Nach dem Erlöschen der Seuche wurden auch hier Bestimmungen nötig, die eine weitere Verminderung des Viehbestandes durch Ausfuhr verhindern sollten. So verbietet die B. v. 25. Mai 1893⁴⁾ die Ausfuhr von Rindvieh für die ganze Küste und die Inseln; für männliches Rindvieh können die Bezirksamtswänner Ausnahmen zulassen; in diesem Falle sind nach einer Ergänzungsverordnung vom 3. Oktober 1893⁵⁾ Ausfuhrzölle von 7 Rp. bei Rindvieh, 3 Rp. bei Schafen und Ziegen zu entrichten. — Ein weiteres Viehaustrahverbot, nämlich für Esel, fügte die B. v. 1. Juni 1897⁶⁾ an, da der beim Bau der englischen Ugandabahn aufgetretene Bedarf das Küstengebiet nahezu gänzlich von Eseln entblößt hatte. —

Eine unbedeutende Aenderung erlitt die Zollordnung durch einen Kundenerlaß des Gouverneurs v. 13. Oktober 1897⁷⁾, wonach alle europäischen Schiffe für ihre Verproviantierung mit deutsch-ostafrikanischen Erzeugnissen vom Ausfuhrzoll befreit werden; bei den Rindviehzöllen tritt nur eine Ermäßigung ein. — Um den Verkehr der der Süd- und Nordgrenze nächstgelegenen Küstenzollstellen Kionga und Moa zu beleben, werden für sie z. T. niedrigere Zölle festgesetzt; für Kionga treten durch B. v. 5. Februar 1895⁸⁾ Ermäßigungen von $4\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ ‰ auf die Ausfuhrzölle ein, für viele Tauschwaren werden statt 10 ‰ nur 5 ‰ Einfuhrzoll erhoben; für Moa wird durch B. v. 12. Juli 1898⁹⁾ der Ausfuhrzoll auf Kautschuk von 18 auf 15 Rp. für 100 Pfd. herabgesetzt.

Mit der zunehmenden Erschließung des Schutzgebiets konnte die Kolonialverwaltung dazu übergehen, auch an den Binnengrenzen Zölle zu erheben, während bisher die Zollerhebung sich auf die Küstenstrecke beschränkt hatte. Seit Anfang 1898 wurden an der vom Tanganjikassee berührten Binnengrenze Zölle erhoben,¹⁰⁾ nämlich bei der Ausfuhr von Eisenbein 10 ‰, von Salz 2 ‰ des Wertes; bei der Einfuhr von allen Tauschwaren und europäischen Bedarfsartikeln, soweit sie in Deutsch-Ostafrika noch nicht verzollt

¹⁾ Dfschr. 1893/94, S. 7.

²⁾ Dfschr. 1894/95, S. 68.

³⁾ II, 4 u. 38;

Kol.-Bl. S. 144 u. 486.

⁴⁾ II, 22; Kol.-Bl. S. 372.

⁵⁾ II, 41.

⁶⁾ II, 348.

⁷⁾ VI, 148.

⁸⁾ VI, 84.

⁹⁾ III, 48.

¹⁰⁾ Die betr. B. ist in D. R. Ges. nicht genannt; vgl. III, 1; Kol.-Bl. 1898, S. 200.

waren, 10 % des Wertes. — Noch in demselben Jahre wurde eine ausführliche Zollordnung für die Binnengrenze erlassen, am 1. August 1898¹⁾.

Nach dem beigegebenen Zolllarif sind Einfuhrzölle zu entrichten: auf Spirituosen aller Art 20 %; Schießwaffen und Schießbedarf 10 %; alle Tauschwaren und europäischen Bedarfsartikel 5 % des Wertes. Frei von Einfuhrzoll sind Maschinen und Instrumente zum Ackerbau; Wege- und Eisenbahnmateriale. An Ausfuhrzöllen werden erhoben für: Elfenbein, Kopal, Gummi 15 %; Hölzer, Negertabak, Häute und Felle, Rhinoceroshörner, Flußpferdzähne, Schildpatt, Pfeffer, Salz, Del und Fett 10 %; Rindvieh das Stück 5 Rp., Kleinvieh 32 Besa, Maskatesel 15 Rp., andere Esel 5 Rp. —

Dieser Tarif beruht also im wesentlichen auf derselben Grundlage wie der Zolllarif für die Küstengrenze, dem gegenüber er eine Reihe von Vereinfachungen und Ermäßigungen aufweist. —

Nach fünfjähriger Geltungsdauer wurde die Zollordnung von 1893 einer Revision unterzogen, und am 1. Januar 1899²⁾ eine neue Zollordnung veröffentlicht, deren Tarif sofort in Kraft treten sollte, aber vom Gouverneur auf Ersuchen der von der plötzlichen Zolländerung betroffenen Kreise als erst vom 1. April 1899 an in Kraft bezeichnet wurde. (B. v. 1. Januar 1899³⁾). Der neue Tarif beruht auf derselben Grundlage wie der von 1893 und weist nur Änderungen von geringer Wichtigkeit auf. Es verbleibt bei dem allgemeinen Einfuhrzoll von 10 % mit den bisher bestehenden Ausnahmen. Nur auf getrocknete und gesalzene Fische wird ein neuer Zoll von 15 % des Wertes gelegt; dagegen bleiben jetzt auch lebende Tiere aller Art vom Einfuhrzoll befreit, ebenso Düngungs- und Desinfektionsmittel, welche von Pflanzungen eingeführt und verwendet werden. Von den Ausfuhrzöllen erfahren nur die auf Fleisch und Vieh eine Erhöhung; für Fleisch ist nunmehr 15 % statt 10 % des Wertes zu entrichten, für Rindvieh, über 2 Jahre alt, 20 Rp., unter 2 Jahren 12 Rp., für Schafe und Ziegen 4 Rp.; junges hochsaugendes Vieh, das der Mutter folgt, ist vom Ausfuhrzoll befreit. Ferner bleiben auch weiterhin Kopra und die Erzeugnisse der von Europäern betriebenen Plantagen frei von Ausfuhrzoll.

Auch der Zolllarif für die Binnengrenze erfuhr im Jahre darauf einige Abänderungen (Zollordnung für die Binnengrenze v. 5. März 1900⁴⁾). Die bestehenden Ausfuhrzölle bleiben danach weiter in Kraft. Die Einfuhrzölle auf Spirituosen sowie Schießwaffen und Schießbedarf werden um 5 % herabgesetzt, jedoch kommt nunmehr neben dem Einfuhrzoll eine besondere Hafengebühr und Aufsichtgebühr von 5 und 6½ % in verschiedenen Bezirken auf allen Waren zur Erhebung, sodaß die Belastung der Einfuhr im ganzen höher wird. Diese Erhöhung wird allerdings z. T. wieder dadurch ausgeglichen, daß jetzt für die Einfuhr über die Binnengrenze dieselben Zollbefreiungen wie für die Küste stattfinden; die Befreiungen erstrecken sich auch auf die Zuschlagsabgaben. —

¹⁾ III, 116; Kol.=Bl. S. 616.

²⁾ IV, 24; Kol.=Bl. S. 299.

³⁾ IV, 13; Kol.=Bl. S. 45.

⁴⁾ V, 35.

Änderungen von geringerer Wichtigkeit sind die folgenden: Auf Wunsch der Pflanzungsbesitzer wird zur Erleichterung ihrer Versorgung mit physikalischen und medizinischen Instrumenten durch Runderlaß vom 16. Januar 1899¹⁾ die Zollfreiheit für alle solche Instrumente, auch wenn sie nicht direkt von den Pflanzungen eingeführt werden, angeordnet. — Nach einer Verfügung v. 9. April 1900²⁾ fällt mit dem 15. April die Befreiung von Einfuhrzoll und Umschlagsabgabe für die für das Gouvernement und die Postverwaltung bestimmten Güter fort; die Abgaben sind zu Lasten der Etatstitel zu verrechnen.

Nachdem in einer internationalen Jagdkonferenz zu London allgemeine Grundsätze für den Schutz des afrikanischen Wildes aufgestellt worden waren, wurde wie in den westafrikanischen Kolonien die Ausfuhr von Elefantenzähnen unter 5 kg (11 Natli) durch B. v. 22. November 1900³⁾ vom 1. April 1901 ab verboten, um das Abschließen junger Elefanten zu verhindern. Dieses Verbot konnte jedoch wegen der großen im Innern noch vorhandenen Bestände an mindergewichtigem Elfenbein nicht gleich mit voller Strenge durchgeführt werden, und es mußten daher einige mildernde Uebergangsbestimmungen erlassen werden,⁴⁾ die noch im Jahre 1902 aufrechterhalten wurden.⁵⁾

Um einer drohenden Hungersnot in einigen Gegenden der Kolonie entgegenzutreten, wurde der Ausfuhrzoll auf Mtama von 15 auf 30 Pesa für 100 Natel (= engl. Pfd.) erhöht (Runderlaß des Gouverneurs vom 16. März 1900⁶⁾). Die Ausfuhr des Negersorns hatte so sehr zugenommen, daß viele Bezirke der Kolonie von Korn entblößt waren, was umsomehr zu Besorgnissen Anlaß gab, als die Ernteaussichten insolge massenhaften Auftretens von Schädlingen sehr unbefriedigend schienen. Unter gewöhnlichen Umständen fand ein Export dieses Produktes aus den Bezirken, welche einen Ueberschuß über ihren Bedarf erzeugten, nach Zanzibar statt, während mangels geeigneter Verbindung der Küstenplätze untereinander die einzelnen Bezirke die größten Verschiedenheiten des Nahrungsmittelvorrats aufweisen konnten. Eine Erhöhung des Ausfuhrzolles konnte daher insofern günstig wirken, als sie die Schaffung direkter Verbindung der ostafrikanischen Häfenorte untereinander erleichterte. Nach Vorübergang der Gefahr wurde durch Bef. v. 24. November 1902⁷⁾ der alte Zollfuß wieder hergestellt.

Zur Verhütung der Einschleppung der Kinderpest wurde bei einem Ausbruch der Seuche in Britisch=Ostafrika durch Bef. vom 27. April 1900⁸⁾ die Einfuhr und Durchfuhr von dorthier stammender Kinder, Schafe, Ziegen u. a. Wiederkäufer sowie für Häute u. a. tierische Rohstoffe verboten. Ein gleiches Verbot wurde beim Wiederausbrechen der Kinderpest im Kapland und Orange=Freistaat für Wiederkäufer und tierische Rohstoffe aus Britisch=Südafrika und Laurencos Marques erlassen (Bef. v. 23. September 1901⁹⁾).

Um die Einschleppung der Reblaus zu verhindern, wurde durch B. v. 23. Juli 1901¹⁰⁾ die Einfuhr von Weinreben=Stecklingen, =Pflanzen oder =Blättern aus Ländern, in welchen die Reblaus vorkommt, verboten. —

Durch einen Runderlaß des Gouverneurs vom 22. Januar 1901¹¹⁾ wurden die Ausfuhrzölle auf Nelken, Nelkentengel, Pfeffer und schwarzen (nicht auch grünen) Schiroko aufgehoben, wohl wegen praktischer Bedingungslosigkeit dieser Zölle; ebenso sollten diese Waren auch vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreit sein, sofern sie ostafrikanischen Ursprungs waren.

Von größerer Wichtigkeit war eine weitere Änderung der Ausfuhrzölle durch B. v. 14. Juni 1902.¹²⁾ Sie setzte für sämtliche Grenzen der Kolonie gleichmäßige Viehausfuhrzölle fest, und zwar auf weibliches Rindvieh 20 Rp., männliches Rindvieh 10 Rp., Schafe und Ziegen 2 Rp. (Zur Verproviantierung von Schiffen kommen nur die halben Zollsätze in Ansatz). Die Bedeutung dieser

¹⁾ IV, 27.

²⁾ V, 57.

³⁾ V, 166; Kol.=Bl. 1901, S. 37.

⁴⁾ Dfschr. 1901/02, S. 16.

⁵⁾ Dfschr. 1902/03, S. 15.

⁶⁾ V, 41.

⁷⁾ VI, 541; Kol.=Bl. S. 581.

⁸⁾ V, 64.

⁹⁾ VI, 396.

¹⁰⁾ VI, 362; Kol.=Bl. S. 669.

¹¹⁾ VI, 270; Kol.=Bl. S. 181.

¹²⁾ VI, 469; Kol.=Bl. S. 308.

Berordnung liegt darin, daß sie einheitliche Zollsätze für die Küste und die Binnengrenze schaffte und damit einer zu starken Viehau²fuhr, wie sie bisher auf Grund der niedrigen Viehau²fuhrzölle an den Binnengrenzen vom Kilimandscharo nach dem englischen Gebiet und vom Nyassasee nach dem portugiesischen und englischen Gebiet stattgefunden hatte,¹⁾ einen Niegel vorschob.

Mit der Festsetzung gleichmäßiger Zölle für alle Grenzen der Kolonie war diese Verordnung der Vorläufer einer neuen Zollordnung, die am 13. Juni 1903²⁾ vom Reichskanzler erlassen wurde und sowohl für die Küsten- als für die Binnengrenze Gültigkeit hat. Bei der zunehmenden Erschließung war eine verschiedene Behandlung von Land- und Seegrenze nicht mehr erforderlich, ja, diese Verschiedenheit der Zölle war in den letzten Jahren bereits als recht mißlich empfunden worden, als der Ausbau der englischen Uaanda³bahn einen lebhaften Handelsverkehr über die nördliche Binnengrenze Deutsch-Ostafrikas hervorgerufen hatte,³⁾ der die deutschen Küstenplätze schädigte und durch die niedrigen Ausfuhrzölle an der Binnengrenze geradezu begünstigt wurde. Eine Aenderung dieses unerwünschten Zustandes war aber bisher nicht möglich gewesen, da nach dem oben erwähnten Abkommen zwischen England, Italien und dem Deutschen Reich betr. den Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens vom 22. Dezember 1890 die Einfuhrzölle nicht mehr als 5% des Warenwertes betragen durften, während an der Küste, für welche Deutschland in seiner Zollgesetzgebung nicht beschränkt war, die finanziellen Bedürfnisse des Schutzgebiets unbedingt eine stärkere Heranziehung der Einfuhr hatten notwendig erscheinen lassen.⁴⁾ Eine Vereinheitlichung der Zollsätze war daher erst jetzt möglich geworden, nachdem das Abkommen von 1890 seitens Englands für den 2. April 1902 gekündigt worden war.⁵⁾

An äußerlichen Verschiedenheiten der neuen Zollordnung gegenüber den früheren ist zu bemerken, daß sie nicht vom Gouverneur, sondern wie die gleichzeitig in Südwest erlassene Zollordnung vom Reichskanzler erlassen ist, aus den oben⁶⁾ angeführten Gründen. — Die bisher neben den Zöllen bestehenden Umschlagsabgaben wurden mit den Zöllen selbst zu einem einheitlichen Tariffatz verschmolzen, die sich dabei ergebenden Zollsätze wurden nach oben oder unten auf volle Prozente abgerundet.

Die Einfuhrzölle des noch heute gültigen Zolltarifs beruhen wie die vorausgegangenen Tarife auf der Grundlage eines allge-

¹⁾ D. Schüller-Bagamoyo, Betrachtungen über Deutsch-Ostafrikas Zollpolitik und ihre Einwirkungen auf Landwirtschaft und Viehzucht der Eingeborenen. D. K. Ztg. 1902, S. 440/1.

²⁾ VII, 244; Beilage z. Kol.-Bl. v. 15. XI. 03; R.-Anz. v. 21. XI. 03. — Ausfuhrungsbestimmungen des Gouverneurs dazu vom 4. XII. 03; VII, 262; Kol.-Bl. 1904, S. 37.

³⁾ vgl. Tabelle 19.

⁴⁾ Zur neuen Zollordnung für das deutschostafrikanische Schutzgebiet, Kol.-Bl. 1903, S. 611.

⁵⁾ Bef. des Ausw. Amts: VII, 1; Kol.-Bl. v. 15. I. 1903; R.-Anz. v. 16. I. 1903. ⁶⁾ § 1.

meinen 10%igen Wertzollens. Jedoch erfuhren einige Artikel beträchtliche Zollserhöhungen: so ist nunmehr an Einfuhrzoll zu entrichten für: Brauntwein, Essenzen, Parfums das Liter 1 Rp. (10%), stille Weine das Liter 16 Besa bezw. die Flasche 24 Besa (10%), Biere das Liter oder die Flasche 8 Besa (10%), Negertabak das Katel 32 Besa (10%), Opium, Hanf, Haschisch 25% (10%), Salz 100 Atl. 16 Besa, dazu eine innere Verbrauchsabgabe von 1¼ Rp., welche auch vom im Schutzgebiet erzeugten Salz erhoben wird; Reis ungeschält 40 (30) Besa, geschält 60 (40) Besa; Chioko 60 (80) Besa; Mtama, Mais, Bohnen und andere Körner- und Hülsenfrüchte 30 (30) Besa. — Vom Einfuhrzoll befreit sind im wesentlichen dieselben Gegenstände wie früher, ferner die mit Ausfuhrzöllen belasteten, oben nicht genannten Erzeugnisse.

Bei den Ausfuhrzöllen fällt die bisherige allgemeine Zollpflicht von mindestens 1½% d. W. fort, ferner vor allem die Ausfuhrzölle auf Körner- und Hülsenfrüchte der Eingeborenenproduktion. Ermäßigungen finden besonders statt bei den Viehausfuhrzöllen, dagegen werden einige neue Ausfuhrzölle hinzugefügt. Somit ist bei der Ausfuhr zu entrichten für: Elfenbein 15% (bisher 16,5%), Flußpferd- und Wildschweinzähne, Hörner vom Nashorn 15% (11,5%); andere Hörner das Paar 5 oder 2 Rp. (11,5%), Hörner von Haustieren 12% (11,5%); rohe Häute und Felle von Giraffen, Zebras, Nashorn 15% (11,5%), andere 12% (11,5%); Schildpatt 12% (11,5%); Kauri- und andere Muscheln 7% (6,5%); Pferde 25 (23) Rp., Maultiere und Maulesel 20 (20) Rp., Maultesel 20 (20) Rp., andere Esel 7 (11) Rp.; männliches Rindvieh 8 (20) Rp., weibliches 20 (20) Rp., Schafe und Ziegen 1 (4) Rp.; Zebras, Giraffen, Eleantilopen, Strauße 10 Rp., Hühner 8 (1,6), Papagien 1 (1) Rp.; frisches Fleisch 15% (15%), Haiflossen 10%, Kautschuk 100 Atl. 18 (18) Rp., Pflanzungskautschuk bleibt frei; Kopal 15 (16,5)%; unbearbeitete Hölzer 10 (10)%; bearbeitete 5 (10)%; Flechtgras, Matten usw. 5 (5)%; Negertabak 10 (10)%; Wachs 2 (1,5)%; Zuckerrohr und Erzeugnisse daraus (nach späterer Fassung durch B. v. 2. Februar 1910¹⁾ nur Zuckerrohr in unverarbeitetem Zustande) 5 (5)%; Salz 10 (1,5)% (durch B. v. 23. Juni 1906²⁾ aufgehoben, da wenig ertragreich).

Zu dem vorliegenden Tarif bemerkt die amtliche Denkschrift,³⁾ die neue Festsetzung der Zollsätze entspräche „vor allem in wirtschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht den Interessen des Schutzgebietes, indem dabei in erster Linie auf die Förderung der einheimischen Produktion und deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte Bedacht genommen ist“. In der Tat bedeutet hauptsächlich der Fortfall der allgemeinen Ausfuhrzollpflicht gegen den früheren Zustand unbedingt einen Fortschritt, zumal auch die Ausfuhrzölle für wichtige Ackerbauprodukte der Eingeborenen in Wegfall kamen und die Viehausfuhrzölle eine neue Ermäßigung er-

¹⁾ Kol.-Bl. S. 310.

²⁾ X, 271.

³⁾ Dtschr. 1903/04, S. 16.

führen. Bisher war durch diese Zölle Landwirtschaft und Viehzucht der Eingeborenen teilweise sehr stark gehemmt. Eine völlige Aufgabe der Viehausfuhrzölle wurde nicht für angängig erachtet, da besonders der geringe Viehbestand an der Küste geschützt werden mußte; auch wäre ein Fortfall dieser Zölle jedenfalls mehr der Insel Zanzibar als den Eingeborenen des Schutzgebietes zugute gekommen.¹⁾ Von der zu Anfang der 1890er Jahre herrschenden Rinderpest hatte sich die Viehzucht jetzt genügend erholt; der neue Zollsatz von 8 bzw. 20 Rp. für männliche und weibliche Rinder liegt auf einer mittleren Höhe, die die Konkurrenzfähigkeit der deutschostafrikanischen Viehhändler mit denen der Nachbargebiete gewährleistet.²⁾ Indessen erscheinen auch in dem neuen Tarif die Ausfuhrzölle auf Rinderhörner und -häute von 12 % als noch zu hoch und geeignet, die Konkurrenzfähigkeit der Kolonie in diesen Artikeln herabzusetzen, auf denen ein großer Teil der Zukunftsausfuhrhoffnungen der Kolonie beruht.³⁾ Das gleiche gilt auch für die hohen Zölle auf Holz in Höhe von 10 und 5 %.

Was die Einfuhrzölle anlangt, so ist gegen die Erhöhung der Zollsätze für Spirituosen nichts einzuwenden; die Branntweinzölle betragen übrigens mit dem Satz von 1 Rp. = 1.33 Mk. für das Liter mehr als das Doppelte des 1899 für Mittelafrika international vereinbarten Mindestsatzes von 56 Pf., der 1906 auf 80 Pf. erhöht wurde. Die stärkere Belastung konnte hier umso leichter stattfinden, als es sich in Ostafrika angesichts des Alkoholverbots für Eingeborene meist nur um hochwertige Spirituosen für den Europäerkonsum handelt. — Die allgemeine Wertzollpflicht von 10 % entspricht in ihrer Höhe der Belastung der Einfuhr, wie sie in den anderen deutschafrikanischen Kolonien außer Südwest zu gleicher Zeit bestand oder eingeführt wurde; sie bedeutete allerdings für die noch nicht sehr entwickelte Kolonie eine nicht unbedeutliche Belastung, wenn auch ein Teil der zur Entwicklung der Pflanzenproduktion und der Verlehrsmittel, mit dem neuen Tarif auch der industriellen Produktion nötigen Gegenstände vom Einfuhrzoll befreit ist. — Zu den Einfuhrzollerhöhungen ist im allgemeinen keine Erläuterung notwendig. Die Erhöhung des Reiszolles schien angebracht, um die Produktion des einheimischen Reises, der dem indischen an Qualität überlegen ist, zu fördern. Auch sollte wohl die höhere Belastung dieses Produktes, dessen Einfuhr über Zanzibar erfolgte, eines der Mittel bilden, mit denen eine Ausschaltung des Einflusses der Insel auf den Handel des Schutzgebietes bewirkt werden sollte.⁴⁾ Vielleicht wäre es empfehlenswerter gewesen, den Einnahmeausfall, der aus der Abschaffung der Ausfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte

¹⁾ M. Laue, Deutschostafrikanische Zollpolitik, D. R. Ztg. 1902, S. 452/3.

²⁾ Deutsch-Ostafrik. Ztg. 1903, Nr. 47.

³⁾ M. Werther, Neue Zollordnung für Deutschostafrika, Kol. Ztschr. IV, 1903, S. 456/7.

⁴⁾ Rudolf Hermann, Die Abschneidung Sankibars, Z. R. R. R. 1907, S. 437.

entstehen mußte, nicht sowohl durch Erhöhung der Zölle auf europäische Genussmittel, als durch anderweitige stärkere Heranziehung der Eingeborenen, z. B. durch einen höheren Zoll auf Baumwollwaren, wettzumachen.¹⁾ Eine stärkere Belastung der Eingeborenen hat nur mittelst der Salzabgabe stattgefunden.

Besondere Hervorhebung verdient noch die Tatsache, daß durch die zur Zollordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 4. Dezember 1903 die ostafrikanischen Zollverhältnisse eine Reorganisation im Sinne einer Vereinfachung und Verbilligung erfuhren, daß eine Anzahl von früher bestehenden bürokratischen Bestimmungen fortfiel, daß die Einrichtung zollfreier Niederlagen geschaffen und endlich ein abgabefreier Durchfuhrverkehr durch das Gebiet der Kolonie eingeführt wurde, der dem Schutzgebiet Gewinn durch Kommissions-, Träger- und Verladungsgebühren versprach.

Eingeschaltet mag hier werden, daß im benachbarten Britisch-Ostafrika im Jahre 1904 ein neuer Zolltarif²⁾ erlassen wurde, der auf denselben Grundlagen beruht, wie der deutsch-ostafrikanische von 1903: 10%iger Wertzoll für die Einfuhr, ähnliche, z. T. noch höhere Ausfuhrzollsätze, so vor allem auf Kautschuk 10%, während die Belastung dieses wichtigen Ausfuhrproduktes in Deutschostafrika nur ung. 5—7%, je nach dem erzielten Preise beträgt. —

Der Zollordnung von 1903 schlossen sich wieder Bestimmungen an, durch welche die für südlichste und nördlichste Zollstelle an der deutsch-ostafrikanischen Küste Zollnachlässe eingeführt wurden. Nach der B. v. 5. Dezember 1903³⁾ kommen in Kiunga die folgenden niedrigeren Ausfuhrzölle zur Erhebung: Elfenbein 12 statt 15%; Flußpferd- und Wildschweinzähne 7 statt 15%; Kopal 10 statt 15%; Negertabak 5%; Kautschuk 12 statt 18 Rp. für 100 Katel. Eine Verordnung vom gleichen Tage⁴⁾ ermäßigt für die Zollstelle Moa den Ausfuhrzoll auf Kautschuk auf 15 Rp. —

Eine formelle Veränderung der Zollsätze wurde erforderlich durch eine Umgestaltung des Münzwesens der Kolonie, nämlich die Ersetzung der Einteilung der Kupie in 64 Pesa durch die in 100 Heller durch die B. v. 28. Februar 1904. In einer Bef. des Gouv. vom 28. Februar 1905⁵⁾ werden die dadurch erforderlichen Änderungen bewirkt. — Auch die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems machte eine Umgestaltung sämtlicher spezifischen Zölle notwendig (Bef. v. 14. Juni 1909⁶⁾).

Es betragen danach die Einfuhrzölle für 100 kg: Reis ungeschält bzw. geschält 1,50 bzw. 2,20 Rp., Chioko 2,20 Rp., Mtama, Mais, Bohnen u. a. Körner- und Hülsenfrüchte 1,00 Rp., Rohtabak und Negertabak 50,00 Rp.; Zigarren und Zigaretten 110,00 Rp.; aller andere verarbeitete Tabak 90,00 Rp.; Salz 0,60 Rp. (ferner innere Verbrauchsabgabe von 2,75 Rp.). Der Ausfuhrzoll auf Kautschuk beläuft sich auf 40 Rp. für 100 kg. —

Eine Bef. des Gouverneurs vom 3. Juni 1904⁷⁾ gestattete die Anrechnung der Schutzgelder für Antilopen auf den Ausfuhrzoll für die Gehörne. —

Auf Ansuchen beteiligter Kreise wurden neue Befreiungen von Einfuhrzoll gewährt: durch B. v. 13. Januar 1905⁸⁾ für denaturierten und konsistenten Spiritus; durch B. v. 11. Oktober 1907⁹⁾ für Stacheldraht, wozu nach B. v. 1. Dezember 1909¹⁰⁾ noch glatter Eisendraht und Drahtgeflecht aus Eisendraht hinzukam; diese Zollbefreiung dient hauptsächlich der Förderung der Viehzucht, da dieser Artikel viel zur Umhegung von Viehweiden benötigt wird; schließlich durch B. v. 6. März 1908,¹¹⁾ nach welcher Gegenstände, die zur Bearbeitung

¹⁾ Deutsch-Ostaf. Ztg. 1904, Nr. 21. ²⁾ Deutsch-Ostaf. Ztg. 1904, Nr. 20.

³⁾ VII, 278. ⁴⁾ VII, 279. ⁵⁾ XI, 63; Kol.-Bl. S. 231.

⁶⁾ XII, 313; Kol.-Bl. S. 769; Amtl. Anz. Nr. 19. ⁷⁾ VIII, 122. ⁸⁾ IX, 23.

⁹⁾ IX, 397; Kol.-Bl. S. 1134; Amtl. Anz. Nr. 24.

¹⁰⁾ XIII, 649; Kol.-Bl. 1910, S. 79; Amtl. Anz. 1909, Nr. 47.

¹¹⁾ XII, 77; Kol.-Bl. S. 371; Amtl. Anz. Nr. 11.

im Zollinlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden, auch ohne Festhalten der Identität von Einfuhrzoll befreit werden können.

Das Interesse an der Hebung der Viehzucht machte im Jahre 1908 eine Ergänzung des schon früher erlassenen Ausfuhrverbots für Esel nötig. Durch B. v. 30. Juli 1908¹⁾ ist für das ganze Schutzgebiet untersagt die Ausfuhr von Maskateseln, Halbbluteseln beiderlei Geschlechts und weiblichen Wanyamwest-Eseln. Wichtiger war aber das gleichzeitige Verbot der Ausfuhr von weiblichem Rindvieh; es sollte damit vor allem auch die Abwanderung von Viehzüchtern im Süden der Kolonie nach dem englischen Gebiet verhindert werden. Ein früheres Verbot der Viehausfuhr wäre, wie die Deutschostafrikanische Zeitung²⁾ bemerkt, für die Kolonie vorteilhafter gewesen; so hatte Rhodesien, das durch Viehseuchen sehr gelitten hatte, seinen Viehbestand aus den Beständen der deutschen Kolonie rasch ergänzen können, zum Schaden der Viehzucht des deutschen Schutzgebiets, und konnte nun sogar seinerseits die Einfuhr von Vieh aus Deutsch-Ostafrika verbieten (Bef. d. Gouvern. v. Deutsch-Ostafrika v. 30. Dezember 1908³⁾).

Im Jahre 1911 mußten leider drei nach verschiedenen Seiten hin gerichtete Vieheinfuhrverbote erlassen werden. Zur Vermeidung der Einschleppung des Küstentiefers wurde die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Wasserbüffeln, Kamelen, Schweinen, Hunden und Katzen aus Vorderindien, Mauritius und dem Sultanat Zanzibar verboten (Verf. v. 17. Mai 1911⁴⁾). Wegen in Uganda ausgebrochener Rinderpest wurde die Einführung von Rindern, Kamelen, Schafen, Ziegen, Schweinen und von Wild jeglicher Art, sowie von frischen Häuten und Fleischteilen dieser Tiere aus Uganda und Britisch-Ostafrika untersagt (Verf. v. 2. Juni 1911⁵⁾). Schließlich mußte, wie in den westafrikanischen Kolonien, auch in Ostafrika im Jahre 1911 die Einfuhr von Rindern und sonstigen Zweihüfern aus Europa wegen der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten werden (Verf. v. 15. August 1911⁶⁾). — Generell wurde die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande geregelt durch B. v. 18. September 1911⁷⁾. Hiernach unterliegt die Einfuhr von Haustieren der veterinärpolizeilichen Kontrolle, die an den vom Gouverneur bezeichneten Plätzen (nach Bef. v. 18. September 1911⁸⁾) in Dares-salam, Tanga und Mwanja) ausgeübt wird; alle Tiere sind über diese Plätze zu leiten. Der Tierarzt kann Desinfektion, Quarantäne, Ausschließung von der Einfuhr bzw. Tötung der Tiere veranlassen. —

Die Einfuhr von Zuchtvieh, welche durch die 1911 erlassenen Verbote nahezu ganz unterbunden war, wurde wieder in allerdings sehr beschränktem Umfange möglich gemacht durch die B. v. 9. November 1912,⁹⁾ wonach die Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) und unter besonderen Bedingungen, insbesondere strengen Quarantänemaßregeln, erfolgen kann. —

Wie in Südwest, wurden auch in Ostafrika zollpolitische Maßnahmen zur Erhaltung des Straußenbestandes und zur Monopolisierung der Straußenzucht getroffen. Die Ausfuhr von Straußen wird nach B. v. 4. April 1911¹⁰⁾ dem Prohibitivzoll von 1000 Rp. für das Stück, die von Straußeneiern (laut Bef. v. 27. Juli 1911¹¹⁾) auch von ausgeblafenen und verarbeiteten) einem Zoll von 75 Rp. für das Stück unterworfen.

Einen weiteren Ausfuhrzoll legt die B. v. 28. April 1908¹²⁾ auf Nester wilder Seidenraupen; er beträgt für 100 kg rohe Raupennester 7,50 Rp., für aufbereitete 15 Rp. —

Neben der Viehzucht und Nutzung tierischer Erzeugnisse machten auch die Plantagenkulturen Einschränkungen und Erschwerungen der Ein- und Ausfuhr notwendig.

¹⁾ XII, 306; Amtl. Anz. Nr. 16; vgl. dazu Dfchr. 1908/09, S. 5.

²⁾ Deutsch-Ostafrik. Ztg. 1908, 65. ³⁾ XII, 560; Amtl. Anz. 1909, Nr. 1.

⁴⁾ Amtl. Anz. Nr. 22. ⁵⁾ Amtl. Anz. Nr. 24.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 159; Amtl. Anz. 1911, Nr. 35. ⁷⁾ Kol.-Bl. S. 833.

⁸⁾ Kol.-Bl. S. 835. ⁹⁾ Kol.-Bl. S. 1164. ¹⁰⁾ Kol.-Bl. S. 738.

¹¹⁾ Kol.-Bl. S. 738. ¹²⁾ XII, 164; Amtl. Anz. Nr. 10.

Zum Schutz der neu sich entwickelnden Baumwollkultur wurde die B. v. 4. August 1904¹⁾ erlassen, die zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Baumwollschädlingen die Einfuhr aller Baumwollsaat aus Amerika verbietet; alle andere Einfuhr von Baumwollsaat darf nur über Tanga erfolgen und wird davon abhängig gemacht, daß das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut in Umani die Freiheit des Saatgutes vom Baumwollkapselfäfer u. a. Schädlingen bescheinigt.

Zur Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Rentabilität des Sisalagavenbaus, welcher die erste lohnende Pflanzungskultur des Schutzgebiets bildete, wurde ein neuer Ausfuhrzoll geschaffen. Die B. v. 23. November 1907²⁾ unterwarf die Ausfuhr von Sisalpflanzgut einem ziemlich hohen Zoll, der für Bulbillen 10 Heller, für Pflänzlinge 25 Heller für das Stück beträgt; hierdurch sollte der Vorrprung, den Deutsch-Ostafrika durch frühzeitiges Beginnen mit der Kultur dieser amerikanischen Faserpflanze (1893) vor andern Produktionsländern erreicht hatte, in möglichst weitgehendem Maße dem Schutzgebiete erhalten bleiben. Es ist zu bedauern, daß dieser Zoll nicht schon früher erlegt worden ist, sodaß vorher schon eine starke Ausfuhr von Sisalpflanzen nach Britisch-Ostafrika hatte stattfinden können und nun die Ausfuhrerschwe- rung keinen wesentlichen Erfolg mehr hatte.

Als in der britischen Nachbarcolonie eine bisher unbekannte Krankheit des Kaffeestrauches um sich griff, wurde zur Verhütung ihrer Einschleppung die Einfuhr von Kaffeesaat, Kaffeestecklingen und allen lebenden Teilen des Kaffeestrauches von dorther durch B. v. 11. Juli 1913³⁾ verboten.

Machte so das Interesse an der Beförderung der vorgenannten Pro- duktionszweige Beschränkungen des Handels erforderlich, so wurde auf der andern Seite auch wieder eine Ausfuhrleichterung zugunsten eines andern Produktionszweiges notwendig. Zur Hebung der für die Zukunft der Colonie wichtigen Ausfuhr von Holz wurden durch B. v. 19. Juni 1908⁴⁾ die be- stehenden Ausfuhrzölle auf Holz (10 und 5 %) herabgesetzt, nämlich für Man- grovenholz auf 0,60 Rp. für das Festmeter, für alle andern Hölzer auf 1,50 Rp. Es steht in Frage, ob es sich nicht empfohlen hätte, den Holzausfuhrzoll im- Intresse der Förderung des Holzexports ganz fallen zu lassen. Ausfuhrzölle auf Holz werden gewöhnlich nur da erhoben, wo die Benutzung und Aus- beutung der Urwälder ohne Pacht freigestellt wird. Dies ist aber hier nicht der Fall; es wird eine Holzschlaggebühr von 1½ Rp. für das Festmeter erhoben.

Im übrigen sind noch folgende Aenderungen des Zolltarifs nachzutragen. Die Ausfuhrzölle auf Nelken und Nelkenstengel sowie auf Pfeffer wurden, wohl wegen ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit, durch B. v. 28. September 1912⁵⁾ aufgehoben. — Nach einer B. v. 21. November 1912⁶⁾ genießen alle zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Funkentelegraphenstationen bestimmten Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände Zollfreiheit. — Die Einfuhr von Waffen, welche bisher nur dem allgemeinen Wertzoll unterworfen waren, wurde durch B. v. 29. Januar 1913⁷⁾ mit höheren Zöllen belegt; es ist danach zu entrichten für Hinterladegewehre mit gezogenen Läufen 15 Rupien, für solche mit glatten Läufen 10 Rupien, für alle anderen Handfeuerwaffen (Vorderlader, Pistolen und Revolver, Teschings usw.) 5 Rupien für das Stück; für Einzelteile der genannten Waffen sowie für Schießbedarf 15 % des Wertes.

Mit diesen Aenderungen ist der gegenwärtige Stand des Zoll- wesen in Ostafrika erreicht. Die Tariffätze, die in früheren Jahren weit über die der anderen Kolonien hinausgingen, bewegen sich heute ungefähr auf demselben Niveau wie die der westafrikanischen Tropen-

¹⁾ VIII, 207; Kol.-Bl. 603.

²⁾ XI, 420; Kol.-Bl. 1908, S. 162; Amtl. Anz. 1907, Nr. 24.

³⁾ XII, 229; Kol.-Bl. S. 661; Amtl. Anz. Nr. 13.

⁴⁾ Amtl. Anz. S. 97.

⁵⁾ Kol.-Bl. S. 1074.

⁶⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 87.

⁷⁾ Kol.-Bl. S. 393; Amtl. Anz. S. 19.

kolonien, insbesondere ist die Höhe des allgemeinen Wertzollens mit 10 % die gleiche wie dort. Die Zölle auf alkoholische Getränke sind vergleichsweise niedrig, nicht halb so hoch wie jetzt in Kamerun, was umso mehr befremdet, als es sich ja hier nur um hochwertige Spirituosen für die europäische Bevölkerung handelt, da an die Eingeborenen kein Alkohol verabfolgt werden darf. Eine Erhebung dieser Zölle wird daher jedenfalls bald erfolgen müssen — Die früher äußerst zahlreichen und drückenden Ausfuhrzölle sind zwar 1903 erheblich eingeschränkt worden, nehmen aber trotzdem noch einen breiten Raum ein; in keiner andern deutschen Kolonie findet sich eine ähnliche hohe Anzahl von Ausfuhrzollsägen.

Reformvorschläge für die ostafrikanische Zollgesetzgebung sind in den letzten Jahren wenig erörtert worden. Die hauptsächlichste Forderung, die aus den Europäerkreisen der Kolonie, besonders von den Pflanzern betreffs der Zölle gestellt wird, ist die Erhöhung der Einfuhrzölle auf Bedarfsartikel der Eingeborenen als Mittel zur Erziehung zur Arbeit. Die Frage, inwieweit eine höhere Zollbelastung dieser Waren gerechtfertigt sei, kann hier nicht zu lösen versucht werden, da hierbei die Eingeborenenfrage im weitesten Umfange mit angeschnitten werden müßte. Bei vielen Anhängern einer stärkeren steuerlichen Belastung der Eingeborenen steht wohl der Gedanke im Hintergrund, ihre eigenen Bedarfsartikel würden bei einer Durchführung derselben eine Herabsetzung erfahren; hierauf wies seinerzeit auch Dernburg dem Wirtschaftlichen Verband der Nordbezirke gegenüber hin.¹⁾ Daran ist wohl nicht zu denken; immerhin hat eine Abänderung der betreffenden Zölle manches für sich. Vornehmlich wird eine Aenderung befürwortet bei dem Einfuhrzoll auf Baumwollgewebe, die dem 10 %igen Wertzoll unterliegen, während in andern, besonders französischen Kolonien für diesen Artikel ein ziemlich hoher Gewichtszoll besteht. Das letztere Verfahren soll bewirken, daß die Eingeborenen auch für die einfachste Kleidung verhältnismäßig nicht sehr viel weniger zahlen müssen als für bessere; durch die Höhe des Preises sollen sie mehr zur Arbeitnahme in den europäischen Betrieben oder zur eigenen Produktion von Ausfuhrwaren angehalten werden, und der geringere Preisunterschied zwischen schlechten und guten Stoffen soll den Vorteil mit sich bringen, daß mehr bessere Stoffe gekauft werden, für welche die deutsche Industrie der indischen gegenüber eher konkurrenzfähig ist.²⁾ —

¹⁾ Kol. Ztschr. VIII, 1907, S. 471.

²⁾ Deutsch-Ostafrikan. Ztg. 1906, Nr. 27; D. R. Ztg. 1906, S. 325.

Nach der Uebersicht über die Zolleinnahmen Ostafrikas (Tabelle 14) hat ein Anwachsen dieses Einnahmepostens von ungefähr einer Million Mark i. J. 1894 (für die Jahre bis 1897 sind die Zolleinnahmen nicht getrennt nachgewiesen) auf mehr als 5 Mill. Mark i. J. 1912 stattgefunden. Die Zollerträgnisse waren hier im Vergleich mit den andern Kolonien zu Beginn dieses Zeitraumes unverhältnismäßig hoch, da ja in der Kolonie bereits vor der Erwerbung ein reger Handel und eine einigermaßen geordnete Zollerhebung bestand, und das Deutsche Reich nur die bestehende Zollverwaltung zu übernehmen und auszubauen hatte. Daher war es schon 1893, weit früher als in den andern deutschen Kolonien, möglich, einen Zolltarif auf der Grundlage eines 10 %igen Wertzollens (einschl. der Verbrauchsabgabe) einzuführen, der im Verein mit höheren spezifischen Zöllen und sehr starker und umfassender Belastung der Ausfuhr weit reichere Erträge liefern mußte, als es in den andern Schutzgebieten zu dieser Zeit der Fall war. Die ostafrikanischen Zolleinnahmen sind daher in den 1890er Jahren beispielsweise doppelt so hoch wie die Kameruns. Da aber seit 1893 an der Grundlage des Zolltarifs — trotz vieler Änderungen im einzelnen — festgehalten ist, so besteht diese Ueberlegenheit heute nicht mehr. Vielmehr zeigt sich während des ganzen letzten Jahrzehnts eine auffallende Gleichheit in der Höhe der Zolleinnahmen von Ostafrika und Kamerun.

Für die Entwicklung der Zollerträgnisse kommen also weniger die Änderungen der Zölle als die Entwicklung des Außenhandels der Kolonie in Betracht. Die in finanzieller Hinsicht wichtigste zollpolitische Maßnahme war die Ausdehnung der Zollerhebung auf die Binnengrenze, d. h. in der Hauptsache auf den über die Uganda-bahn gehenden Verkehr, die von 1904 ab erheblichen Anteil an dem Wachsen der Zolleinnahmen hat; die Binnengrenzzollämter liefern seit diesem Jahre mehr als ein Fünftel der Zölle (vgl. Tabelle 17). — Die Änderungen der Zollsätze treten in der Gesamtsumme der Zölle kaum in Erscheinung, da z. T. ihre finanzielle Wirkung sich gegenseitig aufhob, wie insbesondere der Fortfall von Ausfuhrzöllen 1908 mit der gleichzeitigen Erhöhung von spezifischen Einfuhrzöllen. Die Abnahme der Ausfuhrzolleinnahmen durch diese Änderung ist ersichtlich aus den Zahlen, welche Tabelle 17 für die Ein- und Ausfuhrzolleinnahmen bei den Küstenzollstellen angibt. Bis 1903 waren Ausfuhrzölle in stetiger Zunahme bis zur Höhe von 513 000 M. eingegangen, seit 1904 halten sie sich aber ständig nur zwischen 300 000 und 400 000 M. trotz reichlicher Verdreifachung des Ausfuhrwertes, während sich das Ergebnis der Einfuhrzölle bis 1912 verdreifacht hat. — Die Spirituosenzölle sind hier nicht von so entscheidender Bedeutung wie in Togo und Kamerun, da wegen des Alkoholverbotes für Eingeborene die Spirituoseneinfuhr nur einen sehr geringen Teil des Gesamtimports ausmacht (1901: 1,5 %; 1905: 0,5 %; 1907: 1,1 %; 1910: 0,9 %). Die Änderungen

der Spirituosenzölle konnten daher einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Zolleinnahmen nicht ausüben.

Im einzelnen weist die Kurve der Zolleinnahmen trotz der geringen Aenderungen der Zölle viele Unstetigkeiten auf, die im wesentlichen auf wirtschaftlichen Ursachen beruhen. So hatte der niedrige Stand der Schutzgebieteeseinnahmen 1894 und 1895 — zu beachten ist die Differenz gegen die fast um die Hälfte höheren Vorausschläge — einen Hauptgrund in dem Sinken des Kupienfurses; die schlechten Ergebnisse 1900—02 beruhen auf Mißernten, Hungerstnot und dadurch verminderte Kaufkraft der Eingeborenen. Die folgenden Jahre stehen unter dem Einfluß des starken Handelsaufschwunges, der wesentlich durch die Eröffnung der Victoriaeelandschaften vermittelt der englischen Ugandabahn zustande kam und durch die Ausdehnung der Zollerhebung auf die Binnengrenze sehr erhebliche Neueinnahmen lieferte. Während 1903—05 die Einnahmen der Küstenzollstellen sich nicht vermehrten, trat an der Binnengrenze eine Steigerung auf das 2 $\frac{1}{2}$ fache ein (vgl. Tabelle 17). Eine Stockung in dem Aufschwung fand 1907/8 durch die Handelskrisis, welche auf dem gesamten Weltmarkt herrschte, statt, dann aber brachten die Jahre 1909 bis 1912 wieder kolossale Zunahmen der Handelsziffern und damit auch der Zolleinnahmen, eine Folge der Zuführung von Werten durch die Bahnbauten im Norden und in der Mitte der Kolonie, die eine gestiegene Lebenshaltung und Kaufkraft der Eingeborenen hervorrief. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 wurden durch den ungeahnt schnellen Aufschwung die Statsansätze der Zolleinnahmen um eine ganze Million Mark überschritten.

Im Verhältnis zu den andern eigenen Einnahmen der Kolonie haben die Zolleinnahmen in Ostafrika trotz ihrer absoluten Höhe nicht die Bedeutung, die ihnen in den andern Tropenkolonien des Reiches zukommt. (vgl. Tab. 15). Lieferten in Kamerun und Togo die Zölle um die Wende des Jahrhunderts noch $\frac{1}{10}$ der Gesamteinnahmen, so standen hier 1900 schon andere Einnahmen in gleicher Höhe den Zöllen zur Seite, und heute sind die andern Einnahmen den Zöllen bereits um mehr als das Doppelte überlegen. In erster Linie ist dies die Folge der sehr ertragreichen Hüttensteuer, die 1898 vom Gouverneur v. Liebert eingeführt wurde; sie hat 1905: 1 704 201 M., 1911 4 245 249 M., also fast ebensoviel wie die Zölle ergeben und wird in den nächsten Jahren weitere beträchtliche Zunahmen infolge Erhöhung und Ausdehnung auf bisher noch steuerfreie Gebiete aufweisen. An zweiter Stelle kommen an größeren Einnahmen die Gewerbesteuer mit 756 192 M. i. J. 1911 und die „verschiedenen Verwaltungseinnahmen“, darunter besonders die Einnahmen aus dem Forst- und Münzregal, mit 1 975 354 M. (1910) in Betracht. Da eine erhebliche Zollerhöhung nicht zu erwarten steht, so wird angeichts der Möglichkeit, die Ergiebigkeit der andern Einnahmequellen zu steigern, der prozentuale Rückgang der Zolleinkünfte in den nächsten Jahren noch andauern, bis ein Gleichgewichtszustand erreicht ist. —

Die durchschnittliche Belastung des Außenhandels durch Ein- und Ausfuhrzölle zusammen belief sich, wie sich aus Tabelle 15 ergibt, zu Ende der 1890er Jahre auf 10 % des Wertes; sie ist seitdem bis unter 7 % gesunken, ist also niedriger als in Togo und Kamerun. Ein deutlicher Einschnitt zeigt sich 1903/04; obwohl der neue Zolltarif von 1903 verschiedene Erhöhungen der Einfuhrzölle brachte, wurde von 1904 an die durchschnittliche Zollbelastung des Außenhandels erheblich geringer. Zwar hatte der Tarif die Ausfuhrzölle

herabgesetzt; daß jedoch an dem Rückgang der Zollbelastung auch die Einfuhrzölle beteiligt sind, wird ersichtlich aus den Zahlen, die Tabelle 17 für die Einfuhrzollbelastung an der Küste angibt. Während danach 1903 an der Küstengrenze die Einfuhr mit 9,4 %, die Ausfuhr mit 7,6 % des Wertes durch Zölle belastet war, betragen die betreffenden Zahlen für 1904 nur 7,2 und 5,1 %. Der auffällige Rückgang der Einfuhrzollbelastung ist aber nicht als Wirkung einer Tarifierleichterung aufzufassen; sondern er beruht darauf, daß 1) die Einfuhr von Eisenbahnbaumaterial 1904 und in den folgenden Jahren durch den Beginn des Baues der Mittellandbahn bedeutend stieg (Einfuhr von Roheisen, Schienen, usw. 1903: 99 000 M.; 1904: 579 000 M.) und 2) eine erhebliche Voreinfuhr von Artikeln, die von der Zollerhöhung betroffen wurden, insbesondere von Branntwein, stattgefunden hatte: Branntweineinfuhr 1903: 194 000 M., 1904, d. h. hauptsächlich im ersten Vierteljahr, das noch unter der Herrschaft des alten Tarifs stand, 213 000 M.; 1905: 65 000 M. Zufolge dieses letzteren Umstandes mußte sich gerade kurz nach der Zollerhöhung die Einfuhrzollbelastung sehr niedrig stellen. — Das neue plötzliche Sinken der durchschnittlichen Zollbelastung seit 1909 ist wiederum in der Hauptsache durch die großen Zufuhren von Eisenbahnmaterial für die Verlängerung der Mittellandbahn bis Tabora und später zum Tanganjikasee bewirkt: Einfuhr von Roheisen, Schienen usw. (1000 M.) 1907: 350; 1908: 1166; 1909: 3612; 1910: 3734; 1911 4253.

Genauere Schlüsse, als sie diese Durchschnittswerte der Tabelle 15 ermöglichen, lassen sich für die Höhe der Zollbelastung aus den Tabellen 16 und 17 ziehen. Eine Zusammenstellung nach Art der Tabelle 16, welche die Zollbelastung der Einfuhr und der Ausfuhr für die ganze Kolonie gesondert zeigt, ließ sich nur für die letzten sechs Jahre machen, da bis 1906 an der Binnengrenze keine Scheidung zwischen Ein- und Ausfuhrzöllen stattfand. Es ergibt sich daraus folgendes: Die Einfuhrwaren sind 1912 mit Einfuhrzöllen in Höhe von durchschnittlich 8,5 % ihres Wertes belegt, während die Ausfuhrzölle den Export nur mit 2,4 % des Wertes belasten. Die Schwankungen, die sich während der letzten sechs Jahre zeigen, sind auf verschiedene Zusammensetzung des Außenhandels zurückzuführen. Für die Einfuhr kommen, wie erwähnt, vor allem die Werte in Betracht, die zum Bau und Betrieb von Bahnen sowie überhaupt zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zollfrei in die Kolonie eingehen; andererseits wirken auf Erhöhung der Belastungsziffer die Werte der Einfuhr von solchen Artikeln, die mit höheren spezifischen Zöllen belegt sind, vor allem also von alkoholischen Getränken. Da letztere aber hier bei weitem nicht die Rolle spielen wie in den westafrikanischen Kolonien¹⁾, so wird dadurch die Einfuhrzollbelastung in Deutsch-Ostafrika beträchtlich geringer. — Inbezug auf die Ausfuhr, bei welcher seit 1903 eine Zollbelastung im wesentlichen nur für die in okkupatorischer Tätigkeit gewonnenen Erzeugnisse stattfindet, hängen die Aenderungen der Belastungsziffern von der Summe dieser Produkte und ihrem Verhältnisse zum Wert der zollfreien Ausfuhr, d. h. hauptsächlich der Pflanzungsprodukte ab. Da die von den Pflanzungen sowie auch von den Eingabenzukulturen zur Ausfuhr gebrachten Werte in ständigem starkem Steigen begriffen sind, während die Ausfuhr der Produkte der Sammeltätigkeit eine gleiche Steigerung nicht zuläßt, so muß notwendigerweise die durchschnittliche Belastung der Ausfuhr abnehmen, wie dies auch die Tabelle für die Jahre 1907/12 zeigt. Die anormale Höhe der Ausfuhrbelastung i. J. 1909 ist zum größten Teil auf außergewöhnlich starke Ausfuhr von Elfenbein und wildem Kautschuk zurückzuführen; es betrug die Ausfuhr von

	1908	1909	1910	1911
Elfenbein:	604829	1026394	743094	485410 M.
wildem Kautschuk:	697105	1651914	2902945	1171361 M.
Plantagenkautschuk:	415958	1116731	3291934	3609605 M.

Sichtlich der Elfenbeinausfuhr zeigt sich deutlich der hohe Exportwert von 1909 gegenüber 1908, 1910 und 1911, der sich in einem Herausgehen der

¹⁾ Allerdings ist der Alkoholkonsum Ostafrikas im Verhältnis zu dem kleinen Kreis der Verbraucher sehr groß; vgl. Warnack, Der Schnaps in Deutsch-Ostafrika, in Alkoholfrage 1912, S. 134.

durchschnittlichen Zollbelastung äußern mußte. In derselben Richtung wirkte auch die Vermehrung der Ausfuhr von wildem Kautschuk von 1908 auf 1909; aber da die Ausfuhrziffer des Jahres 1910 noch bedeutend größer ist, ließe sich annehmen, daß auch die Zollbelastung ein weiteres Anwachsen zeigen müßte, was aber nicht der Fall ist. Die Ursache hiervon liegt, wie die beigegebenen Ausfuhrziffern für Plantagenkautschuk erkennen lassen, darin, daß die Produktion der Pflanzungen, welche 1909 noch über $\frac{1}{2}$ Million M. geringer war als die Menge des eingelieferten wilden Kautschuks, i. J. 1910 noch stärker stieg als die letztere und sie um 400 000 M. überholte; durch die Zollfreiheit des Plantagenerzeugnisses mußte also die Durchschnittszollbelastung der Ausfuhr wieder heruntergedrückt werden. 1911 und besonders 1912 hat sich das Verhältnis zwischen wildem und Plantagenkautschuk noch bedeutend weiter zu Gunsten des letzteren verschoben.

Interessant ist ein Vergleich der Zollbelastung an der Küste mit der an der Binnengrenze (Tabelle 17). Es stellt sich heraus, daß die Zollbelastung des Handels, und zwar sowohl der Einfuhr wie auch der Ausfuhr, an der Binnengrenze durchgängig höher ist als an der Küste. Der Grund für diese Erscheinung liegt betreffs der Einfuhr wieder darin, daß an der Küste der gesamte Import des zollfreien Bahnb Baumaterials usw. stattfindet, während es sich bei der Einfuhr über die Binnengrenze hauptsächlich um Gegenstände des Eingeborenenbedarfs, also mit Zöllen belegte Artikel handelt. Bei der Ausfuhr muß die Zollbelastung an der Küste deshalb geringer sein als an der Binnengrenze, weil hier die sämtlichen zollfreien Pflanzungsprodukte, insbesondere Sisalhanf und Plantagenkautschuk exportiert werden. —

Zum Schluß sei noch eine Uebersicht über die Verteilung der Zolleinkünfte auf die einzelnen Zollstellen der Kolonie gegeben (vgl. Tabelle 18). Die größte Einnahmeziffer weist das Zollamt der Hauptstadt Darassalam auf. Mit beträchtlichem Abstände folgt Tanga; während sein Handelsumsatz dem von Darassalam nicht viel nachsteht, ist die Zolleinnahme bedeutend geringer, da die Ausfuhr Tangas als des Hafens des Plantagenbezirks weniger an Zöllen zu tragen hat als die von Darassalam, welches in größerem Umfange Handelskautschuk, Elfenbein und andere mit Zöllen belegte Produkte exportiert. An dritter und vierter Stelle kommen schon die großen Handelsplätze des Victoria-sees, Muansa und Bukoba, dann folgen erst die übrigen Häfen der Meeresküste. Die Zolleinnahmen der anderen Binnengrenzplätze sind ohne Bedeutung.

§ 6. Deutsch-Neuguinea.

Die deutschen Besitzungen in der Südsee sind von den afrikanischen Kolonien des Reiches wesentlich verschieden nach geographischer Lage und Eigenart, Kulturzustand der Bewohner, Produktion und wirtschaftlicher Entwicklung. Die einzelnen Teile des ungeheuer weiten Flächenraumes, über welchen sich das jetzige deutsche Gebiet erstreckt, wurden nicht durch einen einheitlichen Akt dem Deutschen Reiche angegliedert, sondern erst nach und nach erworben und aneinandergesügt. Aus diesen Gründen mußte auch die Entwicklung des Zollwesens dort einen vielfach anderen Verlauf nehmen als in den afrikanischen Kolonien und auch innerhalb des Gebietes sich in seinen einzelnen Teilen verschieden gestalten. Für unsere Betrachtung müssen wir daher eine Scheidung des Gebietes nach den beiden Gouvernementsbezirken Deutsch-Neuguinea und Samoa treffen und beim Neuguinea-Schutzgebiet eine Unterteilung nach der historischen Entwicklung vornehmen in 1) das ursprüngliche Hoheitsgebiet der Neuguinea-Kompagnie (Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel), 2) die 1886 durch Vertrag mit England dem Reich zugefallenen Marshallinseln und 3) die 1899 von Spanien käuflich erworbenen Gruppen der Carolinen, Marianen und Palau-Inseln.

Bei den diplomatischen Verhandlungen, die der Erwerbung der Südseebesitzungen vorausgingen, wurden auch Vereinbarungen getroffen, welche für die handels- und zollpolitischen Maßnahmen in den dortigen Kolonien Schranken aufrichten. In der Erklärung vom 10. April 1886¹⁾ gewährleisteten sich England und Deutschland gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit sowie Meistbegünstigung und gleiche Behandlung für Waren und Schiffe im westlichen stillen Ozean zwischen 15° nördl. und 30° südl. Br., 165° westl. und 130° östl. L. von Greenwich (mit Ausnahme der in diesem Gebiet liegenden Selbstverwaltungskolonien). Hierin sind sämtliche Südseebesitzungen Deutschlands außer dem nördlichen Teil der Marianen eingeschlossen. — Nachdem diese Abmachungen im deutsch-englischen Abkommen vom 14. November 1899²⁾ für Samoa noch ausdrücklich bestätigt worden war, vereinbarten Deutschland, England und die Vereinigt. Staaten von Amerika im Samoa-Abkommen vom 2. Dezember 1899,³⁾ daß jede der drei unterzeichneten Mächte

¹⁾ I, 86. ²⁾ IV, 129; R.-Anz. Nr. 277; Kol.-Bl. S. 803.

³⁾ IV, 147; R.-Anz. Nr. 298; Kol.-Bl. 1900, S. 4.

auch fernerhin für ihren Handel und für ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen. (Art. III). — Es ist also unter dem gegenwärtigen Rechtszustande die Einführung einer Zolldifferenzierung zugunsten deutscher Waren in den Südseebesitzungen ausgeschlossen. —

Ein ständiger Handelsverkehr hatte sich im Bereich der deutschen Südseebesitzungen erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelt, und zwar zuerst auf verschiedenen mikronesischen Inselgruppen, während die erste Ansiedlung von Händlern in Melanesien erst 1872, im Kaiser-Wilhelms-Land erst nach der deutschen Besitzergreifung erfolgte. Der Handel basierte vollkommen auf dem Export von Kopra, die den nahezu einzigen Ausfuhrartikel bildete. Angesichts der geringen Entwicklung des Handels hatte es bei dem Fehlen großer einheitlicher Völkerstämme, der Zersplitterung in viele Inseln und Inselchen und bei dem primitiven Kulturzustand der Eingeborenen zu einer Zollerhebung seitens der Stammeshäuptlinge, wie in Westafrika, nicht kommen können. Schutzverträge, die den Hauptlingen Rechte inbezug auf Zollerhebung zuerkennen, sind daher hier nicht abgeschlossen worden. —

In dem so gut wie gänzlich unbekanntem und unerforschtem Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie war angesichts der Geringfügigkeit des Handels in den ersten Jahren die Auferlegung von Zöllen zur Gewinnung von Einnahmen von keinem Wert. Wichtiger war dagegen der Schutz der Eingeborenen vor verderblichen Kultureinflüssen; und so war denn die erste auf den Handel bezügliche gesetzgeberische Maßnahme in Neuguinea eine Verordnung des kaiserlichen Kommissars vom Jahre 1885,¹⁾ welche die Verabfolgung von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an Eingeborene verbot. Eine Wiederholung des Verbotes fand durch Verordnung des Landeshauptmanns vom 13. Januar 1887²⁾ statt.

Nach einigen Jahren waren die Verhältnisse soweit vorgeschritten, daß die Kompagnie an die Erhebung von Zöllen gehen konnte. Sie suchte bei der Regierung um die Erlaubnis zum Erlaß einer Zollordnung nach, und nachdem ihr der Reichskanzler durch Verf. vom 7. Juni 1888³⁾ die Befugnis hierzu erteilt hatte, erließ sie eine Zollordnung unter dem 30. Juni 1888⁴⁾, in Kraft vom 1. Oktober 1888. Der beigelegte Tarif enthält folgende Einfuhrzölle: Bier und Obstweine die Flasche bis zu $\frac{3}{4}$ l Inhalt 10 Pfg., größere Flaschen bis zu $1\frac{1}{2}$ l 20 Pfg., Wein die Flasche 20 bezw. 40 Pfg., Säuweine 40 bezw. 80 Pfg., Branntwein und andere alkoholische Getränke das Liter 80 Pfg., in Spirituosen eingemachte Früchte das Liter 40 Pfg. Die Einfuhrzölle treffen also, den gänz-

¹⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt; Dtschr. 1885, S. 12.

²⁾ l, 522.

⁴⁾ l, 523.

³⁾ l, 532.

lich unentwickelten Verhältnissen der Kolonie entsprechend, nur Spirituosen mit mäßigen Abgaben, welche hinter denen von Britisch-Neuguinea, das dem Zollregime der australischen Kolonien unterlag¹⁾ erheblich zurückblieben. Außer dem fiskalischen Interesse war dabei auch die Absicht maßgebend, die Einfuhr von berauschenden Getränken, deren Verabfolgung an Eingeborene auch weiterhin verboten blieb, unter Aufsicht zu bringen. Die Einfuhr von Opium (außer zu medizinischen Zwecken) sowie von Waffen und Schießbedarf (außer zum persönlichen Gebrauch für Nichteingeborene) wurde untersagt. Um auch die Eingeborenen finanziell etwas heranzuziehen, wurde auf die von ihnen eingehandelte Kopra ein Ausfuhrzoll von 4 M. für die Tonne, d. h. ungefähr $1\frac{1}{2}$ —2% des Wertes, gelegt. — Durch B. der Direktion der Kompagnie vom 18. Oktober 1895²⁾ wurde dem Zolltarif eine weitere Position hinzugefügt: Weine (außer Südweine) in Fässern das Liter 30 Pfg. Mit dieser — auch nur formellen — Aenderung blieb der Zolltarif bis 1904 in Kraft.

Nach der am 1. April 1899 erfolgten Uebernahme der Landeshoheit durch das Reich ergingen mehrere auf den Handel bezügliche Verordnungen, die verschiedenartigen Zwecken dienen. Zunächst wurde durch eine B. des Gouverneurs vom 10. August 1899³⁾ zum Schutz gegen Seuchengefahr die Einfuhr von Rindvieh aus Australien und Englisch-Neuguinea verboten; eine Nachtragsverordnung hierzu vom 12. April 1901⁴⁾ verbietet die Ueberführung von Rindvieh aus dem bereits versuchten Gebiet (Kaiser-Wilhelms-Land, Gazelle-Halbinsel, Neu-Lauenburg) nach anderen Teilen des Schutzgebietes oder nach dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Die Einfuhr von Rindvieh darf hiernach nur erfolgen nach Reinigung von Zecken.

Dem Schutze der Bevölkerung vor Einschleppung der Pest und anderen ansteckenden Krankheiten dient eine B. vom 5. Dezember 1903⁵⁾ wonach es verboten ist, getragene Stoffe und Bekleidungsstücke aller Art, gebrauchte Matten, Decken und Bettstücke sowie gebrauchtes Füllmaterial zu Bettstücken einzuführen oder im Wege des Handels weiter zu vertreiben; ausgenommen von dem Verbot ist der persönliche Bedarf von Reisenden und Einwandernden.

Ein eigenartiges Verbot machte der Gebrauch des Muschelgeldes (Dirarra) auf der Gazelle-Halbinsel, wo die koloniale Entwicklung am weitesten vorgeschritten ist und sich der Sitz des Gouverneurs befindet, notwendig. Sein Gebrauch hatte vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt, da es für die darin ganz von den Eingeborenen abhängigen Europäern oft schwierig war, die nötigen Mengen des voluminösen Muschelgeldes zu beschaffen. Um seine Ersetzung durch europäisches Geld zu beschleunigen, wurde durch Verordnung vom 18. Oktober 1900⁶⁾ die Verwendung des Muschelgeldes im gewerbmäßigen Handelsverkehr sowie die Einfuhr des Muschelgeldes und der Dirarra-Muscheln nach andern Teilen der Gazelle-Halbinsel verboten und der Gebrauch der Dirarra im übrigen Gebiet der Kolonie untersagt. In Ergänzung hierzu wurde bald durch B. v. 16. Juli 1901⁷⁾ der Gebrauch des Muschelgeldes für jeden Verkehr zwischen Europäern und Eingeborenen verboten. —

Weitere Beschränkungen des Verkehrs mit Eingeborenengeld treten nach einer B. v. 30. Mai 1913⁸⁾ am 1. April 1914 in Kraft. U. a. ist es danach Europäern und nicht einheimischen Farbigen verboten, Gegenstände, die als Eingeborenengeld in Neuguinea Verwendung finden sollen, im Schutzgebiet zu verschiffen.

¹⁾ Dfschr. 1892/93, S. 20.

²⁾ II, 187; Kol.-Bl. S. 575.

³⁾ IV, 90; Kol.-Bl. S. 690.

⁴⁾ VI, 298.

⁵⁾ VII, 279; Kol.-Bl. 1904, S. 116.

⁶⁾ VI, 260.

⁷⁾ VI, 362 8; Amtsbl. S. 146.

Nach der ungewöhnlich langen Geltungsdauer von 16 Jahren mußte der Zolltarif von 1888 einem neuen weichen, da die Erschließung ergiebigerer Finanzquellen ein dringendes Bedürfnis geworden und die Entwicklung genügend vorgeschritten war, um eine etwas höhere Zollbelastung des Handels zu ermöglichen. Der neue Zolltarif wurde erlassen am 12. September 1904¹⁾ und trat am 1. Oktober 1904 in Kraft. Durch ihn wurden die Alkohollzölle ungefähr auf das Doppelte erhöht (Trinkbranntwein und Liköre das Liter 1,25 M., Süd- und Süßweine 1,25 M., Schaumweine die Flasche zu $\frac{3}{4}$ l. 1 M., stille Weine 50 Pfg. bezw. in Fässern das Liter 60 Pfg., Bier das Liter 12 Pfg., Obstwein 25 Pfg.) Neu traten hinzu Einfuhrzölle auf Zigarren (1000 Stück 20 M.), Zigaretten (1000 Stück 2 M.) und Tabak (kg 3 M.) Mit dem letzteren Zoll wurde also auch der Eingeborenen-Konsum zur Tragung der Zollaften herangezogen. — Zollfrei blieb der Bedarf des Gouvernements sowie Wein zu Zwecken des Kultus und der Krankenpflege. Die bestehenden Einfuhrverbote für Opium, Waffen und Munition wurden erneuert. Dagegen wurde der bisherige Ausfuhrzoll auf Kopra als unzweckmäßig fallen gelassen. In einer Zusatzverordnung vom 25. Juli 1905²⁾ wurde denaturierter Brennspiritus für zollfrei erklärt.

Gegen die Einführung des Tabakzolles hatte sich seitens der Handelsfirmen einige Opposition erhoben, da es ihnen fraglich erschien, ob die vom Gesetzgeber beabsichtigte Abwälzung der Zolllast auf die Eingeborenen gelingen würde. Ihre Befürchtungen bewahrheiteten sich indessen nicht, wenn auch wie nach jeder Zollerhöhung zunächst eine Abschwächung der Tabakeinfuhr erfolgte, so war doch bald die Abwälzung des Zolles als gelungen anzusehen, da der Tabak von den Eingeborenen jetzt mit 10 M. statt wie früher mit 6 M. für das kg bezahlt wurde.³⁾

In den folgenden vier Jahren blieben die bestehenden Handels- und Zollvorschriften unverändert bis zum Erlaß eines neuen Zolltarifes am 10. Juni 1908. Da der Geltungsbereich dieses Tarifes jedoch nicht nur auf Kaiser-Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel beschränkt blieb, sondern auf die Marshall-Inseln, Karolinen, Palau und Marianen ausgedehnt wurde, so sei zunächst ein Ueberblick über die handelspolitische Entwicklung dieser Gebiete gegeben.

Auf den Marshall-Inseln (einschl. Brown- und Providence-Inseln), die 1886 durch deutsch-englischen Vertrag endgültig dem Reiche zugesprochen wurden, wurde die Verwaltung bis zum 1. April 1906 auf Kosten der Saluitgesellschaft geführt. Die Etats wurden jährlich zwischen der Regierung und der Gesellschaft vereinbart;⁴⁾ letztere hatte dadurch ein Mitbestimmungsrecht über die zu treffenden finanzpolitischen Maßnahmen. Auf der Inselgruppe

¹⁾ VIII, 221; Kol.-Bl. S. 723.

²⁾ IX, 180; Kol.-Bl. S. 629.

³⁾ Dtschr. 1905/06, S. 115.

⁴⁾ Kadlauer, S. 15.

waren Zölle bis auf eine vorübergehende Ausnahme nicht erhoben worden. Nur ein Koprazoll wurde durch B. vom 30. Oktober 1904¹⁾ geschaffen, aber bereits durch B. v. 4. September 1905²⁾ wieder aufgehoben.

Für Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe und berauschende Getränke außer Bier bestand nach den Verordnungen vom 3. Juni 1886³⁾ und 8. Januar 1887⁴⁾ ein Handelsverbot, das bei dem geographischen Charakter dieses Inselgemenges in seinen tatsächlichen Wirkungen einem Einfuhrverbot gleichkam.⁵⁾ Eine B. v. 23. Mai 1887⁶⁾ verbot auch die Ausfuhr von Feuerwaffen usw. aus den Marshallinseln nach anderen Südseeinseln, welche nicht unter der Landeshoheit oder dem Schutze einer fremden Macht stehen. — Nach Erklärung der Schutzherrschaft über die Insel Nauru (Pleasant-Inland), welche das letztgenannte Verbot wohl hauptsächlich im Auge hatte, wurde das Wassereinfuhrverbot durch B. v. 16. April 1888⁷⁾ auf diese Insel ausgedehnt. — Wie für Neuguinea, so erging auch für die Marshall-Inseln ein Verbot der Einfuhr von Opium zu Genußzwecken und der Verabfolgung desselben an Eingeborene. (B. v. 12. Juni 1906.⁸⁾)

Eine Einnahmequelle von grundlegender Bedeutung für die Finanzen des Schutzgebietes wurde geschaffen durch die Phosphat-Konzession, die der Reichskanzler durch Verfügung vom 21. Nov. 1905⁹⁾ der Saluitgesellschaft für die Marshallinseln erteilte. Außer einer festen jährlichen Abgabe von 25 000 M. hat hiernach die Saluitgesellschaft bezw. die von ihr mit einer englischen Firma zusammen gegründete Tochtergesellschaft, die Pacific Phosphate Co., eine Abgabe von 50 Pfg. für die Tonne Guano zu entrichten, wenn im Jahre mehr als 50 000 to verschifft werden.¹⁰⁾ Diese Abgabe kommt also in ihrer Wirkung einem Ausfuhrzolle gleich; über sie hinaus darf nach dem Vertrage die Gewinnung und Ausfuhr des Guanos mit keiner Abgabe belegt werden. Auch genießt die Gesellschaft Zollfreiheit für die der Guanoausbeutung dienenden Betriebsmittel und Betriebsmaterialien sowie für die zur Ernährung der bei der Guanoausbeutung beschäftigten Angestellten und Arbeiter von ihr eingeführten Lebensmittel. Die Konzession läuft bis zum 1. April 2000. —

Durch B. vom 18. Januar 1906¹¹⁾ wurden die Marshallinseln mit dem Inselgebiet der Karolinen, Marianen und Palau vereinigt. Hier wurden bisher keine Zölle erhoben, wohl aber bestanden zahlreiche Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr.

Für Schiffe, die nicht einer im Inselgebiet ansässigen Firma gehörten, mußten zum Handelsbetrieb auf den Inseln Erlaubnisheine gegen bestimmte Abgaben gelöst werden. Die Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene war durch B. des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 17. Oktober 1899¹²⁾ für das Inselgebiet verboten. Ein besonderes Einfuhrverbot für Waffen usw. bestand laut B. des Vizegouverneurs von Ponape vom 19. November 1900¹³⁾ in den östlichen Karolinen; wird die Genehmigung zur Einfuhr ausnahmsweise erteilt, so ist

¹⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt.

²⁾ IX, 250.

³⁾ I, 611.

⁴⁾ I, 611.

⁵⁾ Hermann, S. 17.

⁶⁾ I, 612.

⁷⁾ I, 613.

⁸⁾ X, 235; Kol.-Bl. S. 638.

⁹⁾ XI, 121.

¹⁰⁾ Es gelangten von der Insel Nauru zur Ausfuhr: 1908: 55 019 to; 1909: 74 782 to; 1910: 142 675 to; 1911: 88 463 to Phosphat.

¹¹⁾ X, 24.

¹²⁾ V, 7; Kol.-Bl. 1900, S. 496.

¹³⁾ VI, 263.

für den Erlaubnißschein eine Gebühr zu entrichten, die für ein Kugelgewehr 25 M., für andere Waffen entsprechend weniger beträgt. — Für die Westkarolinen erließ der Bezirksamtman zu Yap durch B. vom 1. April 1903¹⁾ ein Verbot der Einfuhr von getragenen Kleidungsstücken zum Zwecke des Verkaufs an Eingeborene, um damit der Gefahr einer Einschleppung ansteckender Krankheiten vorzubeugen. Das gleiche Verbot wurde (in der Fassung der für Neuguinea erlassenen B. vom 5. Dezember 1903) durch B. des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 16. Januar 1909²⁾ auf das gesamte Inselgebiet einschließlich der Marshallinseln ausgedehnt. — In den Westkarolinen mußte, um den Eintritt einer durch einen Taifun und darauf folgende lange Dürre zu befürchtenden Nahrungsnot zu verhindern, den Eingeborenen bis auf weiteres der Verkauf von Kokosnüssen zur Koprabereitung verboten werden (B. des Bezirksamtmanns zu Yap vom 31. März 1900³⁾). Die Aufhebung des Verbotes erfolgte i. J. 1902⁴⁾; da sich jedoch erneut ein Nahrungsmangel einstellte, z. B. durch verheerendes Auftreten der Schildlaus veranlaßt, wurde das Verbot durch B. vom 14. August 1906⁵⁾ wieder erneuert, bis durch B. vom 9. März 1908⁶⁾ der Koprahandel auf Yap wieder gestattet werden konnte. — Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schildlauskrankheit verbot schließlich eine B. 1. Juli 1908⁷⁾ die Ausfuhr von allen Pflanzen und Pflanzenteilen außer Kopra aus den Inselgruppen Yap und Palau; auch Körbe und Taschen, welche aus Blättern geflochten sind, die von diesen Inselgruppen stammen, sind in das Verbot eingeschlossen.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Finanzen wurden auch in diesen Inselgruppen, wie auf den Marshallinseln, die Einkünfte aus einer Guanokonzession, welche der Staatssekretär des Reichskolonialamts laut Verfügung vom 2. Juli 1908⁸⁾ der deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft für die Balau-Inseln Angaur und Bililju auf 35 Jahre erteilte. Neben erheblichen anderen finanziellen Vorteilen für den Fiskus setzt der Vertrag eine Abgabe von 125 M. für jede ausgeführte Tonne Phosphat (ungefähr 5 % des Wertes), also 2 $\frac{1}{2}$ mal soviel wie in Nauru fest; vom vierten Jahre nach Errichtung der Gesellschaft muß die Abgabe mindestens 30000 M. jährlich betragen. Dieser Betrag wird bereits von den Ausfuhrabgaben erreicht; es wurden 1910: 35958 to, 1911: 44650 to exportiert, wonach sich als Abgabe die Summe von 44 935 M. bzw. 55 812 M. berechnet. — Die aus den beiden Guanokonzessionen fließenden Einnahmen haben es in der Hauptsache ermöglicht, Mikronesien als ganzes finanziell selbständig und von Reichszuschüssen unabhängig zu machen.⁹⁾ —

Im Jahre 1908 wurden die deutschen Besitzungen in der Südsee mit Ausnahme von Samoa zollpolitisch vereinigt durch eine neue Zollordnung vom 10. Juni 1908¹⁰⁾, in Kraft vom 15. Juli 1908, die für dieses ganze Gebiet einheitliche Zölle festsetzte. Während im alten Schutzgebiet bisher nur alkoholische Getränke und Tabak mit Einfuhrzöllen belegt waren und Ausfuhrzölle seit vier Jahren nicht mehr erhoben wurden, und das Inselgebiet vollständig frei von Einfuhrzöllen und mit Ausnahme eines vorüber-

¹⁾ VII, 76.

²⁾ XIII, 15; Kol.-Bl. S. 303; Amtsbl. S. 21.

³⁾ V, 45.

⁴⁾ Die betr. B. ist in D. S. Ges. nicht abgedruckt; vgl. Dtschr. 1902/03, S. 109.

⁵⁾ X, 299.

⁶⁾ XII, 103.

⁷⁾ XII, 235; Kol.-Bl. S. 996.

⁸⁾ XII, 235; Kol.-Bl. S. 773

⁹⁾ Dtschr. 1908/09, F. II., S. 3.

¹⁰⁾ XII, 211; Kol.-Bl. S. 883.

gehend erhobenen Koprazolles und der Phosphatabgaben auch frei von Ausfuhrzöllen geblieben war, brachte der neue Zolltarif in diesem Zustand einen schroffen Wandel. Er belegte neben bedeutend erhöhten Sätzen für Spirituosen und Tabak auch die ganze übrige Einfuhr mit einem 10 %igen Wertzoll und setzte Ausfuhrzölle nicht nur auf Kopra, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Ausfuhrartikel des Schutzgebiets. — Die Einfuhrzölle des Tarifes waren im einzelnen: Zigarren das Tausend 20 M. (nach dem Zolltarif von 1904: 20 M.) Zigaretten 4 (2) M., Tabak das kg 3 (3) M.; Spiritus, Trinkbranntweine, Liköre, Essenzen das Liter 4 (1,25) M.; Süd- und Süßweine das Liter 2 (1,25) M.; Schaumweine 2 M. ($\frac{3}{4}$ 1 1 M.), stille Weine 1 (0,50) M., Bier 0,40 (0,12) M., Apfel- und andere Obstweine 0,60 (0,25) M. Für die alkoholischen Getränke war also im allgemeinen mehr als das Doppelte des bisherigen Zolles zu entrichten. Ganz besonders hoch sind die Zölle auf Branntwein, die innerhalb des deutschen Kolonialreiches nur von denen in Südwestafrika erreicht und teilweise übertroffen werden, und vor allem die auf Bier, die keine andere deutsche Kolonie in dieser Höhe aufzuweisen hat. — Von den Einfuhrgütern, die vom 10 %igen Wertzoll befreit bleiben, sind hervorzuheben denaturierter Spiritus, Transportmittel, Maschinen, Brennstoffe und anderer Maschinenbedarf; Zucht- und Nuktieren, Reis. — Die bisherigen Einfuhrverbote für Opium, Waffen, Munition und Sprengstoffe bleiben weiter bestehen. — Mit Ausfuhrzöllen werden belegt: Kopra die Tonne 10 M., Trepang in drei Klassen die Tonne 100,50 und 30 M.; Schildpatt das kg 5 M., Schildkrötenschalen das Stück 10 M., Perlmutterchalen die Tonne 100 M., andere perlmutterhaltige Muscheln und Schalen 10 M.; Paradiesvogelbälge das Stück 2 M., Kronentaubenbälge 0,50 M.

Im ganzen stellte so der neue Zolltarif eine außerordentlich hohe Belastung der Kolonie, die bisher keine fühlbare Zolllast zu tragen gehabt hatte, dar, und es ist kein Wunder, daß sich dagegen im Schutzgebiet wie bei den Interessenten in Deutschland eine äußerst lebhafteste Opposition erhob. Schon der Gouvernementsrat der Kolonie hatte den Tarif, als er ihm im Entwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, einstimmig abgelehnt, da er die Lebenshaltung für alle Kreise der Bevölkerung unerträglich verteuere, die Existenz besonders der Kleinsiedler und Pflanzler bedrohe und so eine ernste Gefahr für die Weiterentwicklung des Schutzgebietes bedeute. Zur Begründung wurde namentlich auf die ungünstige Stellung Neuguineas gegenüber den anderen Kolonien hingewiesen; Neuguinea sei weit weniger vorgeschritten, als die anderen Kolonien und könne weniger Landesprodukte aufweisen. Die weite Entfernung vom Mutterlande, die schlechte Dampfverbindung, der Mangel einer Kabelverbindung mit Deutschland, die teure Lebenshaltung im Schutzgebiet, die bisherige Unrentabilität fast aller größeren Unternehmen wurden als weitere Gründe aufgeführt, welche die Einführung von hohen Zöllen als zum mindesten um

einige Jahre verfrüht erscheinen ließen. Die gegensätzliche Stellungnahme des Gouvernementsrates hatte jedoch die Einführung des Tarifes nicht aufhalten können, im Gegenteil, sie wurde mit größter Eile betrieben; im Mai 1908 war der Entwurf dem Gouvernementsrat vorgelegt worden, am 10. Juni erging schon die Zollverordnung, am 15. Juli trat sie bereits in Kraft. Das schroffe Vorgehen der Regierung führte dazu, daß sämtliche nichtamtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats ihr Mandat niederlegten.

Was die Einfuhrzölle anbelangt, so sind vor allem die Sätze für Bier und billige Weine als außerordentlich hoch und drückend zu bezeichnen, sie stellen besonders für die weniger bemittelten Bewohner des Schutzgebietes, die Kaufleute, Pflanzungsaufseher und Ansiedler, eine schwere Belastung dar. Als erschwerend kommt für den Getränkekonsum noch in Betracht, daß auch Eis- und Mineralwasser, das in vielen Gegenden des Schutzgebietes wegen Mangels an einwandfreiem Trinkwasser ganz unentbehrlich ist, dem allgemeinen Wertzoll von 10 % unterliegt. Allerdings war hierbei nach Mitteilung des Gouverneurs¹⁾ auch an die Begünstigung einer im Schutzgebiet im Entstehen begriffenen Eis- und Sodawasserfabrik gedacht, deren Erzeugnisse jedoch nur für einen beschränkten Teil des Schutzgebietes in Frage kommen dürften. Auch die an sich schon hohen Lebensmittelpreise wurden durch den Zoll weiter verteuert, was umso drückender wirken mußte, als das Schutzgebiet selbst nur in ganz geringem Maße Lebensmittel produziert und für seine Versorgung damit zum größten Teil auf die Zufuhr von außen her angewiesen ist. Besondere Schwierigkeiten liegen vor für die Fleischversorgung, da an eßbaren Tieren in der Kolonie nur Tauben und wilde Schweine, auf den Marianen auch verwilderte Rinder, vorhanden sind und die auf Rinderzucht gerichteten Bestrebungen bisher ziemlich erfolglos geblieben sind; darum hätte zum mindesten frisches und konserviertes Fleisch vom Einfuhrzoll befreit sein müssen. Wenn auch andererseits der Fleischzoll die wünschenswerte Hebung der eigenen Fleischherzeugung und den Ersatz der Konserven unterstützen sollte, so überwiegt doch bei der Bevölkerung der Kolonie bisher noch bei weitem das Interesse an niedrigen Lebensmittelpreisen.

Für die im Schutzgebiet tätigen Unternehmungen hat die starke Verteuerung der Lebenshaltung die Folge, daß sie höhere Löhne und Gehälter zahlen müssen und daß also ihre Rentabilität vermindert bzw. da die größte Zahl der Unternehmungen noch nicht über das Stadium der Unrentabilität hinaus ist, hintangehalten oder gar in Frage gestellt wird. — Eine schwere Last wird jedoch den Handels- und Pflanzungsunternehmungen, besonders den letzteren, auferlegt durch den Ausfuhrzoll auf Kopra, das wichtigste Ausfuhrprodukt der Südsee-Kolonien, das für fast alle dortigen Unternehmungen die Basis bildet. Während der Zoll auf die von

¹⁾ Sitzung des Gouvernementsrats v. 12. VIII. 1909, Amtsbl. 1909, S. 130.

den Eingeborenen eingehandelte sog. Handelskopra wenigstens zum Teil auf die Eingeborenen abgewälzt werden kann, so muß der Zoll auf Pflanzungskopra vollständig von den Pflanzungen getragen werden; da aber kaum eine einzige Pflanzung zufolge der langen Entwicklungsdauer der Kokospalmen schon dahin gelangt ist, daß sie Ueberschüsse abwerfen könnte, so muß der Zoll vom Anlagekapital bezahlt werden. Daher sind in allen afrikanischen Kolonien die Pflanzungserzeugnisse von Ausfuhrzöllen befreit geblieben. Als ungerecht wurde in Neuguinea auch empfunden, daß nicht auch in dem schon weiter entwickelten Samoa, das bereits mehr rentable Pflanzungen aufzuweisen hat, ein Koprazoll eingeführt wurde, und so die Konkurrenzfähigkeit dieser Kolonie gegenüber erschwert wurde. — Aus diesen Gründen hat sich sowohl der Gouvernementsrat, wie auch die Mehrheit des Reichstages gegen den Koprazoll ausgesprochen. Nun hat allerdings der Staatssekretär Dernburg die Einführung des Zolles damit zu rechtfertigen gesucht, daß er einmal aus finanziellen Gründen nötig sei und daß ferner der Kolonie durch ihn kein Schaden entstände weil gleichzeitig insolge neugeschaffener Reichssubvention für den Norddeutschen Lloyd in Höhe von 700 000 M. der Frachtsatz für die Tonne Kopra um 20 M. ermäßigt sei, sodas bei dem Zoll von 10 M. sich immer noch ein Vorteil von 10 M. gegen früher ergäbe¹⁾. Daß hiermit ein Vorteil gegen den früheren Zustand geschaffen sei, ist nicht abzutreiten; indessen gleicht die Verbilligung des Frachtsatzes nur zum Teil die Ungunst der Verhältnisse aus, denen Neuguinea infolge seiner weiten Entfernung von Europa unterliegt, und für den Export zum amerikanischen Markt, dem Neuguinea näher liegt, besteht eine solche Frachterleichterung nicht. Wegen der vielfach über das Ziel hinauschießenden Opposition gegen den Koprazoll ist es aber übrigens nötig, darauf hinzuweisen, daß die Belastung der Kopraausfuhr durch den Zoll keine enorm hohe ist. Wie aus den in Tabelle 22 mitgeteilten Ziffern der Kopraausfuhr und der Erträge des Koprazolles hervorgeht, ist die Kopra durchschnittlich mit nur 3—4 % ihres Ausfuhrwertes belastet. Gleichwohl soll mit diesem Hinweis nicht der prinzipiellen Verurteilung des Zolles widersprochen werden.

Mußte also der Ausfuhrzoll auf Kopra zu schweren Bedenken Anlaß geben, so ist dies nicht oder nur im geringeren Maße für die Abgaben der Fall, die der Zolltarif auf die Ausfuhr anderer Produkte der Kolonie, vor allem auf Trepang, Schildpatt und Perlmutter legt. Sie sind nur Gegenstände einer okkupatorischen Tätigkeit der Eingeborenen und können daher eine Belastung ertragen, insoweit diese nicht zu hoch ist, um den Absatz der Produkte auf dem Weltmarke zu erschweren. Die Höhe der Zollsätze auf diese Meereserzeugnisse mag durchschnittlich ungefähr 10 % des Wertes betragen. — Die Zölle auf Paradiesvogel- und Frontaubenbälge

¹⁾ Reichstagsberichte, 1910, Bd. 259, S. 944.

sind mit der Nebenabsicht eingeführt worden, diesen seltenen und wertvollen Tieren einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen.

Die Wirkung des Zolltarifs auf den Handel des Schutzgebietes bestätigte im wesentlichen die dagegen geäußerten Bedenken. Wenn auch die Befürchtungen, der Handel werde einen sehr beträchtlichen Rückgang erleiden, sich glücklicherweise als übertrieben erwiesen, so hatte die Zollerhöhung doch verschiedene Störungen des Handelsverkehrs zur Folge. Die Westkarolinen melden schon für das Jahr 1908, das nur in seiner letzten Hälfte unter der Herrschaft des Zolltarifs stand, einen Rückgang der Ausfuhr von Muscheln, Trepang und Schildpatt. Auch gelang, wie die Neuguinea-Kompagnie in ihrem Geschäftsbericht für 1909/10 klagt, die beabsichtigte Abwälzung von Zöllen auf die Eingeborenen durchaus nicht in der gewünschten Weise. In der ganzen Kolonie trat eine Verminderung des Konsums von alkoholischen Getränken ein, eine Wirkung, die an sich allerdings nicht als unerfreulich zu bezeichnen ist, aber den beabsichtigten finanziellen Erfolg des Zolltarifs schädigt. — Wie anderwärts, so trat auch hier als Nebenwirkung der hohen Finanzzölle die Tatsache in Erscheinung, daß unter ihrem Schutz ein heimischer Produktionszweig hoch kam; von den Ost-Karolinen wird berichtet,¹⁾ daß die Verteuerung des eingeführten Tabaks durch den Zoll zur Folge hat, daß in immer steigendem Maße Tabak von der Marianen-Insel Saipan bei den Eingeborenen in Aufnahme kommt.

Diese nicht unerwünschten Nebenwirkungen des Zolltarifs konnten aber nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß die Beschwerden der Interessenten berechtigt waren. Dies mußte schließlich auch die Kolonialverwaltung zugestehen, und durch zwei Verordnungen vom 1. und 16. Februar 1909²⁾ wurden wesentliche Härten des Tarifs vom 18. Juni 1908 beseitigt.

Zunächst wurden die Einfuhrzölle auf alkoholische Getränke derart herabgesetzt, daß sie in den meisten Fällen keine zu starke Erhöhung der Zollsätze von 1904 bedeuten; gleichzeitig wurde bei Wein und Schaumwein die geforderte Abstufung des Zolles nach dem Werte vorgenommen. Hiernach betragen jetzt die Zölle für: Branntwein usw. 2 M. für das Liter (gegenüber 4 M. im Zolltarif von 1908 bzw. 1,25 M. in dem von 1904), Süd- und Süßweine das l 1,25 (2 bzw. 1,25) M., Schaumweine 1,25 (2 bzw. $\frac{3}{4}$ l 1) M., stille Weine das l 0,60 (1,00 bzw. 0,60) M., Bier 20 (40 bzw. 12) Pf., Obstwein 25 (60 bzw. 25) Pf.; Süd-, Süß- und Schaumweine haben jedoch bei einem Wert von mehr als 5 M. für das Liter 25 % des Wertes, stille Weine bei einem Wert von mehr als 3 M. 20 % des Wertes an Einfuhrzoll zu entrichten. Die übrigen Einfuhrzölle blieben bestehen bis auf den Zigarettenzoll, der eine Erhöhung von 4 auf 10 M. für 100 Stück erfuhr. — Dagegen wurde in der Liste der einfuhrzollfreien Waren vielen Beschwerden stattgegeben; neu traten hier unter anderem hinzu: Salzfleisch, gesalzene und gedörrte Fische; Eis, Mineralwasser; Filter; Bauholz und andere Baumaterialien; Saatgut, lebende Pflanzen, Dünger- und Desinfektionsmittel, landwirtschaftliche Geräte, Draht und Drahtgeflecht zu Umhiegungen. — Mit diesen Änderungen hat der Zolltarif für Neuguinea wenigstens seine größten Schärpen ver-

¹⁾ Dfschr. 1908/09, F. II, S. 9; Dfschr. 1909/10, S. 187.

²⁾ XIII, 37, 70; Kol.-Bl. S. 435; Amtsbl. S. 13, 17.

loren, wenn auch die für die unentwickelte Kolonie sehr hohe Belastung fast aller Einfuhrwaren fort dauert und auch leider der Koprazoll in der alten Höhe bestehen geblieben ist.

Die Handelsstatistik läßt die schädliche Wirkung des Zolltarifs von 1908 deutlich erkennen. Im alten Schutzgebiet betrug (in 1000 M.) 1907 die Einfuhr 3403, die Ausfuhr 1993, der Gesamthandel 5396 Tsd. M. 1908 dagegen nur 3108, " 1707, " 4815 " " 1909 die Einfuhr 2666, " 2459, " 5125 " "

während 1910 der durch die Steigerung der Ausfuhrziffern in 1909 vorbereitete Aufschwung im Verein mit den 1909 vorgenommenen Abschwächungen des Zolltarifs den Rückgang des Handels wieder ausglich:

1910 Einfuhr 3890, Ausfuhr 3623, Gesamthandel 7513 Tsd. M.

Inbezug auf die Kopraausfuhr läßt sich eine schädliche Wirkung des Koprazolles aus der Handelsstatistik nicht feststellen. Das ist aber leicht erklärlich; von den großen Kokospflanzungen, die im letzten Jahrzehnt angelegt worden sind, hat erst ein geringer Teil vor 1908 Erträge gebracht. Nun kommen aber Jahr für Jahr größere Flächen in das Alter der Ertragsfähigkeit, so daß die Ausfuhrziffern auch trotz des Zolls steigen müssen. Bedroht der Ausfuhrzoll aber wirklich die Rentabilität der Palmenkultur, so werden jetzt Neuanlagen von Pflanzungen nicht mehr oder wenigstens nicht in dem früheren Umfange vorgenommen werden, und die Handelsstatistik wird die Wirkung des Zolls erst nach Jahren widerspiegeln.

Seit Einführung des Zolltarifs von 1908/09 sind Änderungen der Zollgesetzgebung nur in geringem Umfange erfolgt. Im Interesse der Naturschutzbestrebungen ist die B. vom 1. März 1911¹⁾ zu begrüßen, durch welche der Ausfuhrzoll auf Paradiesvogelbälge von 2 auf 5 M. erhöht wurde, da die Preise für die meist gänzlich mühe- und kostenlos²⁾ zu erbeutenden Vögel infolge starker Nachfrage außerordentlich gestiegen sind — es wurden im Schutzgebiet jetzt 35 und 40 M. für das Stück gezahlt³⁾ — und 1910 eine Ausfuhr von 5706 Stück gegen 3268 Stück im Vorjahre stattgefunden hatte.

Die Zollerhöhung hat jedoch angesichts der starken Nachfrage nach kostbarem Feder Schmuck kein Nachlassen der Paradiesvogeljagd bewirkt; i. J. 1911 wurden 8779 Paradiesvogelbälge, dazu noch 1597 Frontaubenshümme ausgeführt.

Von den Anhängern der Naturschutzbestrebungen wird deshalb ein völliges Verbot der Jagd auf diese seltenen Vögel, wie es in Britisch-Neuguinea schon besteht, gefordert, damit deren baldiges Aussterben verhindert wird. Der Reichstag nahm 1912 eine Resolution an,⁴⁾ den Reichskanzler zu ersuchen, den Ausfuhrzoll auf Paradiesvögel zu erhöhen. Diesem Ansuchen ist stattgegeben worden; durch B. v. 22. November 1911⁵⁾ wurde der Ausfuhrzoll auf Paradiesvogelbälge von 5 auf 20 M. erhöht. Einem völligen Verbot der Paradiesvogeljagd stehen außer den finanziellen Bedenken auch wirtschaftliche Nachteile entgegen, da die Jagd kleineren Ansiedlern einen guten Nebenverdienst verschafft, der ihnen für die Zeit der Entwicklung ihrer Plantagen sehr willkommen ist und dessen Fortfall sie jetzt vielfach hart treffen würde.⁶⁾

Einige Änderungen der Zollordnung brachte die Zusatzverordnung vom 1. April 1911.⁷⁾ Hiernach kann der Gouverneur auf Antrag die Errichtung privater Zollniederlagen genehmigen, die als Zollaussland gelten sollen. — Kriegsschiffe, die bisher die im Schutzgebiet geltenden Einfuhrzölle für ihre Verproviantierung zu entrichten hatten, gelten nunmehr als Zollaussland. — Schließlich wurden die Zollbestimmungen für Pakete und Briefe dahin geändert, daß eine zollfreie Ausfuhr von Vogelbälgen oder Einfuhr von Tabak als „Brief“ nicht mehr angängig ist.

¹⁾ Kol.-Bl. S. 423; Amtsbl. S. 30. ²⁾ Dfschr. 1910/11, S. 156.

³⁾ Dfschr. 1910/11 S. 163. ⁴⁾ 52. Sitzung, S. 1607 D.

⁵⁾ Kol.-Bl. 1913, S. 218; Amtsbl. 1912, S. 241.

⁶⁾ Paul Preuß, Paradiesvogeljagd in Neuguinea, D. R. Ztg. 1912, Nr. 47/48.

⁷⁾ Kol.-Bl. 1912, S. 72; Amtsbl. 1911, Nr. 8.

Ueber den strittigsten Punkt des Zolltarifs, den Koprazoll, ist jedoch bisher eine Einigung zwischen Regierung und Ansiedlerschaft nicht erreicht worden. Trotz der ablehnenden Haltung des Gouvernementsrats in der Kolonie, des Reichstags in der Heimat hält die Kolonialverwaltung aus finanziellen Gründen an ihm fest. Es schweben zur Zeit noch Erwägungen über seinen Ersatz durch andere Einnahmen.¹⁾ Der Pflanzerverein von Neuguinea hat schon im November 1910 angeregt, als Ersatz den 10%igen Wertzoll um 2,5 % zu erhöhen, wie auch in Samoa 12½ % Zoll erhoben werden. Allerdings würde die Mehreinnahme hierdurch nicht ausreichen, um den Ausfall zu decken. Nach den Zahlen des Stats für 1912 bringt der Koprazoll 152 000 M., der 10%ige Wertzoll 282 700 M.; eine Erhöhung der letzteren Einnahme um ein Viertel deckt also den Ausfall der ersteren noch nicht zur Hälfte. Eine Erhöhung anderer Abgaben wird natürlich auch nicht gern gesehen, und so bliebe schließlich nur die Erhöhung des Reichszuschusses übrig, für die aber in der Heimat wenig Stimmung besteht. Immerhin hat man sich vor Augen zu halten, daß übertriebene Fiskalität gerade einer so wenig aufgeschlossenen Kolonie gegenüber, wie es Neuguinea ist, nicht am Platze ist, da hierdurch deren Entwicklung hintangehalten und so letzten Endes eine stärkere finanzielle Einbuße verursacht wird.

Die finanziellen Ergebnisse des Zolles in Neuguinea (Altes Schutzgebiet) sind aus Tabelle 19 ersichtlich. In den Jahren 1899, dem ersten nach der endgiltigen Uebernahme der Landeshoheit durch das Reich, bis 1904 sind jährlich ungefähr 40—50 000 M. an Zöllen eingekommen. Infolge der Zollerhöhungen Ende 1904 und bei steigendem Handelsumsatz stiegen die Zolleinnahmen schnell auf 212 000 M. i. J. 1907, worauf durch die sehr erheblichen Zollerhöhungen von 1908 ein Sprung auf 420 000 M. i. J. 1908 und 508 000 M. i. J. 1909, wo der neue Zolltarif erst seine volle Wirkung zeigen konnte, erfolgte. Die Zunahme im letzteren Jahre wäre noch stärker gewesen, wenn nicht schon zu Ende des Statsjahres 1908 die Herabsetzung der hohen Sonderzölle in Kraft getreten wäre. Der Handelsaufschwung von 1910 und 1911 führte ein weiteres Anwachsen der Zolleinkünfte auf 598 000 M. und 693 000 M. herbei. — Ein Vergleich der Zolleinnahmen der Zollverwaltung mit den Zolleinnahmen ergibt, daß die ersteren meist nicht erheblich von den letzteren abgewichen sind. Nur für das Jahr

¹⁾ vgl. Gouvernementsratsitzung vom 10. IV. 1912, Amtsbl. 1912, S. 107, und vom 26. II. 1913, Amtsbl. S. 44.

1905 wurde die Wirkung der Zollerhöhung von 1904 bedeutend überschätzt, während in dem Voranschlag für 1908 die neue Zollerhöhung noch nicht in Rücksicht gezogen war; in diesen beiden Jahren ergeben sich daher bedeutende Differenzen nach unten bzw. nach oben.

Die Zolleinnahmen des Inselgebietes sind weit geringer als die des alten Schutzgebietes (vgl. Tabelle 21.) In früheren Jahren bestand hier, wie oben erwähnt, nur vorübergehend ein Ausfuhrzoll auf Kopra, dessen Jahreserträgnis noch nicht 1000 M. erreichte. Erst 1908 wurden Zölle von erheblicher finanzieller Bedeutung eingeführt, die auf den Karolinen, Palau und Marianen jährlich 110—140 000 M., auf den Marshallinseln 120—130 000 M. einbringen. In den Jahren 1910 und 1911 stellten sich die gesamten Zolleinnahmen des Inselgebiets auf 235 334 und 277 410 M., so daß in der ganzen Kolonie eine Zolleinnahme von 832 948 und 970 344 M. zu verzeichnen war. Im Rechnungsjahre 1912 ist im ganzen Schutzgebiet eine Zolleinnahme von 1 044 063 M. angekommen.

Bei den sehr niedrigen und an Zahl geringen Zöllen, die bis 1904 im alten Schutzgebiet erhoben wurden, nahmen die Zolleinkünfte auch nur einen für eine im ersten Entwicklungsstadium befindliche Kolonie als gering zu bezeichnenden Anteil an den Gesamteinnahmen ein. Dieser Anteil betrug 1901 50%, er sank dann noch bis auf 33,1% i. J. 1904. Erst die Zollerhöhungen von 1904 hoben den Anteil bis auf 64,4% i. J. 1906, und auch i. J. 1909 belief er sich noch auf 61,6%. Es ist also die Entwicklung hier den umgekehrten Weg gegangen als in den übrigen Kolonien, wo die Zolleinnahmen überall im Anfang die größte Rolle gespielt haben. Für die jetzige Höhe des Anteils ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Schutzgebiet heute noch auf einem Standpunkt der Erschließung steht wie die afrikanischen Kolonien vor 10 oder mehr Jahren. Im Inselgebiet (Tabelle 21) ist der Anteil der Zolleinnahmen an den Gesamteinnahmen geringer und im Fallen begriffen; er beträgt nach den Voranschlägen¹⁾ für 1909—11 nur 54,9, 47,4 und 39,8%, eine Wirkung der Einkünfte aus den Phosphatkonzessionen, deren Abgaben nicht in den Ziffern der Zolleinnahmen, sondern in denen der anderen Eigeneinnahmen enthalten sind. — Nach dem Etat für 1913 sind an fortdauernden Eigeneinnahmen für das gesamte Schutzgebiet 1 754 935 M. veranschlagt, wovon die Zolleinnahmen 955 000 M. = 54,4% liefern sollen. Die nächsthöheren Einnahmeposten bilden die Steuern mit 365 975 M. (davon Eingeborenen-Kopfsteuer 271 225 M.) und die Abgaben aus den Phosphatkonzessionen mit 162 500 M. (Nauru: 75 000 M., Angaur 87 500 M.)

Die durchschnittliche Zollbelastung des Handels (Tabelle 20 und 21) konnte in Neuguinea bei den geringen Zöllen der früheren Jahre nur unbedeutend sein; bis 1904 stieg sie nicht über 1½%, um nach der Zollerhöhung sich auf rund 4% zu stellen. Nach dem neuen Zolltarif von 1908/09 beträgt sie 8—10% des Gesamthandels, während sie im Inselgebiet im Durchschnitt nur halb so hoch ist.

Die besonderen Zahlen der Tabelle 22 für die Ein- und Ausfuhrbelastung lassen die Gründe für die Verschiedenheit deutlicher hervortreten. Die durchschnittliche Zollbelastung der Einfuhr stellte sich danach im alten Schutzgebiet für die Jahre 1909 bis 1911 auf 15,6, 12,5 und 10,6%, während die Ausfuhr an Zöllen durchschnittlich 3,7, 3,1 und 3,2% des Wertes zu tragen hatte. Die letzteren Ziffern sind fast ganz genau denen der Zollbelastung der Kopraausfuhr gleich; da die Kopraausfuhr % des Gesamtexports ausmacht

¹⁾ Die Haushaltsübersichten liegen noch nicht vor.

und der geringe Rest der Ausfuhr teils höher, teils gar nicht zu verzollen ist, so ist diese Gleichheit leicht zu verstehen. Dieselbe Gleichheit der Ziffern für die Belastung der Gesamtausfuhr und der Kopraausfuhr besteht auch auf den Ost-Karolinen, bei denen die Kopra bis auf einen verschwindenden Rest die Menge der Ausfuhrgegenstände stellt. Andere Verhältnisse herrschen dagegen auf den West-Karolinen mit den Palauinseln und auf den Marshallinseln; hier wirkt das Vorhandensein der Phosphatunternehmungen umgestaltend ein. Schon die Durchschnittsbelastung der Einfuhr ist hier bedeutend niedriger, teils wegen der Zollfreiheit der zur Aufbarmachung der Guanoflager erforderlichen Anlagen (so besonders 1909 auf Angaur) als auch der Lebensmittel für die bei dem Abbau beschäftigten Arbeiter. Noch stärker ist der graduelle Unterschied bei der Ausfuhrzollbelastung, die in beiden Inselgruppen mit dem Anwachsen der Phosphatausfuhr gefallen ist. Die Ziffern hierfür würden selbstverständlich viel höher sein, wenn die Phosphatabgaben als Ausfuhrzölle angeschrieben werden würden. Dann würden auf Angaur 1910 ungefähr 45—50 000 M. hinzuzurechnen sein, auf Nauru 70—75 000 M. —

In den Erläuterungen zu den Etatsentwürfen werden für Neuguinea einschl. Inselgebiet Zahlen über die vermutliche Ergiebigkeit der einzelnen Zollarten angegeben, die bei dem Fehlen einer solchen Aufstellung für die andern Kolonien nicht ohne Interesse sind. Es wurden veranschlagt:

I. Einfuhrzölle:	1910	1911	1912
1. Tabak	310 000	297 000	288 000
2. Spirituosen	120 000	113 200	124 200
3. 10%iger Wertzoll	240 000	246 200	282 700
Summe	670 000	656 400	694 900
II. Ausfuhrzölle:			
1. Kopra	125 000	135 000	152 000
2. Sonstige	15 000	13 900	22 900
Summe II	140 000	149 900	174 900
Summe I und II	810 000	806 300	869 800 M.

Von den Einfuhrzöllen liefert also der Wertzoll ungefähr 35—40%, der Tabakzoll den auffällig hohen Satz von 40—45%, der Spirituosenzoll 20%; es sei bemerkt, daß im alten Schutzgebiet 1910 und 1911 der Tabak mit 5,7 und 3,7%, die alkoholischen Getränke mit 6,1 und 4,2% am Einfuhrwert beteiligt waren. — Bei den Ausfuhrzöllen, die $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ der gesamten Zolleinnahmen bringen, steht an Wichtigkeit der Koprazoll weit voran; er liefert 90% der Ausfuhrzolleinnahmen, während die Zölle auf Trepang, Schildpatt und Perlmutter nur mit 10% beteiligt sind.

§ 7. Samoa.

Die Zollgesetzgebung für Samoa hat ihren Anfang genommen mit der Erklärung einer gemeinsamen Schutzherrschaft Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten über diese Inselgruppe. Die Generalakte der Berliner Samoakonferenz vom 14. Juni 1889,¹⁾ welche die auf der Inselgruppe bisher herrschende Anarchie durch diesen Zustand des Kondominiums ersetzte, stellte zur Gewinnung von Einnahmen für das neue politische Gemeinwesen einen Zolltarif auf. Hiernach wurden erhoben bei der Einfuhr von: Me, Porter, Bier für 1 Duzend Quart 50 Cts. (amerikanische Währung), Spirituosen für die Gallone²⁾ 2,50 Doll., Wein für die Gall. 1 Doll., Schaumwein 1,50 Doll., Tabak für das Pfund (engl.) 0,50 Doll., Zigarren 1 Doll.; Waffen zu Sportzwecken für das Stück 4 Doll., Pulver für das Pfund 0,25 Doll.; ferner von allen nicht genannten Waren ein „statistischer Zoll“ von 2% des Wertes. Die Einfuhr von Waffen (außer nur zu Sportzwecken verwendbaren) und Munition, sowie die Verabfolgung von Spirituosen an Eingeborene war untersagt. Bei der Ausfuhr waren zu entrichten für Kopra 2 1/2%, für Baumwolle 1 1/2% und für Kaffee 2% des Wertes. — Die spezifischen Zölle des Tarifes waren also recht hoch, die Ausfuhrzölle mit Ausnahme des auf Kopra bedeutungslos. Angesichts der schwierigen politischen Zustände und der fortwährenden Wirren, die während der nächsten 10 Jahre auf Samoa herrschten, ist es aber sehr zu bezweifeln, daß die Zölle zu voller Wirksamkeit gelangt seien; statistische Angaben darüber ließen sich nicht ermitteln.

Als durch das deutsch-amerikanisch-englische Abkommen vom 2. Dezember 1899³⁾ die Inselgruppe unter Deutschland und den Vereinigten Staaten aufgeteilt worden war, blieben im deutschen Gebiet nach einer Gouvernementsverordnung vom 1. März 1900⁴⁾ die Zölle zunächst in der alten Höhe bestehen. Bald aber hob eine B. vom 16. März 1901⁵⁾ die bestehenden Ausfuhrzölle als die Entwicklung der Kolonie hindernd⁶⁾ auf und erhöhte zum finanziellen Ausgleich dafür den „statistischen Zoll“ von 2 auf 10 %, einen Satz, der auch auf den unter ähnlichen Verhältnissen stehenden Fidji-Inseln und Hawaii erhoben wurde und vom Handel leicht getragen

¹⁾ I, 656. ²⁾ 1 Gallone amerik. = 3,785 l.

³⁾ IV, 147; R.-Anz. Nr. 298; Kol.-Bl. 1900, S. 4.

⁴⁾ In D. R. Ges. nicht abgedruckt; Sam. Gouvern.-Bl. 1900, S. 4.

⁵⁾ VI, 290; Kol.-Bl. S. 310.

⁶⁾ Kolonialdirektor Stuebel im Reichstage 1904, XI. Legislaturperiode, I. Sess., 74. Sitzung; Bd. 3, S. 2352.

werden könnte. — Schließlich wurden in einer weiteren V. vom 1. Juli 1901¹⁾ die auf amerikanische Maße und Währung lautenden Zollsätze auf deutsche Maße und Währung umgerechnet, so daß die spezifischen Zölle jetzt betragen: für Me, Porter, Bier das l 20 Pf., Spirituosen 2,50 M., Wein 0,50, Schaumwein 1,40 M., Tabak das kg 4,50 M., Zigarren 9 M., Waffen zu Sportzwecken Stück 16 M., Pulver das kg 2,50 M.

In dieser Höhe blieben die Zölle ein Jahrzehnt lang unverändert bestehen; während dieser Zeit beschränkt sich die auf den Außenhandel bezügliche Gesetzgebung nur auf eine Reihe von Einfuhrverboten. Das schon vor 1899 bestehende Einfuhrverbot für Feuerwaffen und Munition, das übrigens durch lebhaften Schmuggel stark umgangen worden war, wurde von der deutschen Regierung selbstverständlich beibehalten; nach einer V. vom 1. August 1900²⁾ ist die Einfuhr hiervon verboten, außer zu Sportzwecken nach Einholung der Genehmigung des Gouvernements oder zur Ausrüstung Reisender. Neuerdings ist das Einfuhrverbot auch auf Luftgewehre und -pistolen ausgedehnt (V. vom 17. Oktober 1911³⁾); der Gouverneur kann Ausnahmen gestatten. — Auch das Verbot der Verabfolgung alkoholischer Getränke an Eingeborene wurde in einer V. vom 2. März 1903⁴⁾ wiederholt.

Zur Verhütung der Einschleppung der Pest wurde auch hier, wie ähnlich in den andern Südpazifikkolonien, durch V. vom 24. April 1900⁵⁾ die Einfuhr von neuen und gebrauchten Säcken aus Jute (gunny bags) oder Zeugstoff (cloth bags), die aus pestverseuchten Häfen kommen, und von Waren, die in solchen Säcken verpackt sind, und von frischen Gemüsen und Obst aus pestverseuchten Häfen untersagt.

Inbezug auf Opium ließ die nötige Rücksichtnahme auf die vielen im Schutzgebiet beschäftigten chinesischen Kulis ein völliges Einfuhrverbot nicht angängig erscheinen. Um jedoch die Abgabe hiervon an die Eingeborenen zu verhindern, wurde durch V. vom 20. April 1905⁶⁾ die Einfuhr und der Vertrieb von Opium ausschließlich dem Gouvernement vorbehalten.

Zum Schutze der Produktion der Kolonie diente zunächst eine V. vom 6. September 1902,⁷⁾ wonach die Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen aus Ceylon und Holländisch-Indien, wo die Kakaobäume von Schädlingen heimge sucht wurden, untersagt ist; auch bei der Einfuhr aus anderen Gegenden ist erst vorher beim Gouvernement um Erlaubnis einzukommen. —

Generell wurde die Einfuhr von Sämereien, Pflanzen und Teilen von ihnen zum Schutze gegen Einschleppung pflanzlicher und tierischer Schädlinge geregelt in der Pflanzenschutzordnung vom 11. Januar 1908.⁸⁾ Hiernach sind alle eingeführten Samen und Pflanzen einer amtlichen Pflanzenuntersuchungsstelle vorzulegen; zur Einführung aus den Tropen und Subtropen ist vorherige Erlaubnis erforderlich. Nur Gemüsesämereien aus Deutschland, Sidney und Australien sowie pflanzliche Nahrungsmittel sind von der Anmeldungspflicht und Untersuchung befreit. — Auf Grund dieser Bestimmung wurde 1910 die Einfuhr von Saat, Pflanzen und Pflanzenteilen aus dem Neuguinea-Schutzgebiet wegen der Gefahr der Einschleppung der Schildlaus verboten.⁹⁾

Schließlich untersagt noch die V. vom 21. Februar 1907¹⁰⁾ die Einfuhr von Hengstn aus Tonga, die V. vom 21. Juli 1908¹¹⁾ die Einfuhr von Federvieh aus Neuseeland, Fidji und Tonga, die V. vom 15. Februar 1913¹²⁾ die Einfuhr von Hunden aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit

¹⁾ VI, 356; Kol.-Bl. S. 627; Gov.-Bl. III, Nr. 10.

²⁾ V, 137; Kol.-Bl. S. 705.

³⁾ Kol.-Bl. S. 926; Gov.-Bl. Nr. 17.

⁴⁾ VII, 54; Kol.-Bl. S. 170.

⁵⁾ V, 62; Kol.-Bl. S. 496.

⁶⁾ IX, 134; Kol.-Bl. S. 430.

⁷⁾ VI, 530; Kol.-Bl. S. 515.

⁸⁾ Kol.-Bl. S. 323; Gov.-Bl. III, Nr. 65.

⁹⁾ Dfschr. 1909/10, S. 198.

¹⁰⁾ X, 118; Gov.-Bl. III, Nr. 51.

¹¹⁾ XII, 304; Kol.-Bl. S. 936; Gov.-

Bl. III, Nr. 68.

¹²⁾ Kol.-Bl. S. 439; Gov.-Bl. S. 194.

Rücksicht auf das dortige Auftreten der Tollwut, und die B. vom 16. Februar 1909¹⁾ verbietet die Einfuhr von Tieren aller Art mit Ausnahme von Haustieren ohne Genehmigung des Gouvernements.

Um die Qualität der ausgeführten Kopra zu heben, wurde durch B. vom 8. März 1907²⁾ bestimmt, daß Kopra nur aus abgefallenen, reifen Kokosnüssen hergestellt werden dürfe; Kauf und Verkauf von nicht nach dieser Vorschrift hergestellter Kopra sowie von unreifen Kokosnüssen ist verboten. —

Neben den vorgenannten Handelsbeschränkungen muß im Rahmen dieser Arbeit erwähnt werden die Einführung einer Durchfuhrgebühr, welche durch Bef. vom 31. August 1907³⁾ erfolgte. Diese Abgabe kommt jedoch weniger einem Zoll als einer Lagergebühr gleich; für Waren, die im Zollamt von Apia gelandet und unverzollt wieder ausgeführt werden, ist zu entrichten: bei Holzladungen $\frac{1}{2}$ Mt. für je 100 Fuß (engl.), bei allen anderen Waren $\frac{1}{2}$ Mt. für jedes Frachttück. —

Eine Menderung des Zolltarifs fand statt im Jahre 1911, nachdem der Tarif von 1901 zehn Jahre lang unverändert beibehalten war. Für die Deckung eines größeren Finanzbedarfs aus Anlaß der Notwendigkeit der Erweiterung der Zollanlagen wurde unter Beibehaltung der bisherigen spezifischen Zölle zur Erhöhung des Wertzollens von 10 auf 12,5% gegriffen (B. vom 10. April 1911).⁴⁾ Damit ist der Wertzoll auf eine Höhe gebracht, die er in keiner andern deutschen Kolonie hat. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß im Gegensatz zu Neuguinea, dessen spezifische Zölle denen Samoas sehr ähnlich sind, eine Belastung der Ausfuhr nicht stattfindet und daß der Handel des Schutzgebietes schon seit einem Jahrzehnt an einen 10%igen Wertzoll gewöhnt war. Uebrigens machen sich hier bei einem Teil der weißen Bevölkerung, nämlich besonders den kleinen Pflanzern, Bestrebungen geltend, die Wertzollerhöhung, die ohne Einholung der Zustimmung des Gouvernementsrates eingeführt wurde, rückgängig zu machen zugunsten der Festsetzung eines Ausfuhrzolles auf Kopra. In der Sitzung des Gouvernementsrates am 25. April 1913 wurde jedoch ein Antrag auf Einführung eines Ausfuhrzolles auf Kopra in Höhe von $\frac{1}{2}$ —1% zur Deckung der Ausgaben zur Bekämpfung des Nashornkäfers abgelehnt, da die Mehrheit grundsätzliche Bedenken gegen die Erhebung von Ausfuhrzöllen hat.⁵⁾

Im Jahre 1911 hat der Gouvernementsrat über den Entwurf einer Zollordnung verhandelt, der nach einer im Gouvernementsrat am 18. Januar 1913 gemachten Mitteilung damals noch dem Reichs-Kolonialamt zur Genehmigung vorlag; die Zollordnung ist jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden. — Die ihr anhängende Zollfreiliste enthält Pferde, Hornvieh und Schweine für Zuchtzwecke. In der erwähnten Gouvernementsratsitzung vom 18. Januar 1913⁶⁾ wurde ein Antrag auf Gewährung der Zollfreiheit für Zuchtesel zur Maultierzucht angenommen. Bisher besteht eine Liste der Zollbefreiungen in Samoa nicht; es wird von Fall zu Fall über Befreiung vom Zoll entschieden. —

¹⁾ XIII, 71; Kol.=Bl. S. 437; Gouv.=Bl. III, S. 74.

²⁾ X, 130; Gouv.=Bl. III, Nr. 53.

³⁾ XII, 25; Kol.=Bl. 1908, S. 1209.

⁴⁾ Kol.=Bl. S. 478; Gouv.=Bl. Nr. 5.

⁵⁾ Gouv.=Bl. 1913, S. 198.

⁶⁾ Gouv.=Bl. 1913, S. 183.

Die Zolleinnahmen auf Samoa (vgl. Tabelle 23) beliefen sich nach der Einführung des 10 %igen Wertzolles 1901 auf rund 200 000 M.; seitdem sind sie mit der reichlichen Verdoppelung der Einfuhrwerte von 1901—1910 auf 447 000 M. i. J. 1910 angewachsen. Durch die Erhöhung des Wertzolles auf 12½ % hat sich im Jahre 1911 bei weiterem Aufsteigen der Einfuhrziffern ein Zollertrag von 600 000 M. ergeben; an dieser Summe ist die Zollerhöhung mit 95 600 M. beteiligt¹⁾. Im Jahre 1912 haben die Zölle 729 000 M. erbracht.

Ein Vergleich der Zolleinnahmen mit den Statsvoranschlägen zeigt, daß die Sollbeträge regelmäßig von den Isteinnahmen erreicht und oft, besonders wieder in den letzten Jahren, stark überschritten worden sind. —

Im ersten Jahre der deutschen Alleinherrschaft auf Upolu und Savaii bildeten die Zölle die einzige Einnahmequelle (vgl. Tabelle 24). Bald aber wurden andere Steuern geschaffen, und so stellte sich trotz der Zollerhöhung von 1901 der Anteil der Zolleinnahmen an den Gesamteigeneinnahmen 1901 und 1902 nur noch auf 86,3 und 72,1 %. Bis 1907 ist der Anteil weiter gefallen; er hielt sich in den nächsten Jahren auf etwa 55 %, um dann mit der Zollerhöhung von 1911 auf 59,8 % heraufzugehen.

Die durchschnittliche Zollbelastung des Außenhandels betrug in den verschiedenen Jahren meist 6 bis 7 %; die Belastung der Einfuhr, welche hier die Gesamtsumme der Zölle liefert, schwankt im allgemeinen zwischen 10 und 12 %. Nur die Jahre 1901 und 1908 weichen von dem Durchschnitt stärker ab; der Grund dafür muß darin zu suchen sein, daß in diesen Jahren der Anteil der hoch zu verzollenden Waren an der Gesamteinfuhr stärker war als gewöhnlich. Bestimmend für die Durchschnittshöhe der Zollbelastung sind in Samoa bei dem Fehlen einer starken Einfuhr für Eisenbahnbau und größere produktive Anlagen neben den Zollfällen in der Hauptsache die relative Menge der mit hohen Zöllen belegten Waren einerseits, der zollfreien Regierungseinfuhr andererseits. Im Jahre 1911 ist durch die Erhöhung des Wertzolles ein Heraufgehen der Einfuhrbelastung auf 14,7 % des Wertes erfolgt.

In den Jahren 1908 bis 1910 kamen jährlich im Durchschnitt ungefähr 400 000 M. an Zöllen ein; von dieser Summe entfielen auf den Wertzoll etwa 320 000 M., auf die spezifischen Zölle 80 000 M.¹⁾ Unter gleichen Verhältnissen würde die Erhöhung des Wertzolles um ¼ also einen Mehrbetrag von 80 000 M. gebracht haben; infolge des Steigens der Einfuhrwerte ist der Mehrertrag entsprechend größer geworden.

¹⁾ Erläuterungen zum Etat 1913.

II. Teil.

Zusammenfassung, Vergleichung und Kritik.

§ 8. Allgemeine Charakteristik des kolonialen Zollwesens.

Der Entwicklungsgang der Zolltarife in den einzelnen deutschen Kolonien hat uns eine ungeheure Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der zollpolitischen Maßnahmen vor Augen geführt. Von welcher Seite wir auch das Zollwesen der Kolonien betrachten, in jeder Beziehung stoßen wir auf die größten Unterschiede zwischen den Zollbestimmungen der verschiedenen Gebiete; in der einen Kolonie finden wir nur spezifische Zölle, in andern daneben auch Wertzölle, hier nur Einfuhrzölle, dort auch Ausfuhrzölle, hier niedrige, dort hohe Zollsätze, hier diese, dort jene Ein- und Ausfuhrverbote, kurz, eine fast überwältigende Fülle verschiedener Maßregeln. Es gilt nun, in das Chaos dieser Bestimmungen Ordnung hineinzubringen, die gemeinsamen Züge und Entwicklungstendenzen des Zollwesens der verschiedenen Schutzgebiete hervorzuheben, Vergleiche anzustellen und kritische Erörterungen allgemeiner Natur, die sich nicht nur auf die Verhältnisse einer einzelnen Kolonie, sondern auf das Ganze der kolonialen Verhältnisse und deren Eigenart beziehen, daran anzuknüpfen. —

Wenn wir zunächst versuchen wollen, den allgemeinen Charakter des kolonialen Zollwesens im Gegensatz zu dem des heimischen zu erfassen, so fällt vor allem zweierlei in die Augen: die Rohheit und Unvollkommenheit der angewendeten Mittel und der überaus schnelle Wechsel, die große Unstetigkeit in den getroffenen Maßnahmen. Beide Erscheinungen sind nicht nur der kolonialen Zollpolitik, sondern fast allen Gebieten der Kolonialpolitik eigen und haben ihren Grund in den unentwickelten Verhältnissen der Kolonien.

Die primitiven Zustände in jungen Kolonien, die Unvollkommenheit der Beherrschung der Eingeborenenbevölkerung, deren niedriger Kulturzustand, die geringe Ausbildung des Verwaltungsapparates, der Mangel an Verkehrsmitteln u. a. m. machen es unmöglich, die fein durchgebildeten wirtschaftspolitischen Einrichtungen des Mutterlandes einfach auf die Kolonien zu übertragen. Hierdurch rechtfertigen sich viele politische Maßnahmen in den Kolonien, die, im Mutterlande angewandt, allgemein verurteilt werden würden, die aber bei den primitiven Zuständen der Neuländer als berechtigt

und zweckmäßig erscheinen. Gerade auf dem Gebiete der Finanzpolitik tritt dies deutlich hervor; so würde eine allgemeine gleiche Kopfsteuer in Kulturländern heute ein Ding der Unmöglichkeit sein, während sie in den meisten Kolonien unbedenklich angewendet werden kann, da große wirtschaftliche Ungleichheiten bei primitiven Völkern nicht vorhanden sind. Das gleiche gilt aber auch von dem ganzen System der zum großen oder größten Teil auf Zollabgaben basierten Besteuerung, wie es unten (§ 17) noch näher zu erörtern sein wird, es gilt außer von der großen Menge der Ein- und Ausfuhrverbote auch von vielen einzelnen Mitteln der Zollpolitik, welche dem Arsenal der merkantilistischen Wirtschaftspolitik entnommen zu sein scheinen.

Einen anderen Charakterzug der kolonialen Zollpolitik — und der kolonialen Wirtschaftspolitik überhaupt — bildet der ungewöhnlich schnelle Wechsel, dem die Zolltarife unterliegen; es ist schon selten, daß ein Zolltarif fünf Jahre ohne wesentliche Aenderungen überdauert, und ganz vereinzelt nur ist ein Tarif mehr als 10 Jahre hindurch in Kraft geblieben. Aus diesen vielen Aenderungen ist die überaus große Anzahl der zollpolitischen Verordnungen entstanden, welche mit ihrer fast erdrückenden Fülle die Bearbeitung dieser Materie so sehr erschwert. Die Ursache des vielfachen Wechsels liegt auf der Hand: sind die Aenderungen auch häufig mehr auf einen Wechsel in der Person der die Zollpolitik leitenden Beamten, der Gouverneure und der Leiter der kolonialen Zentralbehörde, zurückzuführen, in den allermeisten Fällen sind sie doch nicht durch einen Wechsel der Anschauungen, als vielmehr durch einen Wechsel der Tatsachen bedingt. Der schnelle Entwicklungsgang der kolonialen Verhältnisse führt ständig neue Probleme zu Tage, die eine Lösung erheischen und Anlaß zu Verwaltungsmaßnahmen geben, er bewirkt, daß die bestehenden Maßnahmen, die noch vor kurzem ihren Zweck in bester Weise erfüllten, bald darauf un Zweckmäßig erscheinen und geändert werden müssen.

Nach diesem Hinweis auf die allgemeinen charakteristischen Züge des kolonialen Zollwesens sei nun in einer Erörterung über die einzelnen Tarifbestimmungen und Arten der Zölle eingetreten.

§ 9. Die Zollbemessung.

Was die Form der Zollbemessung anbelangt, so finden sich in den Zolltarifen sowohl spezifische wie Wertzölle. Die ersten in den Kolonien erhobenen Einfuhrzölle waren fast überall spezifische Zölle auf Spirituosen, Waffen und Schießbedarf, meist auch Tabak; für diese Artikel ist die Erhebung der Zölle nach Maß, Gewicht oder Stück durchweg beibehalten und in allen Kolonien durchgeführt worden. Daneben trat aber außer einer geringen Anzahl anderer spezifischer Zölle in Kamerun, Ostafrika und Samoa früh, in Togo und Neuguinea erst während des letzten Jahrzehnts die Erhebung eines allgemeinen gleichen Wertzolles von zuerst meist 5%, jetzt in allen genannten Kolonien 10%, nur in Samoa bereits 12½%, auf alle nicht mit höheren oder niedrigeren Sonderzöllen belegten oder vom Zoll befreiten Waren, sodaß diese Schutzgebiete heute solche aus Wert- und Maßzöllen gemischten Tarife haben. Nur Südwestafrika bildet hierin eine Ausnahme; hier wurde niemals ein allgemeiner Wertzoll erhoben, ja, schon seit 1896 weisen die südwestafrikanischen Zolltarife nur spezifische Zölle auf, deren Anzahl daher selbstverständlich größer ist, als in den anderen Schutzgebieten. — Auch hinsichtlich der Ausfuhr wurde in Südwest der Grundsatz der Zollbemessung nach dem Maß vollständig durchgeführt bis zum Jahre 1909, wo der 1908 festgesetzte Gewichtszoll auf Diamanten wegen der großen Wertverschiedenheit der Steine verschiedener Größe und Farbe durch einen Wertzoll ersetzt werden mußte. Mit der Umwandlung des Diamantenzolls in eine Steuer ist dieser einzige Wertzoll Südwestafrikas wieder fortgefallen. Ostafrika weist beide Arten von Ausfuhrzöllen auf, Neuguinea nur spezifische Zölle, ebenso Kamerun, wo aber bis 1911 in den zum konventionellen Kongoboden gehörigen Gebietsteilen Ausfuhrzölle nach dem Wert erhoben wurden, die zum Teil jedoch praktisch als spezifische anzusehen waren, da beim Kauffchutz und Elfenbein der Wert nicht von Fall zu Fall ermittelt, sondern auf dem Verordnungswege allgemein bestimmt wurde, welche Werte bei der Zollerhebung zugrunde zu legen waren. Einen allgemeinen Wertzoll für die Ausfuhr, wie er fast überall für die Einfuhr besteht, hat es nur in Ostafrika und auch nur vorübergehend von 1893–1903 gegeben.

Daß die Wertzölle ¹⁾ in den Kolonien in weit umfangreicherem Maße Anwendung finden, als in den Kulturländern, z. B. im Deutschen Reich, wo Wertzölle fast gänzlich fehlen, ist natürlich kein Zufall, vielmehr ist ihre Bevorzugung vor den spezifischen Zöllen von Zweckmäßigkeitsrücksichten bedingt, da ihre Vorteile in den Kolonien die Nachteile, die sie mit bringen, überwiegen. Spezifische Zölle haben vor Wertzöllen den Vorzug, daß sie jederzeit von vornherein die Höhe des Zollsatzes für eine bestimmte Ware zu ermitteln gestatten und daß der Kaufmann seine Kalkulation mit Sicherheit darauf aufbauen kann; dies trifft für den Wertzoll nicht zu, da hier von Fall zu Fall der Wert der Ware und damit die Höhe der Zollpflicht berechnet werden muß und die Zollbehörde leicht zu einer anderen Einschätzung kommt, als der Kaufmann, besonders wenn Wertschwankungen eingetreten sind. Aber der spezifische Zoll erfordert, wenn er gleichmäßig und gerecht wirken soll, eine sehr große Anzahl von Tarifpositionen mit vielen Unterteilungen, welche die Anwendung des Tarifes zu einer nicht immer leichten Aufgabe macht. Diesen

¹⁾ vgl. für das folgende: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Zölle; v. König, B. N. N. II 1900/01, S. 188.

Anforderungen sind aber die unteren Zollbeamten in den Kolonien, die sich aus der Eingeborenenbevölkerung rekrutieren, meist nicht gewachsen. Auch erfordert der spezifische Zoll einen größeren Beamtenapparat, weil alle über die Grenze gehenden Waren gewogen, vermessen oder gezählt werden müssen; gerade in jungen Kolonien muß aber aus finanziellen Rücksichten die dort an und für sich relativ große Zahl von Beamten möglichst eingeschränkt werden. Als Nachteil kommt bei dem spezifischen Zoll ferner in Betracht, daß Kolli, welche mehrere Warengattungen enthalten, geöffnet und auseinandergepackt werden müssen, was beim Wertzoll nicht immer nötig ist, sondern nur dann, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Deklaration bestehen.

Aus diesen Gründen hat der spezifische Zoll in den Kolonien nur in geringem Maße Anwendung gefunden, und zwar in der Hauptsache nur bei hochwertigen und mit hohen Zöllen zu belegenden Waren, wie bei alkoholischen Getränken, Tabak und Waffen, — Waren, bei denen zugleich die Menge sich verhältnismäßig einfach ermitteln läßt und bei denen außerdem auch eine schärfere Kontrolle der Einfuhr erwünscht ist.

Bei den Wertzöllen, deren Berechnung auf Grund der den Waren mitgegebenen Fakturen erfolgt, kommt als Nachteil für den Kaufmann in Betracht, daß er, wie erwähnt, wegen der möglichen Wertschwankungen seine Preis- und Gewinnrechnung nicht sicher aufbauen kann und daß ferner durch die Vorlage der Fakturen sein Geschäftsgeheimnis gefährdet wird. Noch größer vielleicht sind die Nachteile für den Fiskus, da die Deklarationen der Zollpflichtigen nicht immer zuverlässig sind, sondern häufig Unredlichkeiten vorkommen, die nicht in jedem Fall durch die bestehenden Kontrollen aufgedeckt werden. Der Wertzoll führt also leicht zu Hinterziehungen und zu Streitigkeiten mit den Zollbehörden. Jedoch werden in den Tropenkolonien, wo die Einfuhr in der Hauptsache in den Händen weniger großer Firmen liegt, die Schwierigkeiten der amtlichen Kontrolle dadurch verringert, daß die Fakturen von den heimischen Stammhäusern der Importgeschäfte mit der Versicherung der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Werte versehen werden. Bei den Ausfuhrzöllen, die meist nur auf wenige Hauptausfuhrprodukte gelegt sind, ist am Verschiffungsort der Kolonie immer leicht ein Marktpreis festzustellen, der als Grundlage der Verzollung dient. Dagegen bieten die Wertzölle den in den Kolonien mit geringem Beamtenapparat doppelt erwünschten Vorteil, daß die Waren nicht Stück für Stück vermessen und verwogen zu werden brauchen, sondern auf Grund der mitgegebenen Fakturen die Zollberechnung in einfachster und schnellster Weise bewerkstelligt werden kann. Zugleich bietet der Wertzoll die Möglichkeit gerechtester Verteilung der Abgabepflicht, ohne daß wie beim spezifischen Zoll eine große Anzahl von Tarifpositionen geschaffen werden muß.

Daher ist in den deutschen Kolonien überall das Wertzollsystem eingeführt worden, mit alleiniger Ausnahme von Südwest, wo sich jedoch die Zollpflicht auf eine nur sehr geringe Anzahl von Warengattungen erstreckt.

Uebrigens bestand auch 1911 nach Zeitungsnotizen¹⁾ bereits der Plan, in Südwest einen Wertzoll nach dem Muster der anderen Kolonien einzuführen; dieser Plan ist jedoch fallen gelassen worden. Andererseits ging man aber in Kamerun mit der Absicht um, den Wertzoll durch spezifische Zölle zu ersetzen. Ein Zolltarifentwurf auf solcher Grundlage wurde vom Gouverneur Ende 1910 dem Gubernementsrat und der Handelskammer für Südkamerun zur Begutachtung vorgelegt; beide Körperschaften erklärten sich jedoch für die vorläufige Beibehaltung des bewährten Wertzollsystems. Erst in einem späteren Entwicklungsstadium könne man daran denken, zum spezifischen Zoll überzugehen; vorerst müsse noch das Interesse der Zollbehörden an einer gründlicheren Erfassung der Zollpflicht und einer schärferen Kontrolle der zu verzollenden Waren zurücktreten.²⁾

Von großer Wichtigkeit für die Beurteilung der Höhe der Wertzölle sind

¹⁾ Dtsch. Ztg. Nr. 61 vom 2. III. 1911, „Neue Zolltarife für Südwest und Kamerun?“

²⁾ Der Handel in Südkamerun, S. 212.

die Bestimmungen über die Art der Bemessung des Warenwertes, welcher der Verzollung zugrunde zu legen ist. In den deutschen Kolonien ist fast durchweg das Bestreben hervorgetreten, die Berechnung der Wertzölle nach demjenigen Wert vorzunehmen, den die zu verzollende Ware im Ein- bezw. Ausgangsorte im Schutzgebiet hat. Diese Art der Berechnung trifft also den wirklichen Warenwert beim Passieren der Zollgrenze; sie ist die einem reinen Finanzzoll am meisten entsprechende Form, da bei anderen Berechnungsarten Nebenwirkungen handelspolitischer Natur ausgelöst werden. Wird z. B. bei der Wertberechnung des Einfuhrzolles nur der Fobpreis im Verschiffungshafen der Einfuhrwaren berücksichtigt, so werden die Waren aus entfernten Ländern, die eine hohe Fracht zu tragen haben, jedoch wegen günstigerer Produktionsverhältnisse zum gleichen Preise auf den kolonialen Markt kommen wie die Waren der teurer arbeitenden Nachbarländer, verhältnismäßig schwächer getroffen als die aus näher gelegenen Ländern, bei denen die Frachtkosten gegenüber den Produktionskosten mehr zurücktreten. Diese Berechnungsart nach dem Fobpreise galt bis 1904 in Togo, wo allerdings nicht handelspolitische Gründe zu ihrer Anwendung geführt haben, sondern wohl reine Zweckmäßighitsgründe, da die Zollberechnung auf Grund der den Waren aus dem Heimatshafen mitgegebenen Faktura, ohne Berücksichtigung aller sonstigen auf den Waren lastenden Ausgaben, wohl das denkbar einfachste Verfahren darstellt. In den anderen Kolonien ist diese Zollberechnungsart, soweit es die unvollkommenen Zollordnungen der früheren Zeit erkennen lassen, nicht angewendet worden. Jedoch ist sie noch neuerdings mehrfach besonders für die deutschen Südseeolonien von interessierten Kreisen zur Einführung empfohlen worden, um die Erhebung der australischen und asiatischen Einfuhr durch europäische, d. h. möglichst durch deutsche Waren zu begünstigen; den hierauf bezüglichen Wünschen ist jedoch nicht stattgegeben worden. Der Wertzoll in den deutschen Kolonien hat daher jetzt rein finanzpolitische Funktionen.

Im einzelnen weisen die Vorschriften über die Wertzollberechnung zeitlich und örtlich viele Verschiedenheiten auf. In früheren Jahren ist das Berechnungsverfahren natürlich den ganzen damaligen Verhältnissen entsprechend sehr primitiv gewesen; es beruht auch jetzt noch im wesentlichen auf der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit der Fakturen, die der Zollbehörde vorzulegen sind. Zu dem Fakturenpreise, der den Wert der Einfuhrwaren im Verschiffungshafen angibt (Fobpreis), sind Fracht- und sonstige Spesen, die Versicherungs- und Landungsgebühren hinzuzurechnen. Vielfach tritt auch noch ein Kommissionszuschlag hinzu, der in Kamerun seit 1909, in Togo seit 1910 5% des Fobpreises beträgt; in Ostafrika sind seit 1893 10% zum Ursprungspreise zuzügl. sämtlicher Fracht-, Versicherungs-, Landungs-, Kommissions- und sonstiger Spesen hinzuzurechnen. Falls keine Faktura beigebracht werden kann, berechnet sich der Wert nach dem Marktpreis der Ware am Verzollungsort abzüglich des darauf lastenden Zollbetrages (in Ostafrika ist an erster Stelle der Marktpreis zu berücksichtigen). Wo sich zwischen dem Importeur und der Zollbehörde keine Einigung über den Zoll erzielen läßt, treten amtliche Schätzungskommissionen in Tätigkeit. Besondere Bestimmungen ergingen in Deutsch-Ostafrika betrefß der Einfuhr an der Binnengrenze; hier ist gemäß den Vorschriften der Brüsseler Deklaration vom 2. Juli 1890 nicht der Warenwert am Einfuhrorte, sondern am Eingangshafen der afrikanischen Küste zugrunde zu legen, es bleiben also die Transportkosten vom Hafen zum Einfuhrorte unberücksichtigt.

Bei den Ausfuhrzöllen ist die Wertermittlung insofern einfacher, als bei allen in Betracht kommenden Produkten ein Marktpreis in der Kolonie selbst leicht festzustellen ist; der Engrosmarktpreis an der Küste (z. B. Togo) oder am Ausgangsorte (Ostafrika) bildet daher hier die Grundlage der Verzollung. Nur bei sehr primitiven Zuständen ist von dieser Regel abgewichen worden. So mußte in Südwestafrika 1888 der Ausfuhrzoll nach dem mit der letzten Post bekannt gewordenen Marktwerte in Kapstadt berechnet werden. Im Sanga-Ngogo-Gebiete Kameruns, wo infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse ebenfalls der richtige Wert sich schwer ermitteln ließ, wurden auf dem Verordnungswege bestimmte Werte festgesetzt, die der Zollberechnung

zugrunde zu legen waren (1899 u. 1904). Von dem üblichen Berechnungsverfahren mußte in Südwest auch bezüglich der Diamanten-Ausfuhrzölle abgewichen werden, da sich bei ihnen der genaue Wert im Schutzgebiete selbst nicht feststellen läßt; der Verzollungswert der Diamanten bestimmte sich nach dem um 5% Verwertungsgebühr verminderten Verkaufspreis, den die Diamantenregie außerhalb des Schutzgebietes erzielen konnte.

§ 10. Die Ein- und Ausfuhrzölle in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

In allen deutschen Kolonien sind sowohl Ein- wie Ausfuhrzölle erhoben worden, und auch in den jetzt geltigen Zolltarifen sind mit alleiniger Ausnahme des samoanischen beide Arten von Zöllen vertreten. Der Zolltarif von Togo weist zwar ebenfalls keine Ausfuhrzölle auf, aber die Zollnachweisungen enthalten dennoch Einnahmen aus Ausfuhrzöllen, da die durch Verordnung vom 31. Dezember 1904 auf die Viehausfuhr gelegten sog. Gebühren richtig als Ausfuhrzölle zu bezeichnen sind. Während in den ersten Entwicklungsjahren in Kamerun und Südwest, sowie später vorübergehend auf den Marshall-Inseln nur einzelne Ausfuhrzölle auf die Hauptausfuhrprodukte, ohne Ergänzung durch Einfuhrzölle, erhoben wurden, hat späterhin keine Kolonie eine rein auf Ausfuhrzöllen basiertes Zollsystem gehabt. Fast überall ist mit zunehmender Entwicklung die finanzielle Bedeutung der Einfuhrzölle gegenüber der der Ausfuhrzölle gestiegen, sodaß zurzeit die Ausfuhrzölle nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Zolleinnahmen liefern. Eine Ausnahme von dieser Regel bildete 1908—1912 das südwestafrikanische Schutzgebiet insofern, als es außerordentlich ertragreichen Diamantenzolls, der nunmehr in eine Steuerabgabe verwandelt ist; auch die Phosphatliefernden Südeinseln gehören hierher, wenn man die Phosphatabgaben als Ausfuhrzölle ansehen will.

zugrunde zu legen waren (1899 u. 1904). Von dem üblichen Berechnungsverfahren mußte in Südwest auch bezüglich der Diamanten-Ausfuhrzölle abgewichen werden, da sich bei ihnen der genaue Wert im Schutzgebiete selbst nicht feststellen läßt; der Verzollungswert der Diamanten bestimmte sich nach dem um 5% Verwertungsgebühr verminderten Verkaufspreis, den die Diamantenregie außerhalb des Schutzgebietes erzielen konnte.

§ 10. Die Ein- und Ausfuhrzölle in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

In allen deutschen Kolonien sind sowohl Ein- wie Ausfuhrzölle erhoben worden, und auch in den jetzt geltigen Zolltarifen sind mit alleiniger Ausnahme des samoanischen beide Arten von Zöllen vertreten. Der Zolltarif von Togo weist zwar ebenfalls keine Ausfuhrzölle auf, aber die Zollnachweisungen enthalten dennoch Einnahmen aus Ausfuhrzöllen, da die durch Verordnung vom 31. Dezember 1904 auf die Viehausfuhr gelegten sog. Gebühren richtig als Ausfuhrzölle zu bezeichnen sind. Während in den ersten Entwicklungsjahren in Kamerun und Südwest, sowie später vorübergehend auf den Marshall-Inseln nur einzelne Ausfuhrzölle auf die Hauptausfuhrprodukte, ohne Ergänzung durch Einfuhrzölle, erhoben wurden, hat späterhin keine Kolonie eine rein auf Ausfuhrzöllen basiertes Zollsystem gehabt. Fast überall ist mit zunehmender Entwicklung die finanzielle Bedeutung der Einfuhrzölle gegenüber der der Ausfuhrzölle gestiegen, sodaß zurzeit die Ausfuhrzölle nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Zolleinnahmen liefern. Eine Ausnahme von dieser Regel bildete 1908—1912 das südwestafrikanische Schutzgebiet insofern, als es außerordentlich ertragreichen Diamantenzolls, der nunmehr in eine Steuerabgabe verwandelt ist; auch die Phosphatliefernden Südeinseln gehören hierher, wenn man die Phosphatabgaben als Ausfuhrzölle ansehen will.

Im einzelnen ist die Entwicklung des Verhältnisses von Ein- und Ausfuhrzöllen in den verschiedenen Kolonien folgende gewesen: In Togo sind Ausfuhrzölle, soweit solche überhaupt bestanden, nur von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen. 1907 lieferten sie 1,5, 1912 2,4 % der Gesamtzolleinnahmen. — In Kamerun sind zuerst vorübergehend 1885—87 Exportzölle erhoben worden, seit 1899 bestanden Ausfuhrzölle im Sanga-Ngologebiet, und 1906 und 1907 wurden Ausfuhrzölle auf Kautschuk und Elfenbein für das ganze Gebiet der Kolonie eingeführt. 1907 brachten diese Zölle 19,7, 1911 23,9 % der gesamten Zolleinnahmen, sie bildeten also einen ziemlich beträchtlichen Einnahmeposten. Der Anteil wird jedoch mit der Zeit sinken, da die Ausfuhr von Elfenbein garnicht, die von wildem Kautschuk wenig steigerungsfähig ist und die Menge der ausfuhrzollfreien Erzeugnisse, besonders der Pflanzungsprodukte ständig wächst. Auch die Ende 1911 eingeführten neuen Ausfuhrzölle auf Vieh und Kolanüsse werden das Sinken des prozentualen Anteils der Ausfuhrzölle nicht viel aufhalten, zumal wenn im Hinblick auf die bestehende Krisis im Gummihandel die Kautschukzölle aufgehoben oder ermäßigt werden sollten. — Südwestafrika hat in früheren Zeiten durch die Guano-Ausfuhr, daneben auch durch Vieherport erhebliche Einnahmen an Ausfuhrzöllen gehabt, die aber mit der Erschöpfung der Guanolaager ständig abnahmen. 1897 betrug der Anteil der Ausfuhrzölle 27,9 %, 1901 nur noch 14,6 %, 1907, nach dem Aufstande, nur 0,1 %. Auch für 1910 würde sich der Anteil nur auf 0,1 % belaufen (Ausfuhrzölle auf Vieh und Robbenfelle), wenn nicht die Diamantenzölle hierin eine völlige Wandlung herbeigeführt hätten; so lieferten die Ausfuhrzölle 1910 76,8 % der gesamten Zolleinnahmen, sie bildeten den wichtigsten Einnahmeposten der Kolonie überhaupt. Mit der Umwandlung des Diamantenzolls in eine Steuer sind die Ausfuhrzölle wieder zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. — In Ostafrika haben die Ausfuhrzölle bis 1903 eine erhebliche Rolle gespielt; alle Hauptausfuhrartitel waren mit solchen Abgaben belegt, vorübergehend hat sogar eine allgemeine Ausfuhrzollpflicht für alle Waren in Höhe von mindestens $1\frac{1}{2}$ % des Wertes bestanden. Der Anteil der Ausfuhrzölle belief sich daher 1900 auf 27,0 %, 1903 sogar auf 33,6 %. Seitdem ist die Ziffer gesunken auf 19,9 % 1907 und 15,1 % 1912, da die Ausfuhrzollpflicht sich nunmehr nur auf eine beschränkte Anzahl von Produkten erstreckt, deren relative Bedeutung gegenüber den zollfreien Ausfuhrerzeugnissen im Abnehmen begriffen ist. — In Neuguinea (altes Schutzgebiet) bestand bis 1904 ein Ausfuhrzoll auf Kopra; Zahlen über dessen Ertrag sind aus den Denkschriften nicht zu ermitteln. Seit 1908 sind von neuem Ausfuhrzölle auf Kopra und andere Produkte gelegt worden, die 1911 19,3 % der gesamten Zolleinnahmen ergeben haben. Im Inselbezirk der Südsee hatten mit Ausnahme eines auf den Marshallinseln vorübergehend erhobenen Koprazolles bis zur zollpolitischen Vereinigung mit dem alten Schutzgebiet 1908 keine Ausfuhrzölle bestanden. Die

1908 eingeführten Exportzölle brachten 1911 auf den Ostkarolinen 22,2 %, auf den Westkarolinen und Palau 7,3 %, auf den Marianen 33,0 %, auf den Marshallinseln 30,3 % der gesamten Zölle, also fast durchgängig noch höhere Prozentsätze als im alten Schutzgebiet. Für die Westkarolinen und die Marshallinseln würde sich das Ergebnis noch ganz beträchtlich zugunsten der Ausfuhrzölle verschieben, wenn man, wie theoretisch richtig, die Phosphatabgaben, die in den Etats unter dem Posten „Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen“ erscheinen, zu den Ausfuhrzöllen hinzufügen würde. Nach dem Etat für 1912 sollen die Phosphatabgaben auf Angaur 35 500 Mk., auf Nauru 75 000 Mk. bringen, also $\frac{1}{5}$ der Summe, welche die sämtlichen Zölle 1911 auf diesen Inselgruppen gebracht haben (Jap und Angaur 72 500 Mk., Jaluit und Nauru 128 800 Mk.) — In Samoa endlich wurden bis 1901 Ausfuhrzölle von nur geringer finanzieller Bedeutung erhoben, seitdem ist die Insel als kurzezeit einzige deutsche Kolonie von Ausfuhrzöllen frei.

§ 11. Die Einfuhrzölle

a) im allgemeinen.

Allen deutschkolonialen Zollsystemen ist die Tatsache gemeinsam, daß ihre Einfuhrzölle grundsätzlich finanziellen Zwecken dienen sollen; sie sind nicht mit protektionistischen Absichten eingeführt wie in Deutschland, sondern ihre Aufgabe ist, dem Kolonialfiskus Einnahmen zu liefern. Wie aber im Deutschen Reiche die Schutzzölle neben ihrer wirtschaftspolitischen Funktion eine sehr erhebliche Bedeutung als Finanzobjekt haben, so sind in den Kolonien umgekehrt mit der finanziellen Wirkung der Zölle auch wirtschaftspolitische Wirkungen unzertrennlich verbunden. Muß doch jeder Finanzzoll, dem nicht eine entsprechende innere Steuer auf die im Inlande produzierten Waren derselben Art zur Seite steht, als Schutz Zoll wirken, sofern die Ware überhaupt im Inlande hergestellt werden kann. Auch abgesehen hiervon werden die kolonialen Finanzzölle den wirtschaftspolitischen Zielen dienstbar gemacht durch die Auswahl der Objekte, auf die sie gelegt werden. Theoretisch müßte ein Zoll,

1908 eingeführten Exportzölle brachten 1911 auf den Ostkarolinen 22,2 %, auf den Westkarolinen und Palau 7,3 %, auf den Marianen 33,0 %, auf den Marshallinseln 30,3 % der gesamten Zölle, also fast durchgängig noch höhere Prozentsätze als im alten Schutzgebiet. Für die Westkarolinen und die Marshallinseln würde sich das Ergebnis noch ganz beträchtlich zugunsten der Ausfuhrzölle verschieben, wenn man, wie theoretisch richtig, die Phosphatabgaben, die in den Etats unter dem Posten „Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen“ erscheinen, zu den Ausfuhrzöllen hinzufügen würde. Nach dem Etat für 1912 sollen die Phosphatabgaben auf Angaur 35 500 Mk., auf Nauru 75 000 Mk. bringen, also $\frac{1}{5}$ der Summe, welche die sämtlichen Zölle 1911 auf diesen Inselgruppen gebracht haben (Jap und Angaur 72 500 Mk., Jaluit und Nauru 128 800 Mk.) — In Samoa endlich wurden bis 1901 Ausfuhrzölle von nur geringer finanzieller Bedeutung erhoben, seitdem ist die Insel als kurzezeit einzige deutsche Kolonie von Ausfuhrzöllen frei.

§ 11. Die Einfuhrzölle

a) im allgemeinen.

Allen deutschkolonialen Zollsystemen ist die Tatsache gemeinsam, daß ihre Einfuhrzölle grundsätzlich finanziellen Zwecken dienen sollen; sie sind nicht mit protektionistischen Absichten eingeführt wie in Deutschland, sondern ihre Aufgabe ist, dem Kolonialfiskus Einnahmen zu liefern. Wie aber im Deutschen Reiche die Schutzzölle neben ihrer wirtschaftspolitischen Funktion eine sehr erhebliche Bedeutung als Finanzobjekt haben, so sind in den Kolonien umgekehrt mit der finanziellen Wirkung der Zölle auch wirtschaftspolitische Wirkungen unzertrennlich verbunden. Muß doch jeder Finanzzoll, dem nicht eine entsprechende innere Steuer auf die im Inlande produzierten Waren derselben Art zur Seite steht, als Schutz Zoll wirken, sofern die Ware überhaupt im Inlande hergestellt werden kann. Auch abgesehen hiervon werden die kolonialen Finanzzölle den wirtschaftspolitischen Zielen dienstbar gemacht durch die Auswahl der Objekte, auf die sie gelegt werden. Theoretisch müßte ein Zoll,

der nichts als rein finanzielle Wirkungen haben sollte, auf allen eingeführten — oder auch ausgeführten — Gütern in gleicher Höhe lasten, d. h. also einen bestimmten Prozentsatz des Wertes dieser Waren betragen. Nun haben allerdings alle deutschen Kolonien außer Südwest solchen allgemeinen Wertzoll für die Einfuhrgüter; aber er besteht nur mit Ausnahmen und zwar mit recht erheblichen Ausnahmen; eine große Anzahl von Gütern ist vom Wertzoll befreit, eine Reihe anderer Waren mit höheren Zöllen belegt. In dieser Auswahl offenbart sich die Absicht zur Verfolgung wirtschafts-politischer Ziele mit Hilfe der Finanzzölle; teils sollen solche Güter, die zur wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien, zur Entwicklung und Hebung ihrer Produktivkräfte dienen und deren Einfuhr daher erwünscht ist, und von solchen, deren Einfuhr unbedingt erforderlich ist, von Abgaben möglichst befreit werden; teils soll die Einfuhr von anderen Produkten, deren Einfuhr für überflüssig oder gar für schädlich erachtet wird, beschränkt werden, teils soll durch die Auswahl der zu verzollenden Waren eine stärkere Belastung bestimmter Teile der Bevölkerung erreicht werden, teils auch werden mit der Auswahl protektionistische Absichten verfolgt, indem Produkte, deren Erzeugung im Schutzgebiet möglich ist und für wünschenswert gehalten wird, mit hohen Zöllen belegt werden.

Angesichts dieser Ausnahmen haben die Zölle in den deutschen Schutzgebieten nicht ausschließlich den Charakter reiner Finanzzölle im strengen Sinne des Wortes. Nichtsdestoweniger bleibt die Erzielung von Einnahmen der hauptsächlichste Zweck der deutsch-kolonialen Einfuhrzölle. Einbuße erleidet der finanzielle Charakter der Einfuhrzölle nur in geringem Maße bei einigen Zöllen, die mit protektionistischen Nebenabsichten festgesetzt sind, wie besonders die Schlachtvieh- und Fleischzölle in Südwest, zum Teil auch bei den Spirituosenzöllen.

Wenn wir daher versuchen wollen, die Einfuhrzölle der deutschen Kolonien nach ihrer Zweckbestimmung einzuteilen, so kommen wir zur folgenden Aufstellung:

1) Reiner Finanzzoll im strengsten Sinne des Wortes ist der allgemeine Wertzoll, der keine Nebenabsichten irgend welcher Art verfolgt und alle Bevölkerungsklassen ohne Unterschied trifft; von Sonderzöllen gehören in diese Rubrik am ehesten noch die auf Zucker, Petroleum und Zündhölzer;

2) Zölle, die bestimmt sind, besonders den Bedarf der Eingeborenen zu belasten, sind z. B. die auf gewöhnlichen Tabak, Salz, Reis, getrocknete und gesalzene Fische;

3) Zölle, welche hauptsächlich den Bedarf der Europäer treffen sollen: die auf Wein, Schaumwein, höherwertige Spirituosen, Zigarren und Zigaretten;

4) Zölle, die durch ihre Höhe auf den Verbrauch einschränkend wirken sollen: Spirituosen, Waffen und Schießbedarf;

5) Als Schutzzölle wirken in allen Kolonien mangels gleich hoher innerer Steuer die Zölle auf Spirituosen und Tabak, in Südwest außerdem die auf Schlachtvieh, Fleisch und Butter.

b) Die Spirituosenzölle.

Die Spirituosenzölle, deren Bedeutung in der Darlegung des Entwicklungsganges der Zollsysteme in den einzelnen Kolonien bereits mehrfach gestreift werden mußte, verdienen unter den kolonialen Einfuhrzöllen wegen ihrer großen Wichtigkeit besondere Berücksichtigung. Sie haben Bedeutung nicht nur wegen ihrer finanziellen Wirkungen, sondern darüber hinaus wegen der sozialpolitischen Mission, die sie zu erfüllen berufen sind.

Wenn auch schon lange vor Eintritt des Deutschen Reichs in die Reihe der Kolonialvölker von Menschenfreunden auf die verderblichen Wirkungen hingewiesen worden war, die der Alkohol unter den Naturvölkern der Kolonialländer ausübt und Maßregeln zur Beschränkung und Unterdrückung dieser Einfuhr gefordert worden waren, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die erste Einführung von Zöllen auf Branntwein weniger von dem Wunsche diktiert war, die Schnapszufuhr zu erschweren, als daß sie von finanziellen Erwägungen ausging. Bot sich doch der Kolonialverwaltung in dem massenhaft eingeführten, von den Eingeborenen nur allzuwillig aufgenommenen und stark begehrten Artikel ein äußerst bequemes und ertragreiches Steuerobjekt dar, das den Erfordernissen einer Quelle für indirekte Steuern in jeder Weise entspricht. Allmählich trat jedoch mehr und mehr der Wunsch in den Vordergrund, durch höhere Zölle die Schnapszufuhr zu beschränken. Die Zollerhöhung machte solange keine besonderen Schwierigkeiten, als nicht befürchtet zu werden brauchte, daß das finanzielle Interesse unter der durch die Zollerhöhung bewirkten Einfuhrverminderung leiden würde, solange also die Summe der Spirituosenzolleinnahmen nicht geringer wurde. Mit stärkerer Zollerhöhung mußte jedoch früher oder später dieser Zeitpunkt eintreten, wo die Einfuhrbeschränkung die Finanzen, die früher zu einem sehr erheblichen Teile auf den Schnapszöllen beruht hatten, ungünstig beeinflussen und das sozialpolitische Interesse mit dem fiskalischen in Konflikt geraten mußte. Von hier an stieß naturgemäß die Zollerhöhung auf bedeutend stärkeren Widerstand, da es nicht immer leicht war, die Einbuße an Spirituosenzolleinnahmen durch andere Einkünfte wieder wett zu machen.

Trat die in diesen Verhältnissen liegende Schwierigkeit der Beschränkung der Alkoholeinfuhr durch Zölle erst im Laufe der Entwicklung mehr hervor, so kam für die Zollbelastung des Branntweins schon von Anfang an ein anderes Moment als äußerst erschwerend in Betracht. In weit höherem Maße als bei allen andern Einfuhrgütern war es bei diesem stark begehrten, spezifisch ziemlich wertvollen Artikel unmöglich, ihn mit einem stärkeren Zoll

zu belasten, wenn nicht auch die Nachbarkolonien gleiche oder doch wenigstens ähnliche Zölle einführten. Bei dem unvollkommenen Zustand der Grenzbewachung mußte jede einseitige Zollerhöhung oder gar eine Spirituosenperre durch den Schmuggel zunichte gemacht werden, zumal da, wo eine große Anzahl von Kolonien verschiedener Mächte mit geringer Küstenerstreckung nebeneinander liegen, wie es besonders in Westafrika der Fall ist. Jede einseitige Einschränkungsmasregel hätte hier nur zu finanzieller Schädigung des Fiskus geführt, ohne daß dabei der beabsichtigte Zweck erreicht worden wäre. Diese Schwierigkeit ist schon früh erkannt worden, und man hat eingesehen, daß hier nur durch internationale Verständigung der Kolonialvölker über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Schnapsverseuchung Afrikas — dieser Erdteil kommt wegen seiner weiten Ausdehnung und der Verteilung unter viele Kolonialmächte in erster Linie in Betracht — Abhilfe geschaffen werden könnte.

Bereits die erste internationale Konferenz zur Regelung kolonialer Angelegenheiten, die Berliner Kongokonferenz vom Jahre 1884 hatte in einer Resolution vom 22. Dezember den Wunsch ausgedrückt, es möchten durch eine besondere Vereinigung die Schwierigkeiten, welche die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs bei den Eingeborenen Afrikas mit sich bringen würde, geregelt werden. Der in dieser Resolution ausgesprochene Wunsch wurde verwirklicht durch die hauptsächlich zur Beratung über gemeinsame Maßnahmen zur Unterdrückung des Sklavenhandels zusammengetretene Brüsseler Konferenz vom Jahre 1890. Die Bestimmungen, welche diese Konferenz hinsichtlich der Spirituoseinfuhr traf, sind niedergelegt in den Artikeln 90—95 der Generalakte vom 2. Juli 1890; der Geltungsbereich der Akte erstreckt sich auf das ganze mittlere Afrika zwischen dem 20. Grad nördl. und dem 22. Grad südl. Breite, umfaßt also die deutschen Kolonien Togo, Kamerun und Ostafrika ganz, von Südwestafrika nur den nördlichen Teil. In den Teilen dieses Gebietes, wo bis 1890 aus religiösen (Einfuß des Islams) oder anderen Gründen keine Spirituosen konsumiert wurden, oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollten die Mächte die Einfuhr derselben verhindern und selbstverständlich auch die Fabrikation daselbst untersagen (Art. 91). In den übrigen Gebieten sollte die Einfuhr bestimmten Minimalzöllen unterliegen, bei mindestens gleicher innerer Fabrikationssteuer (Art. 92 u. 93); diese Mindestabgaben wurden zunächst auf 15 Franken für das hl von 50 Centigrad Alkoholgehalt festgesetzt und sollten in geeigneten Zeiträumen einer Revision auf Grund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen werden. Solche Revisionen fanden statt 1899 und 1906; die Konvention vom 8. Juni 1899 setzte den Zoll auf 70 Franken herauf, für Spirituosen mit mehr als 50 % Alkohol war der Zoll verhältnismäßig zu erhöhen, bei geringerem Alkoholgehalt durfte eine entsprechende Ermäßigung eintreten. Als Ausnahme brauchte der Normalzoll in Togo und

Dahome nur 60 Franken betragen. Die Konvention vom 3. Nov. 1906 erhöhte den Normalzoll weiter auf 100 Franken, ohne Sonderstellung für Togo.

Diese Zollerhöhungen waren das Ergebnis zahlreicher Kompromisse; denn die Anschauungen der verschiedenen Mächte über die im Interesse des Handels zulässige und über die im Interesse der Humanität notwendige Höhe der Spirituosenzölle gingen sehr erheblich auseinander. Die entschiedenste Stellung im Sinne möglichst weitgehender Einfuhrbeschränkung hat unstreitig England eingenommen; schon 1890 hatte es die Einführung eines Zolles von 200 Franken gefordert, dieser Antrag war aber an dem Widerstand der anderen Mächte gescheitert. Auch Deutschland hat sich früher einer stärkeren Beschränkung der Alkoholeinfuhr widersetzen zu müssen geglaubt, einerseits wohl aus dem fiskalischen Gesichtspunkte heraus und andererseits weil nach Ansicht der deutschen Regierung das Drängen Englands und Frankreichs auf Zollerhöhung nicht allein von dem Wunsch diktiert war, die Schädigungen des Alkohols von den Eingeborenen Afrikas fernzuhalten — diesen Wunsch hegte selbstverständlich auch die deutsche Regierung —, sondern gleichzeitig offensichtlich den Zweck verfolgte, den Import des deutschen Sprits zugunsten von fremden Waren zu beschränken, zumal Frankreich und Portugal an differenzieller Verzollung ihrer Produkte in ihren Kolonien festhielten.¹⁾ In der Tat war schon durch die bis 1899 erfolgten Zollerhöhungen und die Differenzierungen ein Sinken des Spiritusexports von Hamburg nach dem nichtdeutschen Westafrika von 5 $\frac{2}{3}$ Millionen Mark im Jahre 1890 auf 4 $\frac{1}{3}$ Millionen Mark im Jahre 1898 bewirkt worden, während die Ausfuhr nach Deutsch-Westafrika im gleichen Zeitraum nur von 400 000 auf 767 000 Mark gestiegen war. (Siehe Tabelle).

Ausfuhr von Spiritus und Spirituosen ausschl. Bier, Wein
u. Schaumwein aus Hamburg

	nach Deutsch-Westafrika (einschl. Südwest)	nach dem übrigen Westafrika
1890	16 416 dz = 401 170 Mk.	239 074 dz = 5 676 150 Mk.
5	18 376 „ = 487 000 „	186 755 „ = 4 557 080 „
8	24 452 „ = 767 600 „	159 411 „ = 4 374 100 „
1906	18 085 „ = 1 132 640 „	117 393 „ = 3 559 330 „

Es standen also bei diesen nicht unbeträchtlichen Summen starke Interessen der deutschen Branntweinproduktion im Spiel, die den Widerstand der hinter der Regierung stehenden Spiritusindustrie gegen Einschränkungsmaßregeln für ihr Produkt verständlich machten. Als berechtigt kann wohl in Anbetracht der überaus schädlichen Wirkungen, die der Alkohol auf die Schwarzen ausübt, der damalige Widerstand der deutschen Regierung gegen eine wirkungs-

¹⁾ v. König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, B. K. K. II 1900/01, S. 154.

volle Unterbindung der Schnapseeinfuhr in den Kolonien nicht angesehen werden. Aber werden auch heute noch die Interessen der Kolonien heimischen Partei- und anderen Sonder-Interessen untergeordnet, wieviel mehr damals! Auch hielt man von deutscher Seite die Schädigungen, die der Alkohol auf die Neger ausübte, wegen der größeren Widerstandsfähigkeit, die sie im Gegensatz zu den Süddeuceingeborenen besitzen, für nicht so erheblich, wie es die Alkoholgegner darstellten. Von Seiten vieler Kaufleute wurde betont, daß eine Beschränkung der Schnapseeinfuhr den Handel zu einem großen Teil lahm legen würde. Aus diesen Beweggründen heraus wußte sich die Regierung 1899 für Togo eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Spirituosenzölle zu verschaffen, worauf sich erklärlicherweise Frankreich für das benachbarte Dahome eine gleiche Ausnahme zubilligen ließ.

Die ablehnende Haltung, die die deutsche Regierung in der afrikanischen Alkoholfrage 1899 zeigte, und die sie auch 1906 noch vertrat, behielt sie erfreulicherweise nicht bei. Den Umschwung bezeichnet die unter Dernburgs Regime im März 1908 dem Reichstag vorgelegte Denkschrift „Alkohol und Eingeborenenpolitik“¹⁾, in der für wirksame Maßregeln zur Beschränkung des Alkoholkonsums der Eingeborenen eingetreten wird, insbesondere für eine Zollerhöhung auf den damaligen westafrikanischen Höchstfuß von 120 M. (Goldküste), der in einigen Jahren vielleicht auf 200 M. gebracht werden könnte.²⁾ Von diesem Zeitpunkt an hat sich die deutsche Regierung bemüht, eine stärkere Beschränkung des afrikanischen Spirituosenimports durchzusetzen: sie begründet die Notwendigkeit strengerer Maßnahmen vor allem mit dem Hinweis auf den unerwartet schnellen Fortschritt des Eisenbahnbaus im tropischen Afrika, der die Gefahr der Ueberschwemmung großer bisher vom Branntweihandel noch nicht berührter Gebiete in sich schließe. Dieses neu hinzugekommene Moment ließe eine Hinausschiebung der Revision bis zu dem 1906 dafür in Aussicht genommenen Jahr 1916 nicht angebracht erscheinen. Bisher ist es jedoch den Bemühungen der deutschen Regierung, denen sich die englische anschloß, nicht gelungen, eine Revision der Bestimmungen von 1906 durchzusetzen. Auf einer zu diesem Zweck im Januar 1912 in Brüssel zusammengetretenen Konferenz hatten Deutschland und England den Antrag auf Verschärfung der Beschränkungsmaßregeln gestellt; insbesondere sollte der Zoll 1913 auf 150 Franken und mit weiteren jährlichen Erhöhungen bis auf 200 Franken gebracht und die Sperrzone näher bestimmt werden. Indessen mußte die Konferenz unverrichteterweise auseinandergehen, da Frankreich entgegen seinen früheren Erklärungen sich den gestellten Anträgen gegenüber ablehnend verhielt. Es ist sehr zu erwünschen, daß möglichst bald eine Einigung in dieser höchst wichtigen Frage zustande kommt, da der bestehende

¹⁾ Reichstagsdruckache Nr. 817, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/08.

²⁾ Alkoholdenkschrift, S. 21.

Zustand eine wirksame Bekämpfung der Schnapseeinfuhr möglich macht.

Die deutsche Kolonialverwaltung hat sich, wie wir oben gesehen haben, in den letzten Jahren meist nicht auf die international festgesetzten Mindestfordernisse der Alkoholbekämpfung beschränkt; nur in Togo, wo der enge wirtschaftliche Zusammenhang mit Dahome ein weiteres unmöglich machte, ist sie bei dem Mindestzollsatz von 100 Franken (80 M.) stehen geblieben. In Kamerun beträgt der Zoll zur Zeit schon 300 M., in Ostafrika 100 Rupien = 133 $\frac{1}{3}$ M. und in Südwest, das nur zum Teil in die Brüsseler Spirituosenzone fällt, sogar 400 M. In Ostafrika ist die Verabfolgung alkoholischer Getränke an Eingeborene — außer den Weißen rechnen nur die christlichen Inder nicht dazu — ganz, in Südwest nahezu ganz verboten; in Togo und Kamerun ist das Hinterland für die Alkoholeinfuhr gesperrt. — Auch in den Südländereien, für welche keine internationale Vereinbarungen betreffs der Alkoholeinfuhr getroffen sind, ist die Abgabe von Alkohol an die Eingeborenen gänzlich untersagt; der Mindestzollsatz beträgt im Neuguineaschutzgebiet 200 M., in Samoa 250 M.

Die Zölle haben also eine beträchtliche Höhe erreicht und stehen weit über dem Niveau normaler Wertzölle; denn wenn man den Wert der Negerspirituosen hoch mit 50 Pf. für das Liter veranschlagt, so beträgt die Zollbelastung für Togo und Kamerun, wo allein noch für den Handel mit den Eingeborenen Spirituosen eingeführt werden, 160 bzw. 600 % des Wertes. Ein direkter Vergleich mit den Branntweinzöllen des Deutschen Reiches (von 1906 an 160 und 240 M., seit 1909 275 und 350 M. pro 100 kg), wie ihn Warnack¹⁾ anstellt und der für die Zölle aller Kolonien außer Südwest ungünstig ausfällt, ist nur für die Kolonien zugänglich, wo Spirituosen nicht an Eingeborene verabfolgt werden. Für Togo und Kamerun liegen die Verhältnisse dadurch anders, daß die Hauptmasse der eingeführten Spirituosen von weit geringerm Wert ist (durchschnittlich 50—60 Pf. für das l) als die in Deutschland importierten Branntweine, die meist aus feinen Biskören bestehen und einen Durchschnittswert von etwa 1,25 M. für das l besitzen.

Nichtsdestoweniger steht es außer Frage, daß eine weitergehende Beschränkung des Spirituosenimports in Afrika höchst wünschenswert ist. Die Tabellen 4 und 10 zeigen, daß zwar mit jeder Zollerhöhung ein Rückgang der Spirituoseneinfuhr erfolgt, daß aber jedesmal sofort wieder die Einfuhrziffern steigen. Indessen muß gegenüber den vielfachen Uebertreibungen der Alkoholgegner mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die früheren Höchstziffern (Togo 1904, Kamerun 1898) jetzt noch nicht wieder erreicht werden, trotz der steigenden Tendenz, welche die Einfuhrziffern in den letzten Jahren zeigen, und vor allem auch auf die Tatsache,

¹⁾ Warnack, Der Schnaps in Deutsch-Ostafrika; Alkoholfrage 1912, S. 135.

daß sich die Alkoholeinfuhr heute bei den fortgeschrittenen Verkehrsverhältnissen der Kolonien auf eine weit größere Bevölkerungsziffer als früher verteilt, sodaß also der Prokopffanteil des Alkoholkonsums erheblich gefallen ist. Da als Maßstab für das Vordringen europäischer Güter — und damit auch des Branntweins — bei den Eingeborenen die Einfuhrziffern der Kolonien gelten können, so läßt der prozentuale Anteil der Spirituosen an der Gesamteinfuhr ungefähr erkennen, ob der Spirituosenverbrauch der mit dem europäischen Handel in Berührung gekommenen Neger pro Kopf größer oder kleiner geworden ist. Die Tabellen zeigen nun aber deutlich, daß dieser Anteil überall weit stärker als die absoluten Ziffern der Spirituoseneinfuhr gefallen sind, was zum Teil allerdings mit der Zunahme der Einfuhr von Eisenbahnmaterialien usw. zusammenhängt. Es wäre schon als Fortschritt zu bezeichnen gewesen, wenn bei der starken Ausdehnung des Handels die Branntweineinfuhr konstant geblieben wäre; statt dessen hat sie sogar absolut gegen früher abgenommen und erst in den letzten Jahren nähert sich, besonders in Togo, die Branntweineinfuhr der früheren Höchstziffer. Ein noch größerer Fortschritt wäre es allerdings, wenn es gelänge, die Schnapsseinfuhr noch erheblich stärker zu unterbinden.

Fiskalische Erwägungen sollten in dieser Frage keine Rolle spielen; aber es sei darauf hingewiesen, daß sich die vom fiskalischen Standpunkt aus gehegten Befürchtungen, es werde durch die Zollerhöhungen ein erheblicher Rückgang der Einnahmen veranlaßt werden, wenigstens in den deutschen Kolonien bisher nicht bewahrheitet haben. Genaue Ziffern über die aus den Spirituosenzöllen geflossenen Einnahmen liegen leider nicht vor; aber in den Tabellen 25 und 26 ist für die hauptsächlich hierbei in Betracht kommenden Kolonien Togo und Kamerun versucht worden, einen gewissen Anhalt für die Erträgnisse des Branntweinzolls zu geben. Es ist für eine Reihe von Jahren die Menge des eingeführten Branntweins mit dem jeweilig geltenden Zollsatz für gewöhnliche 50%oige Spirituosen multipliziert worden.

Für Kamerun ist dieser Zollsatz der geringste, der in Anwendung kommen kann, es ergeben sich also aus der Multiplikation die Mindesterträge des Spirituosenzolls, die in Wirklichkeit überschritten werden. Da in Togo jedoch für Spirituosen von geringerem Alkoholgehalt als 50%o bestimmte Abzüge vom Normalzoll gemacht werden, so erhalten wir hier nicht den Mindestertrag, sondern eine Zahl, welche ungefähr die wirkliche Höhe der Spirituosenzolleinnahmen darstellt; denn es läßt sich annehmen, daß die geringere Höhe des Zolles für alkoholärmere Spirituosen ungefähr durch die höhere Verzollung der alkoholreicheren und der höherwertigen Spirituosen ausgeglichen wird.

Es sind meist nur solche Jahre berücksichtigt worden, in denen keine Zollerhöhung vorgenommen worden ist; bei den Jahren, wo eine Erhöhung stattfand, ist nur der geringere Zollsatz in Rechnung gestellt worden. Es zeigt sich, daß von einer Minderein-

nahme keineswegs die Rede sein kann. Die Zahlen sind vielmehr in dauerndem Steigen begriffen. Die Zunahme ist von 1906 bis 1910 allerdings nur ziemlich gering gewesen, aber das Jahr 1911 hat sowohl in Togo wie in Kamerun ein erneutes beträchtliches Herausgehen der Einnahmen gebracht, dem allerdings 1912 in Togo infolge der Abnahme der Spirituosenzufuhr ein Rückgang gefolgt ist, der aber durch die in absehbarer Zeit zu erwartende Zoll-erhöhung bald wieder wettgemacht werden wird.

Die Tabellen 25 und 26 geben gleichzeitig Aufschluß darüber, wie groß der Anteil der auf die angegebene Weise berechneten Einnahmen aus den Spirituosenzöllen am gesamten Zollertrag ist. In Togo lieferten die Spirituosen in fast allen genannten Jahren 40—50 % der Zolleinnahmen, in Kamerun ist ihr Anteil früher ebenso hoch gewesen, aber neuerdings bis auf unter 30 % gesunken, hauptsächlich infolge der ertragreichen Ausfuhrzölle, denn ihr Anteil an den Einnahmen aus den Einfuhrzöllen allein beziffert sich 1911 auch noch auf 37 %. In diesen Zahlen stellt sich die große Bedeutung dar, welche die Spirituosenzölle für die kolonialen Finanzen haben, zumal wenn man berücksichtigt, mit welchem großem Anteil die Zolleinnahmen an den gesamten Einnahmen der Kolonien beteiligt sind. J. J. 1911 lieferten die Spirituosenzölle in Kamerun 12 %, in Togo sogar 28 % der gesamten eigenen Einnahmen (immer die Richtigkeit der berechneten Ziffern vorausgesetzt). Zu den Zöllen wären noch die Einnahmen aus den Schanklizenzabgaben usw. hinzuzurechnen, wenn man die Rolle der Spirituosenabgaben im Finanzsystem vollständig würdigen will.

§ 12. Die Ausfuhrzölle.

Ausfuhrzölle wurden — und werden noch heute — innerhalb des Deutschen Kolonialreiches von den verschiedensten Artikeln erhoben und zwar, wie die Einfuhrzölle, ganz überwiegend aus finanziellen Gründen. Aber wie dort, so walten auch hier neben der Absicht auf Erzielung von Einnahmen mehr oder weniger andere Absichten vor, wie sich wieder aus der Auswahl der mit Ausfuhrzöllen belegten Gegenstände ergibt:

1) Die zurzeit wichtigsten und ertragreichsten Ausfuhrzölle sind die auf solche mineralischen Produkte, für welche wegen ihrer Seltenheit die Länder, in denen sie vorkommen, ein natürliches Monopol besitzen. Hierhin gehören die Zölle auf Diamanten in Südwestafrika und die auf Guano bezw. Phosphat, welche in Südwest schon seit langen Jahren erhoben werden, dort aber infolge Erschöpfung der Lager bedeutungslos geworden sind, während sie in jüngster Zeit auf den Südseeinseln verhältnismäßig große Erträge liefern.

2) In zweiter Linie sind mit Ausfuhrzöllen belegt Produkte der Sammeltätigkeit oder auch der primitiven Landwirtschaft der Eingeborenen. Zu dieser Klasse gehören vornehmlich die Ausfuhrzölle auf Kautschuk, Kopro, Kopal, Palmferne, Trepang, Schildpatt, Perlmutter. Von den Zöllen auf diese Produkte sind in der Regel die gleichartigen Erzeugnisse von Europäerplantagen befreit, da der Zoll gewöhnlich nur den Eingeborenen Lasten auferlegen soll. Solche Befreiung findet aber nicht statt bei dem Kopraxolle im Neuguineaschutzgebiete.

3) Verfolgten diese beiden Arten von Ausfuhrzöllen rein finanzielle Zwecke, so treten bei anderen auch wirtschaftspolitische Gründe als mitbestimmend auf. So bei dem in den afrikanischen Kolonien erhobenen Elfenbeinzoll, der nicht nur zur Gewinnung von Einnahmen auferlegt ist, sondern gleichzeitig bezweckt, den Elefantenbestand vor zu schneller Vernichtung zu bewahren dadurch, daß mittelst des Elfenbeinzolles die Rentabilität der Jagd herabgesetzt wird. (Ergänzt wird dieser Zoll durch hohe Schießgelder für Elefanten und durch das Verbot der Ausfuhr von Zähnen unter einem bestimmten Mindestgewicht, wodurch bewirkt wird, daß immer die jungen Elefanten geschont werden müssen und für Nachwuchs gesorgt ist.) Auch beim Ausfuhrzoll auf Kautschuk spielt übrigens das Moment der Einschränkung der Raubwirtschaft an den Kautschukbeständen eine gewisse Rolle.

4) Wirtschaftspolitischer Art sind die vielfach erhobenen Ausfuhrzölle auf Vieh, welche weniger zur Erzielung von Einnahmen eingeführt als vielmehr dazu bestimmt sind, daß im Interesse der zukünftigen Produktion eine zu starke Viehaustruhr verhindert wird und daß vor allem auch in den Nachbarländern dadurch keine Konkurrenz hochkommt. Das letzte Motiv war ausschließlich wirksam bei dem Erlaß des Ausfuhrzolles auf Sisalpflanzgut in Ostafrika, der das Aufkommen der Sisalhankultur in Britisch-Ostafrika erschweren sollte; ferner bei den Prohibitiv-Ausfuhrzöllen auf Angoraziegen in Südwest, auf Strauße in Ostafrika.

5) Endlich gibt es auch Ausfuhrzölle zu wohlfahrtspolizeilichen Zwecken. So wurden verschiedentlich Ausfuhrzölle gelegt auf die wichtigsten Lebensmittel der Eingeborenen, wenn eine Hungersnot drohte und befürchtet wurde, daß die Eingeborenen in ihrer geringen Voraussicht für die Zukunft durch die augenblicklich dann wohl gerade hohen Preise verführt würden, einen Teil ihres geringen Lebensmittelvorrats zu exportieren. Durch Ausfuhrzölle sollten dann die Preise niedrig gehalten werden, so daß der erhöhte Anreiz zur Ausfuhr fortfiel. Ob diese Zölle tatsächlich immer in der gewünschten Richtung gewirkt haben oder ob nicht doch die Erhebung von Ausfuhrzöllen in den nicht von der Hungersnot berührten Gebieten der Kolonie, die aber dennoch wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse nicht in der Lage waren, den bedrohten Bezirken mit ihrem Ueberschuß auszuweichen, eine ungerechte und unzweckmäßige Erschwerung der Ausfuhr bedeutete, mag zum mindesten zweifelhaft erscheinen.

Ueber die Berechtigung der Ausfuhrzölle vergl. auch die Ausführungen im § 17.

§ 13. Die Durchfuhrzölle.

Solange nicht die gesamte Grenze einer Kolonie mit Zollposten besetzt ist, ist es nicht möglich, Waren, die durch die Kolonie hindurch in das Gebiet einer fremden Macht überführt werden sollen, vom Einfuhrzoll zu befreien, da eine Kontrolle darüber, ob eine Wiederausfuhr an der Grenze des Hinterlandes erfolgt, nicht möglich ist. In diesen Fällen besteht also praktisch eine Durchgangsabgabe in Höhe des Einfuhrzolles. Erst wenn auch an den Landgrenzen im Innern Zollposten bestehen, läßt sich eine Befreiung der Durchfuhrwaren vom Einfuhrzoll ermöglichen.

Soweit die Birnengrenzen genügend besetzt sind, ist in den deutschen Kolonien meist ein abgabenfreier Durchfuhrverkehr eingerichtet worden. Für Togo und Südwestafrika ist die Bestimmung ergangen, daß Durchfuhrwaren von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit sind (Zollverordnung für Togo vom 24. März 1910 § 8, Ausführungsbestimmungen § 8; Verordnung vom 28. September 1908 für Südwest).

In Togo kommt eine Durchfuhr von der See her nach den im Innern angrenzenden Kolonien praktisch nicht in Frage. Nur zwischen der östlichen und westlichen Landgrenze des nördlichen Teils der Kolonie besteht ein ziemlich lebhafter Durchgangsverkehr infolge des Kolahandels zwischen der Goldküstenkolonie und dem Sudan. Dieser Handel unterliegt zwar gewissen Abgaben, nämlich Wegegebühren, die aber nicht als eigentliche Durchfuhrabgaben angesprochen werden können, da sie als Gegenleistung für die Leistungen der Regierung für den Wegebau und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienen. — In Südwestafrika besteht ein Durchfuhrverkehr zur Zeit nicht; erst wenn das Bahnnetz der Kolonie an das südafrikanische angeschlossen sein wird, ist eine nennenswerte Durchfuhr zu erwarten. —

In Ostafrika, wo ein Durchgangsverkehr zwischen dem Indischen Ozean und dem Belzischen Kongogebiet stattfindet, der mit dem Ausbau der Mittellandbahn bedeutenden Umfang zu gewinnen verspricht, ist eine geringe Gebühr von 16 Pesa für jede einzelne Trägerlast als Ersatz der Unkosten der Zollkontrolle zu entrichten. (Zollverordnung vom 13. Juni 1903 § 12, Ausführungsbestimmungen dazu vom 4. Dezember 1903 § 23); eigentliche Durchgangszölle über den Unkostenersatz hinaus sind durch die Bestimmungen der Kongoakte ausgeschlossen. — Das letztere gilt auch für Teile von Kamerun; für den durch sie gehenden Durchgangsverkehr besteht eine Abgabe von 50 Pfg. für jedes Kollo zuzügl. 15 Pfg. für statistische Aufschreibungen (Zollverordn. v. 1. August 1911 § 7, Ausführungsbest. § 34). In den nicht der Kongoakte unterworfenen Gebietsteilen, wozu vor allem auch der praktisch in Betracht kommende Durchgangsweg vom Niger-Venné zum französischen Tschadseegebiet gehört, kommen jedoch Durchfuhrzölle zur Erhebung; sie betragen in dem Fall, daß die Tariffsätze des Bestimmungslandes niedriger sind als die des Schutzgebietes, die Differenz zwischen dem ersteren und letzteren, in allen anderen Fällen indessen nur eine geringe Gebühr von 5 % des bei der Einfuhr berechneten Zollbetrages. In Art. 11 und 12 des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911 ist den Franzosen Abgabenfreiheit der Durchfuhr durch die Landesteile westlich vom Ubangi und über die Niger-Venné-Tschadseestraße zugestanden; die näheren Bestimmungen darüber sind einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten, welche bisher noch nicht erfolgt ist. Eine sog. Durchgangsgebühr wird auch in Samoa erhoben für Waren, die im Zollamt von Apia gelandet und unverzollt wieder ausgeführt werden; diese Gebühr zeigt also mehr den Charakter einer Lagergebühr als den eines Durchgangszolles.

§ 14. Die Zollbefreiungen.

Für die Kenntnis eines Zollsystems sind nicht nur die Zölle selbst, sondern auch die Zollfreiheiten, welche der Tarif gewährt, wichtig. Nirgends sind alle Einfuhrwaren zu verzollen; aus Gründen der wirtschaftlichen oder zolltechnischen Zweckmäßigkeit sind überall diese oder jene Waren zollfrei gelassen, auch da, wo der Grundsatz der allgemeinen Zollbelastung besteht. Die Zollbefreiungen können von zweierlei Art sein: sie hängen entweder an der Art der eingeführten Ware selbst oder an der Person oder Korporation, welche die Ware einführt. Die Zollbefreiungen der ersten Kategorie brauchen in den Gebieten, wo eine allgemeine Zollpflicht nicht besteht, im Tarif nicht besonders aufgeführt zu werden, während die Tarife, nach welchen alle nicht mit Sonderzöllen belegten Waren einem allgemeinen Wertzoll unterworfen sind, beide Kategorien von Zollfreiheiten, die sachlichen wie die persönlichen, aufzuführen müssen. Das erstere ist in Südwestafrika, das letztere in den übrigen Kolonien der Fall. Von dieser formellen Verschiedenheit abgesehen, ist eine große Reihe von Zollfreiheiten in sämtlichen Kolonien übereinstimmend durchgeführt. Die Übereinstimmung ist dankenswerterweise besonders groß, seitdem 1903 die Kolonialverwaltung auf Vereinheitlichung der kolonialen Zollordnungen und Zolltarife, soweit eine solche bei der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Bedürfnisse der verschiedenen Kolonien möglich und zuträglich ist, hingewirkt hat. Seit dieser Zeit ist auch eine große Anzahl von Zollfreiheiten für das ganze deutsche Kolonialreich einheitlich durchgeführt. Nur in Samoa besteht bisher keine bestimmte Zollfreiliste. —

a) Persönliche Zollfreiheiten.

In erster Linie zählt selbstverständlich das Gouvernement für die von ihm selbst eingeführten Gegenstände keinen Zoll, ebenso sind die von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Waren zollfrei. Die in den deutschen Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften erhalten zu ihrer Unterstützung Zollbegünstigungen. Während der 1890er Jahre wurde ihnen in den afrikanischen Kolonien Rückvergütung für die von ihnen gezahlten Zölle bis zu einer bestimmten Höhe (meist 1000—1200 M., in Kamerun bis zu 2000 M. jährlich) bewilligt; ausgeschlossen von dieser Vergünstigung waren jedoch diejenigen Missionsgesellschaften, welche gleichzeitig Handelsgeschäfte betreiben. Später wurde indessen diese Art der Zollbegünstigung ersetzt durch die Bestimmung, daß christliche Missionen und Kirchengesellschaften sowie Krankenhäuser und Heilanstalten Zollfreiheit genießen für die von ihnen eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen. — Weitere Zollbefreiungen erleichtern die Einwanderung in die Schutzgebiete und Reisen nach denselben; dazu gehören: Anzugs- und Heiratsgut, das zum Zwecke dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer eingeführt wird; Handwerkszeug und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern oder Künstlern zur Ausübung ihres Berufs mitgeführt werden; Handgepäck, Kleidungsstücke, Wäsche, Ausrüstungsgegenstände usw. von Reisenden.

b) Sachliche Zollbefreiungen.

Sie bezwecken größtenteils die Erleichterung der Einfuhr von Gegenständen, die der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien, der Entwicklung und Hebung ihrer Produktivkräfte und kulturellen Aufgaben allgemeiner Natur dienen. Dahin gehören: Maschinen, Geräte, Materialien und Betriebsmittel, welche unmittelbar zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen, sowie unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betrieb von Eisenbahnen und

§ 15. Die Höhe der Zollbelastung.

Für die Höhe der Zollbelastung läßt sich an Hand der Tarife eine genaue Vergleichung zwischen den einzelnen Kolonien nicht durchführen, da die zollpolitischen Verhältnisse der Gebiete zu große Verschiedenheiten aufweisen und sich daher keine allgemeinen Schlüsse aus der verschiedenen Zollbelastung des einen oder andern Artikels ziehen lassen. Auch wo ein allgemeiner Wertzoll besteht — er beträgt jetzt in allen damit ausgestatteten Kolonien 10 %, nur in Samoa 12½ % —, bietet dessen Höhe keine genügende Grundlage für eine Vergleichung, denn daneben ist ja in den verschiedenen Kolonien eine sehr verschiedene Reihe von Artikeln teils mit höheren, teils mit niedrigeren Zöllen belegt oder vom Zoll befreit.

Während in Kulturstaaten die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung verglichen werden kann durch Gegenüberstellung der Zollbelastung pro Kopf der Bevölkerung, ist solches in den Kolonien nicht angängig, da die weiße und farbige Bevölkerung nicht mit demselben Maße gemessen werden kann und das Zahlenverhältnis der Rassen in den Kolonien sehr verschieden ist, sowie besonders weil der Teil der Eingeborenenbevölkerung, der in nennenswertem Umfange Einfuhrwaren aufnimmt, je nach dem Stande der Erschließung in den verschiedenen Kolonien sehr verschieden ist. Ein Vergleich ist somit hier nur möglich durch Gegenüberstellung von Zolleinnahmen und Außenhandel. Ein solcher Vergleich ist für das letzte Jahrzehnt in Tabelle 27 durchgeführt. Leider ist es nicht möglich, für eine längere Reihe von Jahren zurück das Verhältnis von Einfuhrzöllen und Gesamtwert der Ausfuhr anzugeben, da die früheren Statistiken die Zolleinnahmen aus Ein- und Ausfuhrzöllen nicht getrennt angeben. Erst für die Jahre von 1907 an hat sich solche Aufstellung ermöglichen lassen (Tabelle 28).

Wie aus Tabelle 27 ersichtlich, schwankte die durchschnittliche Zollbelastung des Gesamthandels in den verschiedenen Kolonien und zu verschiedenen Zeiten in den Grenzen von 0—17 % oder, wenn man die Diamantenzölle in Südwestafrika, welche für dieses Schutzgebiet exceptionelle Verhältnisse schafften, unberücksichtigt läßt, von 0—12 % des Wertes. Naturgemäß konnte bei den niedrigen Zollsätzen der ersten Entwicklungsjahre, die in der Tabelle nicht mehr enthalten sind, die Durchschnittszollbelastung nur wenige Prozente betragen. Mit dem allmählichen Heraufgehen der Zollsätze, insbesondere auch der Einführung einer Einfuhrzollpflicht für fast alle Handelswaren, ist die Zollbelastung in den afrikanischen

Kolonien bis gegen 1900 auf 6—10 % gestiegen und hat auch in den nächsten Jahren noch etwas zugenommen. Dann aber ist trotz der Zollerhöhungen, die 1903/4 sowie später eintraten, die Durchschnittszollbelastung konstant geblieben oder sogar noch etwas gefallen, so daß sie auch heute nicht viel höher ist als 1900. — Wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, beruht diese Erscheinung auf der relativen Abnahme der hoch zu verzollenden Spirituoseinfuhr bei gleichzeitiger starker Zunahme der zollfreien Zufuhren für die wirtschaftliche Erschließung der Kolonien, insbesondere der Bahnbaumaterialien. — In den Südsekolonien, wo bisher keine Bahnen gebaut worden sind, ist ein Rückgang der Zollbelastung daher nicht eingetreten; in Neuguinea hat die Zollbelastung erst 1908 das Niveau erreicht, das sie in Deutsch-Afrika hat, in Samoa ist sie seit 1903 ziemlich konstant und niedriger als in den anderen Kolonien.

Da die Einfuhrzölle die Ausfuhrzölle an Anzahl und Höhe übertreffen, so ist die Zollbelastung der Einfuhr durch die Einfuhrzölle bedeutend höher als die der Ausfuhr durch die Ausfuhrzölle (vgl. Tabelle 28). Die Einfuhrzollbelastung betrug 1911 in den verschiedenen Kolonien zwischen 5,4 und 20,8 %, während die Ausfuhrzollbelastung nur zwischen 0 und 5,3 % schwankte.

Die Einfuhrbelastung ist nach der Tabelle im Jahre 1911 am höchsten in Togo mit 20,8 % (1912 Rückgang auf 15,8 %), dann folgt Samoa mit 14,7 %, Kamerun mit 12,3 %, Neuguinea (Altes Schutzgebiet) mit 10,6 %; beträchtlich geringer stellt sie sich in Ostafrika mit 8,0 %, (1912: 8,5 %), im Inselgebiet der Südsee mit 7,9 %, und am niedrigsten ist sie in Südwest mit nur 5,4 % (1912: 6,5 %). Die bei der Ermittlung dieser Werte angewandte Methode ist jedoch als eine sehr rohe zu bezeichnen. Es ist gänzlich außer Acht gelassen worden, daß in den einzelnen Kolonien sehr verschiedene Mengen von Gütern eingeführt werden, die nicht zu den eigentlichen Handelswerten gehören, welche für die Ermittlung der Zollbelastung allein in Betracht gezogen werden dürfen. Es ist das namentlich die Einfuhr von Regierungsgütern, von barem Geld und vor allem von Eisenbahnbaumaterialien. Die hierher gehörigen Werte, die sämtlich zollfrei eingehen, müßten von der Gesamteinfuhr abgezogen werden, um die Summe der Einfuhr von Handelsgütern zu erhalten. Nun ist aber die Einfuhr von Bahnbaumaterialien schwierig abzuondern, da sie in der Handelsstatistik nicht als besonderer Posten erscheint, vielmehr in einer großen Reihe von Posten enthalten ist, die auch einen mehr oder weniger großen Anteil der privaten Einfuhr umfassen. Jedoch läßt sich der Bahnbaubedarf wenigstens annähernd ermitteln, indem man die Posten herausgreift, die fast ausschließlich oder zum größten Teil Bahnbaumaterial enthalten. Der Umstand, daß hierin auch private Einfuhr enthalten ist, wird ungefähr dadurch ausgeglichen, daß auch andere handelsstatistische Positionen Bahnbaubedarf enthalten. Die zur Berechnung des Bahnbaubedarfs angewandte Methode ist in den verschiedenen Kolonien nicht gleich. Es wird der Einfuhr

von Bahnmateriale gleichgesetzt: in Togo¹⁾: die Einfuhr von Roheisen, eisernen Schienen, von allen nicht besonders genannten Eisenwaren und Dynamit; in Deutsch-Ostafrika²⁾: die über die Häfen Tanga und Darassalam, die Ausgangspunkte der Bahnlinien, gehende Einfuhr von Roheisen, eisernen Schienen, von allen nicht besonders genannten Eisenwaren, sowie von Transportmitteln und Fahrzeugen; in Kamerun (1911)³⁾: die Einfuhr von Roheisen und eisernen Schienen; die Hälfte der Einfuhr von Wellblech, von nicht besonders genannten Eisenwaren, von Zement, Kalk usw.; $\frac{3}{4}$ der Transportmaschinen und Fahrzeuge. Das letztere Verfahren ist in der folgenden Zusammenstellung für Südwest angewendet worden.

Auf diese Weise berechnet sich die Einfuhr von Handelswerten in den afrikanischen Kolonien folgendermaßen (Zahlen für 1911):

Einfuhr von	Togo	Kamerun	Südwest	Ostafrika
Bahnbaumaterial	414 153	2 642 300	7 309 403	9 021 000
Bargeld	1 366 994	2 978 600	408 151	2 108 800
Zusammen:	1 781 147	5 620 900	7 717 554	11 129 800
Abzuziehen von der Gesamteinfuhr:	9 620 030	29 317 514	45 301 955	45 891 000
E. v. Handelswaren:	7 838 883	23 696 614	37 584 401	34 761 200
danach berechnete Zollbelastung %	25,5	15,2	6,5	10,6
dagegen nach Tab. 28	(20,8)	(12,3)	(5,4)	(8,0)

In den Südseekolonien kommt eine Einfuhr von Bahnbau- material nicht in Frage. Abzüglich des Bargeldes ergibt sich in Neuquinea, Altes Schutzgebiet, eine Einfuhr von Handelswaren in Höhe von 4 978 737 M., wonach sich die Zollbelastung auf 11,2 % (gegenüber 10,6 %) berechnet. In Samoa stellt sich die Zollbe- lastung bei Abzug der Bargeldeinfuhr auf 14,7 %.

Die so ermittelten Werte der Zollbelastung, die meistens 1–3, in Togo sogar 5 % höher sind, als die auf Grund der Gesamt- einfuhr errechneten, können natürlich ebenfalls keinen Anspruch auf große Genauigkeit machen. Abgesehen davon, daß der Wert des Bahnbaumaterials nicht zweifelsfrei ermittelt ist, würde es nötig

¹⁾ vgl. Dfschr. 1911/12, S. 99.

²⁾ vgl. Dfschr. 1911/12, S. 37.

³⁾ 1911 hat eine besondere Anschreibung des Bahnmaterials stattgefunden; vgl. Dfschr. 1911/12, S. 75; „Kamerun als Ein- und Ausführmarkt i. J. 1911“, Berichte über Handel und Industrie, hrsg. vom Reichsamt des Innern, Bd. XVIII, Heft 9, S. 393/4.

sein, die von der Regierung eingeführten Güter abzugiehen und vor allem auch zu berücksichtigen, ob eine größere oder geringere Menge privater Einfuhr zur Errichtung von landwirtschaftlichen, gewerblichen und Verkehrsanlagen eingeführt wird, um die Belastung der wirklichen Verbrauchsgüter, die nicht zu dauernden produktiven Anlagen Verwendung finden, zu erhalten. Außerdem besteht als Fehlerquelle auch hier der Umstand, daß sich die Ziffern für die Handelsumsätze auf das Kalenderjahr, die für die Zolleinnahmen dagegen auf das Rechnungsjahr beziehen. Immerhin sind sie für Zwecke der Vergleichung etwas besser geeignet, als die Ziffern der Tabelle 28.

In der Siedlungskolonie Südwest, wo die Zölle fast ausschließlich von der weißen Bevölkerung getragen werden, weist die Zollbelastung den niedrigsten Stand von 6,5 % auf, der sich auch bei Berücksichtigung der hier sehr bedeutenden Regierungseinfuhr nur um ungefähr 1 % erhöht. In Deutsch-Ostafrika stellt sich die Zollbelastung mit 10,6 % ungefähr auf die Höhe des allgemeinen Wertzollens; es gleichen sich demnach die höher zu verzollenden Einfuhrmengen mit den zollfrei eingehenden aus. Ähnlich ist die Sachlage in Neuguinea, wo die Zollbelastung mit 11,2 % nur unwesentlich höher ist, hauptsächlich wohl infolge der höheren Spirituosenzölle. In Samoa wird durch die um 2½ % größere Höhe des allgemeinen Wertzolls in Verbindung mit geringerem Umfang der zollfreien Einfuhr eine Zollbelastung von 14,7 % bewirkt. Am stärksten ist die durchschnittliche Zollbelastung in Kamerun mit 15,2 % und besonders in Togo, wo sie die beträchtliche Höhe von 25,5 % erreicht. In beiden Kolonien ist die Höhe der Belastung auf den großen Anteil, mit welchem die Spirituosen an der Gesamteinfuhr beteiligt sind, zurückzuführen. In Kamerun betrug 1911 der Branntweinzoll durchschnittlich 250—300 % des Wertes gegenüber nur 120 % in Togo; da aber der Branntwein in Togo an der Gesamteinfuhr mit 8,0 % beteiligt ist, in Kamerun jedoch nur mit 2,2 %, so wird die durchschnittliche Zollbelastung der Einfuhr in Togo durch den Branntweinzoll doch noch beträchtlich höher hinaufgeschraubt als in Kamerun.

Die Zollbelastung der Ausfuhr (vgl. Tab. 28) ist in Samoa gleich 0, und auch in Südwest (abgesehen vom Diamantenzoll) und in Togo verschwindend gering; in Ostafrika und Neuguinea beläuft sie sich auf rund 3 %, in Kamerun auf 5 %. — Die Höhe der Zölle kann da am größten sein wo ein gewisser Seltenheitswert vorliegt, wie besonders bei den, südwestafrikanischen Diamanten, die daher den äußerst hohen Zoll von 33⅓ % zu tragen hatten. Die jetzt bestehenden Phosphatabgaben in der Südsee gehen nicht über 5 % des Wertes hinaus. Bei den mit Ausfuhrzöllen belegten Produkten der Sammeltätigkeit der Eingeborenen beläuft sich die Zollbelastung meist auf 2 bis höchstens 10 % des Wertes; letzterer Satz wird mehrfach von den Kautschukzöllen erreicht und bei den jetzigen niedrigen Kautschukpreisen überschritten, wie das auch in

fremden Kolonien der Fall ist. Von den Ausfuhrzöllen müssen die auf Mineralprodukte völlig von den exportierenden Unternehmungen bezw. deren Abnehmern getragen werden; die übrigen finanziell in Betracht kommenden Ausfuhrzölle (Kautschuk, Elfenbein, Kopra) lasten jedoch zum allergrößten Teil auf den Farbigen, soweit die den Export betreibenden Handelsunternehmungen in der Lage sind, den Zoll, den sie tragen müssen, auf die Eingeborenen abzuwälzen, was ihnen meist gelingen wird. Die Pflanzungen werden mit Ausfuhrzöllen zur Zeit nicht belastet mit Ausnahme der Kokospflanzungen im Neuguinea-Schutzgebiet.

§ 16. Die Ein- und Ausfuhrverbote.

Ein- und Ausfuhrverbote, welche in den heutigen Kulturstaaten nur vereinzelt vorkommen und verhältnismäßig geringe Bedeutung haben, spielen im Auslandsverkehr aller Kolonien, und so auch der deutschen Schutzgebiete, eine nicht unbedeutende Rolle. Nach ihrer Zweckbestimmung kann man sie einteilen in Verbote wirtschaftlichen, polizeilichen und allgemein-politischen Charakters.¹⁾

Einfuhrverbote wirtschaftspolitischer Art, mit der Bestimmung, einen Produktionszweig vor ausländischer Konkurrenz vollkommen zu schützen, hat es in den deutschen Schutzgebieten nie gegeben, wie ja auch Schutzzölle nur eine geringe Ausbildung erfahren haben.

Dagegen finden sich polizeiliche Einfuhrverbote in außerordentlich großer Zahl. Durch sie sollen von den Kolonien Waren ferngehalten werden, welche geeignet sind, den Menschen, Tieren oder Pflanzen der Gebiete Gefahren zu bringen oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Bestand der deutschen Herrschaft über die Eingeborenen zu bedrohen. So ist in allen deutschen Kolonien die Einfuhr von Waffen, Munition und Sprengstoffen unter Kontrolle gestellt, die Abgabe von Präzisionswaffen an Eingeborene durchaus, von Vorderladern zum Teil ebenfalls ganz verboten, zum Teil unter besonderen Kautelen erlaubt. Je mehr es allmählich gelang, dem Schmuggelwesen zu steuern, desto strengere Verbote konnten eingeführt werden. Dies gilt auch von den Spirituosen, deren Einfuhr in allen Kolonien durch hohe Zölle erschwert wird, und deren Verabfolgung an Eingeborene außer in den küstennahen Gebieten von Togo und Kamerun starken Beschränkungen unterliegt oder ganz verboten ist, damit die Eingeborenen vor den schädlichen Folgen des Alkoholkonsums behütet werden. In ähnlicher Weise ist auch die Einfuhr von Opium (außer zu medizinischen Zwecken) in den Gebieten untersagt, wo eine Ausbreitung des Opiumgenusses infolge ostasiatischer Einflüsse, insbesondere durch chinesische Kontraktarbeiter zu befürchten ist. Neuerdings ist aus denselben Motiven heraus die Einfuhr von Hanffaat (Dagga, Gassisch) in Deutschsüdwestafrika verboten worden. —

¹⁾ vergl. Veris, Art. Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

fremden Kolonien der Fall ist. Von den Ausfuhrzöllen müssen die auf Mineralprodukte völlig von den exportierenden Unternehmungen bezw. deren Abnehmern getragen werden; die übrigen finanziell in Betracht kommenden Ausfuhrzölle (Kautschuk, Elfenbein, Kopra) lasten jedoch zum allergrößten Teil auf den Farbigen, soweit die den Export betreibenden Handelsunternehmungen in der Lage sind, den Zoll, den sie tragen müssen, auf die Eingeborenen abzuwälzen, was ihnen meist gelingen wird. Die Pflanzungen werden mit Ausfuhrzöllen zur Zeit nicht belastet mit Ausnahme der Kokospflanzungen im Neuguinea-Schutzgebiet.

§ 16. Die Ein- und Ausfuhrverbote.

Ein- und Ausfuhrverbote, welche in den heutigen Kulturstaaten nur vereinzelt vorkommen und verhältnismäßig geringe Bedeutung haben, spielen im Auslandsverkehr aller Kolonien, und so auch der deutschen Schutzgebiete, eine nicht unbedeutende Rolle. Nach ihrer Zweckbestimmung kann man sie einteilen in Verbote wirtschaftlichen, polizeilichen und allgemein-politischen Charakters.¹⁾

Einfuhrverbote wirtschaftspolitischer Art, mit der Bestimmung, einen Produktionszweig vor ausländischer Konkurrenz vollkommen zu schützen, hat es in den deutschen Schutzgebieten nie gegeben, wie ja auch Schutzzölle nur eine geringe Ausbildung erfahren haben.

Dagegen finden sich polizeiliche Einfuhrverbote in außerordentlich großer Zahl. Durch sie sollen von den Kolonien Waren ferngehalten werden, welche geeignet sind, den Menschen, Tieren oder Pflanzen der Gebiete Gefahren zu bringen oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Bestand der deutschen Herrschaft über die Eingeborenen zu bedrohen. So ist in allen deutschen Kolonien die Einfuhr von Waffen, Munition und Sprengstoffen unter Kontrolle gestellt, die Abgabe von Präzisionswaffen an Eingeborene durchaus, von Vorderladern zum Teil ebenfalls ganz verboten, zum Teil unter besonderen Kautelen erlaubt. Je mehr es allmählich gelang, dem Schmuggelwesen zu steuern, desto strengere Verbote konnten eingeführt werden. Dies gilt auch von den Spirituosen, deren Einfuhr in allen Kolonien durch hohe Zölle erschwert wird, und deren Verabfolgung an Eingeborene außer in den küstennahen Gebieten von Togo und Kamerun starken Beschränkungen unterliegt oder ganz verboten ist, damit die Eingeborenen vor den schädlichen Folgen des Alkoholkonsums behütet werden. In ähnlicher Weise ist auch die Einfuhr von Opium (außer zu medizinischen Zwecken) in den Gebieten untersagt, wo eine Ausbreitung des Opiumgenusses infolge ostasiatischer Einflüsse, insbesondere durch chinesische Kontraktarbeiter zu befürchten ist. Neuerdings ist aus denselben Motiven heraus die Einfuhr von Hanffaat (Dagga, Gassisch) in Deutschsüdwestafrika verboten worden. —

¹⁾ vergl. Veris, Art. Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Dem Schutz der Bevölkerung vor ansteckenden Krankheiten, besonders vor der Pest, dienen die in den Südpfeekolonien bestehenden Einfuhrverbote für gebrauchte Kleidungs- und Bettstücke. Ungemein zahlreich sind, vor allem in Südwest und Ostafrika, die Verordnungen, welche zur Verhütung der Einschleppung von Viehkrankheiten wie Rinderpest, Surrah usw., die Einfuhr von allen oder bestimmten Tierarten, zum Teil auch von tierischen Produkten und Heu allgemein oder von bestimmten Ländern her verbieten. — Wie die Viehzucht, so werden auch die Pflanzungskulturen durch Einfuhrverbote vor Krankheiten oder Schädlingen zu schützen gesucht; es sind in verschiedenen deutschen Kolonien Verbote erlassen zur Verhütung der Einschleppung von Kaffee-, Kakao-, Baumwoll- und Weinschädlingen.

An allgemein politischen Einfuhrverboten finden sich in den deutschen Kolonien nur solche zur Unterstützung der Münzpolitik. Es wurde die Einfuhr einzelner fremder minderwertiger Münzarten wie besonders in den afrikanischen Kolonien der Maria-Theresientaler, in Kamerun seit kurzen auch fremder Silbermünzen überhaupt, in Neuguinea ferner die Einfuhr des Muschelgeldes verboten. Mehrfach wurde früher allgemein die Einfuhr von Münzen und Geldzeichen, die nicht im Umlauf in der betreffenden Kolonie zugelassen sind, untersagt; die neueren Zollordnungen beschränken sich jedoch darauf, die Einfuhr dieses Geldes der Verzollung durch den allgemeinen Wertzoll zu unterwerfen, während die Einfuhr der zum Verkehr zugelassenen Münzen und Geldzeichen zollfrei ist.

Den aus wirtschaftspolitischen Gründen erhobenen Ausfuhrzöllen entsprechen Ausfuhrverbote derselben Art. In erster Linie sind solche Verbote da erlassen, wo es ratsam schien, bei Knappheit des Viehbestandes die Ausfuhr von Vieh zu verhindern, um der eigenen Zucht der Kolonie genügendes Material zu erhalten, wenn eine augenblickliche Marktconjunktur den Viehexport für den Viehzüchter als vorteilhaft erscheinen ließ. Derart sind die Ausfuhrverbote für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Federvieh in Togo, für Esel und weibliches Rindvieh in Deutsch-Ostafrika. Weitergehend ist das Ausfuhrverbot für Angoraziegen in Südwestafrika, sowie für Strauße in Südwest und Ostafrika, durch welches die Vorteile der Zucht dieser seltenen und schwer zu beschaffenden Tiere den beiden deutschen Kolonien (zugleich mit dem durch Gegenseitigkeitsverträge verbundenen englischen Südafrika) als Monopol soweit wie möglich erhalten bleiben soll. — Eine andere Art von Ausfuhrverboten wirtschaftspolitischer Natur stellen die Verbote dar, welche die Ausfuhr von verfälschten und verunreinigten Landesprodukten verhindern sollen, durch welche der Ruf des kolonialen Produktes auf dem Weltmarkt geschädigt werden könnte. So ist z. B. in Togo und Kamerun die Ausfuhr von Palmkernen und Palmöl, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz Verunreinigungen enthalten, ferner in Kamerun die Ausfuhr von verdorbenem oder unsachgemäß zubereitetem Kakao untersagt. — Endlich gehört in diese Gruppe noch das in Kamerun und Ostafrika erlassene Ausfuhrverbot für Elefantenzähne unter einem bestimmten Mindestgewicht, welches mittelbar dem planlosen Abschuss der Elefantenherden Einhalt tun soll.

Polizeiliche Ausfuhrverbote kommen nur vereinzelt vor. So wurde auf den Westkarolinen zweimal vorübergehend wegen einer drohenden Hungersnot die Ausfuhr der Kopra als des wichtigsten Nahrungsmittels der Eingeborenen verboten. Zur Verhütung der Uebertragung herrschender Viehseuchen wurde in Südwest nach der großen Rinderpest die Ausfuhr von Häuten, Hörnern usw. von Wiederkäuern, in Neuguinea die Ausfuhr von Rindvieh nach dem Inselgebiet untersagt. Gegen die Verschleppung der Schildlaus wendet sich auf den Westkarolinen ein Verbot der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen. —

Ausfuhrverbote allgemein politischer Art sind in den deutschen Kolonien nicht erlassen.

§ 17. Die Zölle als Mittel der Finanzpolitik.¹⁾

Es war schon oben darauf hingewiesen worden, daß die in den deutschen Schutzgebieten auferlegten Zölle in der Hauptsache dem Zweck der Einnahmegewinnung für den Kolonialfiskus dienen sollen; die Zölle sind also in ihrer Eigenschaft als Mittel der Finanzpolitik zu würdigen.

Es erhebt sich zunächst die Frage, welche Rolle die Finanzzölle im Verhältnis zu den anderen Einnahmequellen der Kolonien spielen.

In fast allen deutschen Schutzgebieten haben die Zölle in den Entwicklungsjahren die ersten und wichtigsten Einnahmen geliefert. Außer ihnen kamen meist nur Einnahmen aus Handels- und Schanklizenzen, Jagdscheingebühren und verschiedene unbedeutendere Verwaltungseinnahmen in Betracht. Für die Einführung von direkten Steuern war noch keine Möglichkeit vorhanden, und die Einnahmen aus Landverkäufen, die in manchen fremden Kolonien eine Rolle gespielt haben, sind in den deutschen Kolonien nur verschwindend gering gewesen, da der Boden fast umsonst hergegeben wurde.

Zuverlässige Angaben über die Zollerträge der ersten Jahre liegen nicht vor; aber noch im Jahre 1900 bildeten die Zolleinnahmen (vgl. Tabelle 29) in Togo 87,4% der gesamten fortlaufenden Eigeneinnahmen (ohne Reichszuschuß) der Kolonie, in Kamerun 87,5%, in Südwest 60,9%, in Ostafrika 49,5%. Heute ist nun die relative Bedeutung der Zolleinnahmen in den Kolonien allerdings gesunken. Immerhin bewegen sich dieselben Verhältniszahlen in den letzten Jahren für Togo, Kamerun, Südwest und Samoa zwischen 45 und 60%. In Ostafrika beläuft sich der Anteil der Zölle an den Gesamteinnahmen wegen der hohen Ausbildung der Eingeborenensteuern nur auf rund 30%; in Neuguinea, altes Schutzgebiet, steht die Ziffer auf über 60%, während sie im Inselgebiet der Südsee infolge der nicht zu den Zöllen gerechneten Phosphatabgaben niedriger ist. Auch die aus dem Etat für 1913 berechneten Ziffern zeigen keine erheblichen Abweichungen gegenüber dem jetzigen Stand außer betreffs Südwest, wo die Umwandlung der Diamantenzölle in Steuern ein Hinuntergehen der Verhältnis-ziffer auf 14,7% bewirkt hat. Die Zolleinnahmen liefern also trotz der Ausbildung einer schon ziemlich großen Reihe von Steuern und anderen Abgaben noch überall, außer in Südwest, den bedeutendsten Einnahmeposten der kolonialen Budgets.

Kommt ihnen nun diese Stellung im kolonialen Steuersystem mit Recht oder mit Unrecht zu? Es ist bekannt, daß Finanzzölle mit den indirekten Steuern den Fehler gemeinsam haben, daß sie

¹⁾ Vgl. hierzu Paul Leroy-Beaulieu, *De la colonisation chez les peuples modernes*, VI. éd., Paris 1908, Bd. II, S. 603 ff.

für sich allein, ohne genügende Ergänzung durch andere Steuerarten, eine gerechte Besteuerung nicht ermöglichen, da sie kein Eingehen auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen gestatten. In den deutschen Schutzgebieten spielen sie nun aber, wie wir sehen, gerade die wichtigste Rolle im Steuersystem, ihre Mängel müssen daher doppelt stark hervortreten, da ein Ausgleich durch andere Abgaben nur in verhältnismäßig geringem Maße herbeigeführt wird.

Trotzdem läßt sich sagen, daß sie ihre Stellung mit Recht besitzen. Wie von allen politischen Mitteln, so gilt es insbesondere von finanzpolitischen Maßnahmen, daß ihre Zweckmäßigkeit nicht nach einem absoluten Maßstab gemessen werden kann; sie stellen immer nur ein relativ, unter den obwaltenden Verhältnissen Bestes dar. Dies muß man sich auch bei einer Beurteilung der kolonialen Zollpolitik stets vor Augen halten.

Gerade für koloniale Neuländer haben Finanzzölle große Vorzüge, die sie allen anderen Steuern vorziehen lassen. Sie sind einfach, leicht und billig zu erheben, bringen keine große Belästigung der Abgabepflichtigen mit sich, und, was besonders wichtig für koloniale Verhältnisse ist, sie sind bei der Ein- und Ausfuhr zur See leicht zu kontrollieren, da die Küste meist nur an wenigen Punkten gut zugänglich ist. Wenn auch, so lange das Land noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung unter Verwaltung genommen ist, darauf verzichtet werden muß, den über die Landgrenze gehenden Verkehr voll zu erfassen, so ist dies nicht von allzugroßer Bedeutung, da fast alle Waren, die sich zur Zollbelastung vorzüglich eignen, vom Auslande her zur See eingeführt werden, vor allem Branntwein, Waffen und Munition, Gewebe, Tauschartikel und ähnliches. Abbruch erleiden die Zolleinnahmen hauptsächlich nur dann, wenn die Nachbarcolonien geringere Zölle erheben und nun von ihnen aus ein lebhafter Schmuggelverkehr auf Grund des durch den Zollunterschied zu erreichenden Geschäftsgewinnes entsteht, ein Zustand, welcher nur durch internationale Verträge beseitigt werden kann. Ein weiterer Vorzug der Finanzzölle in unentwickelten Neuländern ist der, daß sie auch eine steuerliche Belastung der Eingeborenen ermöglichen zu einer Zeit, wo es noch vollkommen unmöglich ist, innere Verbrauchsabgaben oder gar direkte Steuern von ihnen zu erheben. Durch richtige Auswahl der mit Einfuhrzöllen belegten Artikel hat es die Verwaltung in der Hand, die einen oder anderen Bevölkerungstreife steuerlich zu erfassen; gewisse Einfuhrartikel, wie billiger Schnaps, geringwertiger Tabak, Vorderlader, billige Rattune, werden ausschließlich von Eingeborenen gebraucht, diese haben daher die Zölle darauf zu tragen. Denn dem importierenden Kaufmann, der ursprünglich den Zoll zu entrichten hat, wird es in den allermeisten Fällen gelingen, den Zoll auf die Verbraucher abzuwälzen. —

Auch für Finanzzölle als Mittel der Besteuerung der weißen Bevölkerung einer Kolonie treffen viele Gründe nicht zu, die in Kulturländern mit Recht gegen sie ins Feld geführt werden. Denn da die weißen Kaufleute, Pflanzer und Beamten den allergrößten

Teil ihres Bedarfs vom Auslande her beziehen müssen, so bietet die Summe der von ihnen eingeführten Gegenstände einen verhältnismäßig genauen Anhalt für ihren wirklichen Aufwand und damit indirekt für ihre steuerliche Leistungsfähigkeit, wengleich darauf verzichtet werden muß, den ersparten Einkommensanteil steuerlich zu erfassen. Aber Einkommens-, Vermögens- und Gewerbesteuern würden von ihnen viel mehr als drückend und lästig empfunden werden und können außerdem leicht ungünstig auf die wirtschaftliche Entwicklung einer jungen Kolonie einwirken.

Gilt das bisher Gesagte im wesentlichen nur für die Einfuhrzölle, so kommen für die Berechtigung der Ausfuhrzölle in den Kolonien zum Teil noch andere Gründe in Betracht. Ausfuhrzölle sind bekanntlich aus den Zolltarifen der Kulturländer fast gänzlich verschwunden; wo dort in den letzten Jahrzehnten solche erhoben oder zur Einführung empfohlen wurden, lagen ihnen, mit Ausnahme des nach dem Burenkrieg in England erhobenen Kohlenausfuhrzolles, nicht finanzielle, sondern protektionistische Absichten zugrunde. Wesentliche finanzielle Bedeutung haben aber Ausfuhrzölle in weniger entwickelten Ländern, wie besonders in den südamerikanischen Staaten, die von ihren Hauptausfuhrprodukten zum Teil beträchtliche Zölle erheben. Sie können hier als Ersatz für eine fehlende oder mangelhafte Grundsteuer angesehen werden; sie empfehlen sich besonders zur Einführung bei solchen Produkten, die entweder dem betreffenden Lande eigentümlich sind oder in ihm unter besonders günstigen Umständen produziert werden, wo also eine gewisse Monopolstellung gegenüber andern Ländern vorliegt. Solches trifft auch für die Ausfuhrzölle zu, die in den deutschen Kolonien aus finanziellen Rücksichten erhoben werden. Bei Diamanten ist eine Monopolstellung offenbar vorhanden, auch beim Elfenbein und beim Guano besteht sie in gewisser Weise, während im übrigen Ausfuhrzölle meistens nur auf Naturprodukte, die von den Eingeborenen gesammelt werden, für die sich also die Produktionskosten besonders niedrig stellen, gelegt sind. Mit dieser letzteren Art der Ausfuhrzölle wird wiederum eine leichte und bequeme Besteuerung der Eingeborenen erreicht, die schon bei noch ganz unentwickelten Verhältnissen eingeführt werden konnte.

Die Ausfuhrzölle auf koloniale Naturprodukte sind aber noch von einer anderen Seite her zu betrachten. Vielfach treffen sie nicht nur die Produkte der Eingeborenentätigkeit, sondern auch die gleichartigen Erzeugnisse der von Weißen angelegten Pflanzungen. In diesem Fall hat der Ausfuhrzoll eine gänzlich andere Wirkung; dann dient er nicht mehr zur Besteuerung der Eingeborenen, sondern belastet das in die Pflanzung hineingesteckte Kapital. Solche Belastung kann unter Umständen als eine Art Ertragsteuer gerechtfertigt sein; doch darf nicht übersehen werden, daß ein Einfuhrzoll auf Pflanzungsprodukte gerade für eine junge Kolonie eine nicht ungefährliche Maßnahme ist. Denn da die meisten kolonialen Pflanzungskulturen eine lange Reihe von Jahren zu ihrer Entwic-

lung gebrauchen, so haben die Pflanzungen eine lange Periode der Unrentabilität zu überstehen, wo eine Heranziehung zu Steuern am besten ganz unterbliebe. Nun kommen für die Belastung mit Ausfuhrzöllen praktisch vor allem Kautschuk und Kopra in Betracht, gerade diejenigen Kulturen, die sich am spätesten bezahlt machen. Kautschukbäume geben erst nach ungefähr 6 Jahren, Kokospalmen noch mehrere Jahre später die ersten geringen Ernten, die volle Ertragsfähigkeit und damit die Periode der Rentabilität wird erst viel später erreicht. Daher stammt bei allen in der Entwicklung befindlichen Kolonien, wie es die unsrigen sind, die Ausfuhr von Pflanzungsprodukten zum größten Teil von solchen Plantagen her, die noch keine Ueberschüsse abwerfen, bei denen also Ausgaben für Ausfuhrzölle dem Anlagekapital entnommen werden müssen und damit den Zeitpunkt der Rentabilität weiter hinausschieben. Ein derartiger Zustand ist aber geeignet, das Kapital, das sich gerade in Deutschland so wie so schon nur zögernd an koloniale Pflanzungen heranmacht, von der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien fernzuhalten. Es scheint daher zweckmäßig, Pflanzungserzeugnisse von Ausfuhrzöllen frei zu lassen, zum mindesten vorläufig, solange die Mehrzahl der Pflanzungen sich noch nicht bezahlt macht.

Unbedenklich sind dagegen die gleichfalls nicht die Eingeborenen belastenden Ausfuhrzölle auf mineralische Produkte von Seltenheitswert, wie in den deutschen Kolonien die bis vor kurzem erhobenen Diamantenzölle und die Phosphatabgaben, wo durch die Zollerhebung ein Teil des Monopolgewinnes dem Fiskus vorbehalten bleibt. Selbstverständlich darf die Zollbelastung nicht so hoch gehen, daß die Konkurrenzfähigkeit des Produktes auf dem Weltmarkt darunter leidet. Ein Zoll kann daher nur in den Fällen aufgelegt werden, wenn die Produktion wenig Anlagekapital erfordert oder sonstwie hinreichend billig geschieht. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wie z. B. beim südwestafrikanischen Kupfer, auch beim ostafrikanischen Glimmer und Gold, ist eine Zollbelastung nicht angebracht. Ferner setzt der auf allen ausgeführten Produkten in gleicher Höhe lastende Ausfuhrzoll eine gewisse Gleichartigkeit der Betriebe in bezug auf die Höhe der Produktionskosten voraus. Weil diese Gleichartigkeit fehlte oder verloren ging, mußte der Diamantenzoll in Südwest in eine Steuer umgewandelt werden, die eine Berücksichtigung der verschiedenen Höhe der Gesteinskosten zuläßt. —

Wie aus den vorangehenden Untersuchungen erhellt, besitzen sowohl Einfuhr- wie Ausfuhrzölle finanziellen Charakters in den Kolonien erhebliche Vorzüge vor anderen Steuerarten. Aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß die hier angeführten Gründe, welche Finanzzölle für unentwickelte Kolonien als relativ gute Steuern erscheinen lassen, vieles von ihrer Berechtigung verlieren, je mehr die Kolonien über die Entwicklungsjahre hinauskommen. Ist Sicherheit und Ordnung im ganzen Schutzgebiet hergestellt, sind die kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unter-

nehmungen soweit gediehen, daß sie im allgemeinen lohnenden Verdienst abwerfen, ist ein ausgebildeter Behördenorganismus geschaffen, so muß mehr und mehr versucht werden, der Kolonie andere Steuerquellen zu erschließen, die ein besseres Eingehen auf die steuerliche Leistungsfähigkeit ermöglichen, als die Finanzzölle. Dies trifft zunächst hauptsächlich für die Besteuerung der weißen Bevölkerung zu, während es ratsam sein wird, für die Eingeborenen in stärkerem Maße an der Besteuerung durch Finanzzölle festzuhalten. — Ist schon jetzt in den meisten deutschen Kolonien der prozentuale Anteil der Zolleinkünfte an den gesamten eigenen Einnahmen gegen früher gesunken, so wird auch noch ein erhebliches weiteres Sinken dieser Ziffern in den nächsten Jahrzehnten stattfinden müssen, bis ein Beharrungszustand erreicht ist.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Zollsätze eine Herabsetzung erfahren werden. Allerdings wird nach und nach von der Erhebung eines allgemeinen Wertzolles, dessen Nachteile oben (§ 12) hervorgehoben wurden, bei der Einfuhr abgesehen werden müssen, — für die Ausfuhr ist es bereits geschehen —, dafür werden aber die besonderen Finanzzölle vermehrt und in ihren Sätzen erhöht werden. Also Freilassung der nötigen Konsumartikel, höhere Belastung der entbehrlichen Güter, das wird das Ziel sein, nach welchem hin sich die Zolltarife der deutschen Kolonien wie alle nur von finanziellen Rücksichten bestimmten Zolltarife bewegen müssen. Dabei wird es im Interesse der Finanzen erforderlich und steuertechnisch durchaus zweckmäßig sein, für die Besteuerung der Eingeborenen weit länger an der Belastung auch notwendiger Waren festzuhalten als für die Besteuerung der weißen Bevölkerung, für welche die Zölle auf notwendige Bedarfsartikel tunlichst durch andere Steuern zu ersetzen sind. —

Von großem Interesse wäre eine Ermittlung darüber, ein wie großer Teil der gesamten Zolleinnahmen von der weißen und von der farbigen Bevölkerung getragen wird. Eine Berechnung der Verteilung der Zolllast ist jedoch unmöglich, da nicht festzustellen ist, wieviel von den Einfuhrgütern von den Eingeborenen gekauft werden und wieviel für die Europäer bestimmt ist. Auch Schätzungen hierüber sind äußerst schwierig anzustellen und können nur höchst unzuverlässige Zahlen ergeben. Mit Sicherheit läßt sich daher nur auf Grund der Zusammensetzung der Einfuhr sagen, daß in den drei afrikanischen Tropenkolonien ein weit größerer Teil der Zolllast auf den Schultern der Eingeborenen liegt, als in dem wenig erschlossenen Neuquinea und besonders in Südwestafrika mit seiner starken weißen Bevölkerung; in letzterer Kolonie wird auch bei Außerachtlassung der Diamantenzölle ein ungleich größerer Teil der Zölle von den Weißen getragen als von den Eingeborenen.

§ 18. Die Zölle als Mittel der Wirtschaftspolitik.

Hatten wir das Zollwesen der deutschen Kolonien bisher nur vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, so muß nun auch die wirtschaftspolitische Seite der Kolonialzölle angesehen werden. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Schutzgebiete sowohl Ein- wie Ausfuhrzölle protektionistischen Charakters aufweisen.

Die eigenartigste Erscheinung dieser Art bilden wohl die Ausfuhrzölle, die mit niedrigen oder hohen Tariffäßen, und in höchster Potenz als Prohibitivzölle oder Ausfuhrverbote erscheinend, Einfluß auf das koloniale Wirtschaftsleben auszuüben bestimmt sind. Eigenartig muten sie den modernen Nationalökonomem an, weil Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote zu wirtschaftspolitischen Zwecken ihre größte Ausbildung im Schutzsystem des Merkantilismus gehabt haben und jetzt seit Jahrzehnten aus dem Zollwesen der Kulturstaaten verschwunden sind. Zweifellos liegt hier eine Wiederaufnahme merkantilistischer Mittel vor; es fragt sich nun, sind solche Mittel in den Kolonien noch berechtigt? Die Antwort auf diese Frage kann nur auf Grund einer Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der angewandten Mittel erfolgen.

Der Zweck dieser Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote ist, wie wir oben bereits gesehen haben, daß eine Ausfuhr von Vieh oder Pflanzen, die zur Ausdehnung des betreffenden Wirtschaftszweiges in der Kolonie selbst nutzbringend verwendet werden könnten, erschwert oder verhindert werden soll, wenn die Ausfuhr zwar infolge einer günstigen Geschäftslage im augenblicklichen Interesse der Produzenten liegt, aber für die zukünftige Entwicklung des Produktionszweiges für schädlich erachtet wird. Es soll zumeist eine Schwächung des Bestandes an Vieh, besonders an Muttervieh verhindert werden und das Aufkommen einer Konkurrenz in den Nachbarländern mit Hilfe der aus der Kolonie ausgeführten Produktionsmittel unterbunden werden. Daß solche Zölle oder Verbote von den Produzenten in den allermeisten Fällen bekämpft werden, ist selbstverständlich, denn diese Maßnahmen drücken natürlich die Preise herab, indem sie das Absatzgebiet verkleinern; und eine gewisse Gefahr liegt unleugbar in einer solchen künstlichen Beeinflussung der Produktion. Aber dennoch scheint solche Beeinflussung nicht durchaus verwerflich. Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, über augenblickliche Interessen hinweg die Interessen der

zukünftigen Produktion, über die Interessen Einzelner das Interesse der Gesamtheit zu wahren. Doppelt wichtig ist diese Aufgabe in einem in schneller Entwicklung begriffenen Aequale. Die Entscheidung, ob Ausführerschwerungen zur Erfüllung dieser Aufgabe angebracht sind, läßt sich daher nicht prinzipiell, sondern nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände für den einzelnen Fall treffen.

Insofern Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote das Aufkommen fremder Konkurrenz erschweren sollen, erscheinen sie uns heute doppelt befremdlich. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß sie die gewünschten Zwecke in den Kolonien erreichen können. Teils verhindern die schwierigen Verkehrsverhältnisse die schnelle Schaffung eines Produktionszweiges, wenn die Beschaffung der nötigen Produktionsmittel aus dem Nachbarlande unmöglich gemacht wird, teils ist der Bezug der betreffenden Produktionsmittel aus andern Ländern ganz oder wenigstens nahezu unmöglich, wie bei Straußen und Angoraziegen. Unter diesen Umständen haben Ausfuhrerschwerungen zweifellos die Wirkung, daß sie der eigenen Produktion mindestens für einige Jahre einen einmal erreichten Vorsprung gegenüber andern Ländern sichern und ihr daher für diese Zeit Monopolgewinne verschaffen. Solche günstige Wirkungen darf man aber nicht durch den dogmatischen Einwand zu unterbinden suchen, die angewandten Mittel seien „merkantilistisch.“

Was nun Schutzzölle bei der Einfuhr in die Kolonien anbetrifft, so haben wir gesehen, daß solche im deutschen Kolonialreich nur vereinzelt vorkommen, teils überhaupt nur als mehr zufällige Nebenwirkung eines Finanzzolles, teils aber auch mit der bewußten Absicht, einen Produktionszweig gegen fremde Konkurrenz zu schützen. Es kann sich bei den kolonialen Schutzzöllen immer nur um Erziehungszölle, d. h. also um vorübergehende Maßnahmen handeln, welche einen den natürlichen Bedingungen angepaßten Produktionszweig über schwierige Anfangszeiten hinweghelfen sollen.

Im allgemeinen kommen für Tropenkolonien Schutzzölle auch im Sinne der Erziehungszölle wenig in Frage. Für Schutzzölle auf Produkte des Landbaus wird im allgemeinen kein Bedürfnis vorliegen, da die Tropen ja gerade auf dem Gebiete des Pflanzenbaus ihre Stärke besitzen. Wenn teilweise dennoch ein sehr starker Import von pflanzlichen Nahrungsmitteln und Konserven erfolgt, so ist dies in der Hauptsache als Uebergangerscheinung anzusehen und wird mit der weiteren Entwicklung verschwinden. Uebrigens bewirkt ja auch schon der Wertzoll eine Begünstigung der Produktion der Kolonie, mehr noch ist dies der Fall bei den höheren Zöllen, z. B. dem auf Tabak, der dem Tabakbau der Kolonien angesichts des Fehlens einer inneren Steuer eine beträchtliche Begünstigung zuteil werden läßt, die im allgemeinen vorläufig als erwünscht angesehen wird, weil sie die Verdrängung des ausländischen, meist nordamerikanischen Produktes durch das eigene befördert. Ist die Entwicklung erst genügend vorgeschritten, so wird die Begünstigung

sich überflüssig machen und durch Auferlegung einer inneren Steuer beseitigt werden können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für die Viehzucht der Kolonien, die jetzt wegen der Verkehrsschwierigkeiten meist noch nicht den Bedarf der Küstengebiete an frischem Fleisch decken kann; das war bis vor kurzem sogar in der Viehzucht-Kolonie Südwest im ausgesprochenem Maße der Fall, und es besteht daher noch ein Schutz Zoll für Vieh und Fleisch, der aber durch die Vermehrung des Viehbestandes und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sehr bald überflüssig werden wird, da jetzt wieder ein Vieherport, wie er vor der Kinderpest und dem Kriege bestand, ins Leben treten wird.

Industrielle Schutzzölle werden für die Kolonien wohl kaum in Betracht kommen, da hier die Exportinteressen der heimischen Industrie ins Spiel treten und sich dagegen auslehnen werden, wenn die Kolonien eine eigene Industrie für den Eigenbedarf und evtl. für den Export zu entwickeln sich anschicken sollten, wie es besonders für Baumwollfabrikate der Fall sein wird. Auf die Unterstützung durch Schutzzölle werden die Kolonien hierfür kaum zu rechnen haben, wenn auch wohl heute ausgeschlossen sein wird, daß das Mutterland, wie es in früheren Jahrhunderten geschah, den Kolonien eine industrielle Entwicklung direkt untersagen würde. Industrien für den lokalen Bedarf, besonders Nahrungsmittelindustrien, wie Bier-, Branntwein-, Eisproduktion u. a. haben sich schon in fast allen Kolonien in größerem oder geringerem Umfange gebildet und genießen größtenteils eine gewisse Begünstigung infolge des Fehlens einer dem Zoll entsprechenden inneren Verbrauchssteuer.

Eine wesentlich andere Frage ist indessen die, ob in den Kolonien Schutzzölle eingeführt werden sollen, die nicht dem Schutz der kolonialen, sondern der mutterländischen Produktion dienen sollen. Hierauf soll im dritten Teile der Arbeit eingegangen werden.

§ 19. Rückblick. Politische Forderungen.

Wenn wir den Entwicklungsgang der deutschen Kolonien, wie er sich zahlenmäßig nach außen hin besonders in der Handelsstatistik darstellt, rückschauend überblicken, so zeigt sich uns ein von größeren Rückschlägen, abgesehen von den südwestafrikanischen Kriegsjahren, nur selten unterbrochener Aufschwung. War die Steigerung der Handelsumsätze in den ersten zwei Jahrzehnten deutscher Kolonialpolitik nicht gerade übermäßig schnell im Verhältnis zur Entwicklung mancher anderer fremder Kolonien, aber doch immerhin schon recht erfreulich, so ist in den letzten 5—6 Jahren ein ganz ungemein starkes Herausgehen der Handelsziffern eingetreten. Der Gesamthandel aller Schutzgebiete außer Kiautschou, der 1897, dem ersten Jahr, für welches eine vollständige Handelsstatistik vorliegt, erst 36 Millionen Mark betrug, belief sich 1904 auf 71, 1908 auf 138, 1911 auf 240 Mill. Mk.

Dieser Schritt der kolonialwirtschaftlichen Entwicklung, den alle Schutzgebiete mehr oder minder eingehalten haben, ist erfolgt unter fast von Jahr zu Jahr erhöhter Belastung der Schutzgebietsbevölkerung mit Abgaben aller Art. Daß die Entwicklung einen derartigen Verlauf hat nehmen können, ist jedoch ein Beweis dafür, daß die steuerliche Belastung der Kolonialwirtschaft im großen und ganzen noch nicht zu hoch getrieben ist. Denn gerade in den letzten Jahren mit ihrem glänzenden Handelsaufschwung ist vielfach die Steuerschraube erheblich stärker angezogen worden als früher. Von den Abgaben bilden nun aber, wie wir gesehen haben, die Zölle den größten Teil, sie stellen in den Budgets aller einzelnen Kolonien den bedeutendsten Einnahmeposten dar. Wir können daraus also den Schluß ziehen, daß die Zollbelastung des kolonialen Handels nicht so stark gewesen ist — und auch jetzt noch nicht ist —, als daß sie nicht ohne zu große Schwierigkeiten hätte getragen werden können; denn wenn das der Fall gewesen wäre, hätte eben der Außenhandel nicht die Entwicklung nehmen können, die sich in den obigen Ziffern ausdrückt.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht hin und wieder die Einführung oder Erhöhung von Zöllen in einer bestimmten Kolonie Handelsstöckungen herbeigeführt oder zum mindestens Härten, die als drückend empfunden wurden, mit sich gebracht hätte. Solche Erscheinungen sind mehr oder minder in allen Kolonien aufgetreten. Jede Erhöhung der Abgabenlast wird ja besonders in der ersten Zeit als hart empfunden, bis eine gewisse Gewöhnung daran ein-

getreten ist. Oft hat die Erhöhung für gewisse Bevölkerungskreise in einer bestimmten Uebergangszeit unzweifelhaft nachteilige Wirkung, bei den Zöllen zumal, wenn die vom Gesetzgeber beabsichtigte Ueberwälzung auf die Konsumenten nicht sogleich gelingt, für die Handelsunternehmungen, die sich zunächst dann mit einem geringeren Verdienst begnügen oder gar mit Verlust arbeiten müssen. Aber in der Regel werden diese nachteiligen Wirkungen in kürzerer oder längerer Frist verschwinden, falls nicht die Erhöhung über das Maß gegangen ist, das die von ihr Betroffenen nicht ohne dauernde wirtschaftliche Schädigungen auf sich nehmen können. Solche Fälle der letzteren Art sind uns aber für die Zölle in den deutschen Kolonien in den Darlegungen des I. Teils des öfteren begegnet. Nun ist es jedoch gerade in jungen kolonialen Neuländern, bei denen noch alles im Fluß begriffen ist und die auf jede wirtschaftliche Einwirkung, mag sie günstig oder ungünstig sein, doppelt lebhaft reagieren, noch schädlicher als in alten Kulturländern mit gefestigten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn der Bogen überspannt und den Produzenten oder Konsumenten Lasten auferlegt werden, die sie zu tragen nicht imstande sind. In den Kolonien muß daher doppelt vorsichtig bei der Einführung neuer Abgaben verfahren werden, da sonst die Entwicklung des Gebietes darunter leidet. Noch weniger als sonstwo ist in den Kolonien übertriebene Fiskalität angebracht, die mit günstigen Stats prunken will, aber das Aufblühen der Kolonien hemmt, welche das erste Ziel der Wirtschaftspolitik sein sollte, dem sich alles andere unterzuordnen hat.

Dies ist aber auch hinsichtlich der Zölle mehrfach außer Acht gelassen worden, in früheren Jahren sowohl als auch in den letzten. Gerade Dernburg hat bei seinem Bestreben, die Kolonien finanziell auf eigene Füße zu stellen, vielfach Maßnahmen getroffen, welche die koloniale Bevölkerung hart bedrückten und die dann schließlich auch zum Teil wieder rückgängig gemacht werden mußten. Aber dennoch kann gesagt werden, daß die erhöhten Lasten getragen werden konnten, weil gleichzeitig durch Dernburgs großzügige Verkehrs politik dem kolonialen Wirtschaftsleben ein Impuls gegeben wurde, der neben den erhöhten Lasten auch erhöhte Verdienstmöglichkeit schuf. Es kommt eben nicht auf diese oder jene einzelne politische Maßnahme an, sondern auf das Ganze der Politik. So läßt sich auch die koloniale Zollpolitik nur im Rahmen der gesamten Wirtschafts- und Finanzpolitik richtig würdigen, — eine Aufgabe, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß im einzelnen oft mit der Einführung und Erhöhung von Zöllen ungerechtfertigt rigoros vorgegangen wurde, daß über die koloniale Bevölkerung und ihre Vertretung, die Gouvernementsräte, hinweg, oft auch gegen den Willen der Gouverneure von Berlin her Zollerhöhungen dekretiert wurden, die dem wirtschaftlichen Leben der Schutzgebiete schädlich sein mußten. Die Festsetzung überaus kurzer Fristen zwischen dem Erlaß einer Zollverordnung und dem Termin ihres

Inkrafttretens, die es dem Handel unmöglich macht, sich auf die Zollerhöhung einzurichten, und andere formelle Schroffheiten taten oft ein übriges, um böses Blut zu machen und Zwietracht zwischen Regierung und Ansiedlerschaft zu säen (vgl. z. B. die Nachver-zollungsfrage in Südwest, die Einführung des Zolltarifs für Neu-guinea von 1908 u. a.)

Vermieden werden können solche unerfreulichen Zustände nur dadurch, daß die Kolonialverwaltung die nötige Rücksicht auf die Gefühle und Interessen der Schutzgebietsbevölkerung nimmt, vor allem aber dadurch, daß sie die Ansiedlerschaft in möglichst weitem Umfange mit raten und mit taten läßt. Die sogen. Selbst-verwaltungskörperschaften, der südwestafrikanische Landesrat und die Gouvernementsräte der anderen Kolonien, müssen dahin ausgebaut werden, daß sie eine wirkliche Vertretung der Landesinteressen dar-stellen, sie müssen dann aber auch über die bloß beratende Stimme, die sie bisher haben, einen größeren Einfluß auf die Verwaltung bekommen. Auch bezüglich der Zolltarife ist dies gut denkbar; schon unter dem gegenwärtigen Zustand kann die Kolonialverwaltung die Wünsche, welche die Ansiedlerschaft in bezug auf die Zolltarife hegt, in möglichst weitgehendem Maße erfüllen — in jüngster Zeit ist dies auch erfreulicher Weise geschehen —, sofern nicht dadurch die Interessen der in den Selbstverwaltungskörperschaften nicht ver-tretenen Eingeborenen und die Interessen des Mutterlandes ge-schädigt werden sollten. Die nötige Rücksichtnahme auf diese beiden Gruppen von Interessen wird es allerdings unmöglich machen, den Gouvernementsräten in absehbarer Zeit volle Selbstbestimmung über ihre Zolltarife zu verleihen.

III. Teil.

Das zollpolitische Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande.

§ 20. Die geschichtliche Entwicklung der zollpolitischen Beziehungen zwischen Kolonien und Mutterland.¹⁾

Die bisherige Untersuchung hatte das Zollwesen der deutschen Kolonien nur insoweit erfasst, als es durch die gesetzgeberischen Maßnahmen in den Schutzgebieten selbst dargestellt wird. Es war dabei in allgemeinen außer Acht gelassen worden, daß die Kolonien keine selbständigen Herrschaftsgebiete, sondern einer über ihnen stehenden Herrschaftsgewalt untergeordnete Gemeinwesen sind, und daß daher, wie die gesamte Kolonialpolitik, so auch die koloniale Zollpolitik nicht unmittelbar von den Kolonien selbst, sondern in letzter Linie vom Mutterlande geführt und von seinen Interessen beeinflusst wird.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß das Mutterland in seinen Kolonien Maßregeln trifft, die nicht oder doch nicht nur durch das unmittelbare Interesse der Kolonien selbst bestimmt sind, sondern gleichzeitig auch den Sonderinteressen des Mutterlandes dienen sollen. Dies ist auch auf dem Gebiete der kolonialen Zollpolitik der Fall. Das Mutterland kann sich in seinen Kolonien Zollvorteile verschaffen, indem es für seine Waren bei der Einfuhr in den Kolonien sich Zollfreiheit vorbehält, es kann andererseits als Gegenleistung auch den Produkten der Kolonien zollfreien Eingang in sein Gebiet zugestehen.

Es ist bekannt, daß das merkantilistische Kolonialsystem, das in der Praxis bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus

¹⁾ vgl. Zimmermann, *Kolonialpolitik*. — E. Trescher, *Vorzugszölle*, Berlin 1908. — Zadow, *Das zollpolitische Verhältnis zwischen Kolonien und Mutterland*. *Kol. Ztschr.* 1910, S. 588, 629, 649.

herrschte, auf dem Grundsatz zollfreien Verkehrs zwischen Mutterland und Kolonien sich gründete, wobei aber gleichzeitig den Kolonien der direkte Handel mit fremden Staaten im allgemeinen untersagt war. Die Interessen der Kolonien wurden denen des Mutterlandes durchaus aufgeopfert.

Mit dem Siege der Freihandelsidee verschwand, nachdem schon früher das Verbot des direkten Handelsverkehrs mit dem Auslande mehr oder minder beseitigt worden war, in allen Kolonialreichen außer dem spanischen und portugiesischen das System der Zollbegünstigung, um dann aber mit dem Wiederaufleben des Schutzzollgedankens um 1880 herum, mit dem die neuanehebende Kolonialbewegung in engem ideellem Zusammenhange steht, sich aufs neue an mehreren Stellen durchzusetzen.

Insbepondere Frankreich führte nach einigen beschränkten Versuchen 1892 für die Mehrzahl seiner Kolonien den hochschutzzöllnerischen französischen Generaltarif mit nur geringen Abänderungen ein und schuf so eine große Zollunion zwischen sich und seinen meisten und wichtigsten Kolonien. Ausgenommen wurden hier von nur solche Gebiete, wo internationale Verträge einer Zollbegünstigung entgegenstehen, oder welche Enklaven anderer Mächte enthalten bzw. selbst solche Enklaven in anderen Kolonialstaaten bilden, oder welche vom Mutterlande allzuweit entfernt sind. Die Produkte der sog. assimilierten Kolonien gehen in Frankreich im allgemeinen zollfrei ein, nur die mit hohen Finanzzöllen belegten Kolonialwaren, wie Kaffee, Kakao, Tee und Gewürze genießen statt der Zollfreiheit nur eine Zollermäßigung auf die Hälfte des für andere Herkunftsländer giltigen Satzes. Die Kolonien der anderen Gruppen haben eigene Zolltarife ohne Begünstigungen für französische Waren; doch genießen ihre Erzeugnisse zum großen Teil Zollbegünstigungen auf dem französischen Markte. — Auch die beiden jüngsten Kolonialmächte, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, haben für ihre Kolonien in weitestem Maße Begünstigungen eingeführt und sich für ihre Einfuhr nach dort Zollfreiheit zugesichert.

Dem Britischen Reiche als Freihandelsland ist es unmöglich, seinen Kolonien Zollbegünstigungen, abgesehen von einigen Nachlässen auf die Finanzzölle, zu gewähren. Dagegen haben seine großen Selbstverwaltungs-kolonien, welche das Recht, ihre Zolltarife selbst zu bestimmen, durchgesetzt haben, im Gegensatz zum Mutterlande eine schutzzöllnerische Politik eingeschlagen, die sich auch gegen die britischen Industrieerzeugnisse richtet. Nun vollzog sich aber der merkwürdige Vorgang, daß die Kolonien in dem Bedürfnis, sich näher an das Mutterland anzuschließen, den englischen Waren aus freien Stücken und ohne Gegenleistung Zollnachlaß gewährten. Zuerst setzte Kanada 1898 die Zölle für britische Waren um 25%, bald darauf um 33 $\frac{1}{3}$ % herab, und 1902, 1903 und 1907 folgten die südafrikanischen Kolonien, Neu-Seeland und Australien dem von Kanada gegebenen Beispiele mit ähnlichen Begünstigungen. Auf verschiedenen Reichskonferenzen wurde der besonders von Chamberlain verfolgte Plan eines „größer-britischen“ Zollvereins erörtert, der es zwar bisher noch nicht zur Ausführung hat bringen können, dessen Verwirklichung aber bei dem geringen Uebergewicht der liberalen Partei durchaus nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. — In Indien und den Kronkolonien, für welche England die Zolltarife festsetzt, oder wo es zum mindesten ein Vetorecht über die dort getroffenen zollpolitischen Maßregeln besitzt, bestehen Tarife mit Finanzzöllen, ähnlich den in den deutschen Schutzgebieten vorhandenen, ohne Begünstigung für die Waren des Mutterlandes. Immerhin gehört die Einführung von Vorzugszöllen in den Kronkolonien, selbst bei Fortdauer der liberalen Parlamentsmehrheit, nicht zu den Unmöglichkeiten. Hat doch im Jahre 1906 der damalige Handelsminister, frühere Unterstaatssekretär der Kolonien Winston S. Churchill, ein Liberaler, in der

Times einen Reformplan für Britisch-Ostafrika veröffentlicht, in welchem er sich für die Einführung von Vorzugszöllen für britische Waren einsetzt.¹⁾

Im niederländischen Kolonialreiche ist nach der Abschaffung der von früher her bestehenden Differenzialzölle im Jahre 1874 keine neue Zollbegünstigung eingeführt worden, wenngleich vielfach dafür agitiert wird. Ebenso bestehen auch keine Vorzugszölle im Verkehr zwischen Italien und seinen überseeischen Besitzungen, sowie zwischen Belgien und seiner Kongokolonie, in welcher auf Grund der Kongoakte keine Zolldifferenzierung eingeführt werden darf. —

Es können somit unter den Kolonialmächten hinsichtlich des zollpolitischen Verhältnisse drei Gruppen unterschieden werden: die erste (Spanien, Portugal, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Japan) besitzt Vorzugszölle auf beiden Seiten, die zweite (Großbritannien) hat nur Zollbegünstigungen auf Seiten der Kolonien, während in der dritten Gruppe (Niederlande, Italien, Belgien) keine Zollnachlässe bestehen.

¹⁾ J. R. R. 1908, S. 772.

§ 21. Das zollpolitische Verhältnis der deutschen Kolonien zum Mutterlande.

Das Deutsche Reich hat bisher darauf verzichtet, seinen Kolonien eine begünstigte Stellung im Zolltarif einzuräumen oder umgekehrt seine Einfuhr in den Schutzgebieten bevorzugen zu lassen. Die einzelnen Schutzgebiete stehen dem deutschen Zollgebiet gegenüber vollständig als Ausland da; bei der Einfuhr in Deutschland sind die Herkünfte aus den deutschen Kolonien wie ausländische Waren zu verzollen, dasselbe geschieht bei der aus dem Mutterlande stammenden Einfuhr in den Kolonien. Ebenso stehen sich auch die einzelnen Schutzgebiete als Zollaussland gegenüber.

Bis zum Jahre 1893 hatten die deutschkolonialen Erzeugnisse noch nicht einmal diejenige zollpolitische Stellung inne, welchen den Herkünften aus den meisten fremden Staaten und deren Kolonien zukam; denn mangels einer anderen Bestimmung waren sie nach dem autonomen Tarif zu verzollen, während z. B. die aus eng-

die Ostafrika-Linie und, für den Verkehr mit Deutsch-Neuguinea, der Norddeutsche Lloyd Subventionen; aber diese dienen hauptsächlich nur den Interessen der Postbeförderung und sind überdies verhältnismäßig sehr gering bemessen.

Auch dritten Mächten gegenüber sind die deutschen Kolonien handelspolitisch nicht ohne weiteres als zum Reich gehörig anzusehen. Die Handelsverträge des Reiches haben für die Kolonien keine Gültigkeit, die Erzeugnisse der Schutzgebiete genießen also nicht das Recht der Meistbegünstigung in den Vertragsstaaten, soweit nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind, wie bei der Regelung des handelspolitischen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten.

§ 22. Reformvorschläge.

Es handelt sich für uns nun um die Frage, ob es angesichts der Abschließung anderer Kolonialreiche gegen fremden, insbesondere also auch gegen den deutschen Handel bei dem jetzigen Zustande der Zollgleichheit für Waren aller Länder in unsern Kolonien sein Verwenden haben soll, oder ob auch wir im Handelsverkehr mit unseren Schutzgebieten Zollbegünstigungen einführen sollen.

Die Anregungen, unsere koloniale Zollpolitik dergestalt zu ändern, sind fast so alt, wie unsere Kolonialpolitik überhaupt; zu allen Zeiten hat sich eine Bewegung geltend gemacht, die auf die Einführung von Zollbegünstigungen im deutschen Kolonialreich hinarbeitet. Trotz all der vielen Erörterungen der Frage ist aber die Meinung darüber, ob der jetzige Zustand der Zollausslandsbehandlung der Kolonien für Deutschland angebracht sei oder nicht, sehr geteilt.

Die Gegner des kolonialen Zollsystems setzen sich in der Hauptsache aus zwei Gruppen zusammen, nämlich den Vertretern der heimischen Industrie einerseits, den Vertretern der Kolonien, insbesondere der dortigen Pflanzer und Exportkaufleute andererseits. Die meisten von ihnen befürworten nicht gleichzeitig Begünstigung

des gegenseitigen Verkehrs sowohl im Mutterlande wie in den Kolonien, sondern wünschen, ihren besonderen Interessen gemäß, Vorzugsbehandlung nur auf der einen Seite, die Vertreter der deutschen Industrie in den Kolonien, die kolonialen Exportinteressen in Deutschland. Beide Seiten des Problems werden meistens nur von uninteressierten Politikern erörtert, welche im Interesse des als politische und wirtschaftliche Einheit aufgefaßten deutschen Kolonialreiches eine Aenderung der zollpolitischen Stellung der Kolonien für wünschenswert erachten.¹⁾

Die Argumentation der Vertreter der deutschen Exportinteressen beruht im wesentlichen auf dem Satz, daß es ihnen durch das Fehlen von Vorzugszöllen für ihre Produkte in den Kolonien vielfach schwer gemacht wird, gegen die zu gleichen Bedingungen zugelassene, vielfach aber unter günstigeren Verhältnissen arbeitende Konkurrenz des Auslandes anzukämpfen. Sie berufen sich darauf, daß der Anteil Deutschlands am Einfuhrhandel seiner Kolonien nicht so groß sei, wie es wünschenswert und bei der abhängigen Stellung der Kolonien, die doch von vornherein als besonders sichere Absatzmärkte für die deutsche Ausfuhr gedacht seien, möglich wäre. Eine Vorzugsbehandlung der deutschen Waren sei um so dringender notwendig, als die meisten anderen Kolonialmächte in stärkerem oder geringerem Maße ihre Kolonien durch Differenzialzölle für die mutterländischen Produkte dem deutschen Handel verschlossen; für den dadurch erwachsenden Schaden müsse der deutsche Handel Ausgleich in den deutschen Kolonien finden.

Die Klagen der kolonialen Interessenten andererseits gehen dahin, daß es bei der Zollauslandsbehandlung der Kolonien nicht möglich sei, ihre wirtschaftliche Entwicklung so zu fördern, wie es mit Hilfe von Vorzugszöllen für ihre Erzeugnisse möglich sei. Während die zum Teil schon weit entwickelten Kolonien anderer Staaten ihre Produkte vielfach zollfrei oder mit bedeutender Zollermäßigung ins Mutterland einführen und dementsprechend mehr verdienen können, werde eine solche Unterstützung unseren jungen, noch ziemlich im Anfang ihrer Entwicklung stehenden Schutzgebieten nicht gewährt und damit die Rentabilität der kolonialen Unternehmungen hintangehalten und herabgesetzt.

Es fragt sich nun, wie den Mängeln des deutschkolonialen Zollsystems, die wir zunächst einmal ohne Kritik als vorhanden annehmen wollen, abgeholfen werden soll.

Der weitgehendste Reformvorschlag ist die Forderung, zwischen Deutschland und seinen Schutzgebieten eine völlige Zollunion, einen „Reichszollverein“ analog dem von Chamberlain für England geplanten herzustellen. Die deutschen Waren sollen ebenso zollfrei in die Kolonien eingehen wie die deutschkolonialen Erzeugnisse ins Mutterland, während ausländische Waren bei der Einfuhr in die

¹⁾ Gegen das bestehende Verhältnis richten sich zahlreiche Artikel der Kol. Ztschr. 1909—11.

Kolonien dieselben Zölle zu entrichten haben, wie bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet. So bestechend dieser Gedanke auf den ersten Blick auch scheinen mag, bei näherer Prüfung erweist er sich jedoch als praktisch nicht durchführbar, zumal nicht für das deutsche Reich mit seinem geringen überseeischen Besitz. Als durchführbar könnte der Gedanke nur angesehen werden, wenn es möglich wäre, das deutsche Kolonialreich dahin zu entwickeln, daß eine völlige Autarkie, eine wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit des deutschen Kolonialreiches, die Unabhängigkeit von jedweder Zufuhr aus dem Auslande und jedem Absatz dorthin bestände. So sehr wir nun allerdings bestrebt sein müssen, unsern Kolonialbesitz in der Richtung auf dieses ideale Ziel hin zu entwickeln, auf die Erreichung dieses Zieles dürfen wir bei dem jetzigen Umfange unseres überseeischen Besitzes keineswegs rechnen; er wird uns auch nicht entfernt in die Lage setzen können, auf den Außenhandel mit fremden Ländern verzichten zu können. Soweit aber solche Autarkie nicht erreichen läßt, soweit scheint auch der Gedanke eines Reichszollvereins nicht ohne wirtschaftliche Schädigung durchführbar.

Eine deutschkoloniale Zollunion könnte entweder in der Weise hergestellt werden, daß der Zolltarif des Mutterlandes einfach auf die Kolonien übertragen wird, oder daß ein den besonderen Bedürfnissen des Kolonialreiches angepaßter Zolltarif aufgestellt wird.

Die Uebertragung des bestehenden deutschen Schutzzolltarifes auf die Kolonien würde von der Schutzgebietsbevölkerung als sehr drückend empfunden werden. Zwar würde für die Kolonien inbezug auf die Fabrikateinfuhr, die auch jetzt schon zum allergrößten Theile von Deutschland her erfolgt, keine nennenswerte Aenderung eintreten. Aber die agrarischen Schutzzölle des Reiches würden ihnen bei dem erheblichen Einfuhrbedarf an Nahrungsmitteln eine starke und dabei ganz unnötige Last auferlegen, da das Reich, das seinen eigenen Nahrungsmittelbedarf nicht zu decken imstande ist, nicht auch noch die Kolonien damit versorgen kann. In Deutschland würde hingegen die Konsequenz der Zollunion die Zollfreiheit für die aus den Schutzgebieten eingeführten tropischen Genussmittel sein, die jetzt mit hohen Finanzzöllen belegt sind; hier entsteht also ein Einnahmeausfall für den Reichsfiskus, der zwar zurzeit noch nicht allzuerheblich ist insofne der verhältnismäßig noch niedrigen Produktionsziffern unserer Kolonien, aber später doch größere Bedeutung gewinnen würde. Bedenken erheben sich vielleicht auch hinsichtlich der zollfreien Zulassung von Agrarprodukten der Kolonien, insbesondere der in absehbarer Zeit zu erwartenden südwestafrikanischen Viehausfuhr. Im ganzen würde aber bei der Uebertragung des deutschen Schutzzolltarifes auf die Kolonien der Nachtheil auf Seiten der letzteren überwiegen, deren Entwicklung durch die Verteuerung vieler wichtiger Bedarfsgegenstände stark gehemmt werden würde, wie das ja auch in den assimilierten Kolonien Frankreichs der Fall ist.

Scheint somit die Einführung des Reichszollvereins auf Grund des heimischen Zolltarifes als äußerst unzweckmäßig, so wäre es vielleicht denkbar, statt des auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mutterlandes einseitig zugeschnittenen Zolltarifes für den Zollverein einen neuen Tarif aufzustellen, der den Bedürfnissen des Kolonialreiches in seiner Gesamtheit besser entspräche. Aber bei näherer Betrachtung erweist sich auch dieser Plan als nicht durchführbar. Es sind doch sowohl die Kolonien im Gegensatz zum Mutterlande als auch die einzelnen Kolonien untereinander zu verschiedenartige Gebiete mit den widerstrebendsten wirtschaftlichen Bedürfnissen und Interessen, als daß sie so unter einen Hut gebracht werden könnten. Es kann keinen Zolltarif geben, der den verschiedenen Bedürfnissen der verschiedenen Teile des Reiches auch nur einigermaßen entspräche. — Selbst wenn man auf alle Bestrebungen, durch Schutzzölle Einfluß auf die Produktion auszuüben, verzichtete, und sich auf die Aufstellung eines reinen Finanzzollsystems beschränken wollte, was ja aber garnicht der Sinn eines Reichszollvereins sein könnte, so wäre ein einheitlicher Zolltarif für die verschiedenen Länder höchst unpraktisch. In den Kolonien sind ganz andere Gegenstände als entbehrlich und daher als zur Besteuerung geeignet anzusehen als in den Ländern der gemäßigten Zone, ganz abgesehen davon, daß infolge der geringen wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonien die direkte Besteuerung auf große Schwierigkeiten stößt und darum die Zölle eine weit größere Rolle im Finanzsystem spielen müssen, als dies im Mutterlande der Fall ist.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß der Vorschlag, Deutschland und seine Kolonien zu einem Zollverein zusammenzufassen, sei es auf Grund des bestehenden deutschen Zolltarifes oder eines anderen, als durchaus unzweckmäßig zu verwerfen ist.

Damit ist jedoch nicht die Möglichkeit genommen, die Entwicklung des Handels zwischen Mutterland und Kolonien durch ein weniger radikales Mittel, nämlich durch mehr oder weniger starke Zollbegünstigungen der gegenseitigen Einfuhr, die evtl. bis zu gänzlicher Zollfreiheit gehen können, zu fördern. In der Tat gehen jetzt alle ernst zu nehmenden Reformvorschläge auf dem Gebiete der kolonialen Zollpolitik nicht auf die Bildung eines Reichszollvereins hinaus, sondern auf die Einführung von solchen Zollbegünstigungen.

§ 23. Anwendungsmöglichkeit von Zollbegünstigungen¹⁾.

Zur Erörterung der Frage, inwieweit es im deutschen Kolonialreiche möglich und nötig sei, Zollbegünstigungen einzuführen, ist es zuvor erforderlich, sich klar zu machen, in welchem Umfange bestenfalls durch Zolldifferenzierungen der fremde Handel in den deutschen Schutzgebieten durch den eigenen ersetzt werden kann.

Im Jahre 1911, dem letzten, über welches eine genaue und vollständige Handelsstatistik vorliegt (Dfschr. 1911/12),²⁾ fielen von einem Gesamthandel der Schutzgebiete in Höhe von 240,2 Mill. M. auf den deutschen Handel 163,4 Mill. M., das sind 68,1 %; auf den fremden Handel kam daher nur etwas weniger als $\frac{1}{3}$ des Gesamtumsatzes. Und zwar ist der Anteil des deutschen Handels bei der Einfuhr in die Schutzgebiete (92,6 von 142,2 Mill. M., = 65,2 %) geringer als bei der kolonialen Ausfuhr (70,7 von 98,0 Mill. M. = 72,2 %).

Das Mutterland vermittelt also trotz Fehlens jedweder Zollvorteile den größten Teil des kolonialen Außenhandels. Ein ähnliches ist in allen Kolonialreichen in größerem oder geringerem Umfange der Fall. Denn schon ohne jede Zolldifferenzierung nimmt das Mutterland besonders bei der Einfuhr in die Kolonien eine begünstigte Stellung ein. Soweit es irgendwie angängig und wirtschaftlich erscheint, wird aller Bedarf der Regierung sowie meist auch der Bedarf für Eisenbahnen, Hafenanlagen und andere öffentliche und halböffentliche Bauten und Betriebe durchweg aus dem Mutterlande bezogen. Da in der Regel die Kolonisten zum größten Teile aus dem Mutterlande stammen, wirken ihre Verbrauchsgewohnheiten und ihre Geschäftsbeziehungen ebenfalls darauf hin, daß sie ihren Bedarf an Einfuhrwaren vorzugsweise im Mutterlande bestellen. Begünstigt wird der Handel des Mutterlandes auch durch das Vorhandensein direkter Schiffahrtsverbindungen, ferner durch postalische Erleichterungen und ähnliches. — Betreffs der Ausfuhr kommt das erste Moment, welches das Ueberwiegen der mütterländischen Einfuhr in den Kolonien in erster Linie bewirkt, nicht in Frage. Dennoch nimmt in sämtlichen deutschen Kolonien das Mutterland von ihnen verhältnismäßig mehr auf als es ihnen liefert; die absoluten Zahlen sind freilich geringer.

¹⁾ vgl. hierfür: Karl Rathgen, Die Zollbegünstigung des Handels zwischen Deutschland und seinen Kolonien. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910, Berlin 1910, S. 1049. Auch in: Schmollers Jahrbuch, 35. Jahrg., Leipzig 1911, S. 227.

²⁾ vgl. Tabelle 30.

Aber durch diese natürliche Bevorzugung wird nicht erreicht, daß die Kolonien ihren ganzen Bedarf aus dem Mutterlande decken, ihre ganze Ausfuhr dorthin liefern, wie es von denen, die das Ziel der möglichst vollkommenen Autarkie im Auge haben, gewünscht wird. Die Erfüllung dieses Wunsches würde jedoch mit den elementarsten wirtschaftlichen Gesetzen des Handels im Widerspruch stehen; der Handel hat das Bestreben, sich auf dem billigsten Markte zu versorgen, nach dem die lohnendsten Preise zahlenden Markte zu liefern. Diese Gesetze können auch im Handel zwischen Kolonien und Mutterland nicht ohne wirtschaftliche Schädigungen umgangen werden. Da das Mutterland es nicht vermag, seinen Kolonien alles am billigsten zu liefern und zu den höchsten Preisen abzunehmen, so sind die Kolonien auch auf den Handelsverkehr mit fremden Staaten durchaus angewiesen. Zollmaßregeln, die dem entgegenwirken, müssen die Preise erhöhen oder den Verdienst herabdrücken. Ganz zwecklos würden Zolldifferenzierungen sein für solche Waren, die Deutschland selbst nicht in genügendem Maße produziert, um seinen eigenen Bedarf daran zu decken, wie das besonders für Nahrungsmittel der Fall ist, und welche die Kolonien weit billiger aus nähergelegenen Produktionsländern beziehen können, oder umgekehrt für solche kolonialen Erzeugnisse, bei denen das Mutterland nicht die volle Ausfuhrproduktion seiner Kolonien aufnehmen kann, was allerdings im deutschen Kolonialreiche noch für kein Produkt zutrifft. Ziemlich unbedingt wird eine Zollunterscheidung wohl nur in den Fällen befürwortet werden können, wo sie als eine Art Erziehungsmaßregel wirken kann, nämlich dann, wenn im Handel einer Kolonie ein fremdes Land von früher her eine überlegene Stellung einnimmt, die aber jetzt nicht mehr durch eine eigentliche Ueberlegenheit begründet ist, sondern nur noch dadurch fortbesteht, daß ihr Vorhandensein das Aufkommen einer Konkurrenz vonseiten des Mutterlandes erschwert, zum Teil auch dadurch, daß die einmal eingebürgerten Konsumtionsgewohnheiten auf den Bezug vom fremden Lande her wirken. In diesen Fällen ist das nächstliegende Feld der Anwendung von Zollbegünstigungen zu suchen, da hierbei Nachteile nur vorübergehend auftreten würden. Darüber hinaus könnte eine Zollunterscheidung nur in Frage kommen, wo es ein dringendes Interesse der heimischen Exportproduktion erheischen sollte (damit aber verbunden nachteilige Wirkungen für die Kolonien) oder wo vielleicht die Entwicklung der Kolonien dadurch beschleunigt werden könnte, (Nachteile für das Mutterland, wenn auch vielleicht indirekt ausgeglichen durch das dadurch bewirkte Aufblühen der Kolonien.) Ueber die Frage, inwiefern die Verdrängung der fremden Einfuhr in den Kolonien durch deutsche möglich ist, kann nur die koloniale Handelsstatistik Aufschluß geben. Aber es muß im voraus bemerkt werden, daß unsere koloniale Handelsstatistik gerade inbezug auf die Nachweisung des Warenursprungs ein äußerst mangelhaftes Instrument ist. Sie gibt bei der Einfuhr nicht das eigentliche Ursprungs-, sondern das

Herkunftsland der Ware an, das in sehr vielen Fällen mit dem ersteren nicht identisch ist. So werden z. B. als deutsche Einfuhr alle Güter angeschrieben, die aus dem Hamburger Freihafen kommen, von denen aber unzweifelhaft eine Anzahl nicht deutschen Ursprungs ist, sondern dort nur eine Umladung erfahren hat, wie besonders Petroleum aus Amerika, Reis aus Ostasien, Bauholz aus Norwegen u. a. m. Andererseits mag aber auch ein gut Teil deutscher Waren nicht direkt nach den Kolonien verladen werden, sondern erst auf Umwegen, besonders über England, zum Teil auch über Nachbar-Kolonien dorthin kommen. Ähnlich liegen die Dinge für die koloniale Ausfuhr, bei welcher die Statistik das Bestimmungsland verzeichnet; hier wird aber wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen sein, daß das in der Statistik bezeichnete Land dasjenige ist, in welchem die Ware verbraucht oder verarbeitet wird. An Hand der vorliegenden Statistik ergibt sich folgendes Bild (Zahlen für 1911):

In Togo wurden 1911 eingeführt für 9620030 M., wovon aus Deutschland für 3813996 M., also 39,6 % herkommen. Die stärksten Konkurrenten Deutschlands sind hier England mit 1364207 M., = 14,2 %, und die afrikanischen Nachbargebiete mit 2753882 M., = 28,7 %. Der Hauptteil der englischen Einfuhr besteht aus Textilwaren (1112000 M.), weitaus vorwiegend Baumwollgewebe für den Negerbedarf; daneben kommen in Betracht Zement, Eisenwaren, Wellblech und Branntwein. Von der afrikanischen Nachbareinfuhr ist die Hälfte Geld, welches für unsere Zwecke unberücksichtigt bleiben kann, die übrige Einfuhr setzt sich größtenteils aus afrikanischen Produkten zusammen, die Deutschland nicht liefern kann, nämlich Fischen (541000 M.), Kolanüssen, Erdnüssen, Schibutter usw.; an europäischen Produkten sind in ihr insbesondere für 229000 M. Baumwollgewebe enthalten. Amerika (380000 M.) liefert Tabak und Petroleum, Frankreich (224000 M.) einen auffällig großen Posten Salz (99000 M.), die übrigen Länder besonders Branntwein (681000 M.), Textilwaren (101000 M.) und Waffen (109000 M.). Gesteigert könnte der deutsche Export vor allem werden bei Textilwaren, wovon Deutschland nur 1188000 M. bei einer Gesamteinfuhr von 2678000 M. liefert, bei Metallfabrikaten (474000 gegen 578000 M.), bei Stein-, Ton- und Glaswaren (147000 gegen 243000 M.), bei Waffen und Munition (125000 gegen 284000 M.) und Branntwein (53000 gegen 769000 M.); im Ganzen würde hiernach eine Warenmenge im Werte von etwa 2½ Mill. Mark durch deutsche Einfuhr ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einfuhr in Kamerun steht Deutschland weit günstiger da als in Togo; es liefert mit rund 23 Mill. Mark 78,6 % der Gesamteinfuhr von 29⅓ Mill. Mark. Fast alleiniger Konkurrent ist hier England mit 18,8 % der Einfuhr; es importiert für 3314000 Mark Textilwaren, für 205000 M. Salz, für 201000 M. Eisenwaren, für 413000 M. Fleisch, Fische usw., für 195000 M. Reis. Die letzten beiden Posten sind Durchfuhr und:

von Deutschland her nicht zu ersetzen. Der deutsche Export nach Kamerun könnte vielleicht um 4 Mill. M. erhöht werden, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die jetzige Einfuhr aus Deutschland schon eine beträchtliche Menge Durchfuhrwaren enthält, wie z. B. für 908 000 M. Reis, für 573 000 M. Tabak und Tabakfabrikate u. a.

Südwest bezieht aus Deutschland von einem Einfuhrbedarf in Höhe von 45,3 Mill. Mark 82,3 %, nämlich für 37 $\frac{1}{4}$ Mill. M. Die übrigen 8 Mill. Mark Einfuhrwert stammen zu $\frac{3}{4}$ aus dem benachbarten Kaplande (6,14 Mill. M.), vorwiegend Nahrungsmittel und Vieh, allerdings auch für rund $\frac{1}{2}$ Mill. Mark Fabrikate, die nicht kapländisches Erzeugnis sind. Die englische Einfuhr von 605 000 M. besteht zur Hälfte aus Kohlen; aus Belgien stammen für 338 000 M. Kohlen und für 102 000 M. Bier. Im ganzen könnten hier nur für ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark fremder Waren durch deutsche verdrängt werden. —

In Ostafrika beträgt die deutsche Einfuhr mit 24 254 000 Mark 52,8 % der Gesamteinfuhr von 45 892 000 Mark. Die übrigbleibende Hälfte verteilt sich auf Indien (15,7 %), Zanzibar (9,4 %), übriges Afrika (10,6 %), andere Länder (11,5 %). Indessen ist die Einfuhr von Zanzibar her so gut wie ausschließlich, die vom übrigen Afrika und auch von Indien zum großen Teil nicht Erzeugnis dieser Gebiete, sondern nur Durchfuhr, sodaß sich Schlüsse über die Provenienz schwer ziehen lassen. Besonders starke Konkurrenz in Waren, die Deutschland liefern könnte, besteht bei Textilwaren (Deutschland liefert nur für 3,7 von 14,0 Mill. Mark), hauptsächlich Baumwollgeweben, daneben kommen noch besonders Metallfabrikate und Ton- und Glaswaren in Betracht. Eine Ersetzung durch deutsche Waren könnte vielleicht für 10 Mill. Mark in Frage kommen.

Ungünstiger als in den afrikanischen Kolonien liegen die Verhältnisse für den deutschen Handel in den vom Mutterlande weit entfernten Südsee-Kolonien, wo die Einfuhr aus dem Auslande die deutsche weit übertrifft. Von der 11,9 Mill. M. betragenden Gesamteinfuhr sämtlicher Südseebesitzungen kamen nur 35,9 %, nämlich 4,3 Mill. Mark aus dem Mutterlande, die übrigen $\frac{2}{3}$ werden fast ganz von Australien und Asien gestellt. In Neuguinea ohne Inselgebiet liefert Deutschland 48,2 % der Einfuhr (ohne Geld würden es allerdings nur 44,8 % sein), im westlichen Inselgebiet 41,1 %, im östlichen Inselgebiet nur 29,5 % und in Samoa noch weniger, nämlich nur 21,0 %. Der größte Teil der fremden Einfuhr besteht aus Verzehrungsgegenständen, deren Bezug aus Deutschland ziemlich oder ganz ausgeschlossen ist. Deutsche Waren können die fremden — dafür kommen besonders englische Textil- und Eisenwaren in Betracht, die teils direkt, teils über Australien oder Hongkong eingehen — um einen Betrag von höchstens 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark verdrängen.

Alles in allem könnten hiernach durch einen Zollschutz für die deutsche Einfuhr in den Kolonien, der diejenigen Waren nicht umfaßt, mit denen Deutschland seine überseeischen Besitzungen nicht

selbst versorgen kann, höchstens 19—20 Mill. M. fremder Waren durch deutsche Erzeugnisse ersetzt werden. —

Für die koloniale Ausfuhr ist eine Begünstigung unter sonstiger Beibehaltung der die jetzige deutsche Zollpolitik beherrschenden Grundsätze nur möglich für diejenigen Kolonialprodukte, die überhaupt in Deutschland einem Zoll unterliegen. Da aber der größte Teil der deutsch-kolonialen Ausfuhr aus industriellen Rohstoffen besteht, die in Deutschland zollfrei eingehen, so könnten nur bei wenigen Produkten Differenzierungen stattfinden. Praktisch kommen zur Zeit in Betracht Kakao und Kaffee, Palmöl (Palmkerne sind zollfrei), Mais, Wachs und Edelhölzer, die zusammen nur etwa 9—10 Mill. von der 98 Mill. M. betragenden Ausfuhr der Kolonien ausmachen. Hohe Zölle lasten auf Kakao (1 dz 20 M., gebrannt 35 Mk) und Kaffee (1 dz roh 60 M., gebrannt 85 M.), auch der Maiszoll ist als hoch zu bezeichnen (5 M., vertragsmäßig 3 M.); für die andern genannten Produkte sind die Zölle nur gering (Palmöl 2 M.; Insektenwachs 10 M.; Edelhölzer unbearbeitet 0,10 und 0,20 M.), eine Zollbegünstigung könnte daher bei ihnen nicht sehr erheblich ins Gewicht fallen. Von andern kolonialen Produkten, die in Deutschland höheren Zöllen unterliegen, können die Kolonien in absehbarer Zeit in beträchtlicheren Quanten noch Tabak und vielleicht auch Vieh und Viehprodukte auf den Markt bringen. Aber eine Begünstigung für Vieh und ebenso für Mais würde voraussichtlich auf lebhaften Widerspruch der durch die Zölle hierauf geschützten deutschen Landwirtschaft stoßen (ob die koloniale Konkurrenz hierin wirklich gefährlich werden kann, ist eine andere Frage), auch beim Tabak käme daher höchstens eine Herabsetzung des Zolles auf die innere Steuer in Frage. Es bleiben somit als einzige Produkte, wo wesentliche Zollnachlässe eintreten können, Kakao und Kaffee übrig, bei welchen der Zoll nur Finanzzwecken dient. Ein Zollnachlaß hierauf würde für den Reichsfiiskus angefihts dessen, daß die Produktion der Kolonien in diesen Artikeln nur ein geringen Teil des Bedarfs deckt, nicht sehr fühlbar sein; aber andererseits stellen diese Produkte auch nur einen geringen Teil der kolonialen Ausfuhr dar, 1910 etwa 4—5 %, 1911 nahezu 6 %. Von einer allgemeinen Unterstützung der Kolonialwirtschaft könnte bei Zollnachlässen hierauf also nur cum grano salis gesprochen werden, die Begünstigung käme nur wenigen Pflanzungsunternehmungen zugute. Auf keinen Fall hätte aber der deutsche Verbraucher einen Vorteil hiervon, da die in den Kolonien erzeugten Mengen dieser Produkte gegenüber der ausländischen Einfuhr davon vollständig verschwinden und keinen nennenswerten Einfluß auf die Preise ausüben können.

Wir kommen also auch bezüglich der kolonialen Ausfuhr zu dem Schluß, daß die Anwendungsmöglichkeit von Zollbegünstigungen nur gering ist, wenn nicht Deutschland im Interesse seiner Kolonien die Grundsätze seiner bisherigen Zollpolitik, Zollfreiheit für gewerbliche Rohstoffe, Schutz der heimischen Produzenten, in wichtigen Punkten aufgeben sollte.

§ 24. Gründe für und wider die Differenzierung.

Eine Zollbegünstigung der deutschen Einfuhr in den Kolonien wird damit zu befürworten gesucht, daß es dem deutschen Export zur Zeit nicht gelingt, die fremde Konkurrenz im wünschenswerten Maße vom kolonialen Markt zu verdrängen. Wir haben gesehen, daß es sich, wenn man die Produkte, welche Deutschland nicht zu liefern imstande ist, abzieht, um Waren im Werte von höchstens 20 Mill. M. handelt, die Deutschland als Ersatz für fremde Waren in seinen Schutzgebieten importieren könnte. Es sind dies zumeist Textilwaren, insbesondere Baumwollgewebe für die Eingeborenen, daneben kommen hauptsächlich einige Produkte der Eisenindustrie in Betracht; der Hauptkonkurrent ist England. Es würde für die Kolonien höchst drückend sein, wenn eine Zolldifferenzierung für alle fremden Waren ohne Unterschied stattfinden sollte; aber auch eine Differenzierung bei den letztgenannten Produkten allein würde nicht ganz unbedenklich sein. Allerdings könnte in vielen Fällen, besonders in Ostafrika, durch Zollbegünstigungen hierfür wahrscheinlich bald ein teilweiser Ersatz der fremden Erzeugnisse durch deutsche bewirkt werden, ohne daß der Preis auf die Dauer sich höher stellen würde. Denn die Zollbegünstigung würde dahin wirken, daß diejenigen fremden Erzeugnisse verschwinden, die jetzt nur infolge überkommener Handelsbeziehungen, nicht aber infolge billigeren Preises eingeführt werden. Bei der bestehenden Konkurrenz deutscher Importgeschäfte untereinander würde sich der Preis hierfür kaum auf die Dauer über den jetzigen Stand erheben. Letzteres würde nur der Fall sein bei den Waren, für welche Deutschland wirklich nicht ganz konkurrenzfähig ist. Diese, also hauptsächlich die billigen Negerstoffe, würden durch die Differenzierung dauernd teurer werden. Damit würde aber auch eine Einschränkung des Absatzes wenigstens für die ersten Jahre verbunden sein; den kolonialen Importfirmen würde das Risiko aufgehaßt werden, den Zollausschlag auf die Konsumenten abzuwälzen, was vielleicht nicht überall ganz gelingen wird. Eine fühlbare Unterstützung für die deutsche Industrie würde durch die Zollbegünstigung nicht erreicht werden; die 20 Millionen spielen gegenüber dem in die Milliarden gehenden deutschen Industrieexport gar keine Rolle. Für ihn ist es vielmehr unvergleichbar wichtiger, daß auf dem übrigen Weltmarkte die Türen möglichst offengehalten werden. Der Export nach den englischen Kolonien, nicht nur den Selbstverwaltungs-, sondern auch den Kronkolonien, ja allein schon der Export nach Indien ist für die deutsche Industrie weit wichtiger als der nach den Kolonien (Deutsche Ausfuhr nach

den Schutzgebieten 1911: 48,1, nach Britisch-Indien 99,5 Mill. Mark). Unzweifelhaft würde aber die Einführung von Differenzierungen in den deutschen Kolonien, wenn auch vielleicht nicht direkte Repressalien hervorrufen, weil für die fremden Mächte die in den deutschen Schutzgebieten für sie im Spiel stehenden Interessen nicht übermäßig groß sind, aber immerhin die bestehende Neigung zum Abschluß gegen fremde Konkurrenz weiter verstärken. Zwar wächst der Bedarf der Schutzgebiete an Industrieprodukten erheblich, sodaß das Interesse am Export dorthin ständig steigt, aber noch mehr ist Deutschlands Ausfuhr nach fremden Kolonien trotz den zunehmenden Abschließungstendenzen anderer Kolonialreiche im Wachsen begriffen; nach Rathgen betrug die deutsche Ausfuhr nach allen Kolonialbesitzungen fremder Mächte 1898: 182, 1901: 246, 1909: 324 Mill. Mark. Von einer ernsthaften Gefährdung der deutschen Ausfuhr nach fremden Kolonien kann also noch nicht die Rede sein.

Ganz unberücksichtigt ist bisher die Tatsache geblieben, daß ja Deutschland zurzeit garnicht in der Lage ist, für alle Kolonien Zolldifferenzierungen einzuführen, weil internationale Verträge dem entgegenstehen. Das ist der Fall für Teile von Kamerun, für ganz Ostafrika und für die Südpazifikkolonien, also größtenteils gerade für die Gebiete, wo der deutsche Handel mit starker fremder Konkurrenz zu kämpfen hat. Aber die Lösung der internationalen Verpflichtungen würde wahrscheinlich nicht leicht sein und überdies infolge der dann ebenfalls zu erwartenden Abschließung bisher offener fremder Gebiete dem deutschen Handel vielleicht mehr Schaden zufügen, als Nutzen davon zu erwarten wäre.

Schließlich kämen auch noch fiskalische Interessen der Kolonien in Frage, wenn deutschen Produkten vor fremden Zollnachteile gewährt würden. Denn daß die evtl. erhöhten Zölle für fremde Waren den Ausfall ausgleichen würden, ist nicht sicher, besonders dann nicht, wenn die Zollunterschiede so groß sind, daß die fremde Konkurrenz so gut wie ganz ausgeschaltet ist. —

Eine Begünstigung von kolonialen Produkten in Deutschland würde den an der Ausfuhr interessierten Kreisen zugute kommen, also den Pflanzungsunternehmungen, eingeborenen Sammlern und Bauern, den Exportfirmen und, falls sich die Begünstigung auch auf agrarische Produkte Südwestafrikas erstrecken sollte, den dortigen Farmen. Sicher würde zumal den Pflanzungen, deren mit hohen Zöllen belegten Produkte sehr stark differenziert werden können, dadurch eine erhebliche Unterstützung gewährt werden können und z. B. besonders der Kameruner Kakao, der merkwürdigerweise in Deutschland keinen rechten Absatz findet, in stärkerem Maße als bisher dem deutschen Markte zugeführt werden. Aber die Begünstigung würde sich ganz einseitig nur auf die Kakao-, Kaffee- und Tabakpflanzungen beschränken, während z. B. die Kautschuk-, Koko- und Baumwollpflanzungen, die sie nicht weniger verdienen, leer ausgehen müßten, wenn Deutschland sich nicht seinen riesigen Bedarf hieran, den die Kolonien bei weitem nicht decken können, durch

Auflegen von Zöllen auf diese Rohstoffe verteuern will. Diese Einseitigkeit in der Möglichkeit der Begünstigung muß schon zu schweren Bedenken Anlaß geben; gleichmäßiger und zweckentsprechender würde sich eine Begünstigung der Pflanzungen durch andere Maßregeln erzielen lassen, und wenn es Ausführprämien wären, gegen welche sich aber ebenfalls vieles einwenden läßt, vor allem aber durch eine großzügige Wirtschaftspflege, welche die Anlage von Versuchsanstalten, Erfundung von Kulturmöglichkeiten, Meliorationen, Arbeiterbeschaffung und ähnliches umfaßt, wie es mehr oder weniger schon in allen Kolonien der Fall ist. Diese Maßregeln würden allerdings auch den Pflanzungen zugute kommen, die nicht nach Deutschland exportieren. Aber es muß auch darauf hingewiesen werden, daß es ein Irrtum ist, wenn in kolonialfreundlicher Kreise vielfach geglaubt wird, es sei vorteilhafter, die nötigen Kolonialprodukte aus eigenen Gebieten zu beziehen als aus fremden; ein direkter Vorteil besteht darin nicht, vielmehr hat das Mutterland vor allem das Interesse an möglichst billiger Versorgung.¹⁾ Nur im Interesse einer zukünftigen billigen Versorgung des Marktes können augenblickliche Opfer angebracht sein.

Uebrigens hat Deutschland auch für eine Zollunterscheidung zugunsten seiner Kolonialprodukte zurzeit nicht freie Hand, da es sich durch den deutsch-portugiesischen Handelsvertrag vom 30. November 1908²⁾ bis mindestens zum Jahre 1915 gegen die Einführung von Zollbegünstigungen für Kolonialprodukte gebunden hat.

Die fiskalischen Interessen des Reichs werden durch eine Freilassung der jetzt zollpflichtigen Kolonialprodukte nicht fühlbar getroffen, es würde sich, auch wenn die ganze jetzige Ausfuhr der Kolonien nach Deutschland ginge, nur um 2—3 Mill. Mark handeln; bei zunehmender Ausfuhr würde der Ausfall allerdings erheblicher werden.

Nach allem Für und Wider kommen wir so zu dem Ergebnis, daß die zu erwartenden Nachteile einer Zollbegünstigung, sei es in den Kolonien oder in Deutschland, größer zu sein scheinen als die möglichen Vorteile, und daß es daher bei dem bestehenden Zustand trotz der gegen ihn zu erhebenden Bedenken am besten sein Bewenden hat. Auch ohne jede Zollvorteile hat es der rührige deutsche Handel vermocht, von Jahr zu Jahr die fremde Konkurrenz in den deutschen Schutzgebieten ein Stückchen weiter zurückzudrängen, und auch weiterhin wird er sich mehr und mehr siegreich behaupten.

¹⁾ Conrad, Grundriß der politischen Oekonomie, II., 5. Aufl. 1908, S. 563.

²⁾ R. G. Bl. 1910, S. 679.

Zogo. Zolleinnahmen 1892—1914.¹⁾

Rechnungs- jahr	Stats- Voranschlag	Wirkliche Zolleinnahmen	Gegenüber Voranschlag	Wichtige Zollarifänderungen.
1892	112000 Mf. ²⁾	254367 Mf. ²⁾	+	Kollunion mit Dahome; Tarif v. 23. 2. 1890, niedrige Zölle auf Spirituosen, Tabak, Waffeln, Salz; 21. 5. 92, Spirituosenzoll 12 ϕ . Kollunion mit Goldküste 24. 2. 94; Wertzoll 4 %, Spirituosen 22 ϕ u. a. Zollerhöhungen.
3	137000 "	218141 "	+	
4	180000 "	372416 "	+	
5	262000 "	375725 "	+	
6	377000 "	298613 "	+	
7	395000 "	277196 "	+	
8	500000 "	314949 "	+	
9	500000 "	526255 "	+	
1900	425000 "	368660 "	+	
1	500000 "	900284 "	+	Zolltarif v. 29. 7. 04: Wertzoll 10%; 4. 11. 04 Spirituosenzoll 64 ϕ .
2	550000 "	1026738 "	+	
3	950000 "	999709 "	+	
4	1000000 "	1289153 "	+	
5	1465000 "	792084 "	+	4. 6. 07: Spirituosenzoll 80 ϕ .
6	1485000 "	1254892 "	+	
7	1672540 "	1221103 "	+	
8	1672540 "	1403965 "	+	
9	1672540 "	1502885 "	+	Zolltarif v. 24. 3. 1910; unwesentliche Veränderungen.
10	1505700 "	1801179 "	+	
11	1505900 "	2060583 "	+	
12	1568000 "	1861297 "	+	
13	1788000 "		+	
14	1788000 "		+	

¹⁾ Nach den Haushaltsübersichten, Stats und Denkschriften. ²⁾ einschließlich andere Eigeneinnahmen. ³⁾ Nur Zölle; außerdem 27822 Mf. direkte Steuern, 41369 Mf. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen. ⁴⁾ einschließlich Nebeneinnahmen der Zollverwaltung.

Tabelle 2.
**Zogo. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen
 und dem Außenhandel.**
 (1000 Mfl.).

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt= Außenhandel	Reichs= Zuschuß	Eigene Einnahmen	Zoll= einnahmen	Die Zolleinnahmen betragen %/o	
							der eigenen des Außen= Einnahmen handels	der Einfuhr
1898	2 491	1 470	3 961	—	384	315	82,0	7,9
9	3 280	2 583	5 863	254	602	526	87,4	9,0
1900	3 517	3 059	6 576	270	477	369	77,4	5,6
1	4 723	3 691	8 414	486	1 005	900	89,5	10,7
2	6 206	4 194	10 400	296	1 126	1 026	91,1	9,9
3	6 105	3 616	9 721	1 117	1 132	1 000	88,3	10,3
4	6 898	3 551	10 449	—	1 570	1 289	82,1	12,3
5	7 760	3 957	11 717	—	1 130	792	70,1	6,8
6	6 433	4 199	10 632	—	1 584	1 255	72,9	11,8
7	6 700	5 916	12 616	—	1 772	1 221	69,0	9,7
8	8 509	6 893	15 402	—	2 122	1 401	66,1	9,1
9	11 235	7 372	18 607	—	2 645	1 503	52,8	8,0
10	10 817	7 222	18 039	—	3 240	1 801	55,6	10,0
11	9 620	9 318	18 938	—	3 523	2 061	58,6	10,9
12	11 428	9 959	21 387	—	3 473	1 861	53,7	8,7
13				—	3 385 ¹⁾	1 788 ¹⁾	(52,8)	
14				—	3 503 ¹⁾	1 788 ¹⁾	(51,0)	

¹⁾ Etatsvoornfchlag.

Tabelle 3.

Togo. Ein- und Ausfuhrzolleinnahmen 1907—1912¹⁾

Rechnungs- jahr	Einfuhr- zölle	Aus- fuhrzölle	Nebenein- nahmen d. Zollver- waltung	Gesamte Zoll- einnahmen	Einfuhr- zölle = % v. Einfuhr	Ausfuhr- zölle = % v. Ausfuhr	Zölle = % des Handels
1907	1 200 651	18 643	—	1 219 294	17,9	0,3	9,7
8	1 383 211	16 996	—	1 400 207	16,2	0,2	9,1
9	1 475 175	21 995	—	1 497 170	13,2	0,3	8,0
10	1 753 950	37 043	8 285	1 799 278	16,2	0,5	10,0
11	2 001 840	45 446	6 305	2 053 591	20,8	0,5	10,9
12	1 809 315	45 381	6 601	1 861 297	15,8	0,5	8,7

¹⁾ Nach den monatlichen Zollnachweisungen im Kolonialblatt.

Tabelle 4.

Togo. Spirituoseinfuhr und Spirituosenzölle.¹⁾
(1000 Mk.)

Jahr	Gesamt- Einfuhr	Spirituosen- Einfuhr	Spirituosen- einfuhr = % der gesamten Einfuhr	Zollsatz für 1 Ltr. 50 %igen Branntwein. ?	Nach Zoll- verord- nung vom
1896	1 887	467	24,74	22	24. 2. 94
7	1 976	370	18,72		
8	2 491	483	19,40		
9	3 280	634	19,33		
1900	3 517	481	13,67	48	2.7. 1900
1	4 723	949	20,09		
2	6 206	1 179	19,00		
3	6 105	1 106	18,11		
4	6 898	1 741	25,23	64	4. 11. 04
5	7 760	494	6,36		
6	6 433	588	9,14		
7	6 700	401	5,99	80	4. 6. 07
8	8 509	514	6,04		
9	11 235	493	4,40		
10	10 817	555	5,14		
11	9 620	769	8,00		
12	11 428	708	6,21		

¹⁾ bis 1906 nach „Alkohol und Eingeborenenpolitik,“ Reichstagsdruckache Nr. 817, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/08, S. 7; für die folgenden Jahre nach den Denkschriften.

Tabelle 5.

Togo. Handel und Zolleinnahmen der einzelnen Zollstellen 1911.¹⁾

1911	Zollstelle	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt= Außen= handel	Einfuhr= zölle	Ausfuhr= zölle	Neben= einnahmen	Gesamte Zoll= einnahmen
Seegrenze	Lome, Hauptzollamt	6 922 150	8 310 617	15 232 767	1 930 250	1 978	3 110	1 935 340
	" Seeverkehr	1 235 832	58 585	1 294 417		31 556	4 787	266
Westliche Binnen= grenze	" Landverkehr	771 908	146 741	918 649	10 187	19 650	69	29 905
	Noëpe, Zollamt	210 786	205 375	416 161	5 447	—	—	5 447
Ostliche Binnen= grenze	No, Zollhebestelle	—	—	—	9 660	17 428	60	27 147
	Palime, "	126 170	303 286	429 456	1 594	79	29	1 701
	Spandou, "	123 491	22 165	145 656	5 839	1 234	211	7 283
	Kete-Srafachi, "	156 758	123 341	280 099	3 739	98	87	3 925
	Aguèga, "	54 370	109 630	164 000	3 408	191	2 474	6 073
	Agbamate, Zollamt	15 505	36 648	52 153	161	2	—	163
	Tofpli, "Zollhebestelle ²⁾	3 060	1 164	4 224				
	Zusammen:	9 620 030	9 317 552	18 937 582	2 001 840	45 446	6 305	2 053 591

¹⁾ Handelsziffern nach der Denkschrift 1911/12; die Zolleinnahmen sind aus den monatlichen Zollnachweisungen im Kolonialblatt 1911 und 1912 errechnet.

²⁾ Seit 1. Januar 1912 mit Tofpli vereinigt.

Tabelle 6.

Kamerun. Zolleinnahmen 1892—1914.¹⁾

Rechnungs- jahr	Stats- Voranschlag M.	Wirkliche Zoll- einnahmen M.	Gegenüber Voranschlag	Wichtige Zolltarifänderungen.
1892	534 000 ²⁾	516 283 ²⁾	—	26. V. 91: Spirituof. 20 Pf. Tabak, Waffen, [Salz, Reis.
3	565 000 ²⁾	469 230 ²⁾	—	21. XI. 91: Gewebe.
4	565 000 ²⁾	664 779 ²⁾	+	
5	565 000 ²⁾	511 498 ²⁾	—	
6	590 000 ²⁾	541 736 ²⁾	—	
7	500 000 ²⁾	623 650 ²⁾	+	
8	460 000	699 435 ³⁾	+	1. XI. 98: Wertzoll 5%, Spirituof. 50 Pf.
9	600 000	984 768	+	
1900	1 000 000	1 446 351	+	1. IV. 00: Spirituofen 56 Pf.
1	1 400 000	1 002 117	—	
2	1 766 000	1 486 680	—	
3	1 800 000	1 593 484	—	
4	2 300 000	1 823 409	—	5. X. 04: Wertzoll 10%, Spirituofen 75 Pf.
5	2 315 000	1 992 140	—	
6	2 315 000	2 668 708	+	20. VI. 06: Ausfuhrzoll auf Gummi.
7	2 530 000	3 453 927	+	15. IV. 07: Ausfuhrzoll auf Eisenbein; [Spirituofen 100 Pf.
8	2 932 000	2 631 486	—	
9	3 100 000	3 261 156	+	
1910	3 175 000 ⁴⁾	4 004 662 ⁴⁾	+	26. IX. 10: Spirituofen 120 Pf.
1	3 250 000 ⁴⁾	4 757 868 ⁴⁾	+	1. VIII. 11: Erhöhungen einiger spezifischer Zölle, neue Zölle auf Reis u. Fische, Ausfuhrzölle auf Vieh u. Kolanüsse. Erweiterung des Zollgebiets; 14. V. 12: Spirituofen 160 Pf.
2	4 057 000 ⁴⁾	5 456 900 ⁵⁾	+	
3	4 524 000 ⁴⁾			
4	5 881 000 ⁴⁾			

¹⁾ Nach den Haushaltsübersichten, Stats und Denkschriften.

²⁾ einschließlich anderer Eigeneinnahmen.

³⁾ Nur Zölle; außerdem 23 000 M. direkte Steuern, 296 583 M. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen.

⁴⁾ einschließlich Nebeneinnahmen der Zollverwaltung.

⁵⁾ Nach den monatlichen Zollnachweisungen im Amtsblatt; die Einnahmen der Binnenzollämter, die erst für 11 Monate vorlagen, mußten schätzungsweise ergänzt werden.

Tabelle 7..

Kamerun. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den anderen Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.
(1000 Mt.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt- Außen- handel	Reichs- aufschuß	Eigene Ein- nahmen	Zoll- ein- nahmen	Die Zolleinnahmen betragen %	
							der eigenen Einnahmen	des Außen- handels
1898	9297	4602	13899	814	1019	699	68,6	5,0
9	11133	4841	15974	961	1186	985	83,5	6,2
1900	14245	5886	20131	1825	1654	1446	87,6	7,2
1	9397	6264	15661	1932	1181	1002	84,9	6,4
2	13392	6652	20044	2282	1819	1487	81,7	7,4
3	9638 ¹⁾	7565	17203 ¹⁾	1992	2019	1593	78,9	9,3
4	9378	8021	17399	1405	2418	1823	75,4	10,5
5	13467	9315	22782	2380	2762	1992	72,2	8,7
6	13305	9946	23251	2586	3520	2669	75,8	11,5
7	17297	15891	33188	2904	4560	3500 ³⁾	76,8	10,6
8	16769	12164	28953	2780	4351	2631 ³⁾	60,5	9,1
9	17723	15701	33424	2267	5671	3261	57,2	9,8
10	25480	19924	45404	2383	6980	4005	57,4	8,8
11	29317	21251	50568	2314	10571	4758	45,0	9,4
12	34242	23336	57578	4344 ²⁾	6867 ²⁾	5457 ⁴⁾	(59,1 ²⁾)	9,5
13				2804 ²⁾	8901 ²⁾	4524 ²⁾	(50,8 ²⁾)	
14				3166 ²⁾	11306 ²⁾	5881 ²⁾	(52,0 ²⁾)	

¹⁾ Seit 1903 neue Berechnungsart; nach alter Berechnungsart würde 1903 die Einfuhr 13 866 000 Mt., der Gesamt-handel 21 005 000 Mt. betragen.
²⁾ Etatsvoranschlag. ³⁾ Vgl. Tabelle 8, Anm. 2. ⁴⁾ Siehe Tabelle 6, Anm. 5.

Tabelle 8.

Kamerun. Ein- und Ausfuhrzolleinnahmen 1907—1911.¹⁾

Rech- nungs- jahr	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Gesamt- Zoll- einnahmen	Einfuhr- zölle = Prozent der Einfuhr	Ausfuhr- zölle = Prozent der Ausfuhr	Zölle = Prozent des Handels
1907	3458854 ²⁾	848536 ²⁾	4307390 ²⁾	20,0	5,3	13,0
8	2570007 ²⁾	766551 ²⁾	3336558 ²⁾	15,3	6,3	11,5
9	2521499	769295	3290794	14,2	4,9	9,9
10	3033803	961338	4004662	11,9	4,8	8,8
11	3599729	1134466	4734195	12,3	5,3	9,4

¹⁾ Nach den monatlichen Zollnachweisungen im Amtsblatt und im Kolonialblatt. ²⁾ Diese Ziffern stimmen mit den in Tabelle 6 für die gesamten Zölle angegebenen nicht überein, letztere müssen die richtigen sein.

Tabelle 9.

Kamerun. Zolleinnahmen der einzelnen Zollstellen 1911.¹⁾

1911	Zollstelle	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Gesamte Zoll- einnahmen
	Rio del Rey	109 273	1 392	110 614
	Victoria	229 080	6 030	235 110
Seegrenze	Duala	1 712 289	40 133	1 752 422
	Kribi	1 368 166	924 838	2 293 004
	Campo	4 199	36	4 234
	Buea	8 767	112	8 879
	Affanafang	37 729	4 905	42 634
Nordwest- und Nordgrenze	Karbabi	3 357	5 807	9 164
	Kentu	2 944	17 056	20 001
Nordgrenze	Garua	67 122	55 009	122 131
	Kufferi	5 757	2 630	8 388
Südostgrenze	Molundu	64 030	78 062	142 092
Zusammen		3 612 713	1 136 010	4 748 723

¹⁾ Nach der Uebersicht im Kol.-Bl. 1912, S. 1137.

Tabelle 10.

Kamerun. Spirituoscinfuhr und Spirituosenzölle.¹⁾

Jahr	Gesamt- Einfuhr	Spirituosen- einfuhr	Spirituosen- einfuhr = % der Gesamt- einfuhr	Zollfuß für 1 l 50°/igen Brantwein 3	Nach Zoll- verordnung vom
1896	5 359	788	14,70	20	26. V. 91
7	6 327	758	11,97		
8	9 297	1235	13,28	50	1. XI. 98
9	11 133	695	6,24		
1900	14 245	799	5,60	56	1. IV. 00
1	9 397	701	7,46		
2	13 392	1099	8,20		
3	9 638	710	7,36		
4	9 378	398	4,24	75	5. X. 04
5	13 467	495	3,68		
6	13 305	593	4,45		
7	17 297	630	3,64	100	15. IV. 07
8	16 789	483	2,88		
9	17 723	513	2,89		
10	25 480	580	2,28	120	26. IX. 10
11	28 528	637	2,23		

¹⁾ Bis 1906 nach „Alkohol und Eingeborenenpolitik“, Reichstagsdruckache Nr. 817, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/08, S. 7; für die folgenden Jahre nach den Denkschriften.

Tabelle 11.

Deutsch-Südwestafrika. Zolleinnahmen 1892—1914.¹⁾

Rechnungs- jahr	Stats- voranschlag	Wirkliche Zolleinnahmen	Gegen- über Vor- anschlag	Wichtige Zolltarifänderungen
1892	4 700 ²⁾	22 277 ²⁾	+	Keine Zölle.
3	6 000 ²⁾	10 055 ²⁾	+	
4	27 000 ²⁾	27 742 ²⁾	+	
5	27 000 ²⁾	156 863 ²⁾	+	Guanoausfuhrzoll.
6	386 000 ²⁾	396 494 ²⁾	+	Zolltarif v. 10. X. 96: viele spezi- fische Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle auf Guano u. a.
7	550 000 ²⁾	839 487 ²⁾	+	
8	350 000	671 146 ³⁾	+	1898: Herabsetzung verschiedener Einfuhrzölle und des Guano- zolls. — 20. X. 98: Ausfuhr- zoll auf Vieh.
9	500 000	880 171	+	
1900	700 000	809 986	+	
1	750 000	925 484	+	
2	750 000	911 131	+	18. XI. 02: Ermäßigung des Gu- anozolls.
3	1 000 000	894 059	—	31. I. 03: Erhöhung der Einfuhr- zölle.
4	1 100 000	713 325	—	1904-06: Aufstand. 17. IX. 04: Außerkräftsetzung des Tarifs bis auf die Branntwein- und Waffenzölle.
5	100 000	538 817	+	
6	250 000	1 034 061	+	
7	804 000	1 942 000	+	Zolltarif v. 13. II. 07: wenige Finanzzölle; weitere Ermä- gung des Gummizolls.
8	1 901 000	2 515 000	+	Zolltarif v. 18. IV. 08: Vermehr. u. Erhöhung der Einfuhrzölle.
9	6 751 000 ⁴⁾	9 588 000	+	16. XII. 08 u. 28. II. 09: Diamanten- zoll.
10	10 071 000 ^{4) 5)}	9 530 000 ⁵⁾	—	
1	11 014 000 ⁵⁾	9 028 000 ⁵⁾	—	
2	9 931 500 ⁵⁾			
3	2 334 000 ⁵⁾			
4	2 031 000 ⁵⁾			

¹⁾ Nach den Haushaltsübersichten, Stats und Denkschriften.

²⁾ einschließl. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen.

³⁾ Nur Zölle; außerdem direkte Steuern 45 948 M., Abgaben, Gebühren
usw. 98 131 M.

⁴⁾ einschließl. Nachtragsetats.

⁵⁾ einschließl. Nebeneinnahmen der Zollverwaltung.

Tabelle 12.

Deutsch-Südwestafrika. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.

(1000 M.)

Jahr.	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt= Außen= handel	Reichs= zuschuß	Eigene Ein= nahmen	Zoll= Ein= nahmen	Die Zolleinnahmen betragen %	
							der eige= nen Ein= nahmen	des Außen= handels
1998	5 868	916	6 784	4 601	894	671	79,1	9,9
9	8 941	1 399	10 340	6 909	1 281	880	68,7	8,5
1900	6 968	908	7 876	7 613	1 333	810	60,9	10,3
1	10 075	1 242	11 317	8 980	1 879	926	49,3	8,2
2	8 568	2 213	10 781	7 027	2 241	911	40,7	8,5
3	7 931	3 444	11 375	10 238	2 238	894	39,9	7,9
4	10 057	299	10 356	108 136	2 088	713	34,1	6,9
5	23 632	216	23 848	122 246	2 560	539	21,1	2,3
6	68 626	383	69 009	128 462	3 223	1 034	32,1	1,5
7	32 396	1 616	34 012	65 071	6 334	1 942	30,6	5,7
8	33 179	7 795	40 974	38 066	6 908	2 515	36,4	6,1
9	34 713	22 071	56 784	16 252	17 621	9 588	54,5	16,9
10	44 346	34 692	79 038	14 426 ¹⁾	18 093	9 530	52,7	12,1
1	45 302	28 573	73 875	11 416 ¹⁾	18 613 ¹⁾	9 028		12,2
2	32 499	39 035	71 534	13 828 ¹⁾	17 606 ¹⁾	9 932 ¹⁾	(56,4)	
3				14 756 ¹⁾	15 884 ¹⁾	2 334 ¹⁾	(14,7)	
4				13 624 ¹⁾	23 299 ¹⁾	2 031 ¹⁾	(8,7)	

¹⁾ Etatsvoranschlag.

Tabelle 13.

**Deutsch-Südwestafrika. Ein- und Ausfuhrzoll=
einnahmen von 1907—1912¹⁾**
(ohne Diamantenzölle).

Rechnungs= jahr	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Gesamte Zolleinnahmen	Die Einfuhrzölle betragen % der Einfuhr
1907	1 886 566	1 543	1 888 109	5,8
1908	2 227 095	4 013	2 231 108	6,7
1909	2 538 374	2 494	2 540 869	7,3
1910	2 574 692	1 298	2 575 990	5,8
1911	?	?	2 447 709	5,4
1912	?	?	2 121 216	6,5

¹⁾ Nach den monatlichen Zollnachweisungen im Kolonialblatt.

Tabelle 14.

Deutsch-Ostafrika. Zolleinnahmen 1894—1914.¹⁾

Rech- nungsjahr	Stats- voranschlag	Wirkliche Zolleinnahmen	Wegen über- Vor- anschlag	Wichtige Zolltarifänderungen
1894	1 750 000 ²⁾	1 234 746 ²⁾	—	Zolltarif v. 30. X. 93: 10% Wert- zoll (einschl. Verbrauchsabgabe) mit höheren spezif. Zöllen; Ausfuhrzölle auf fast alle Aus- fuhrprodukte.
5	1 750 000 ²⁾	1 145 594 ²⁾	—	
6	1 350 000 ²⁾	1 452 760 ²⁾	+	
7	1 400 000 ²⁾	1 488 907 ²⁾	+	Beginn der Zollerhebung an der Binnengrenze.
8	1 625 000	1 627 462 ³⁾	+	
9	1 750 000	1 459 106	—	Zolltarif v. 1. I. 99: unwesentliche Änderungen.
1900	1 750 000	1 403 006	—	
1	1 790 000	1 396 468	—	
2	1 500 000	1 347 244	—	
3	1 435 000	1 681 372	+	Zolltarif v. 13. VI. 03, auch für Binnengrenze gültig: Erhö- hung spezifischer Einfuhrzölle, Fortfall der allgemeinen Aus- fuhrzollpflicht.
4	1 388 000	1 706 811	+	
5	1 483 200	2 016 979	+	
6	1 707 200	2 682 916	+	
7	2 300 000	2 719 719	+	
8	2 700 000	2 732 623	+	
9	2 750 000	3 286 637 ⁴⁾	+	
10	2 939 000 ⁴⁾	4 058 306 ⁴⁾	+	
1	3 350 000 ⁴⁾	4 419 178 ⁴⁾	+	
2	4 100 000 ⁴⁾	5 179 042 ⁴⁾	+	
3	4 425 000 ⁴⁾			
4	5 550 000 ⁴⁾			

¹⁾ Nach den Haushaltsübersichten, Stats und Denkschriften.

²⁾ einschließlich anderer Eigeneinnahmen.

³⁾ Nur Zölle; außerdem direkte Steuern 243 972 M., Abgaben, Gebühren usw. 513 517 M.

⁴⁾ einschließlich Nebeneinnahmen der Zollverwaltung.

Tabelle 15.

Deutsch-Ostafrika. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.

(1000 M.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt- Aussen- handel	Reichs- zuschuß	Eigene Ein- nahmen	Zoll- ein- nahmen	Die Zolleinnahmen betragen %	
							der eigenen Einnahmen	des Außen- handels
1898	11853	4333	16186	3805	2385	1627	68,2	10,0
9	10823	3937	14760	6036	2784	1459	52,5	10,1
1900	12031	4294	16325	6700	2917	1403	48,2	8,6
1	9511	4623	14134	5216	3035	1396	45,9	9,9
2	8858	5283	14141	4932	3218	1347	41,8	9,5
3	11188	7054	18242	5568	3627	1681	46,3	9,2
4	14339	8951	23290	6181	5938	1707	28,7	7,3
5	17655	9950	27605	6964	6947	2017	29,0	7,3
6	25153	10995	36148	5968	7239	2683	37,1	7,4
7	23806	12500	36306	5861	7914	2720	34,4	7,5
8	25787	10874	36661	4483	7622	2733	35,9	7,5
9	33942	13119	47061	3579	10874	3287	30,1	7,0
10	38659	20805	59464	3585	13173	4058	30,8	6,8
1	45892	22438	68329	3543 ¹⁾	9865 ¹⁾	4419	(33,9)	6,5
2	50309	31418	81728	3618 ¹⁾	12476 ¹⁾	5179	(32,8)	6,3
3				3604 ¹⁾	13775 ¹⁾	4425 ¹⁾	(32,1)	
4				3300 ¹⁾	16478 ¹⁾	5550 ¹⁾	(33,6)	

1) Etatsvoranschlag.

Tabelle 16.

Deutsch-Ostafrika. Ein- und Ausfuhrzolleinnahmen 1907—1912. 1) 2)

(1000 M.)

Rechnungs- jahr	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Gesamte Zoll- einnahmen	Zollbelastung		
				der Ein- fuhr %	der Aus- fuhr %	des Handels %
1907	2214	550	2764	9,3	4,4	7,6
8	2311	450	2761	9,0	4,1	7,5
9	2642	678	3320	7,8	5,2	7,0
10	3285	698	3983	8,5	3,7	6,7
1	3678	650	4328	8,0	2,9	6,3
2	4279	762	5041	8,5	2,4	6,2

1) Nach den Zollnachweisungen im Kolonialblatt.

2) ohne Nebeneinnahmen.

Tabelle 20.

Neu-Guinea (Altes Schutzgebiet). Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.

(1000 M.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt- Außenhandel	Netto- aufschuß	Eigene Einnahmen	Zoll- einnahmen	Die Zolleinnahmen betragen %	
							der eigener Ein- nahmen	des Außen- handels
1899	1619	1119	2 738	587	84	?	?	?
1900	1666	1009	2 675	700	88	?	?	?
1	1666	1403	3 069	704	100	50	50,0	1,6
2	2288	1121	3 409	879	82	38	46,7	1,1
3	2914	1206	4 120	951	134	48	35,8	1,2
4	2326	1184	3 510	908	143	48	33,5	1,4
5	2937	1335	4 272	853	252	129	51,2	3,0
6	3307	1562	4 869	1 159	323	208	64,4	4,3
7	3403	1993	5 396	1 154	421	212	50,3	3,9
8	3108	1707	4 815	1 142	656	420	64,0	8,7
9	2666	2459	5 125	916	855	527	61,6	10,3
10	3665	3623	7 288	850 ¹⁾	809 ¹⁾	598		8,2
1	{ 5299 { 8015 ³⁾	{ 4109 { 12027 ³⁾	{ 9408 { 20042 ³⁾	{ 615 ¹⁾ { 759 ¹⁾ 2)	{ 865 ¹⁾ { 1379 ¹⁾ 2)	{ 693 { 970 ³⁾		{ 7,4 { 4,9 ³⁾
2	{ 5872 { 9207 ³⁾	{ 5041 { 12087 ³⁾	{ 10913 { 21294 ³⁾	1 208 ¹⁾ 2)	1 557 ¹⁾ 2)	1044 ³⁾	(55,8)	
3				1 327 ¹⁾ 2)	1 755 ¹⁾ 2)	955 ¹⁾ 2)	(54,4)	
4				1 717 ¹⁾ 2)	2 096 ¹⁾ 2)	1 150 ¹⁾ 2)	(54,9)	

¹⁾ Etatsvoranschlag. ²⁾ Der Etat umfaßt seit 1910 auch die Inselbezirke der Südssee. Zum besseren Vergleich mit den Vorjahren sind hier jedoch für 1910 und 11 die für das Alte Schutzgebiet geltenden Teilbeträge angegeben worden; für 1912 ff. hat eine Trennung nicht mehr stattgefunden.

³⁾ Zahlen für das gesamte Schutzgebiet.

Tabelle 21.

Karolinen, Palauinseln u. Marianen. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.

(1000 M.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt- handel	Netto- zufluß	Eigene Einnahmen	Zoll- einnahmen	Die Zolleinnahmen betragen %	
							der eigene Ein- nahmen	des Außen- handels
1901	589	483	1 072	287	38	—	—	—
2	500	459	959	452	44	—	—	—
3	853	771	1 624	431	64	1	1,5	0,1
4	710	480	1 190	168	68	1	1,5	0,1
5	1 883	334	2 217	161	77	—	—	—
6	1 089	483	1 572	508	149	—	—	—
7	2 315	366	2 681	340	175	—	—	—
8	1 982	329	2 311	383	412	136	33,0	5,9
9	2 185	652	2 837	— ¹⁾	577 ¹⁾	118	(54,9)	4,1
10	1 057	1 665	2 722	24 ¹⁾	462 ¹⁾	108	(47,4)	4,0
11	2 716 ³⁾	7 917 ³⁾	10 634 ³⁾	144 ¹⁾	514 ¹⁾	277 ³⁾	(39,8)	2,6 ³⁾
12 ²⁾	3 335 ³⁾	7 046 ³⁾	10 381 ³⁾	—	—	—	—	—

¹⁾ Etatsvoranschlag.
inseln.

²⁾ vgl. Tabelle 20, Anm. 2.

³⁾ einschl. Marshall-

Tabelle 22.

Senegal. Handel und Zölle 1909 - 11. 1)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt- handel	Kopra- Ausfuhr	Einfuhr- zölle	Ausfuhr- zölle	Gesamt- Zollein- nahmen	Kopra- zölle	Einfuhr- zölle = % der Ein- fuhr	Ausfuhr- zölle = % der Aus- fuhr	Zölle = % des Handels	Kopra- zölle = % der Ausfuhr
a) Mittel- Senegalgebiet:												
1909	2665 942	2458 844	5124 786	2172 251	416 459	91 797	508 256	77 573	15,6	3,7	9,9	3,6
10	3890 467	3622 590	7513 057	3039 112	486 927	110 687	597 614	88 276	12,5	3,1	8,0	2,9
11	5298 737	4109 420	9408 157	3331 930	559 564	133 370	692 934		10,6	3,2	7,4	
b) Senegalinien (Senegal und Ruf.). ²⁾												
1909	382 355	146 484	528 839	146 421	29 112	9 548	38 660	8 913	7,6	6,5	7,3	6,4
10	317 618	211 262	528 880	196 346	32 843	8 278	41 121	8 224	10,3	3,9	7,8	4,2
11	1729 465	6271 189	8000 654	932 406	43 128	12 283	55 410		7,7	0,8	2,3	
c) Westafrikanien und Senegalinien (Senegal und Gambia). ³⁾												
1909	1802 862	505 414	2308 276	185 584	60 673	6 191 ²⁾	66 864	2824	3,8	2,1	3,4	3,8
10	739 998	1453 291	2193 289	290 440	41 999	7 924 ²⁾	49 823	2 608	7,1	1,0	3,1	3,1
11	986 629	1646 242	2632 871	236 101	67 201	5 298 ²⁾	72 500		8,2	0,8	3,5	
d) Marokkanien (Senegal).												
1909	In den Zahlen unter c			7 822	4 188	12 010	4 188		In den Zahlen unter c			
10	mit eingeflossenen.			10 630	6 392	17 022	6 392		mit eingeflossenen.			
11				13 825	6 841	20 667						
e) Marokkanien (Senegal und Gambia).												
1909	1610 238	5217 418	6827 656	729 829	95 993	27 106 ²⁾	123 099	27 106	6,0	0,5	1,8	3,7
10	1296 958	9377 831	10674 789	786 636	93 349	33 989 ²⁾	127 338	33 989	7,2	0,4	1,2	4,3
11	In den Zahlen unter b mit eingeflossenen.			89 716	39 117 ²⁾	128 833			In den Zahlen unter b mit eingeflossenen.			

¹⁾ Handelsziffern nach den Denkschriften, Zolleinnahmen nach dem Kolonialblatt.
²⁾ Handelsziffern für 1911 einschließlich. Marokkanien.
³⁾ Handelsziffern einschließlich. Marokkanien.

Tabelle 23.

Samoa. Zolleinnahmen 1900—1913.¹⁾

Rechnungs-jahr	Staatsvoranschlag	Wirkliche Zolleinnahmen	Gegenüber Voranschlag	Wichtige Zolltarifänderungen.
1900	200 000 ²⁾	216 449 ²⁾	+	14. VI. 89: Wertzoll 2 ^o / _o , höhere Zölle auf Spirituosen, Tabak u. Schießbedarf, unbedeutende Ausfuhrzölle. 16. III. 01: Wertzoll 10 ^o / _o , die höheren spezif. Zölle bleiben bestehen, die Ausfuhrzölle fallen fort.
1	120 000 ²⁾	247 269 ²⁾	+	
2	271 000 ²⁾	375 854 ²⁾	+	
3	200 000	277 372 ²⁾	+	
4	231 500	278 529	+	
5	246 600	340 662	+	
6	276 600	320 837	+	
7	320 000	325 668	+	
8	320 000	336 607	+	
9	329 000	416 783 ⁴⁾	+	
10	333 100 ⁴⁾	447 305 ⁴⁾	+	10. IV. 11: Wertzoll 12,5 ^o / _o .
1	445 000 ⁴⁾	600 484 ⁴⁾	+	
2	480 000 ⁴⁾	728 823	+	
3	570 000 ⁴⁾			
4	660 000 ⁴⁾			

¹⁾ Nach den Haushaltsübersichten, Etats und Denkschriften. ²⁾ einschließl. anderer Eigeneinnahmen. ³⁾ Nur Zölle, außerdem direkte Steuern 106 617 M., Abgaben, Gebühren usw. 43 263 M. ⁴⁾ einschließlich Nebeneinnahmen der Zollverwaltung.

Tabelle 24.

Samoa. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.

(1000 M.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt-handel	Reichs-zufuhr	Eigene Einfuhr	Zoll-einnahm.	Die Zolleinnahmen betragen ^o / _o		
							der eigenen Einnahmen	des Außen-handels	der Einfuhr
1900	2 106	1 266	3 372	29	216	216	100,0	6,4	10,2
1	1 571	1 006	2 578	170	285	246	86,3	9,5	15,7
2	2 603	1 692	4 295	155	376	271	72,1	6,3	10,4
3	2 681	1 385	4 066	265	477	277	58,1	6,8	10,3
4	2 317	1 675	3 992	235	437	279	63,8	7,0	12,0
5	3 387	2 029	5 416	222	526	341	64,8	6,3	10,1
6	2 889	3 026	5 915	233	544	321	59,0	5,4	11,1
7	2 826	1 770	4 596	180	587	326	55,5	7,1	11,5
8	2 503	2 671	5 174	144	590	332	56,3	6,4	13,3
9	3 338	3 021	6 359	—	733	413	56,6	6,5	12,4
10	3 462	3 534	6 996	—	856	447	52,2	6,4	12,9
1	4 066	4 390	8 456	—	1 004	600	59,8	7,1	14,7
2	4 994	5 044	10 039	—	874 ¹⁾	729	(54,9)	7,3	14,6
3				—	971 ¹⁾	570 ¹⁾	(58,8)		
4				—	1 086 ¹⁾	666 ¹⁾	(61,3)		

¹⁾ Staatsvoranschlag.

Tabelle 25.

Ertrag¹⁾ der Spirituosenzölle in Togo.

Jahr	Spirituoseneinfuhr (1000 hl)	Mindestzollsatz für 1 hl (M.)	Danach berechneter Ertrag der Spirituosenzölle (M.)	Gesamtzoll- einnahmen (1000 M.)	Danach berechnet. Anteil der Spirituosenzölle %
1897	6,7	22	147 400	?	?
9	10,5	22	231 000	526	44
1903	10,4	48	499 200	1 000	50
6	9,4	64	601 600	1 255	48
9	8,4	80	672 000	1 503	45
10	8,8	80	704 000 ²⁾	1 801	39
1	12,3	80	984 000	2 061	48
2	10,7	80	856 000 ³⁾	1 861	46

Tabelle 26.

Mindestertrag¹⁾ der Spirituosenzölle in Kamerun.

Jahr	Spirituoseneinfuhr (1000 hl)	Mindestzollsatz für 1 hl (M.)	Danach berechneter Mindestertrag der Spirituosenzölle (M.)	Gesamtzoll- einnahmen (1000 M.)	Danach berechnet. Anteil der Spirituosenzölle %
1897	12,2	20	244 000	624	39
8	19,7	20	394 000	699	56
1903	14,1	56	789 600	1 593	50
6	13,9	75	1 042 500	2 669	39
9	10,2	100	1 020 000	3 261	31
10	11,3	100	1 130 000	4 005	29
1	11,2	120	1 341 000	4 749	28
2	10,7	120	1 284 000 ⁴⁾	umg. 5 457	24

¹⁾ Ueber die Berechnung des Zollertrages siehe § 11 b.

²⁾ Nach amtlicher Angabe im Amtsbl. für Togo 1912, S. 320, betrug die wirkliche Spirituosenzolleinnahme 679 963,40 M. = 38,76 % der gesamten Zolleinnahmen.

³⁾ Nach Amtsbl. für Togo 1913, S. 252: 744 411,09 M. = 41,14 % der gesamten Einfuhr.

⁴⁾ Da am 14. V. 1912 der Zoll auf 1,60 M. erhöht wurde, ist der mutmaßliche Ertrag um 2—300 000 M. höher zu veranschlagen.

Tabelle 27.

Zolleinnahmen = % des Gesamthandels.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Togo	5,6	10,7	9,9	10,3	12,3	6,8	11,8	9,7	9,1	8,0	10,0	10,9	8,7
Kamerun	7,2	6,4	7,4	9,3	10,5	8,7	11,5	10,6	9,1	9,8	8,8	9,4	10,3
Deutsch-Südwestafrika	10,3	8,2	8,5	7,9	6,9	2,3	1,5	5,7	6,1	16,9	12,1	12,2	?
Deutsch-Ostafrika	8,6	9,9	9,5	9,2	7,3	7,3	7,4	7,5	7,5	7,0	6,8	6,5	6,3
Neuguinea (altes Schutzb.)	—	1,6	1,1	1,2	1,4	3,0	4,3	3,9	8,7	10,3	8,2	7,4	?
Karolinen, Palau u. Marianen	—	—	—	0,1	0,1	—	—	—	5,9	4,1	4,0	2,6	?
Samoa	—	—	—	6,8	7,0	6,3	5,4	7,1	6,4	6,5	6,4	7,1	?

Tabelle 28.

Einfuhrzölle = % der Einfuhr. Ausfuhrzölle = % der Ausfuhr.

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Togo	17,9	16,2	13,2	16,2	20,8	15,8	0,3	0,2	0,3	0,5	0,5	0,5
Kamerun	20,0 ²⁾	15,3 ²⁾	14,2	11,9	12,3	?	5,3	6,3	4,9	4,8	5,3	?
Deutsch-Südwestafrika ¹⁾	5,8	6,7	7,3	5,8	5,4	6,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Deutsch-Ostafrika	9,3	9,0	7,8	8,5	8,0	8,5	4,4	4,1	5,2	3,7	2,9	2,4
Neuguinea (altes Schutzb.)	—	—	15,6	12,5	10,6	?	—	—	3,7	3,1	3,2	?
Karolinen, Palau u. Marianen	—	—	5,1	7,6	7,9	?	—	—	0,8	0,5	0,8	?
Samoa	11,5	13,3	12,4	12,9	14,7	?	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Ohne Diamantenzölle. ²⁾ wahrscheinlich um ca. 5 % zu hoch; vgl. Tab. 9, Anm. 2.

Tabelle 29.

Zolleinnahmen = % der gesamten Eigeneinnahmen.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Togo	87,4	89,5	91,1	88,3	82,1	70,1	72,9	69,0	66,1	52,8	55,6	58,6	53,7	(52,8)
Kamerun	87,5	84,9	81,7	78,9	75,4	72,2	75,8	76,8	60,5	57,2	57,4	45,0	(59,1)	(50,8)
Deutsch-Südwestafrika	60,9	49,3	40,7	39,9	34,1	21,1	32,1	30,6	36,4	54,5	52,7	48,5	(56,4)	(14,7)
Deutsch-Ostafrika	49,5	45,9	41,8	46,3	28,7	29,0	37,1	34,4	35,9	30,1	30,8	(33,9)	(32,8)	(32,1)
Neuguinea (alt-s Schutzg.)	—	50,0	46,7	35,8	33,5	51,2	64,4	50,3	64,0	61,6	(73,1)	(69,5)	(55,8)	(54,4)
Karolinen, Palau u. Marianen	—	—	—	1,5	1,5	—	—	—	33,0	(54,9)	(47,4)	(39,8)	(54,9)	(58,8)
Samoa	—	—	—	58,1	63,8	64,8	59,0	55,5	56,3	56,6	52,2	59,8	(54,9)	(58,8)

Die eingeklammerten Zahlen sind nach den Etatsjahren berechnet.

Tabelle 30.

Gesamter und deutscher Handel der Schutzgebiete 1911.
(1000 M.)

	Einfuhr			Ausfuhr			Gesamthandel		
	gesamt	deutsch	%	gesamt	deutsch	%	gesamt	deutsch	%
Togo	9 620	3 814	39,6	9 318	6 076	65,2	18 938	9 890	52,2
Kamerun	29 318	23 047	78,7	21 251	18 471	86,9	50 568	41 518	82,1
Deutsch-Südwestafrika	45 302	37 259	82,3	28 573	24 360	85,3	73 875	61 618	83,4
Deutsch-Ostafrika	45 892	24 254	52,8	22 438	13 207	59,0	68 329	37 461	54,8
Neuguinea (altes Schutzg.)	5 299	2 553	48,2	4 109	3 330	81,2	9 408	5 884	62,6
Inselgebiet, östl. Teil	1 729	462	26,7	6 271	2 615	32,1	8 001	3 078	38,4
„ westl. Teil	987	406	42,7	1 646	539	32,7	2 633	945	35,9
Samoa	4 066	855	21,0	4 390	2 125	48,4	8 456	2 980	35,2
Zusammen	142 212	92 650	65,2	97 996	70 723	72,2	240 208	163 374	68,1